2070 Bibl. Mont

Versuch
über
die Regierung der Ostgothen
während
ihrer Herrschaft in Italien,
und
über die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten im Lande;

welchem
am 6. Jul. des J. 1810 vom Institute Frankreichs der Preis zuerkannt ward.

Von
Georg Sartorius,
Professor zu Göttingen.

Hamburg,
bey Friedrich Perthes.
1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Montesquieu beschäftigte sich bereits mit dem Gegenstande, welcher den Vorwurf der nachfolgenden Blätter ausmacht, jedoch sind die Früchte seiner Bemühungen nie öffentlich mitgetheilt worden. Er hatte sehr richtig eingesehen, wie verschieden die Regierung der Ostgothen von dem Verfahren aller übrigen Barbaren war, welche damahls, auf den Trümmern des Weströmischen Reichs, eine neue Herrschaft gründeten. Dieser Gegenstand, wie Kenner leicht zugeben werden, verdiente eine genauere Untersuchung; das Institut hat von neuem

und mit Recht die Aufmerksamkeit darauf geleitet. Glücklicher Weise wird man auch durch eine Sammlung von Staatsschriften, welche von Cassiodor, dem vertrautesten Minister der ersten Gothischen Könige in Italien, herrührt, in den Stand gesetzt, die Aufgabe ziemlich befriedigend zu lösen. Indeß blieben immerhin mehrere Schwierigkeiten zu besiegen, die weiter keine besondere Erwähnung verdienen, da sie dem Gelehrten bekannt sind, und da die nachfolgenden Blätter den Leser deßhalb nicht in Zweifel lassen werden.

Die Deutsche Ausgabe der ursprünglich Französisch geschriebenen Abhandlung hat ihr Verfasser deßhalb besorgt, weil er in seiner Muttersprache sich besser, als in der fremden, ausdrücken konnte.

Wer nicht ohne alle politische Bil-

dung ist, der wird, wir wagen es zu hoffen, den Text der nachfolgenden Abhandlung mit einigem Interesse lesen können, auch dann, wenn er ihren gelehrten Werth nicht zu schätzen wüßte, da die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten uns allen so nahe liegen. Die Anmerkungen, welche am Ende beygefügt sind, bietet man den Gelehrten zur Prüfung dar; die Oekonomie des Ganzen ist von der Art, daß die Noten, auch ohne stetes Zurücksehen auf den Text, meist verständlich seyn werden.

Indem der Verfasser, bey der Ausarbeitung dieser Abhandlung, stets vertrauter mit dem Geiste jener früheren Zeiten ward und der Gegenstand ihm immer theuerer wurde, hätte er gewünscht, so viele Muße zu finden, um seiner Arbeit eine größere Ausdehnung geben,

und die ältere Geschichte Italiens oder die Geschichte der Völkerwanderung ausarbeiten zu können, da beide noch so viele Aufklärung fordern, und sie eine ihrer Größe angemessene Behandlung bis jetzt nicht gefunden haben: allein es wurden nicht nur mehrere freye Jahre gefordert, um ein so weitschichtiges Unternehmen mit einigem Glücke zu beendigen, sondern es schien auch rathsam zuvor das Urtheil der Kenner über das nachfolgende Bruchstück zu vernehmen. Außerdem wird es verzeihlich gefunden werden, daß mit der Bekanntmachung einer Abhandlung nicht gezögert ward, welche durch die erhaltene Auszeichnung einige Aufmerksamkeit erregt hatte, eine Auszeichnung, welche den vaterländischen Geschichtforschern und dem Geiste, der sie belebt, gemeinschaftlich angehört.

Das Institut läßt den Verfassern der mitwerbenden Schriften die ausgedehnteste Freyheit mit ihren Abhandlungen, als mit ihrem Eigenthume, zu verfahren; es steht ihnen frey, bevor sie dieselben zum Druck befördern, sie nach Gutdünken zu ändern und zu verbessern. Nicht alle gelehrte Gesellschaften befolgen dieselben, liberalen Grundsätze *). Jene Freyheit mag in manchen Fällen für die Verfasser von sehr großem Werthe seyn, sie ist, wie es scheint, für

---

*) Vor zehn Jahren hat der Verfasser, bey der Teylerschen zweyten Gesellschaft zu Haarlem, einen Preis über eine staatswirthschaftliche Aufgabe erhalten, welche er mit den erforderlichen Verbesserungen in Deutschland gern zum Druck befördert hätte: allein dieß ward ihm durch die Statuten dieser Gesellschaft untersagt, welche die Preisschriften als ihr Eigenthum betrachtet, und sie genau so, wie sie ihr ursprünglich eingesandt wurden, in die Sammlung ihrer Schriften einrücken läßt.

Verschiedene dieß wirklich gewesen: allein der Verfasser dieser Abhandlung hat davon so gut als keinen Gebrauch gemacht. Zwar hat er, seitdem er den Preis erhalten, die Quellen, aus denen er geschöpft hatte, nochmahls untersucht, jedoch nur zu den unbedeutendsten Abänderungen einen hinreichenden Grund gefunden. Demnach erscheint die Abhandlung im Ganzen eben so, wie sie, vor einem halben Jahre, seinen ersten Richtern vorgelegt ward, und ihm bleibt kein anderer Wunsch übrig, als daß seine Landsleute diesen Versuch mit eben der Nachsicht aufnehmen mögen, welcher ihm im fremden Lande zu Theil ward.

Göttingen, am 1sten Oktober 1810.

Aufgabe.

Eintheilung und Uebersicht der nachfolgenden Beantwortung.

Die Frage, welche das Institut Frankreichs, im Julius des Jahrs 1808, aufgegeben hatte, lautete also:

„Welches war der öffentliche und privatrechtliche Zustand der Völker Italiens während der Herrschaft der Ostgothen? Welches waren die Haupt-Grundsätze der Gesetzgebung Theodorichs und seiner Nachfolger; und

welches war vornehmlich der Unterschied, welchen sie zwischen den Siegern und den Besiegten festsetzte?"

Um einigermaßen befriedigend auf die aufgegebene Frage zu antworten, ist es nöthig, den Geist derselben richtig aufzufassen und ihren Sinn genau zu bestimmen.

Das Institut hat weder eine Geschichte Theodorichs und seiner Nachfolger, noch eine Darstellung des mannichfaltigen Wechsels, dem sie und ihr Volk unterworfen wurden, gefordert. Wie viel anlockender, leichter und dem größern Theile der Leser zusagender der Entwurf eines solchen Gemählden auch immerhin gewesen seyn möchte; so würde dennoch dadurch der Aufgabe nicht entsprochen worden seyn, weßhalb es der Verfasser vorgezogen hat, den aus dieser Behandlung entspringenden Vortheilen lieber zu entsagen, und auf die Forderung seiner Richter sich zu beschränken.

Das Institut wünschte Untersuchungen über den öffentlichen und privatrechtlichen Zustand der Völker Italiens während der Gothischen Herrschaft im Lande; der Verfasser der nachfolgenden Abhandlung hat, im Allgemeinen und im Einzelnen, die Resultate der seinigen mitgetheilt, welche entsprechender der Aufgabe, und würdiger der berühmten Gesellschaft ausgefallen seyn würden, wenn seine Kräfte und Mittel weniger beschränkt gewesen und die Quellen reichlicher geflossen wären.

Folgendes ist im Allgemeinen der Gang und die Eintheilung, welche er gewählt hat.

In der Einleitung, oder im ersten Kapitel, wird mit wenig Worten der Zustand des Römischen Reichs und insbesondere Italiens, vor der Eroberung durch Theodorich, in Erinnerung gebracht. Im zweyten und dritten Kapitel wird von der Theilung der Ländereyen, von den Verhältnissen der Gothen und Römer zu einander, und denen welche Theodorich mit

den auswärtigen Mächten unterhielt, so wie von deren Benutzung zur Behauptung seiner Eroberung, gehandelt. In den folgenden acht Kapiteln aber wird der Verfassung des Landes, des Kriegswesens, der bürgerlichen und Straf-Gesetze, der Rechtspflege, der Polizey, der kirchlichen Verhältnisse und der verschiedenen Religionen beider Völker, des Zustandes der Künste und Wissenschaften, der Quellen des Nationalwohlstandes und der Finanzen unter Theodorich und seinen Nachfolgern gedacht; so daß stets die Grundsätze, welche die Könige in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung befolgten, angemerkt werden. In dem zwölften Kapitel geschieht der Unzufriedenheit der ältern Einwohner Italiens, besonders während der letzten Lebens- und Regierungsjahre des Königs Theodorich, der Absichten, welche die Byzantinischen Kaiser auf Italien hatten, und der Art, wie ihre und der Römer Wünsche endlich erreicht wurden, Erwähnung; zuletzt

aber werden die unglücklichen Folgen entwickelt, welche die Erfüllung der heißesten Wünsche der Römer, und welche der Krieg zwischen den Gothen und Griechen über das Land brachte. Erst nach diesem Abriß folgt der Versuch der Auflösung der vorgelegten Aufgabe.

Zufolge des Beyspiels unserer besseren Schriftsteller sind dem Ganzen Anmerkungen, zur Erhärtung der Wahrheit des Vorgetragenen, beygefügt worden. Der große Haufe urtheilt über ein Gebäude nach dem Eindrucke, den dessen äußere Form auf ihn hervorbringt; allein der Künstler will auch die Materialien kennen, die angewandt wurden, und die Methode, die bey deren Gebrauch befolgt ward: er will vor allem andern davon unterrichtet werden, ob die Grundlage fest und sicher sey.

Die Phantasie, deren der Geschichtschreiber bedarf um sein Gemählde zu entwerfen, kann ihn irre leiten; sie muß deßhalb stets

durch die Wahrheit der Thatsachen gezügelt und in den nöthigen Schranken gehalten werden. Es waren vielfache, mühsame und genaue Untersuchungen erforderlich, um das Wahre von dem Falschen, bey dem Entwurfe dieser Abhandlung, zu scheiden; die Anmerkungen enthalten einige Bruchstücke dieser Untersuchungen, welche der Verfasser der Prüfung seiner Leser unterwirft. Am Schluß ist eine kritische Uebersicht der vorzüglichsten Schriftsteller, deren er sich bedient hat, und ein Verzeichniß des Inhalts beygefügt worden.

Einleitung, oder Erstes Kapitel.

Von dem Zustande Italiens vor der Ankunft der Ostgothen, der Eroberung des Landes durch sie, und der Lage der übrigen Theile des Römischen Reichs.

Unter der ohnmächtigen Herrschaft der letzten Kaiser des Abendlandes waren die Regenten, der Hof, das Volk auf gleiche Weise entartet und verdorben. In den Römern ist der Grund zu suchen, daß der westliche Theil des Reichs den Angriffen der Barbaren unterlag; sie verdienten es ein fremdes Joch zu tragen, denn sie waren unfähig ihre Freyheit ferner zu behaupten, sie waren schon längst nicht mehr werth sich ihrer zu erfreuen.

Der Ackerbau war so vernachläßigt, daß Italiens fruchtbare Gefilde seine Einwohner nicht mehr ernähren konnten; die Provinzen aber, von welchen das Land vordem vorzugsweise das ihm mangelnde Getreide zum heimischen Gebrauche gezogen hatte, Afrika vornehmlich, waren bereits vom Reiche abgerissen: Italiens Fluren lagen wüste, viele Städte

und andere Ortschaften waren verödet, die Entvölkerung immer zunehmend. In dem kurzen Zeitraume von zwanzig Jahren, welcher dem letzten Kaiser des Occidents vorausging, hatten neun Individuen den Thron bestiegen, um darauf ermordet, oder desselben entsetzt, in Kerker geworfen, oder ins Elend verwiesen zu werden. Die Regenten verriethen ihre Unterthanen, diese ihre Herren. Die Geschichte bietet uns kein Beyspiel eines so tiefen allgemeinen Verderbens eines weiland so großen, so berühmten Volkes dar.

Die Hunnen, die Vandalen, die Westgothen hatten Italien verschiedentlich durchzogen, und die Hauptstadt der Welt, die stolze Roma selbst, geplündert. Aber keines dieser Völker wollte im Lande bleiben; die Furcht, unter Italiens schönem Himmel Hungers zu sterben, trieb sie nach Afrika, nach anderen westlichen, besser angebauten Ländern Europa's. Die Ursachen dieser entsetzlichen Catastrophe sind bekannt. Gibbon und Montesquieu haben sie bereits befriedigend entwickelt.

Zu den Zeiten der letzten abendländischen Kaiser dienten mehrere fremde Söldner, meist Germanischer Abkunft, seit lange her im Reiche, welche die Ohnmacht derer, welche sie vertheidigen sollten, hinlänglich zu erkennen Gelegenheit und Muße hatten. Diese Fremdlinge und Söldner der Kaiser fürchteten gleichfalls Hungers zu sterben, deßhalb forderten sie eigenthümlichen Besitz liegender Gründe:

einer ihrer Anführer aber, Odoaker, nachdem er Augustulus *), den letzten der Weströmischen Kaiser, des Throns entsetzt hatte, erfüllte die Wünsche seiner Waffengefährten, indem er ein Drittel der Römischen Landgüter unter sie vertheilte.

Während der dreyzehn Jahre seiner folgenden Regierung, erfreute sich Italien eines stillen Glücks, ihm seit Jahrhunderten unbekannt; das Land gedieh zusehends, obwohl einem Ketzer und Barbaren unterworfen. Auch hatte Odoaker, selbst unter den Römern, warme Freunde, als ihn Theodorich feindlich angriff. Er ward nur deßhalb ein Tyrann genannt, weil er der Einwilligung Zeno's, des damahligen Kaisers des Orients, entbehrte, oder dessen Wohlwollen verscherzte: allein er bahnte Theodorich den Weg zum Thron, gleichwie Ricimer dasselbe für Odoaker gethan hatte (1).

Die bedeutendsten übrigen Provinzen des Weströmischen Reichs, Afrika, Gallien, die Pyrenäische Halbinsel, Britannien, waren bereits früher die Beute Germanischer Völkerschaften geworden. Entsetzlich aber lautet die Lehre für die Völker und ihre Fürsten, daß nehmlich, wenn einmahl das Verderben alle Theile durchdrungen hat, oft nichts weiter als die Herrschaft roher Krieger und die Mischung des verderbten mit unverdorbenem Blut übrig bleibt, um neues Leben und neue Kraft zu wecken.

---

*) Im J. 476 der christlichen Zeitrechnung.

Die Vermischung der Nordischen Barbaren mit den verweichlichten Römern hat neue Völker, neue bürgerliche Gemeinwesen, neue Sitten und neue Sprachen gebildet. Durch das ganze Mittelalter hin läuft das Band, welches die alte Welt an die neuere knüpft. Aber welche lange leidensschwere Zeit, welche Opfer und Umwälzungen wurden gefordert, bevor aus dem Chaos ein neues und schöneres Leben hervorging?

Zu Constantinopel regierten noch die schwachen Imperatoren, denen die Weiber, die Eunuchen, die christlichen Sekten und die Factionen des Circus vollauf zu thun gaben. Sie begnügten sich, seitdem kein Kaiser mehr im Westen war, einen Schein oder einen leeren Nahmen von Oberherrschaft über die barbarischen Könige zu behaupten, die auf den Trümmern des abendländischen Reichs eine neue Herrschaft zu gründen begannen.

Die Ostgothen, die nach manchem Kampfe, nach vielem Umherirren und nach mannichfaltigen Abenteuern, theils in Pannonien theils weiter die Donau hinab in Mösien sich niedergelassen hatten, waren die gefürchteten Schützlinge der morgenländischen Kaiser. Theodorich, Theodemirs Sohn, späterhin gleich seinen Vorfahren Anführer des größern Theils derselben, lebte von seinem achten bis zu seinem achtzehnten Jahre, als Geißel, wegen eines zwischen seinem Volke und dem Kaiser Leo eingegangenen Bündnisses, an des Letztern Hofe zu

Constantinopel. Hier soll er in kriegerischen Uebungen, in Künsten und Wissenschaften unterrichtet worden seyn; aber sicher waren die Fortschritte nicht groß, die er in den letztern machte: denn nicht einmahl hat er es gelernt, seinen Nahmen aus freyer Hand zu schreiben. Allein wenn er auch dieß nie erlernte, so hat die Kraft, die in ihm wohnte, die Festigkeit seines Willens und die Größe seiner Seele alle Schulwissenschaft bey weitem aufgewogen. Selten haben die Völker ihr Glück aus gelehrter Fürsten Hand empfangen; mehr als alle Bücherweisheit bedarf der würdige Inhaber eines Throns ein hochgesinntes Gemüth. Nicht der todte Buchstabe der Schrift, sondern der lebendige Umgang mit den Menschen, sein scharfer und freyer Blick, sein gerader Sinn belehrten Theodorich bald über das, was ihm an früher erlernten Kenntnissen abging. Wir wissen es gewiß, daß der König, wenn er, frey von der Last öffentlicher Geschäfte, einiger Muße sich erfreute, gern der Unterhaltung über Wissenschaft und Kunst mit seinem vertrautesten Minister, Cassiodor, sein Ohr lieh: denn den Fürsten wird es so leicht das Wissenswerthe sich anzueignen, wenn ihnen nur die Natur den empfänglichen Sinn dazu verlieh (2).

Selbst für den Jüngling in so zartem Alter, aber mit diesen Anlagen geboren, konnte der frühe Aufenthalt zu Constantinopel nicht verloren seyn; das Geheimniß der Schwäche des Reichs konnte

ihm nicht verborgen bleiben: er hatte genug gehört, genug gesehen, wie gering auch die Fortschritte seyn mochten, die er in den Studien machte.

Die Ostgothen waren gleichfalls nicht so roh, als man schon auf diesen Nahmen hin, und zufolge gemein verbreiteter Legenden, anzunehmen sich für berechtigt hält. Waren sie von Natur milder, als die anderen Stämme die in Westrom sich theilten, oder waren ihre Sitten durch häufigere und längere Berührung mit civilisirteren Völkern milder geworden; so viel ist immer gewiß, daß sie bey ihrer Ankunft in Italien nicht als rohe Barbaren sich betrugen, und daß sie durchaus nicht den Hunnen etwa gleichgestellt werden dürfen, die mit Feuer und Schwert so das Morgen- wie das Abendland verheerten, und jeden ihrer Schritte mit Blut bezeichneten.

Verschiedene, gefährliche Empörungen brachen gegen den Kaiser Zeno *) aus; sie zu dämpfen sprach er die Hülfe Theodorichs und seiner Ostgothen an, und diese leistete, was er gehofft hatte. Seine Dankbarkeit schien fortan keine Grenzen zu kennen: er nahm nach damahliger Weise Theodorich als seinen Waffensohn an, ernannte ihn zum Patricius, zum Consul, zum Anführer eines Theils des Heers oder seiner Leibwache, ließ ihm zur Ehre eine Bildsäule zu Pferd errichten, und zahlte

*) Er regierte vom J. 474 bis zu dem J. 491.

ihm und seinem Volke einen jährlichen Tribut. Aber trotz dieser Beweise von Achtung verließ ihn das Mißtrauen nicht, und das nicht ohne Grund; denn kurz nachher kam Theodorich mit den Seinen als Feind bis vor die Thore der Hauptstadt des Reichs, so daß der Kaiser vielleicht mit eben so viel geheimer Freude die Ostgothen den Orient verlassen sah, als Theodorich bey dem Unternehmen empfand in der Ferne ein unabhängiges Reich zu gründen.

Halb den Befehlen des Kaisers, halb seinem eigenen Antriebe folgend, brach der König der Ostgothen mit den Seinen auf, um den, welchen man den Tyrannen Italiens nannte, zu entthronen; denn schon lange war es eine von den Kaisern befolgte Maxime der Klugheit, den einen Barbaren durch den andern vertreiben oder ermorden zu lassen.

Auf dem Zuge von Dacien und Pautalien nach den Julischen Alpen schlug er die Gepiden und andere Stämme, die, vielleicht im Bunde mit Odoaker, ihm den Weg zu verlegen gedachten; mehrere Mahle fühlte dieser seines Feindes starken Arm, drey Jahre ward er in Ravenna, dem Sitze der letzten Kaiser, von Theodorich eingeschlossen und belagert, welcher, nachdem er endlich Herr der Stadt und seines Feindes geworden war, diesem wahrscheinlich durch Verrath das Leben nehmen ließ *). Von dieser Zeit an war Theodorich allein Herr des Landes.

*) Am 5. März des J. 493.

Zweytes Kapitel.

Von der Theilung der Ländereyen; von den Verhältnissen zwischen den Römern und Gothen und den übrigen Völkern Italiens.

Die Ostgothen kamen nach Italien mit Weib und Kind, mit ihrem beweglichen Gute auf Wagen geladen, mit ihren Hausthieren; nicht ein auserwählter Heerhaufe war es, der das Land überschwemmte, sondern es war der ganze Stamm selbst, welcher auswanderte, mit Ausnahme eines kleinern Theils desselben, der im Oriente verblieb (1).

Schwerer aber ist es zu sagen, wie zahlreich diese wanderhde Horde war; indeß läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie nicht sehr bedeutend seyn konnte. Folgendes sind die Gründe.

Als Theodorich im Kampfe mit Odoaker leichtsinnig einem der vorzüglichsten Anführer des feindlichen Heeres, der zu ihm übergegangen war, ver-

trauete, welcher ihn jedoch alsbald wiederum verrieth; so ward er genöthigt nach Pavia zu flüchten und daselbst sich längere Zeit vertheidigungsweise zu verhalten, bis die Westgothen, Halbbrüder seines Stammes, ihm wieder freyern Spielraum verschafften. Innerhalb dieser Stadt war aber Raum für ihn, für alle die Seinen, ihre Weiber und Kinder, und die alten Ortseinwohner: demnach konnte die Zahl nicht sehr groß seyn (2).

Ferner, als Belisar zum ersten Mahle nach Italien kam, um die Gothen von da zu vertreiben, so landete er nur mit sieben tausend Mann. Ohne Zweifel rechnete er auf die Einverständnisse, die er im Lande hatte, auf die Hülfe benachbarter Völker, auf die, welche sein Talent ihm bot; allein ist es glaublich, daß er seinen Nahmen an den ungleichen Kampf eines so kleinen Haufens mit einem sehr großen und zahlreichen Volke, das aus lauter Kriegern bestand, gewagt haben würde? Zwar läßt Prokop, mehrere Jahre nachher, den König Witiges noch hundert und funfzig tausend Gothen gegen Belisar führen, während schon früher viele Tausende von ihnen im Kampfe gefallen waren; und derselbe Geschichtschreiber läßt späterhin den König Totilas, in einer Anrede an seine Gothen, sagen: daß, zu Anfang des Kampfs mit Belisar, die Zahl der Gothischen Krieger auf zwey mahl hundert tausend Mann sich belaufen habe. Allein die Reden, welche Prokop den Gothi-

schen Königen in den Mund legt, sind das Product seiner eigenen Phantasie, und es ist mit Recht zu vermuthen, daß er, als Freund, Landsmann und Geheimschreiber Belisars, seines Helden Ruhm zu erhöhen gedachte, indem er ihn mit einer Hand voll Menschen über hundert Tausende seiner Feinde siegen ließ (3).

Wollte man indeß in dieser spätern Zeit auch eine so große Zahl annehmen, so würde man doch genöthigt seyn zuzugeben, daß die Volksmenge der Gothen, in einem fruchtbaren Lande, während eines vierzigjährigen Friedens, bedeutend zugenommen haben, und daß sie, bey ihrer ersten Ankunft in Italien, viel geringer gewesen seyn müsse; gewiß ist es aber, daß, in dieser letzten Zeit, jeder Gothe, der die Waffen führen konnte, gegen die Griechen auftrat, denn es galt um Seyn und Nichtseyn, so daß die damahligen Gothischen Heere sicher alle Streitfähige in sich faßten. Allein in keinem Falle läßt sich aus Prokops Angaben mit Sicherheit ausmitteln, wie groß die Zahl derer gewesen sey, welche Theodorich auf seinem ersten Zuge nach Italien begleiteten.

Meist aber waren die Schwärme der Barbaren, welche das Römische Reich anfielen, nicht sehr zahlreich; wir wissen es von mehreren derselben auf das bestimmteste: dennoch waren sie stets zahlreich genug, um die verweichlichten und entarteten, obwohl weit zahlreichern Römer, die schon

längst

längst der Waffenehre entsagt hatten, in Gehorsam zu halten.

Die größere oder geringere Zahl der neuen Ankömmlinge war indeß nicht gleichgültig für der Eingeborenen Schicksal. Jene wollten leben, deßhalb begehrten sie Landeigenthum; und da sie wenig zahlreich waren, so konnten sie sich mit einem Drittel der Länderenen begnügen. Diese Theilung konnte aber nicht sehr schmerzhaft für die Römer seyn, wenn man einmahl bedenkt, was sie früher bereits gelitten hatten, und wenn man fürs andere bedenkt, daß Prokop, sicher kein Freund der Barbaren, uns berichtet, daß nicht nur die Gothen sich mit einem Drittel der Römischen Länderenen begnügten, sondern daß sie auch nichts weiter nahmen, als das was Odoaker und die Seinen ihnen bereits früher genommen hatten, folglich, daß durch sie keine neue Kränkung des Eigenthums Statt fand.

Zu bedauern ist es, daß man im Einzeln so wenig über die Art der Theilung der Länderenen weiß, welche die Gothen befolgten, eben so wenig als über die, welche zu Odoakers Zeit Statt fand. Man weiß es nicht, ob sie über ganz Italien, oder ob sie vorzugsweise nur auf einige Theile des Landes sich erstreckte; man weiß eben so wenig, welche Grundsätze bey der Zutheilung der Loose befolgt wurden: aber gewiß ist es, daß dabey nach Regeln verfahren ward, und daß es keineswegs

Jedem frey stand; nach eigener Willkür zuzugreifen (4).

Nie aber bildeten die neuen Ankömmlinge, während ihrer sechszigjährigen Herrschaft in Italien, Ein Volk mit den Eingeborenen des Landes; denn Sprache, Religion und Lebensweise hielten beide Theile von einander getrennt. Die Gothen führten die Waffen, sie folgten dem Rufe zur Schlacht; die Römer lebten, unter dem Schutze gewohnter Gesetze, den Künsten des Friedens. Gothen und Römer redeten beide die ihrem Volke eigenthümliche Sprache, und auch in der Kleidung waren sie verschieden. Das lange Haupthaar war der edlen Gothen schönste Zier, ihren Bart ließen sie wachsen, und Pelzwerk oder Felle bedeckten ihre Blöße. Ihre Nahrungsmittel bestanden, bey ihrer Ankunft in Italien, meist aus Milchspeisen nach Nomaden-Sitte, aus Brot, aus Fleisch oft roh mit etwas Salz genossen. In all diesen Rücksichten waren sie von den Römern verschieden; die Annäherung, die allmählich Statt finden mußte, war schwer. Indeß trotz dieser Verschiedenheit, welche den alten Einwohnern auffallend genug seyn mochte, loben doch die Letzteren selbst die guten Gemüthseigenschaften der neuen Herren des Landes, und der Kirche heilige Väter empfehlen den Besiegten der Sieger keusches und züchtiges Leben, als ein nachzuahmendes Muster.

Selten kommt eine Klage vor, daß die Go-

then ihre Macht, ihre Waffen gegen die Römer mißbraucht hätten; und fiel irgend eine Gewaltthat vor, so konnte man sich an den König wenden, und auf Recht und Entschädigung rechnen. Theodorich rühmt an den Seinen, daß sie der rohen Ungebundenheit entsagt hätten, er empfiehlt anderen Völkern dem von ihnen gegebenen Beyspiele nachzustreben; die Gothen, sagt er, haben dem Gesetze sich zu fügen, dem Spruche der Richter sich zu unterwerfen gelernt, und allem Zweykampfe unter sich entsagt (5).

Selbst ihre Feinde erzählen einzelne Züge, die von der Sinnesweise der Gothen vortheilhaft zeugen, Züge die unsere Bewunderung fordern. So ward, während des blutigen Kampfs mit den Griechen, Neapel, dessen Einwohner es zum Theil mit den Feinden der Gothen gehalten hatten, von dem damahligen Könige von Italien, Totilas, eingenommen. Das sogenannte Kriegsrecht möchte selbst bey civilisirten Völkern den Siegern zur Entschuldigung gedient haben, wenn sie die eroberte Stadt eingeäschert und die Einwohner mit dem Leben hätten büßen lassen: allein Totilas, der Gothe, erkannte dies grausame Recht nicht an, im Gegentheile ließ er den ausgehungerten Einwohnern zuerst wenig, demnächst mehr und mehr Lebensmittel zutheilen, damit sie nicht durch allzugroße Gier und die schnelle Befriedigung des Heißhungers ihr Leben fährdeten. Rühmlich würde die Geschichte

diese That von dem Feldherrn eines civilisirten Volks erzählen, um so mehr aber muß sie des schönen Zugs an dem Barbaren gedenken (6).

So werden auch die Gothen, während dieses blutigen Kampfs, kaum einer ausgezeichneten Grausamkeit von ihren Feinden beschuldigt; welche man gleichwohl, während eines solchen Vertilgungskriegs, wo die Gothen sich ihrer Religion, ja ihrer ganzen politischen Existenz wegen schlugen, häufig hätte erwarten sollen.

Theodorichs Regierung wird einstimmig von den Zeitgenossen, und zwar von den eifrigsten Katholiken, seinen erbittertesten Feinden, mit Ausnahme der beiden letzten Jahre seiner Regierung, als das schönste, lobenswertheste, von anderen Fürsten nachzuahmende Muster dargestellt. Theodorich sagt es selbst, und dreyßig Jahre seines schönen Lebens bewahrheiteten, was er gelobte: daß die Ruhe, die Handhabung des Rechts, das Glück seiner Völker ihm am Herzen lägen; er forderte seine Verwandten, die fremden im Westen herrschenden Könige auf, gleichem Ziele nachzustreben (7).

Zwar wollte Theodorich wahrscheinlich, daß seine Gothen, durch deren Waffen er Italien erobert hatte, getrennt von den Römern und unvermischt mit ihnen bleiben sollten, um den kriegerischen Geist seines Volks zu erhalten; wenn er aber Männer zu Nachfolgern gehabt hätte, die sein

begonnenes Werk fortzusetzen fähig gewesen wären, wenn die Herrschaft der Gothen in Italien statt sechszig etliche hundert Jahre gedauert hätte; so würden beide Völker, wie es in anderen Theilen des ehemahligen Weströmischen Reichs geschah, in Eins verschmolzen seyn. Schon findet man, während dieser kurzen Zeit, einige Spuren einer Annäherung.

Theodorich selbst, als er sich zum Herrn von Italien erklärte, legte seine Volkstracht ab, und nahm den Purpur an. Er pflegte zu sagen, daß die Angeseheneren unter den Gothen die Römer, und daß der gemeine Haufe dieser die Gothen nachzuahmen suche. Der König Athalarich bemerkte es mit Wohlgefallen, und als einen Beweis der Anhänglichkeit an ihn, daß selbst die angeseheneren Eingeborenen des Landes seine, die Gothische, Sprache am Hofe zu reden anfingen (8).

Alle Verordnungen der Könige, selbst die welche an die Gothen gerichtet wurden, sind in Römischer Sprache geschrieben; eben so sind auch alle Schreiben, welche auswärtigen Germanischen Stämmen und ihren Häuptlingen zugefertigt wurden, in derselben Sprache abgefaßt: nur daß zuweilen am Schlusse derselben hinzugefügt wird, der König habe den Ueberbringern derselben aufgetragen, das Uebrige in vaterländischer Mundart (patrio sermone) hinzuzufügen. Das Bedürfniß zwang die Sieger so zu handeln, denn die Go-

then konnten gemeinhin in ihrer Sprache nicht schreiben, wiewohl dieser oder jener Bischof aus ihrer Mitte einen Versuch der Art gemacht haben mochte. Theodorich war ohne Zweifel des Griechischen kundig, welches er während seines zehnjährigen Aufenthalts zu Constantinopel erlernt hatte; er war gleichfalls der Römischen Sprache mächtig, denn er scheute sich nicht das Volk zu Rom, während seines Aufenthalts daselbst, in dieser Sprache anzureden. Mehrere Mitglieder seiner Familie, Amalasuintha, seine Tochter, Theodahad, sein Neffe und einer seiner Nachfolger auf dem Throne, besaßen gleichfalls diese drey Sprachen (9).

Bey so mannichfaltigen Berührungspunkten im öffentlichen und Privat-Leben, wie hätte eine gewisse Annäherung zwischen beiden Völkern vermieden werden können, wiewohl es ihr Wille seyn mochte getrennt zu bleiben, und wiewohl in so mancher Hinsicht eine Verschiedenheit zwischen ihnen obwaltete? Wirklich haben einige ausgezeichnete Römer, wenigstens in außerordentlichen Fällen, das Gothische Heer sogar befehligt, obwohl es Grundsatz war, daß nur die Sieger des Kriegs Künste üben sollten. Von der andern Seite sind ausgezeichnete Gothen zu Senatoren, oder Patriciern ernannt worden, obwohl, der Regel zufolge, die bürgerlichen Aemter den Römern ausschließend verbleiben sollten (10).

Unmerklich würde ohne Zweifel die Vermi-

schung Statt gefunden haben; der größere Theil, und dieß waren die Römer, würde das Uebergewicht bey dieser Vermischung behauptet, die gebildetere Sprache die ungebildetere allmählich verdrängt haben, und wesentliche Vortheile würden für beide Theile aus diesem Zusammenschmelzen entstanden seyn: allein die Zeit war zu kurz, die Verschiedenheit der Religion veranlaßte unübersteigliche Hindernisse, besonders in Bezug auf die Wechselheirathen, doch sind auch Spuren von diesen bereits vorhanden (11). Dann aber vergaß es auch der Gothe nicht, daß er der Sieger sey, daß er die Gewalt in Händen hatte; die Besiegten aber — denn so nennt man die Römer, wiewohl sie nie die Gothen bekämpft haben — nährten den Stolz ihrer hohen Ahnen. Der Römer, wie verweichlicht und verdorben er auch seyn mochte, konnte dennoch nicht gleichgültig, noch weniger mit Freude, den Barbaren betrachten, der Herr im Lande geworden war; den edlen Theil dieses Volks drückte vielmehr der doppelte Gram, von Barbaren beherrscht zu werden, und einem Volke anzugehören, das unfähig war seine Freyheit wieder zu gewinnen.

Theodorichs Regierung konnte wenig auf die Verbesserung der entarteten Römer wirken, sie war zu kurz. Die Römer, wiewohl nun Christen, forderten noch immer gleich heftig panem et circenses, und sie erhielten, was sie so heftig

wünschten. Theodorich scheint sie als Kinder behandelt zu haben, denen man den Willen thut, auf daß sie nicht schreyen. Auch schützte und erhielt er ihnen, was ihnen sonst etwa noch theuer seyn mochte, ihr Eigenthum, ihre Religion, ihre Päpste, ihre Kirchen und Klöster, Priester, Mönche und Nonnen. Wenn sie aber gegen das Ende seines Lebens im ruhigen Genuß von diesem allen aufgeschreckt wurden, so war dieß einzig dem Stolze und Fanatismus der Byzantinischen Kaiser, und der blinden Vorliebe der Römer für diese beyzumessen.

Außer diesen beiden Hauptvölkern Italiens, werden noch Alemannen, Gepiden, Heruler, Rugier und Juden erwähnt. Die Alemannen, von den Franken geschlagen, flüchteten sich zum Theil unter Theodorichs Schutz, und waren in Rhätien oder Ober-Italien aufgenommen und als Grenzwächter bestellt worden.

Die Gepiden und Heruler haben wahrscheinlich ihre Wohnsitze in den Provinzen jenseit des Adriatischen Meeres gehabt, welche der Herrschaft der Gothen unterworfen waren; oder sie haben auch vielleicht nur mit ihnen, als Hülfsvölker, von Zeit zu Zeit gedient: im engern Sinne scheinen sie auf keinen Fall zu den Völkern Italiens gerechnet werden zu können (12).

Dagegen war ein Haufe von Rugiern mit

den Gothen nach Italien gekommen, und hatte sich im Lande angesiedelt. Einer ihrer Fürsten hatte mit seinem Volke den König der Ostgothen nach Italien begleitet, fiel aber bald nachher von ihm ab, und fand seinen Untergang; allein sein Volk erhielt sich, wenigstens kommen Rugier zur Zeit des Kampfes zwischen den Gothen und Griechen in Italien vor, zu welchen vielleicht einige Ueberbleibsel von Odoakers Völkern gleichfalls gezählt werden mochten. Diese Rugier nun erwählten in jenen unruhigen Zeiten einen König von Italien aus ihrer Mitte, welcher jedoch alsbald von einem Gothen verdrängt ward. Bey dieser Gelegenheit vernimmt man, daß beide Völker zwar gemeinschaftliche Sache mit einander gegen die Griechen machten, daß aber trotz der Stammverwandtschaft, der Aehnlichkeit ihrer Sprachen, und ihres Zusammenlebens im Lande, sie sich dennoch nicht vermischten, nicht unter einander heiratheten (13).

Zuletzt erscheint das Volk, welches zur eigenen Schmach und zur Schande seiner Unterdrücker stets verfolgt und mißhandelt, sich dennoch erhielt: die Juden. Sie hatten keinen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, und lebten wahrscheinlich damahls, wie auch späterhin, meist vom Kleinhandel.

Dieß war der Zustand der Völker Italiens, über welche Theodorich herrschte. Nun ist zu zei-

gen, was außerhalb der Halbinsel ihn als Herrn verehrte, und seine Verhältnisse zu den fremden Völkern im Osten und Westen des Landes zu entwickeln.

Drittes Kapitel.

Von Theodorichs Verhältnissen zu den auswärtigen Mächten, und deren segensreichen Folgen für die Völker Italiens.

Auf den ersten Anblick könnte die Darstellung der Verhältnisse Theodorichs zum Auslande der aufgegebenen Frage fremd scheinen; wer indeß tiefer schaut, der wird bald inne werden, daß wenigstens die Entwickelung der großen und wohlthätigen Folgen derselben für die Völker Italiens ihr ganz eigenthümlich zugehöret.

Auf Befehl, oder wenigstens mit Einwilligung des Kaisers Zeno kam Theodorich nach Italien, nicht, um die Römer zu bekriegen und sie zu unterjochen, sondern um sie, wie es hieß, von dem Usurpator des Landes, Odoaker, zu befreyen. Nachdem das kühne Unternehmen gelungen war, so ward er zum Herrn von Italien ausgerufen, oder er erklärte sich eigenmächtig dafür. Nach Einigen erkannte ihn bereits Zeno als solchen an, Andere setzen seine

Erhebung später, und fügen hinzu, daß er die dazu nöthige Einwilligung des damahligen Kaisers Anastius, Zeno's Nachfolgers, nicht erwartete (1).

Wie dem auch seyn möge, das ist gewiß, daß Theodorich bey Zeno's Tode, im J. 491, die Eroberung Italiens noch nicht vollendet hatte, und daß Anastas, der bis zu dem Jahre 518 regierte, ungern dessen Bestreben sah sich unabhängig von ihm zu behaupten. Uns ist ein merkwürdiger Brief des Königs an diesen Kaiser überliefert worden, worin er des Zwists gedenkt, der zwischen ihnen beiden obwaltete, und worin er den Wunsch äußert in Eintracht mit ihm zu leben. Allein nicht im Ton eines Unterthans redet er daselbst zum Kaiser; das Gefühl, als sey er seines Gleichen, ist darin, trotz aller höflichen Ausdrücke, vorherrschend. Mächtig durch das Glück seiner Waffen, führte er eine viel andere Sprache, als seine Nachfolger in minder glücklichen Zeiten wagen durften (2). Und wirklich ward er, ohne den Titel August zu führen, bald mächtiger und sein Nahme geehrter als die der letzteren Kaiser, welche zu Ravenna vor ihm ihren Hof gehalten hatten.

Mit Anastasius scheint Theodorich späterhin sich ausgesöhnt zu haben; jener lieferte ihm den königlichen Schatz oder die Kleinode aus, welche Odoaker, bedrängt durch die Gothen, von Ravenna nach Constantinopel geflüchtet hatte: allein diese Aussöhnung war von kurzer Dauer (3). Es spra-

chen die Griechischen Imperatoren, als keine Kaiser mehr im Abendlande waren, mit Grund, den Westen als ihr rechtmäßiges Eigenthum an; in ihren Augen war ein Barbar, wie Theodorich, trotz des vermeinten, zweifelhaften Auftrags, den er von Zeno zur Befehdung Odoakers erhalten hatte, nichts weiter als ein Usurpator, und als solcher mußte er um so mehr erscheinen, da er nicht als des Kaisers Stellvertreter sich benahm, sondern als unumschränkter Herr die eroberten Länder regierte. Theodorich von seiner Seite fühlte, da der kaum beygelegte Zwist sich stets wieder erneuerte, was er von Anastasius zu erwarten habe; der Krieg zwischen beiden Theilen ward stets unvermeidlicher, er brach endlich wirklich aus.

Ein gewisser Mundo, wahrscheinlich einer von Attilas Abkömmlingen, hatte sich mit der ihm verwandten und von ihm abhängigen Horde an den Grenzen beider Reiche umhergetrieben. Der König von Italien schien ihn zu beschützen; Anastasius sandte seinen Heerführer Sabinianus ab, um jenen Mundo zu vertreiben: allein an Daciens Grenzen, an den Ufern des Margus, wurden die Griechen und ihre Verbündeten die Bulgaren von den Gothen und Hunnen geschlagen. Diese Schmach zu rächen, war der Kaiser unbesonnen genug, einige Zeit nachher eine Flotte nach den Küsten Italiens abzuschicken, und die unschuldigen Einwohner von Calabrien und Apulien plündern zu lassen; eine

unbesonnene und ohnmächtige Rache zugleich, denn er erbitterte die, welche er hätte suchen müssen zu gewinnen, um von ihnen zur Vertreibung des Barbaren-Königs unterstützt zu werden. Durch diese That aufgeregt, rüstete Theodorich nun selbst eine Flotte aus, und konnte bald behaupten: daß er weder von Griechenland noch Afrika aus das Mindeste ferner zur See zu befürchten habe (4).

Beide Theile versöhnten sich nachmals wieder. Wir haben einen Brief von Theodorich an den Kaiser, worin er diesem die Ernennung eines Consuls, zufolge alter Sitte, mittheilt, vermöge welcher die beiden Imperatoren des Morgen- und Abendlandes diese beiden jährlichen Magistratspersonen gemeinschaftlich zu ernennen und zu bestätigen pflegten. Während der Streitigkeiten zwischen Anastasius und Theodorich ist öfters nur Ein Consul für das Jahr, von dem einen oder dem andern Theile, ernannt worden. So ungewiß waren und blieben die Verhältnisse zwischen beiden, während der Regierung dieses Kaisers (5).

Bey allen übrigen Völkern und Königen von Nord und West war Theodorichs Nahme hoch geehrt. Er und sein Geschlecht waren mit den Königen der Franken, der Vandalen, der Burgunder, der Westgothen, der Thüringer verwandt, durch Heirath verbunden; den König der Heruler hatte er nach Sitte jener Zeit und dieser Völker zu seinem Waffensohne angenommen (6). In sei-

nen Briefen redet er im Tone eines Vaters zu diesen Königen; bey ihm erhohlten sie sich, von ihm empfingen sie wohlgemeinten, verständigen Rath; und Wasser- so wie Sonnenuhren, und Barden, die ihren Gesang mit der Zither begleiteten, erhielten sie von ihm, da sie sonst, wie es scheint, des Genusses dieser unschätzbaren Kleinode und Talente hätten entbehren müssen (7). Allein der Ton seiner Schreiben, womit er diese Geschenke begleitete, und die Titel, die er den Fürsten gab, zeugen davon, daß er, als König von Italien und Beherrscher der ewigen Roma, sich auch als ihren Herrn und als König der Könige ansah (8). Voll von Achtung naheten sie sich ihm durch ihre Abgeordneten. Von den Küsten der Ostsee sandten ihm die Ehsten Bernstein, andere ließen Pferde und Waffen, oder was sonst ihr Land wünschenswerthes bot, ihm als Opfer darbringen (9). Die Abgeordneten dieser Völker und Könige bewunderten die Pracht seiner Hofhaltung. Indem Theodorich die Hofbeamten, die seine Tafel besorgten, aufforderte, die Wahl der Speisen mit Sorgfalt zu treffen, so führte er als Grund an, daß sie bedenken möchten, welchen Eindruck eine mit seltenen Gerichten reich besetzte, mit Kunst geordnete Tafel auf die Abgesandten fremder Könige hervorbringen müsse, welche alsdann ihren Herren, nach ihrer Rückkehr, das Gesehene berichten, und dadurch zur Verbreitung seines Ruhms einigermaßen beytragen würden.

Chlodowig allein, König der Franken, Theodorichs Schwager, schien weniger geneigt ihn also zu verehren; denn auch er war ein Mann von hochstrebendem Geiste, tapfer, ein Eroberer mehrerer Länder, und fast immer vom Glück gekrönt. Unter allen Königen war er der einzige katholische Christ, und eben deßhalb waren ihm die alten Einwohner Galliens mehr, als allen übrigen barbarischen Fürsten zugethan; dieses Vorzugs sich bewußt, griff er, vereint mit Gundebald, dem Könige der Burgunder, die Westgothen an, und entriß ihnen größtentheils alles das, was sie diesseit der Pyrenäen besaßen: denn Alarich, ihr König, war in einer blutigen Schlacht, die zwischen beiden Theilen Statt fand, gefallen.

Theodorich, von Chlodowigs Vorhaben unterrichtet, vertraut mit der Franken und ihres Königs Muth und Kraft, bekannt mit der großen Gewalt, die er durch seinen Uebertritt zum christkatholischen Glauben über die Gemüther der Römer erhalten hatte, ermahnte schon vor Ausbruch der Fehde den König Alarich zur Schonung eines so gefährlichen Gegners. Auch Chlodowig hatte er ersucht mit seinen Nachbarn Friede zu pflegen; auf dieselbe Weise hatte er die Könige der Burgunder, der Heruler, der Warner und Thüringer gebeten, sich nicht in den Streit zu mischen und Chlodowig nicht zu unterstützen: allein nicht aller Orten fand er Gehör.

Der

Der König der Franken brachte die Westgothen in Gallien ihrem Untergange nahe, die in ihrer Bedrängniß Theodorichs Hülfe sich erbaten, den sie als ihren Landsmann verehrten, und der in seinem Kampfe mit Odoaker, in ähnlicher Lage, einer gleichen Hülfe von ihnen sich zu erfreuen gehabt hatte. Er folgte ihrem Ruf, denn ihr Untergang war auch der seinige; die Römer zogen dem Arianischen Könige den Rechtgläubigen vor, und Anastasius, Theodorichs Widersacher, war Chlodowigs Freund, den er bereits zur Würde eines Patricius erhoben hatte. So nöthigten denn die Ehre, die Dankbarkeit, die Vertheidigung seines Throns und seines Volks, Theodorich zum Kriege (10).

Sein Heerführer Ibbas eilte mit einem ihm anvertrauten Heere über die Alpen, den Westgothen zu Hülfe; er, oder vielmehr ein anderer unter ihm stehender Feldherr, Tulum oder Thaluit, schlug die Franken bey Arles, rettete diesen wichtigen Platz und die Brücke die dort über die Rhone führte. Theodorich vereinte darauf die Provence, welche Odoaker an die Westgothen abgetreten hatte, so wie späterhin mehrere andere Theile dessen, was man den Burgundern abnahm, wiederum mit Italien, und ließ die eingegangene Würde eines Präfectus Prätorio in Gallien wieder aufleben. Chlodowig starb indeß, seine Söhne theilten sein Erbe, und jede Gefahr war vorüber (11).

Die Westgothen hatten indeß nach Alarichs Tode, aus Mangel eines männlichen, rechtmäßigen und volljährigen Nachkommen und Thronerben, einen Bastard des Verstorbenen den Thron besteigen lassen; aber Theodorichs Feldherren vertrieben ihn, und die ausgedehnten Besitzungen der Westgothen, jenseit der Pyrenäen, und was ihnen diesseit verblieben war, kamen, im J. 511, unter die Herrschaft des Königs von Italien. Amalarich, der rechtmäßige, noch unmündige Sohn des verstorbenen Königs, unfähig in so sturmvoller Zeit das Ruder zu führen, bestieg erst nach Theodorichs Tode den väterlichen Thron (12).

So herrschte denn der König von Italien über ein Reich, das westlich das Atlantische Meer, östlich das Griechische Kaiserthum berührte, welches nördlich von der Donau, südlich vom Mittelmeer umspült ward. Nicht nur Italien im gewöhnlichen Sinne, von den Alpen und dem Meere begrenzt, sondern auch Sicilien, wo die Vandalen nur das Vorgebirg Lilybäum besaßen, war ihm untergeben. Nördlich und östlich erkannten die beiden Rhätien, Dalmatien, Noricum, Pannonien, mindestens ein ansehnlicher Theil dieser Landschaft, und noch andere Districte an den Grenzen des Ost-Römischen Reichs, ihn als Herrn (13).

Drey und dreyßig Jahre hindurch, die seine Regierung dauerte, erfreute sich Italien eines ununterbrochenen Friedens. Kein Barbar, wenn man

nicht einige Seeräuber, welche der Kaiser Anastasius abgesandt hatte, dahin rechnen will, wagte es den heiligen Boden zu betreten. Die Bewohner Italiens, die seit Jahrhunderten die Beute der Fremden und einheimischer Zwietracht gewesen, erfreuten sich in tiefem Frieden der Frucht ihres Fleißes, ihres schönen Landes, ihres unvergleichlichen Himmels. Der König, wiewohl geborener Krieger, ward nicht von dem unersättlichen Durst nach Eroberungen gequält: er führte nie andere Kriege, als zur Vertheidigung seiner Völker, Kriege, die jedes Zeitalter als die einzig gerechten anerkannt hat. Seine Fehden, seine Schreiben an die fremden Könige enthalten die Beweise.

Zwang zum Kriegsdienste blieb den Römern unbekannt, nicht ein Tropfen ihres Bluts ward zur Vertheidigung des vaterländischen Herds vergossen; die Gothen waren die geborenen Vertheidiger des Landes. Selten wurden die Römer durch erzwungene Lieferungen geplagt, und wenn die Noth sie forderte, so ward der Preis der gelieferten Sache dafür gegeben. Doch dieser Wohlthaten ungeachtet, obwohl Theodorich so viele Ansprüche auf ihre Liebe hatte, liebten die undankbaren Römer dennoch ihren König nicht; denn er war ein Ketzer und ein Barbar, und das Römische Volk nährte immerhin den Fehler: novis rebus studebat.

Viertes Kapitel.

Von der Regierungsform, der Erbfolge-Ordnung, und der Stufenfolge der öffentlichen Aemter.

Jeder Anführer eines Stamms, einer Horde, wie wenig zahlreich sie auch seyn mochte, führte zu jener Zeit den Titel König; aber diese Könige sind nicht mit jenen zu verwechseln, welche das Römische Volk auf der höchsten Stufe seiner Macht und seines Ruhms in Asien bekämpfte: sie sind vielmehr den Emiren der Araber zu vergleichen. Nachdem aber diese Häuptlinge große Landstrecken erobert, und sich die Einwohner derselben, die viel zahlreicher als ihr Stamm waren, unterworfen hatten, nachdem ihr sie begleitendes, siegreiches Volk im eroberten Lande, unter schönem Himmel, sich vermehrt hatte; so trugen sie mit mehr Recht, in edlerm Sinne, und gemäßer den mit dieser Benennung verbundenen Begriffen der spätern Zeit, den Titel der Könige.

Theodorich behielt nach der Eroberung Italiens dieselbe Benennung bey, er nahm den Kaiser-Titel nicht an; entweder, weil sein Volk, dem er die Eroberung verdankte, an jene Bezeichnung gewöhnt war, oder, um wenigstens zu Anfang, wo er noch schonend verfahren mußte, die Imperatoren des Morgenlandes nicht zu beleidigen, oder aber endlich, weil er beide Titel, den alten den er so lange her führte, oder den neuen, den er hätte annehmen können, im Grunde für gleichbedeutend, oder gleich ehrenvoll hielt. Wirklich redet er Einmahl zu dem Könige der Thüringer, als er ihm seine Nichte vermählte, von der Ehre, seinem, dem kaiserlichen, Geblüte verwandt zu werden. Indem aber Theodorich den Titel eines Königs beybehielt, so nannte er sich gleichwohl, seit der Eroberung Italiens, nicht mehr König der Gothen, sondern schlechtweg König; die Römer dagegen nannten ihn König von Italien: und wirklich befehligte er seit dieser Zeit nicht mehr eine Horde, die unsichere Wohnplätze hatte, sondern er beherrschte fortan ein weitläuftiges Land, und die Völker die es bewohnten (1).

Wenig bekümmert um die Kaiser des Ostens, und in Wahrheit mächtiger als sie, ließ er Münzen mit seinem Bildnisse schlagen. Mehrere Inschriften, die auf uns gekommen sind, so wie sein ganzes glorreiches Regiment bezeugen, daß man ihn wahrhaftig für einen Nachfolger der Cäsaren

erkannte. Er nahm seinen Wohnsitz, er hielt seinen Hof zu Ravenna, in dem Pallaste seiner Vorfahren, und von hieraus beherrschte er seine Völker. Oft verweilte er auch zu Verona, einer Stadt, die wegen ihrer herrlichen Lage, von der Natur reich beschenkt, und zur Vertheidigung und Beobachtung der Grenzen gleich gut gebildet, einen eigenen Reiz für ihn hatte; wie denn viele unserer Dichter des spätern Mittelalters, unter dem Nahmen Dieterichs von Bern (Verona), mit ihrem Gesange sein Andenken gefeiert haben (2).

Theodorich war unumschränkter Herr seiner Völker, mit keinem Einzelnen, mit keiner Corporation theilte er in Wahrheit die höchste Gewalt. Das Römische Volk war gewohnt zu gehorchen; seine Gothen waren ihm als ihrem geborenen Haupte untergeben, denn seit Menschengedenken führten die mannhaften Abkömmlinge des Amalischen Geschlechts sie zur Schlacht und zum Siege. Seinem Erbrechte aber zur Würde des Anführers seines Volks hatte er, in den Ebenen Italiens, einen neuen vollwichtigeren Grund hinzugefügt, seine glorreichen Siege nähmlich über einen tapfern und muthvollen Gegner.

Eine geregelte Erbfolge, durch Gesetz und Schrift begründet, war den Gothen unbekannt, aber der würdige Sohn eines tapfern Vaters folgte gemeinhin in der Würde des Häuptlings des Stammes. So löbliche Sitte zu er-

halten war zweifelsfrey Theodorichs Absicht; an ein unverdenkliches Herkommen nebst seinem Volke gewöhnt, bedurfte es keiner förmlichen, schriftlichen Erbfolgeordnung. Doch das Schicksal wollte, daß er keine männliche Nachkommen haben sollte.

Einer seiner Blutsfreunde, der einzige, von männlicher Linie abstammende Abkömmling der Amalen, Eutharich Lillica, der in Spanien unter den Westgothen lebte, ward von dem Könige nach Italien berufen; ihm vermählte er, im J. 515, seine Tochter Amalasuintha, er bestimmte ihn zu seinem Nachfolger, ernannte ihn zum Consul, und ließ ihn als Waffensohn vom Kaiser Justin annehmen. Um die Gunst der Römer zu gewinnen, gab der neu ernannte Consul dem Volke im Circus und Amphitheater öffentliche Spiele, mit einer seit langer Zeit ungewohnten Pracht. Wilde Thiere, aus Afrika herbey geführt, der Kampf der Gladiatoren mit ihnen, und der Tod der einen oder der andern, entzückte das nach solchen Spielen lüsterne Volk mehr, denn das Andenken an die Triumphe großer Vorfahren. Trotz der frommen Ermahnungen der heiligen Väter der Kirche, hingen die Römer noch immer leidenschaftlich am blutigen Spiel. So schien denn die Erbfolge Theodorichs Eidam gesichert, als Eutharich plötzlich starb. Theodorich aber, der selbst sein Ende herannahen fühlte, verfügte nun auf folgende Weise über die Reiche, die er besaß.

Sein Enkel Amalarich, Sohn des letzten Kö-

nigs der Westgothen, sollte Spanien, oder das Erbe seines Vaters, mit dem, was sein Volk diesseit der Pyrenäen noch besaß, erhalten. Italien aber, mit der Provence, und den Landschaften östlich von Italien belegen, sollte seinem Enkel Athalarich, Amalasuinthens und Eutharichs Sohne, zufallen. Theodorich, zufolge der Einstimmung der angesehenern Römer und Gothen, die an seinem Hofe und in seinem Königssitze zu Ravenna sich aufhielten, ließ sie den Eid der Treue seinem Enkel leisten; da dieser aber bey seines Großvaters Tode noch minderjährig war, so übernahm seine Mutter das Heft der Regierung.

Mehrere Briefe, die im Nahmen des jungen Königs an den Senat, die Bischöfe, das Volk zu Rom, die Römer in Italien und Dalmatien, die Gothen in dem erstern Lande, und an beide Völker in Gallien, geschrieben und uns überliefert worden sind, sprechen von seiner Thronbesteigung und von seinem Erbfolgerecht, das er auf den Willen seines Großvaters und die ihm geleisteten Huldigungen der Großen beider Völker zu Ravenna gründet. Athalarich sandte Abgeordnete an den Senat und die Gothen im Lande, denen in seinem Nahmen gehuldigt ward; er forderte ein gleiches von den Römern in Italien überhaupt, und begehrte, daß beide Völker in Gallien sich einander den Eid der Treue und des Gehorsams gegen ihn, ihren König, abnehmen sollten. Dem Kaiser Justin zeigte er

seine Gelangung zum Thron an, er erwähnte sein Erbfolgerecht, bat aber zugleich um die kaiserliche Huld und Gnade, und erkannte ihn gleichsam für seinen Oberherren an. Man hat ähnliche Briefe von einigen seiner Nachfolger (3).

Die schwierige Zeit, in welcher Theodorich sein Reich hinterließ, bewog ihn auf seinem Todbette seinem Nachfolger Schonung und Verehrung des Kaisers, des Senats und des Römischen Volks zu empfehlen; und die Folge der Zeit verwandelte den wohlgemeinten Rath bald in ein Gesetz. Nach Athalarichs Tode fanden die Ränke der Byzantinischen Kaiser, es fand der Meuchelmord unter seinen Nachfolgern Eingang; und die Stufen des neuen Throns, begründet und berühmt durch Theodorich, wurden mit dem Blute seines Stammes besudelt, bis endlich der Krieg mit Justinian ausbrach, der alles umstürzte und die Gothen aus Italien vertrieb.

Während dieser unglücksschwangern und unruhvollen Zeit konnte eine gesetzmäßige Erbfolge nicht aufrecht erhalten werden. Die Gewalt des Augenblicks zwang die Unglücklichen, den zu ihrem Haupte zu wählen, der am fähigsten schien sie gegen Justinians Krieger zu vertheidigen. Bald riefen die Gothen den Tapfersten und Bewährtesten aus ihrer Mitte zum Könige aus, und nach alt Germanischer Sitte, hoben sie auf ihren Schilden, in des Lagers Mitte, den Erkorenen empor; bald

gelang es einem ränkevollen Schleicher den Weg zum Throne zu finden (4).

So wahr ist es, daß ein Fürst, welch hohe Eigenschaften ihm auch beywohnen mögen, und obschon begabt mit mehr als menschlicher Kraft, dennoch seinen wohlthätigen Einfluß nach seinem Tode seinem Volke nicht sichern kann, wenn ihn eben dieß in dem großen Werke nicht selbst unterstützt. Theodorichs Nachfolger waren in Kurzem nicht mehr selbstständige Herrscher, man sah bald nur in ihnen sich auflehnende und sich empörende Stellvertreter der Kaiser. Einige von ihnen wagten es noch Münzen mit ihrem eigenen Bildnisse schlagen zu lassen, aber man sieht auch oft darauf des Kaisers Bild, und auf der Rückseite demüthig den Nahmen des Gothischen Königs hinzugefügt (5).

Theodorich im Gegentheile hatte mit dem Lande sich auch der Gerechtsame der vormahligen Herren desselben versichert; er machte die Römer nicht zu Sklaven, sie waren es bereits längst zuvor. Das Gehässige einer unumschränkten Alleinherrschaft fiel nicht auf ihn. Auch war es nicht der Verlust der Freyheit, welcher die Römer schmerzte: sie mußten es fühlen, daß sie dieser nicht werth waren; nur daß ihr König ein Arianischer Ketzer und ein Barbar war, dieß konnten sie nicht verzeihen. Einen Herrn mußten sie haben, und ein günstig Geschick gab ihnen an Theodorich einen solchen, der gerecht und kraftvoll den fremden Mächten Achtung

zu gebieten, und im Innern Ordnung und Ruhe zu handhaben vermochte. Was die ohnmächtige Hand der letzten Kaiser nicht geben konnte, das gewährte er. Dieser schönen Gaben konnten seine Völker sich ungestört erfreuen.

Der Römische Senat behielt die leeren Ehrenbezeugungen und die geringen gesetzlichen Freyheiten, welche die vormahligen Kaiser ihm zu lassen für gut gefunden hatten. Die Söhne der Senatoren folgten ihren Vätern in den innegehabten Stellen, andere wurden vom Könige aus freyem Antriebe zu Mitgliedern der angesehenen Versammlung ernannt; er ertheilte die hohe Würde eines Patricius. Die ersten Civil-Beamten hatten Sitz im Senate; der Präfect der Stadt Rom, vom Könige ernannt, führte den Vorsitz. Das Vorrecht in peinlichen Fällen von fünf ihres Gleichen gerichtet zu werden, verblieb den Senatoren; doch ernannte diese fünf Männer der König, und ihre Nahmen wurden nicht mehr, wie vormahls, durchs Loos gezogen. Meist theilten die Könige dem Senate die von ihnen vorgenommenen Ernennungen zu den höchsten Stellen mit, aber wirklich war und blieb dieser Verein von eben so geringem Gewichte als unter den Kaisern.

Das letzte Senatus Consultum, zu Zeiten Athalarichs erlassen, und von diesem ohne Zweifel vorgeschrieben, verbietet die Simonie bey den Papst- und Bischofswahlen. Ohne Zweifel glaubte der Arianische König, daß eine solche Vorschrift, die

ein aus wahren Katholiken zusammengesetztes Corps erließ, einen größern Einfluß auf das Volk haben müsse, als eine nur vom ketzerischen Könige erlassene Verordnung.

Die Mitglieder des Senats, welchen die Könige ihr Vertrauen schenkten, wurden mit verschiedenen Geschäften beauftragt. Aber der Senat, als solcher, hatte in Wahrheit keine andere Gewalt, als die, welche eine gewisse öffentliche Meinung ihm zuerkannte, die man schonen mußte. Auch Theodorich, mit Ausnahme seiner beiden letzten Regierungsjahre, befolgte stets ein rücksichtsvolles Betragen gegen den Senat, und seine ersten Nachfolger waren durch die Macht der Umstände dazu genöthigt (6).

Die beiden Consules, deren einer, zufolge der Regel, vom Könige, der andere vom Kaiser ernannt ward, erfreuten sich gleichfalls nur eitler Ehre. Ihnen gebührte unter allen Beamten die erste Stelle dem Range nach; am Tage ihrer Ernennung befreyten sie einige Sklaven, und gaben dem Volke zu Rom öffentliche Spiele; sie trugen die altverehrte Kleidung, erfreuten sich der Auszeichnung ihrer Vorfahren, das Jahr ward nach ihnen benannt: dieß war es alles, was vom alten Ruhm und Ansehn ihnen verblieb (7).

Der Präfect der Stadt Rom hatte die höchste Gewalt in der vormahligen Hauptstadt der Welt und in dem Umkreise, wie dieser durch altes Her-

kommen bestimmt war; er führte die Verwaltung, er war der höchste Richter der Gemeine; auch die Senatoren waren seinem Rechtspruche unterworfen; er war des Königs Stellvertreter zu Rom. Doch war seine Macht beschränkt, oder getheilt durch den Vicarius Romae.

Unter dieses Präfecten Befehle standen die Beamten, welche für die Lebensmittel und öffentliche Sicherheit sorgten (praefectus annonae, praefectus vigilum), welche den Häfen, den Wasserleitungen vorstanden, und denen die Erhaltung der öffentlichen Kunstwerke übertragen war (comes formarum urbis, comes portus, comes Romae, architectus publicorum). Man findet einen geringen Unterschied zwischen diesen Stadtbeamten zu Theodorichs Zeit, in Bezug auf ihre Benennung, ihre Zahl und die ihnen anvertrauten Geschäfte, und denen, deren die notitia imperii gedenkt; aber man kann dreist behaupten, daß die Verwaltung der Hauptstadt im Grunde dieselbe war, wie unter den vormahligen Kaisern. Auch bleibt es ungewiß, ob der geringe Unterschied, den man bey Vergleichung beider Zeiträume bemerkt, nicht während der Zeit bereits eingeführt war, die zwischen der Regierung des jüngern Theodos, wo die notitia wahrscheinlich geschrieben ward, und der Regierung Theodorichs verstrich (8).

Alle diese Beamte waren Römer von Geburt, alle wurden von den Königen ernannt. Rom ward

stets als die Haupt- und erste Stadt des Reichs betrachtet, wiewohl die Könige ihren Wohnsitz und ihre Hofhaltung an anderen Orten hielten. An Roms Nahmen, selbst in diesen späten Zeiten ihres Verfalls, knüpften sich noch große Erinnerungen; so viele Völker hatten sie als Beherrscherinn vormahls anerkannt, und aus einem andern Grunde fing sie bereits an wiederum den ersten Platz in der neuen, christlichen Welt zu fordern. Demnach konnte auch Theodorich, bey diesem bedeutenden Einflusse Roms auf die Völker, die er beherrschte, deren Zufriedenheit von Roms Zufriedenheit zum Theil abhing, zur Erreichung so löblicher Zwecke nichts besseres thun, als die alte Ordnung der Dinge beyzubehalten.

Der König selbst begab sich im Jahr 500 nach Rom, und verweilte daselbst sechs Monate, zweifelsohne um das Band, welches ihn und seine Unterthanen umschlingen sollte, fester zu knüpfen: welches ihm auch damahls völlig zu gelingen schien. Der Papst Symmachus, begleitet von seiner Geistlichkeit, der Senat und das Volk empfingen ihn, mit den zu Zeiten der Kaiser üblichen Gebräuchen, vor den Thoren der Stadt; Theodorich begab sich in die Kirche des Vaticans, um, gleich einem rechtgläubigen, katholischen Christen, an dem Grabmahle des heiligen Petrus seine Andacht zu verrichten. Er hielt seinen Triumpheinzug in die Stadt, bestieg das Capitol, trat in die Versamm-

lung des Senats, und hielt an freyem Orte, oder von einem Pallaste aus (ad palmam auream), umgeben von den Senatoren nnd den hohen Beamten seines Reichs, in Römischer Sprache, zum Römischen Volke eine Rede. Er versprach unverbrüchlich die alten Gesetze aufrecht zu halten, jährlich hundert und zwanzig tausend Maß (modius) Getreide dem Volke zu spenden, und zwey hundert Pfunde Goldes jedes Jahr anzuweisen, um den kaiserlichen Pallast uud der Stadt Mauern wieder herzustellen. Glänzende Spiele mit seltener Pracht ließ er den Römern geben, denn er kannte den Werth den sie darauf legten. So verstrichen sechs wonnevolle Monde; der Freudenruf, der lautwerdende Taumel des Volks begleiteten ihn auf allen seinen Schritten. Auf eine eherne Tafel, die öffentlich aufgestellt ward, ließ er eingraben, was er gelobt hatte; und zufrieden mit seinem Volke, wie dieses mit seinem Könige es war, kehrte Theodorich nach Ravenna zurück (9).

Hier waren gewöhnlich die hohen Kronbeamten um ihren König vereinigt. Der Präfectus Prätorio war dessen Stellvertreter durch das ganze Reich, er war das Haupt der gesammten Verwaltung und Rechtspflege; niemand, außer dem Könige, war an Macht ihm gleich. Stets hatte er zu diesem freyen Zutritt; alle, mit Ausnahme der Krieger im Dienste, waren seinen Befehlen unterworfen. Vor Constantin dem Großen waren die

Inhaber dieser Stelle wahre Groß-Wesire, auch das Heer unterlag ihren Befehlen; seit dieser Zeit war in der Regel, daß ihnen nur dessen Sold und anderweitige Versorgung oblag.

Sein Stellvertreter zu Rom, der vicarius Romae, hatte nicht nur gemeinschaftlich mit dem Stadt-Präfecten das oberrichterliche Amt in der Hauptstadt und in dem von Alters her bestimmten Umkreise, sondern er war auch, unter den Befehlen des Präfectus Prätorio, der Vorsteher der acht noch übrigen Provinzen des untern Italiens, da Corsika und Sardinien den Vandalen unterworfen war. Die acht Vorgesetzten dieser Sprengel waren ihm untergeben, doch konnte man auch von ihren Urtheilen auf den Stadt-Präfecten sich berufen (10).

Cassiodor erwähnt nicht des vicarius Italiae, dessen die notitia gedenkt; es scheint, daß dieser Theil des Landes unmittelbar unter den Befehlen des Präfectus Prätorio stand, und es ist gewiß, daß Pannonien, Dalmatien und Rhätien selbst einem militärischen Regimente unterworfen waren (11).

Der Quästor führte etwa die Geschäfte eines Kanzlers der neuern Zeiten: er empfing die Botschaften und ertheilte die Antworten darauf, entwarf die Gesetzes-Vorschläge, überbrachte dem Senate die Befehle des Königs, und hielt daselbst die zu ihrer Empfehlung dienlichen Reden.

Der

Der magister officiorum hatte die Kanzelleyen (scholae, scrinia) unter seiner Aufsicht; er stellte dem Könige die Senatoren vor; er hörte die Beschwerden der Unterthanen an, hatte mit dem Präfectus Prätorio die Oberaufsicht über die Posten, leitete die Versorgung der Residenz mit den nöthigen Lebensmitteln, und war in gewissen Fällen der höchste Richter selbst. Er hatte einen Gehülfen, doch scheint es nicht, daß ihm, wie vordem, die Krieger unterworfen waren (12).

Der comes sacrarum largitionum war der Finanz-Minister; er besorgte die Auszahlung der jährlichen Gehalte, ihm waren die Münzstätten untergeben, er leitete den auswärtigen Handel, den des Salzes, und war zugleich Großmeister der Kleider- und Kleinodienkammer des Königs.

Der comes privatarum theilte mit dem vorhergehenden Beamten die Sorge des öffentlichen Einkommens, er wahrte die Rechte des Fiscus, achtete auf die Güter, welche der Krone zufielen. Zugleich war er beauftragt, die Heirathen zwischen zu nahen Verwandten zu hindern, und zu sorgen, daß die Gräber und die Asche der Verstorbenen ungestört blieben.

Der comes patrimonii empfing die mündlichen Befehle des Königs, er war der Vorsteher seiner Domanien und Bauern; verpflichtet, beide, jedoch mit Schonung des Privateigenthums, zu erhalten, war er zugleich beauftragt mit der Sorg-

falt für die Hofküche oder die Tafel des Königs (13).

Diese Würdeninhaber waren, mit Einschluß des Präfecten der Stadt Rom, die hohen Civil-Beamten der Krone (illustres). Jeder hatte Gehülfen in seinem Amte und verschiedne ihm untergeordnete Kanzelleyen (officia, scholae, scrinia).

Die Notare bewahrten die geheimen Schriften und Akten auf; die Referendare, beauftragt mit den an den König aus den eingelaufenenen Bittschriften abzustattenden Berichten, theilten auch seine Befehle den geringern Beamten mit; und die Tribunen, cancellarii, scrinarii, apparitores, und sajones, waren die, denen die untergeordneten Wirkungskreise angewiesen waren: theils hielten sie sich an des Königs Hofstatt auf, theils wurden sie von ihm und den hohen Kronbeamten in die Provinzen gesandt, um verschiedene Aufträge auszurichten. Alle die, deren der König sich in besondern Geschäften bedienen wollte, wurden von Zeit zu Zeit nach Hof eingeladen.

Der Titel eines Grafen hatte, zur Zeit der Gothen in Italien, eine sehr viel andere Bedeutung, als bey den andern Germanischen Völkern im Mittelalter; er ward, wie weiland zu Zeiten der Kaiser, den Vorstehern der Kanzelleyen, den ältesten oder ersten Tribunen, Notarien und andern Bedienten dieser Ordnung zugestanden. Man hatte, wie vordem, verschiedene Classen von Gra-

fen. Die der ersten hatten Zutritt zum Consistorium, d. i. zur Versammlung der höchsten Beamten, worin der König den Vorsitz führte, und in letzter Instanz sein Urtheil aussprach, oder die Gesandten der fremden Mächte sich vorstellen ließ. Auch wurden diese und andere Titel zur Auszeichnung und Belohnung geleisteter Dienste bewilligt, ohne daß damit ein Amt verbunden war (14).

Man bemerkt einigen Unterschied in Bezug auf diese Beamten, welche der allgemeinen Verwaltung vorstanden, und ihren Rang, zur Zeit der Gothen und während der Regierung der letzten Kaiser; vornehmlich scheint es, daß nicht so viele Unterbediente von den ersten als von den letzteren angestellt wurden. Was jedoch merkwürdiger ist, Cassiodor, der in seinen Formeln uns ein Verzeichniß der Aemter jener Zeit gegeben hat, erwähnt mehrerer Hofbeamten (palatini) im engern Sinne gar nicht, die ehemahls angestellt waren. Der praepositus sacri cubiculi mit seinem Gefolge, der comes sacrae vestis, und fast alle die, welche die Notiz unter dieser Benennung begreift, werden mit Stillschweigen von ihm übergangen. Zwar erwähnt er am angeführten Orte einen Grafen der Leibärzte oder ersten Leibarzt des Königs, einen Architekten der königlichen Palläste, und einige Beamte, deren Wirksamkeit auf die Residenz beschränkt war, die man allenfalls hierher rechnen könnte: auch gedenkt er beyläufig an einigen andern Orten

seiner Schriften, theils eines oder des andern jener Hofbeamten, die am Gothischen wie am kaiserlichen Hofe üblich waren, theils solcher als z. B. der Majordomen und der Waffenträger (majores domus, armigeri), die den Kaisern mehr oder weniger fremd waren, oder die, wenn sie auch unter ihnen vorkamen, dennoch andere Geschäfte gehabt zu haben scheinen; aber er übergeht aller Orten mit Stillschweigen den größten Theil derer, welche der orientalische Luxus am Kaiserhofe eingeführt hatte.

Und was hätten auch diese Könige mit diesem Heer von Hofleuten, welche Boethius sehr unhöflich Hofhunde nennt, was hätten sie mit diesen Tausenden von Verschnittenen und Elenden, die nur von Niederträchtigkeiten und Ränken lebten, anfangen sollen? Zuverläßig würden die Gothen, die ihren König umgaben, solchen Menschen nicht gehorcht haben. So mußte die Hofhaltung Theodorichs, wiewohl viele Römer daran Theil hatten, immer verschieden genug von der der vormahligen Kaiser seyn. Der König nahm sich wahrscheinlich zuerst etwas linkisch bey der Anbetung des Purpurs aus: denn im Feld und im Lager, wo er seine Bildung erhalten hatte, kannte man diese knechtisch orientalische Verehrung nicht; indeß der Römer wegen fügte er sich den herkömmlichen Gebräuchen. Cassiodor redet davon mit heiliger Ehrfurcht und Entzücken, denn die Römer liebten den Prunk und den Pomp selbst in der Sklaverey und

in der Art wie diese sich verkündigen sollte. Aus Erbarmen und aus Klugheit scheint Theodorich einen Theil dieser Höflinge beybehalten zu haben, die sonst Hungers gestorben seyn würden: allein ihr Einfluß war für immer dahin, denn er wußte es nur zu wohl, daß die kriechenden Geschöpfe in den Vorzimmern nicht zur Regierung noch zum Kampfe gegen den Feind taugten (15).

Was die militärischen Würden betraf, so übergeht sie Cassiodor gleichfalls in seinem bekannten Verzeichniß mit Stillschweigen, sie gehörten ausschließend den Gothen; ihrer wird weiter unten gedacht werden.

In den Provinzen im Gegentheile, die nach der alt eingeführten Art abgetheilt waren, ward die alte Ordnung der Dinge beybehalten. Ihnen standen dieselben Beamten (consulares, correctores, praesides) unter denselben Nahmen vor. Diese Beamte besorgten die Verwaltung und sprachen zugleich Recht; ihnen lag die Erhebung der öffentlichen Einkünfte ob, sie empfingen in diesen Hinsichten die Befehle des Präfectus Prätorio und der übrigen hohen Kronbeamten. Außer diesen schon unter den Kaisern üblichen Würden, gab es Grafen in den Provinzen, denen das Schwert anvertraut war, welche mit der Ausübung höherer Befehle beauftragt, die öffentliche Sicherheit in den Provinzen besorgten (16).

Eine gänzliche Neuerung aber war das Amt

eines Grafen der Gothen, dergleichen über alle Provinzen vertheilt waren, um den Gothen in ihren Streitigkeiten unter einander Recht zu sprechen. Im Fall eines Rechtsstreits zwischen den Gothen und Römern, mußte dieser Beamte sich einige Rechtsgelehrte des letztern Volks zugesellen, um die Sache zu entscheiden (17).

Die Verwaltung der Städte ward nicht geändert: sie hatten ihre curia, deren Mitglieder, curiales, decuriones, auch honorati possessores, nebst ihren und der Städte Vorgesetzten (magistratus, defensores, duumviri, quinquennales, principes, priores) theils die Municipal-Verwaltung besorgten, theils ihren Mitbürgern, mit Vorbehalt des Berufs auf die höheren Richter, Recht sprachen, die Stadt-Polizey besorgten, und mit der Beytreibung und Vertheilung der Auflagen beauftragt waren, wenn ihnen von dem Präfectus Prätorio und den Beamten, die seine Befehle erhalten hatten, die Summe, welche die Gemeine zu entrichten hatte, mitgetheilt worden war.

Alle diese städtischen Beamten wurden gleichfalls vom Könige ernannt, jedoch mit einem bemerkenswerthen Unterschiede zwischen ihnen und den übrigen. Nicht nur wurden die Mitglieder der curia auf Lebenszeit bestellt, sondern diese Würde, oder diese Last war erblich, an ein gewisses Vermögen, an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft, wie zu den Zeiten der Kaiser. Was aber

ihre Vorsteher betraf, so wurden sie aus jenen Curien, theils auf Lebenszeit, theils auf einen kürzern Zeitraum, von den Königen ernannt.

Die Curialen erfreuten sich einiger Ehrenauszeichnungen, dagegen aber waren sie auch einer großen Verantwortlichkeit unterworfen; denn sie hafteten mit ihren Gütern solidarisch für das Einkommen der Steuern. Diese Unglücklichen suchten deßhalb oft, unter verschiedenem Vorwande, sich von dieser Würde und Last frey zu machen; sie durften keine andere Aemter bekleiden, wodurch sie dieser Bürde sich entledigt hätten, und wenn sie ausnahmsweise dergleichen erhielten, so wurden sie dadurch nicht immer ihrer früheren Verpflichtungen entbunden. Ihnen war es untersagt ihre liegenden Gründe, ohne höhere Einwilligung, zu verkaufen. Zuweilen befahlen zwar die Könige, die Unglücklichen nicht ganz durch öffentliche Lasten zu Grunde zu richten; sie drohten ihren Unterdrückern mit den schwersten Strafen; verstatteten ihnen das Recht sich unmittelbar, im Fall erlittener Willkür, an sie zu wenden: allein der Weg nach Hof war weit und kostbar, und, ohne die Erlaubniß des höchsten Beamten in der Provinz, war es der Regel nach nicht verstattet die Reise zu unternehmen. Zweifelsfrey waren die Gothen, als geborene Krieger, wiewohl Grundeigenthümer und den Steuern unterworfen, doch von diesen Lasten und Würden frey (18).

Die Eigenheit zur Zeit der Gothen in der Verwaltung der Provinzen, die Anstellung nähmlich von Grafen, findet sich gleichfalls bey der Verwaltung der Städte: auch bey ihnen waren Beamte unter dieser Benennung angestellt. Zufolge der oft unverständlichen Ausdrücke Cassiodors, ist es schwer genau zu sagen, welches ihr Wirkungskreis war; wahrscheinlich waren sie, der Regel nach, untergeordnete Richter, und beauftragt über die Häfen und den Handel der Städte die Aufsicht zu führen. Aber in den Grenzstädten waren sie mit größerer Gewalt versehen, sie befehligten die bewaffnete Macht, und waren aus der Gothen Mitte genommen. Allein in jedem Falle ward die alte Municipal-Verwaltung beybehalten, und durch diese Grafen durchaus nicht aufgehoben (19).

Das platte Land bedurfte keine mannichfaltigen, besondern Vorsteher; die Ländereyen gehörten den Städtebewohnern, deren Pächter, Meyer oder Sklaven das Land bauten, so daß im Grunde die Verwaltung und Ordnung der Städte auch das Land umher umfaßte.

Demnach, mit Ausnahme geringer Veränderungen, welche durch die Ansiedelung der Fremdlinge in Italien vorzüglich veranlaßt ward, verblieb die alte Stufenfolge und Ordnung der Gewalten ungestört. Die Gothen selbst waren nicht nur den hohen Kronbeamten, sondern den untergeordneten,

ja den Curialen selbst unterworfen, welche beide sämmtlich Römer von Geburt waren.

Wenn von der einen Seite die Klugheit Theodorich empfahl, die bürgerlichen Aemter den Eingeborenen zu lassen, so war er von der andern dazu genöthigt, indem seine Gothen unfähig waren, sie zu bekleiden. Allein die Angeseheneren des letztern Volks umgaben den König und lebten an seinem Hofe, und ihr Einfluß mußte mit der Zeit, auch in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung, bedeutender werden. Mehr mit der Landessprache vertraut, konnten sie sich besser unterrichten, und ihr Rath erhielt ein um so größeres Gewicht, wenn kriegerische Verdienste sich hinzugesellten. So berühmte sich selbst ein verdienter Gothischer Anführer, mit Nahmen Tulum oder Tholuit, der von dem Könige Athalarich zum Patricius ernannt ward, in einem Schreiben an den Senat, daß er bey dem verstorbenen Könige, Theodorich, den Consulen, den höchsten Präfekten, den Patriciern und Senatoren ausgezeichnete Dienste geleistet habe. Allein troz dieses natürlich sich bildenden Einflusses verblieben alle Civilstellen stets den Römern (20).

Da die Verwaltung, da der Geschäftsgang durch Einzelne, nicht durch Collegia betrieben ward, so hatte auch der König nur Einen Staats-Secretär. Diese Stelle bekleidete zur Zeit Theodorichs und seiner drey unmittelbaren Nachfolger Cassiodor, gleichfalls ein Römer von Geburt, welcher mit

diesem Amte von Zeit zu Zeit noch mehrere andere verband; so ward er nach und nach Quästor, magister officiorum, und selbst Präfectus Prätorio. Schon durch die Stelle eines Staats-Secretärs hatte er einen bedeutenden und dauernden Einfluß, den er durch sein gewandtes Wesen und seine Liebe zur Arbeit noch zu vermehren wußte. Nach der Catastrophe, die seinem Freunde Boethius das Leben kostete, verstand er es sich in der Gnade seines Königs und dessen Nachfolger zu erhalten. Indem er mit großem Eifer und Treue den hohen Aemtern, die er bekleidete, vorstand, leistete er seinen Landsleuten sowohl, als seinen Königen, die ausgezeichnetesten Dienste.

Die alte Ordnung der Dinge, welche Theodorich, theils aus Schonung für die Römer, theils durch seine Lage gezwungen, bestehen ließ, hatte übrigens mehrere wesentliche Mängel. Die ersten Aemter blieben nicht in den Händen dessen, dem sie einmahl anvertraut waren; und wenn man dieß auch allenfalls noch rechtfertigen könnte, so war ein noch größeres Uebel, daß sie meist nur auf eine kurze Zeit, mehrere nur auf Ein Jahr übertragen wurden. Dieser stete Wechsel mochte sich unter schwachen Regenten vertheidigen lassen, welche die Beamten, die lange in derselben Stelle verblieben, zu fürchten Grund genug hatten: allein er war unnöthig und nachtheilig unter einer festen und kraftvollen Regierung, wo man mit Recht hoffen

durfte, daß die öffentlichen Bedienten, einmahl gut gewählt, täglich mehr dem Vertrauen entsprechen würden, welches der einsichtsvolle Fürst in sie gesetzt hatte (21).

Ein anderer Mangel war, daß die, welche einmahl eine der ersten Stellen erhalten hatten, nachmahls zu weit unbedeutenderen ernannt wurden. Es war nicht ungewöhnlich, daß ein Präfectus Prätorio wieder Quästor, ein vormahliger Consul ein gemeiner Höfling (domesticus) ward. Diese Sitte, wiewohl ganz im Geist und Sinne der Morgenländer, mußte der Subordination, in einem gut eingerichteten Regimente so unentbehrlich, durchaus nachtheilig werden; das Fortschreiten von niedern zu höheren Stellen, als Belohnung geleisteter Dienste, fiel somit fast ganz hinweg (22).

Die Vereinigung des Richteramts mit der Verwaltung in derselben Person, und die seltsame Vertheilung der Geschäfte, die in keiner Verbindung unter einander standen, und womit mehrere der ersten Beamten zu gleicher Zeit beauftragt waren, müssen als ein anderer wesentlicher Fehler betrachtet werden. Die beiden Bücher von Cassiodors Werken, welche von den Aemtern und Würden jener Zeit handeln, geben die Beweise; und diese Mängel wurden um so mehr empfunden oder noch vermehrt, durch die außerordentlichen Aufträge, welche die Könige ihren Beamten, oder den Senatoren von Zeit zu Zeit gaben (23).

Alle diese öffentlichen Diener waren theils von den Königen besoldet, theils lebten sie von Sporteln, und diese letztern scheinen bedeutend und drückend für das Volk gewesen zu seyn (24). Diese Mängel sämmtlich stammten aus alt gewohnten Sitten. Das ganze Gebäude neu aufzuführen, würde, wenn man der Römer Sinnesweise gedachte, wenig empfehlenswerth gewesen seyn. Auch war der König Theodorich wahrscheinlich durchaus unfähig, ein so großes Unternehmen mit Glück zu beginnen; ihm mangelten anderweitige Erfahrungen und die erforderlichen Kenntnisse; er hatte keine andere, als die, welche die Römischen Provinzen ihm darbieten konnten. So blieb ihm nichts weiter übrig, als die herkömmliche Sitte beyzubehalten, den Mißbräuchen abzuhelfen, und die Uebertreter der Gesetze zu strafen. Sein gerader Sinn, sein fester Wille reichten zu diesen Zwecken hin, und mehrere seiner Befehle zeugen davon, daß es dieß war, was er beabsichtigte. Allein das größte Uebel zweifelsohne lag darin, daß er nicht immer von dem Druck und der Willkür seiner Diener unterrichtet ward; zwar hielt sie die Furcht mehr zurück, als unter den Kaisern, aber Druck und Willkür derselben fanden auch zu Theodorichs Zeiten Statt: es war keine goldene Zeit während seiner Regierung, doch war sie der weit vorzuziehen, die ihm unter den Kaisern vorausgegangen war. Mit Grund kann man jedoch

vermuthen, daß die Reichen, die Großen, die Beamten, welche Römer von Geburt waren, weit mehr als die Gothen, das Volk drückten; denn jene waren die verdorbensten, sie hatten die Macht und auch am häufigsten dazu die Gelegenheit in Händen (25).

Fünftes Kapitel.

Vom Kriegswesen.

Wie groß auch immerhin die Aehnlichkeit der bürgerlichen Ordnung in Italien unter den Kaisern und den Gothischen Königen seyn mochte, so war doch in beiden Zeiträumen das Kriegswesen sehr verschieden; unter den Gothen blieb es diesen allein überlassen. Für jedes, irgend einiges Selbstgefühl nährendes, edles Volk, obwohl besiegt und unterjocht, muß ein Unterschied dieser Art empörend seyn; doch die Römer waren seit langer Zeit schon gewöhnt, Fremdlingen die Sorgfalt der Vertheidigung des Landes zu überlassen. Nicht nur fand dasselbe zu Odoakers Zeiten Statt, sondern lange vor ihm bestand bereits der größte Theil der kaiserlichen Heere einzig aus Fremdlingen. Unter den Imperatoren war das Laster schon bey den Römern verbreitet, daß die Elenden, die ihr Leben über alles schätzten, sich die Hand verstümmelten, um vom Kriegsdienste frey zu seyn. Als Belisar

erschien, um sie von der Herrschaft der ketzerischen Gothen zu befreyen, und sie der Regierung eines katholischen Kaisers wiederum zu unterwerfen, welches eben ihr lebhaftester Wunsch war; so konnte er doch nie sein Heer aus den Eingebornen Italiens verstärken: er hatte nie andere Krieger unter seinen Befehlen, als die, welche ihn von Griechenland aus begleitet, oder die ihm aus dem Reiche nachgeschickt wurden, und auch diese bestanden mehr aus Asiatischen und Nordeuropäischen Barbaren, als aus Griechen. Stolz auf ihre hohe Abstammung, und voll von Verachtung gegen die Gothen, gegen andere Barbaren und ihr Kriegshandwerk, sahen die Römer sie als Gladiatoren an, die einmahl dem Tode geweiht, zu nichts besserm tauglich schienen, als sich einander zu erwürgen, um den hohen Nachkommen der Quiriten ein bequemes Leben zu sichern.

Indeß, seit der Vernichtung der Kaiserwürde, wurden die Barbaren von Rechtswegen, was sie zuvor der That nach nur waren, Herren des Landes. Die Römer fühlten sehr wohl den Unterschied, aber sie verspürten nur um so weniger jetzt Lust als Vertheidiger des Landes mit aufzutreten, und die Barbaren mutheten ihnen auch gar nicht den ehrenvollen Dienst zu.

Außer diesem Unterschiede zwischen vormahls und jetzt, der mehr in der Idee, als in der Wirklichkeit begründet war, bemerkt man einen andern,

welcher mehr gefühlt ward. Zur Zeit der Kaiser drückten und plagten die fremden Krieger, die in ihrem Dienste waren, das Volk auf mannichfaltige Weise; aber sie hatten noch kein Landeigenthum erhalten. Diese Veränderung, wodurch sie Besitzer von Grund und Boden wurden, war dem Lande gewiß zuträglich: denn die Krieger waren nun durch eigenen Vortheil angetrieben die Ordnung aufrecht zu halten, und mußten weniger geneigt seyn das Land und den König zu verrathen; aber der Stolz der Römer ward eben dadurch auf eine unversöhnliche Weise beleidigt, mehr als ihr Eigennutz es ward durch das Opfer eines Theils ihres Grundeigenthums. Die Gothen, diese Barbaren, waren nun Eigenthümer in Italien, die Römer mußten sie gezwungen gleichsam als ihre Mitbürger anerkennen; sie konnten, wiewohl in einer bessern Lage als zuvor, den Siegern solche Ansprüche nicht verzeihen.

So bildeten die Gothen denn eine aus Eigenthümern bestehende Landwehr, welche die ehemahligen Legionen und die Menge barbarischer Hülfsvölker, ohne Gefühl für Ehre und Vaterland, ersetzte. Eben deßhalb waren auch die Kosten, welche das Kriegswesen forderte, für den öffentlichen Schatz aus diesem einzigen Grunde minder bedeutend als zuvor. Die Gothen, wiewohl sämmtlich Krieger, lebten von dem Einkommen ihrer Gründe, bis daß sie zum wirklichen Dienste aufgeboten wurden.

den. Nur, wenn sie auf dem Marsch sich befanden, dem Könige an seiner Hofstatt als Leibwache dienten, in den Festungen als Besatzung lagen, des Landes Grenzen bewachten, zur Waffenübung vereint oder in den Krieg geführt wurden, nur dann wurden sie auf öffentliche Kosten erhalten: eine merkwürdige Einrichtung, welche das Kriegswesen der Gothen gleichsam in die Mitte stellt, zwischen die Weise, welche zu Zeiten der Kaiser, und die, welche während des Lehnswesens üblich war. Die Gothen zahlten Abgaben, so gut als die Römer. Die übrigen Völker des Mittelalters hingegen, welche diesen oder jenen Theil des westlichen Reichs besetzt hatten, scheinen von allen Grundabgaben frey, dagegen aber verpflichtet gewesen zu seyn die Waffen zur Vertheidigung des Landes unentgeldlich zu führen (1).

Der König war das Haupt dieser Landwehr, und des Heers, welches in wirklichem Dienste war. Uns ist ein Aufgebot Theodorichs an alle Gothen überliefert worden: „Sie sollen aufbrechen, sagt er, nach Gallien mit ihren Waffen und dem nöthigen Heergeräthe; die ältern sollen den jüngern mit gutem Beyspiele vorgehen, und wie Cassiodor hinzusetzt, sie sollen gleich den Vögeln, welche ihre Jungen durch das Schlagen der Flügel aus dem Neste treiben, damit sie ihrer zarten Federn Kraft versuchen, die Jugend zum Heereszug ermuntern;

denn was früh nicht erlernt wird, das wird im Alter schwer zur Gewohnheit" (2).

Diejenigen Gothen, die nicht eigene Waffen besaßen, empfingen sie auf öffentliche Kosten. Waffenschmieden waren im Lande, sie standen unter Aufsicht des Präfectus Prätorio, welchem zugleich, wie oben erwähnt ward, die anderweitige Versorgung des Heers oblag (3).

Seit dem Kampfe gegen Odoaker hat Theodorich nicht mehr seine Heere in den wenigen Kriegen, die er zu führen hatte, selbst befehligt. Die Fehde in Gallien, die Niederlage des kaiserlichen Feldherrn Sabinian, und einige andere von geringerer Bedeutung, waren das Werk seiner Heerführer. Allein nicht aus Liebe zu weichlicher Ruhe verfuhr er also; sein beobachtendes Auge war stets aller Orten hin, vorzüglich aber auf Italien und dessen nördliche, westliche und östliche Grenzen gerichtet. Um das Herz seiner Staaten sicher zu stellen, ließ er mehrere Festen, Burgen und Schlösser, besonders im Norden und Nordosten von Italien anlegen, weil von hier aus die Gefahr am größten war; er legte Besatzung in die befestigten Orte, und vermochte Gothen und Römer daselbst Häuser zu bauen und sich dort niederzulassen (4).

Seine Nachfolger, in dem gefährlichen Kriege gegen Justinian, haben sämmtlich das Heer selbst angeführt: zwar nicht mit gleichen Talenten und gleichem Glück; allein das erhellet doch daraus,

daß in großer Gefahr die Anführung des Heers stets als eine den Königen obliegende Pflicht angesehen ward.

Wir wissen nicht genau, welches die kriegerischen Titel und Würden im Gothischen Heere waren. Die Römer, welche ihrer gedenken, leihen die ihnen bekannten Benennungen solchen Stellen, die im Grunde vielleicht sehr verschieden waren. So wird eines obersten Anführers (magister militum) gedacht, ferner werden Herzoge (duces) und Grafen angeführt, welche das Heer befehligen, den Provinzen und Städten zum Theil vorstehen, und denen die daselbst in Besatzung liegenden Kriegsleute untergeben sind. So werden millenarii erwähnt, d. h. Anführer von tausend Mann, ferner eine Leibwache des Königs zu Fuß und zu Pferd (domestici protectores equitum et peditum), Waffenträger (armigeri), Edle (nobiles), und Langbehaarte (capillati), auch Jünglinge mit Pfeil und Bogen ausgerüstet, die in einem Gymnasium erzogen worden (5).

Von den Königen ward es den Gothen aufgegeben, sich in Friedenszeiten in den Waffen zu üben, um desto vermögender im Kriege zu seyn. Theodorich ermangelte nicht sie von Zeit zu Zeit zur Waffenübung, zum Kriegsspiele und zur Heerschau zu versammeln. Der König Totilas war in der Kunst die Waffen zu führen, besonders geschickt; er gab kriegerische Feste, die wie der Zweykampf

zwischen einem Griechen und Gothen, während des Kriegs gegen Justinian, den Turnieren und den Zweykämpfen der Ritter späterer Zeit nicht unähnlich sind (6).

Das diensttthuende Heer ward versorgt und besoldet aus dem öffentlichen Schatze und den öffentlichen Vorrathshäusern; Theodorich sandte selbst Gold und Lebensmittel aus Italien seinen Kriegsvölkern in Gallien nach. Die im wirklichen Dienste befindlichen Krieger empfingen Sold; die, welche durch ihr Verdienst sich auszeichneten, die aus dem Kriege wiederkehrten, empfingen ihn, oder außerordentliche Belohnung (donativum), aus den Händen des Königs, nachdem ihre Großthaten waren geprüft worden. Die, welche nicht mehr zu dienen vermochten, erhielten ihren Abschied, aber entbehrten des Soldes, denn ihnen blieben immerhin die Einkünfte ihrer Ländereyen (7).

Kaum wird der Hülfsvölker gedacht. Die Rugier machten gleichsam nur Ein Volk mit den Gothen aus. Der König Theodorich sandte einen Haufen Gepiden nach Gallien, und befahl, daß drey solidi in Gold ihnen wöchentlich ausbezahlt werden sollten, um davon ihre Bedürfnisse zu bestreiten: welches ein unglaublich hoher Sold seyn würde, wenn man annimmt, daß jeder Einzelne so viel erhalten hätte, denn diese Münze war funfzehn Franken gleich, und außerdem scheint das Geld damahls einen weit höhern Tauschwerth, als in

unsern Zeiten gehabt zu haben; gleichwohl setzt der König noch hinzu: daß sie Futter (herbae) in großer Menge und umsonst auf ihrem Zuge vorfinden würden. Demnach ist es wahrscheinlich, daß der ganze Haufe nur so viel wöchentlich erhielt, und daß seine Zahl nicht außerordentlich groß war. Auch findet man Alemannen und Heruler, die von Zeit zu Zeit mit den Gothen gemeinschaftlich als Hülfsvölker dienten, sie selbst aber machten stets die wesentliche Stärke des Heers aus (8).

Die Gothischen Krieger bestanden in Fußvolk und Reiterey. Die Angriffswaffen der Gothen waren die Lanze, der kürzere Spieß, das Schwert, der Dolch und Pfeil; aber nach Prokops Aussage verstand es die Gothische Reiterey nicht, der letztern Waffe sich mit Geschick zu bedienen, und dieses war ihnen in dem Kampfe mit den Griechen nachtheilig. Die Vertheidigungswaffen waren der Helm, der Schild, und eine volle Waffenrüstung. Sie waren nicht unbekannt mit der Kunst die Plätze zu befestigen, noch mit dem Gebrauche der Maschinen sie anzugreifen: sie gaben Beweise davon vor ihrer Ankunft nach Italien, in ihrem Kampfe mit Odoaker, und mit den Griechen, aber sie waren den letzteren, wie leicht zu erachten ist, in diesen Künsten unterlegen (9).

Was die friedliebenden Römer betraf, so hatten sie freylich von den Gothischen Kriegern, die auf dem Zuge begriffen waren, oder irgendwo zur

Besatzung lagen, einiges zu dulden; es geschieht mehrere Mahle des Schadens Erwähnung, der durch das Heer auf dem Marsche in Friedenszeiten den friedlichen Einwohnern zugefügt ward; denn es ist hier nicht die Rede von der unglücksschwangeren Zeit, die nach Theodorichs Tode, während des Kriegs mit den Griechen, über das Land kam. Wie mild und mäßig man auch die Gothen sich denken mag, Ausschweifungen des Kriegsvolks waren unvermeidlich; wir haben in unsern Tagen ähnliche Klagen gegen die best disciplinirten Heere, die aus den civilisirtesten Völkern des neuern Europa zusammengesetzt waren, vernommen. „Ich weiß nicht, sagt Theodorich, durch welch unglücklichen Zufall es geschieht, daß die Krieger so viel Mühe haben in den gehörigen Schranken sich zu halten und keine Ausschweifungen sich zu erlauben.“ Er fand es selbst nöthig denjenigen welche er nach Hof berief, um aus seinen Händen das Donativ zu erhalten, ernstlich zu empfehlen, daß sie sich bescheiden auf ihrem Marsche betragen sollten, damit sie den Einwohnern der Städte und des platten Landes nicht zur Last fielen und zu Beschwerden Veranlassung gäben.

Dieses jedem Heere mehr oder weniger anhängende Laster wird nur dann erst wahrhaft empörend, wenn diese Ausschweifungen groß und zahlreich sind und ungestraft bleiben. Wenn es erlaubt ist, von den Beyspielen der Excesse der Gothischen

Kriegsvölker, deren Cassiodor gedenkt, auf die Zahl und Größe derselben zu schließen; so waren sie weder zahlreich noch bedeutend. Kaum vier oder fünf Mahle werden dergleichen von ihm, während eines Zeitraums von mehr denn drey und dreyßig Jahren, erwähnt, selbst wenn man die Ausschweifungen hinzurechnet, welche in Gallien, während des dort geführten Kriegs, vorfielen; überdieß bestand alles Unheil, das die Zügellosigkeit der Krieger veranlaßte, in der Verwüstung einiger Felder und dem Raube einiger Sklaven. Wenn keine anderen vorfielen, so konnten die Römer ihren Siegern danken; denn das lange Verzeichniß der Ausschweifungen der Söldner, welches der Theodosianische Codex uns gibt, bezeugt hinlänglich, wie viel mehr sie zu Zeiten der Kaiser von der rohen Ungebundenheit der Kriegsvölker zu leiden hatten.

Doch wie dem auch sey, Theodorich zeigte sich stets gleich gerecht und strenge, um diesen Mißbräuchen abzuhelfen und das Schicksal der unschuldigen Opfer zu erleichtern. Er befahl, daß man die geraubten Sklaven ihren Herren wiedergeben sollte; er sandte den Beschädigten Geldsummen, oder erließ die Abgaben denen, die mit Recht über sein Heer zu klagen hatten; er befahl seinem Präfectus Prätorio und den übrigen Civil- und Militär-Beamten Sorge zu tragen, daß das Heer hinlänglich versorgt werde, daß ihm die nöthigen Bedürfnisse aus den öffentlichen Magazinen verabreicht würden,

und daß der Sold regelmäßig ausbezahlt werde: denn, setzt er hinzu, es ist unmöglich in einem Heere Ordnung zu erhalten, das Hungers stirbt. Wir haben einen Befehl von Cassiodor, den er als Präfectus Prätorio erließ, vermöge dessen er verordnet, daß niemand von der Last der Einquartierung der Kriegsvölker ausgenommen seyn solle, nicht seine eigenen Landgüter, nicht des Königs Domänen, alle sollen dieselben gleichen Lasten tragen (10).

Was die Seemacht betraf, so schuf Theodorich eine Flotte von tausend längern Kriegsschiffen (dromones); denn, als er Italien eroberte, fand er keine vor. Diese Flotte ward in der Folge noch vermehrt, und der König hatte gleichsam durch Zauberey in kurzer Zeit eine Marine, die hinlänglich war, um die Küsten seiner Reiche zu vertheidigen und seinen Feinden Achtung einzuflößen.

Diese schnelle Bildung einer Flotte muß uns billig Wunder nehmen, vollends wenn wir an unsere Kriegsschiffe und heutige Marinen gedenken: allein hier findet kein Vergleich Statt. Theodorichs Flotte bestand nur aus Galeeren und kleinern Fahrzeugen, zum Theil an den Ufern der Flüsse gebaut. Eine Seemacht wie die der neuern Völker hätte in so kurzer Zeit nicht geschaffen werden können; jedoch die, welche der König erschuf, war dem Zwecke genügend, den er hatte. Man konnte im offenen Meere und in den Flüssen sich dieser Schiffe bedie-

nen, zum Verführen der Güter, des Getreides vornehmlich, eben sowohl als zum Krieg. Die Gothen empfanden später die Nachtheile, die aus ihrem Verfall entstand; der König Totilas, der einzige würdige Nachfolger Theodorichs, ließ eine neue Flotte ausrüsten, und wußte damit bedeutende Vortheile zu erringen.

Lobenswerth aber ist die Art des Benehmens von Theodorich, als er seine Flotte bildete. Er befahl seinem Präfectus Prätorio und andern Beamten, an den Ufern der Flüsse die zum Schiffbaue tauglichen Bäume niederhauen zu lassen, jedoch den Eigenthümern den Preis zu erstatten; er befahl, daß zu gleichem Zwecke das Holz auf seinen Domanial-Gütern gefällt werde. Sein Wille ferner ist, daß die Menschen zu billigen Preisen gekauft, oder gemiethet werden sollten, die zum Dienste auf den Schiffen geschickt seyn möchten, im Fall sie Sklaven von Privaten wären. Sind es aber freye Leute, so sollen ihnen fünf solidi in Gold als Donativum verabreicht werden, ohne die ihnen zu gebenden Lebensmittel in Anschlag zu bringen; ja, den vormahligen Sklaven selbst sagt er zwey oder drey solche goldene Schillinge zu, um sie stets bereit zu finden, wenn man ihrer bedürfe: denn, fährt er fort, dem Könige zu dienen ist schon gleichsam als eine Art der Freyheit zu betrachten. Er will nicht, daß die Sklaven auf seinen Domänen von

dem Dienste auf der Flotte befreyt seyen; aber er verbietet überall die Fischer zu dem Dienste zu nöthigen, weil sie an ein ganz verschiedenes Geschäft gewöhnt wären, und es hart seyn würde, auf diese Weise das Volk der ihm so beliebten Fischspeisen zu berauben, welche das Gewerbe der Fischer gewähre. Doch gebietet er, daß die letztern, besonders nicht durch Zäune in den Mündungen der Flüsse, die freye Fahrt auf denselben stören sollten.

Ein König, der, in dringender Lage, im Stande ist und den festen Willen hat das Eigenthum der Privaten auf eine so zarte Weise zu schonen, hat die gerechtesten Ansprüche auf das Lob der entferntesten Nachkommen (11).

Uebrigens dienten die Einwohner des Landes, sie mochten aus den Sklaven oder aus der geringsten Classe der Freyen genommen seyn, als Ruderer auf diesen Schiffen; die Gothen hingegen waren die Krieger auf denselben. Es ist einleuchtend, daß die Eingeborenen auf der Flotte sich zu den Gothen etwa so verhielten, wie der größte Theil der Griechen oder Levantinen in unsern Tagen auf den Kriegsschiffen der Osmanen oder der Türken.

Indeß hat diese Flotte in den schönen Zeiten der Gothischen Herrschaft in Italien keine Feinde zu bekämpfen gehabt; ihr Daseyn, verbunden mit

dem Nahmen des großen Mannes, der an der Spitze der Regierung des Landes stand, war hinreichend die Feinde in der nöthigen Entfernung zu halten. Denn ein solcher Nahme an sich ist auch eine bedeutende Macht, und spart den Völkern viel Blut, die ihn zu ehren wissen!

Sechstes Kapitel.

Von den Civil- und Straf-Gesetzen, von der Rechtspflege in Italien, während der Herrschaft der Gothen.

Die Römer waren, vor der Eroberung Italiens durch die Gothen, ihren vaterländischen Gesetzen, so wie sie allmählich gegeben und gebildet worden waren, unterworfen. Die Sammlungen, welche unter den Nahmen codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus bekannt sind, so wie die Constitutionen der Kaiser, die auf Theodos folgten, dienten ihnen zur Richtschnur. Selbst unter Odoaker hatten die Römischen Gesetze nicht aufgehört in Kraft zu bleiben.

Die Gothen hatten entweder wenige, oder gar keine schriftlich aufgezeichnete, eigenthümliche Gesetze, wohl aber Rechtsgewohnheiten und Gebräuche seit langer Zeit bey ihnen einheimisch. Nach der Eroberung Italiens blieb jedes von beiden Völkern seinen eigenen Rechtsgewohnheiten unterworfen; Theodorich änderte in den ersten Jah-

ren seiner Regierung nichts daran. Nachdem sich aber die Berührungspunkte zwischen beiden Theilen vermehrten; so mußte die Verschiedenheit in den Gesetzen und Gewohnheiten mehrere Unbequemlichkeiten herbeyführen: um diesen vorzubeugen, gab der König, gleich den übrigen Eroberern eines Theils des Römischen Reichs, ein Edict, und Athalarich, sein Nachfolger, fügte einen unbedeutenden Nachtrag diesem hinzu. Jene Sammlung, welche bürgerliche und Straf-Gesetze, und Vorschriften über das Verfahren enthält, sollte gleichmäßig beiden Völkern zur Richtschnur dienen; so daß, von dieser Zeit an, in allen Fällen, die durch das Edict entschieden waren, die Gothen und Römer ein gemeinschaftliches Recht hatten.

Wenn andere Könige, die einen Theil des Weströmischen Reichs ihrer Herrschaft unterworfen hatten, ähnliche Maßregeln aus ähnlichen Gründen ergriffen; so war ihr Verfahren dennoch in wesentlichen Punkten von dem verschieden, welches Theodorich befolgte. In den Gesetzbüchern, welche jene erließen, wurden nicht nur mehrere ihrer alten vaterländischen Gewohnheiten beybehalten, sondern auch ein immerwährender Unterschied ist darin zwischen dem besiegten und dem herrschenden Volke bemerklich: ein Unterschied, der empörend oft für den unterworfenen Theil war. Theodorichs Edict läßt dergleichen nicht zu: die Besiegten werden darin nicht mit Verachtung behandelt; für sie wie für

die Sieger ist die Strenge der Gesetze dieselbe; diese sind außerdem fast durchgängig, oft buchstäblich, aus den Constitutionen der Kaiser entlehnt. Uebrigens aber behielt jedes Volk seine besondern Gesetze und Gewohnheiten, in allen Fällen, deren das Edict nicht gedachte.

Setzt man nun die Römischen Gesetze, die damals in Uebung waren, als bekannt voraus; so könnte man versucht werden diese Sammlung mit Stillschweigen zu übergehen, da sie größten Theils aus jener Quelle geschöpft ist; bald aber wird man inne werden, daß sie bey der Darstellung des öffentlichen und privatrechtlichen Zustandes der Völker Italiens, während der Herrschaft der Gothen, nicht übergangen werden darf: denn eben diesen Zustand lernen wir daraus näher kennen, indem wir bedenken, daß Theodorich dieß Edict gab, um alten Gesetzen, die wenig beobachtet wurden, mehr Ansehen zu verschaffen, entweder, weil sie von den Römern, unter denen sie ihren Ursprung genommen hatten, wenig befolgt wurden, oder, weil sie den Gothen bisher ganz unbekannt waren. Ferner wollte der König durch sein Edict beide Völker einander einigermaßen näher bringen, deren Rechtsgewohnheiten in verschiedenen Punkten wahrscheinlich von einander abweichend waren. Endlich aber verdient auch das Edict eine nähere Erwägung, weil es in einigen Punkten vom Römischen Rechte abweicht; gleich wie die Ordnung

der Verwaltungsbehörden, wiewohl im Allgemeinen dieselbe wie vordem, dennoch ihre besondern, ihr eigenthümlichen Eigenheiten hatte. Von diesen oft unmerklichen Besonderheiten aber hängt die Wahrheit des Gemähldes ab, und sie sind um so schätzbarer, wenn von einer Zeit die Rede ist, von der uns so wenig andere Denkmähler, Urkunden oder Denkschriften verblieben sind.

Außer dem Edicte Theodorichs, und den Zusätzen die sein Enkel hinzufügte, wollen wir hier die einzelnen Züge sammeln, welche sich zerstreut bey Cassiodor finden, vornehmlich um behülflich zu seyn, sich einen Begriff von der Art und Weise zu bilden, wie damahls das Recht gepflegt ward. Uebrigens können die besondern, den Römern, nach der Bekanntmachung des Edicts, verbleibenden Gesetze mit Stillschweigen, als bekannt, übergangen werden; was aber die Rechtsgewohnheiten, die den Gothen eigenthümlich waren, betrifft, da wir von ihnen nur höchst unvollkommene Kenntniß haben und fast nichts mit einiger Genauigkeit davon wissen, so sind wir genöthigt, sie zu übergehen (1).

Was nun zunächst das Civil-Recht und zwar insbesondere das Personen-Recht angeht, so kannten die Gothen unter sich, gleich allen Germanischen Völkern, keinen solchen, ursprünglichen Unterschied zwischen Freyen und Sklaven, wie dieß bey den Römern der Fall war. Der einzige Standes-Unterschied, den man bey ihnen bemerkt, und

der wahrscheinlich ein politischer war, oder aus den Kriegsdiensts-Verhältnissen hervorging, der nicht einmahl von der Geburt abhängig gewesen zu seyn scheint, bestand darin, daß unter ihnen Edle und mit langem Haupthaar Gezierte (nobiles et capillati) waren. Dagegen kannten die Römer mehrere politische und civilrechtliche Unterschiede dieser Art, die seit Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn fortgepflanzt wurden.

Die großen Vorrechte eines Römischen Staatsbürgers hatten zwar seit lange her, so gut wie die des Adels, aufgehört von einiger Bedeutung zu seyn; aber die Sklaverey hatte sich fast in derselben alten Strenge behauptet. Nach der Eroberung von Italien wurden die Gothen, durch die Vertheilung der Ländereyen, gleichfalls Herren von Sklaven, die an die Scholle gebunden waren; eben aber wegen des Streits, der zwischen beiden Völkern dieserhalb entstehen konnte, war es nöthig, durch Gesetze den Zustand dieser Sklaven fest zu setzen.

Theodorich behielt die Sklaverey gesetzlich bey, gleich wie er sie vorfand. Der Sklave, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ist, zufolge des Edicts, ein dem Herrn zustehendes volles, bewegliches Eigenthum, welches von ihm beliebig verkauft oder verschenkt werden kann. Dem Herrn steht die Befugniß zu, seinen Sklaven von der Stadt auf das Land zum Ackerbau, oder von dem letzten

nach

nach der erstern zu ziehen, mochte er geboren seyn, wo er wollte, ein originarius seyn, oder nicht. Die Sklaven oder coloni, welche der Feind entführt hat, fallen bey ihrer Rückkehr in die Gewalt ihrer vormahligen Herren, es sey denn, daß sie zuvor gesetzmäßig durch den Handel an andere wären verkauft worden; die Kinder der Sklavinn folgen dem Stande der Mutter, und sind ein Eigenthum dessen, dem diese gehört.

Wer den Sklaven, oder Bauern (rusticus) eines andern tödtet, kann von dessen Herrn peinlich angeklagt werden, oder er hat die Befugniß zwey andere Personen gleichen Werths von ihm zu fordern.

Wer die Sklaven oder die Ochsen eines andern zur Arbeit zwingt, ist ihrem Herrn verbunden einen Solidus in Gold zur Strafe zu geben.

Der Sklave, welcher in eine Kirche flüchtet, soll, binnen Tagesfrist, nachdem er von dem Herrn Verzeihung erhalten, diesem wieder ausgeliefert werden; will er die Kirche nicht verlassen, so sollen ihn die Priester dazu zwingen, wenn sie es anders nicht vorziehn einen andern an seine Stelle zu geben. Der Herr hat jedoch das Recht, den ihm Eigenbehörigen außerhalb der Kirche zu greifen, wo er ihn findet.

Wer wissentlich bey sich den Sklaven eines andern aufbewahrt, der soll ihn mit seinem peculium herausgeben und drey andere Sklaven zur

Strafe hinzufügen; wußte er nicht, daß er einem andern angehörte, so ist er nur zu dessen Auslieferung verbunden. Wer einen flüchtigen Sklaven oder Colon heimlich aufbewahrt, und wußte, daß dieß der Fall war, der soll ihn seinem Herrn mit seinem Peculium wieder ausliefern, und einen andern Sklaven desselben Werthes beyfügen; drey aber, wenn er zum zweiten Mahle dasselbe thut. Allein der Sklave soll peinlich befragt werden, auf daß man erfahre, ob er nicht betrugvoller Weise vom ersten Eigenthümer abgesandt worden, um den, der ihn aufnahm, dazu zu verführen; ist dieß der Fall, so fällt der Sklave dem Fiscus anheim.

Ein flüchtiger Sklave kann rechtmäßiger Weise weder verkauft, noch sonst veräußert werden. Diejenigen, welche anderer Sklaven stehlen, verführen und heimlich bey sich aufbewahren, gegen den Willen ihrer Herren, sollen als Diebe verfolgt werden können; allein die, welche sie von ihnen kaufen, ohne um den Diebstahl gewußt zu haben, bleiben von aller Strafe frey. Wer einen Sklaven verkauft, welcher die Gewohnheit hat seinem Herrn zu entlaufen, ohne davon dem Käufer die nöthige Anzeige zu machen, soll diesem, im Fall einer abermahligen Flucht, den Kaufschilling wieder geben und die Güter ersetzen, welche der Flüchtling mitgenommen haben könnte.

Der Herr haftet für seinen Sklaven, er vertritt ihn vor Gericht, wenn er es anders nicht

vorzieht, ihn dem Richter, oder dem durch ihn beschädigten Theile zu überantworten. In dem ersten Falle, wenn der Sklave oder Colon einen Diebstahl, ohne Wissen seines Herrn, begangen hat; so muß dieser den vierfachen Werth der entwendeten Sache wieder erstatten, wenn binnen Jahresfrist darüber Klage erhoben wird, und den einfachen Preis, wenn dieser Zeitraum verstrichen ist; im Fall einer Flucht des Sklaven aber ist es hinlänglich, zu Gunsten des Klägers aller seiner Ansprüche darauf sich zu begeben. Der Herr muß den Schaden ersetzen, den seine Sklaven oder Thiere angerichtet haben, oder seinem Eigenthumsrechte darauf entsagen.

Der Freygelassene, der eines Diebstahls wegen angeklagt wird, muß sich selbst verantworten; ist er aber wiederum das Eigenthum eines andern geworden, so haftet dieser für ihn, denn die Strafe folgt dem Kopfe.

Die, welche den Verwaltern, Pächtern, Sklaven oder Colonen (procuratores, conductores, servi, coloni) ohne Vorwissen, oder gegen den Willen ihres Herrn oder ihres Patrons Geld leihen, können nur das Peculium ihrer Schuldner in Anspruch nehmen, nach Abzug dessen, was ihren Herren oder Eigenthümern als Entschädigung davon zustand.

Kein Freygelassener (libertus originarius), oder Sklav kann gegen seinen Patron, oder Herrn,

oder dessen Kinder eine Klage erheben, oder sie heimlich angeben; niemanden, von allen die zu der Familie gehören, ist dieß erlaubt: im Gegentheile soll ein solcher sogleich, bey Anfang des Verfahrens, hingerichtet werden, es sey denn, daß die Anklage, oder das geheime Angeben, das Verbrechen der beleidigten Majestät beträfe.

Kein Sklave eines andern kann, um von ihm ein Zeugniß gegen einen Dritten zu erhalten, gefoltert werden, wenn anders die Kläger oder Denuncianten nicht seinem Herrn dessen Preis bezahlen. Kauft aber ein Beklagter einen Sklaven, um ihn der Folter zu entziehn, und dadurch zu verhindern, daß er gegen ihn zeuge; so soll der Kauf ungültig seyn, und der Sklave dennoch peinlich befragt werden können: auf gleiche Weise soll es mit dem in gleicher Absicht Freygelassenen gehalten werden, trotz seines neuen Standes, soll er auf die Folter gebracht werden können.

Alle die, welche auf eine hinterlistige Weise (plagiando) eines Freyen sich bemächtigen, ihn anderweitig versenden, verkaufen, oder als Sklaven bey sich behalten, sollen die Todesstrafe leiden. Die, welche einen solchen nur bey sich heimlich halten, kaufen oder verkaufen, sollen, wenn sie von niederer Herkunft sind (humiliores) mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen werden, sind sie aber von besserer Abkunft (honestiores), so sollen sie ein Drittel ihrer Güter verlieren und

auf fünf Jahre des Landes verwiesen werden. Derjenige, welcher einen Freyen in Sklaverey hält, behauptend, daß er dazu befugt sey, gleichwohl aber sein ihm darauf zuständiges Recht nicht erweisen kann, soll die Strafe des Verläumders leiden. Der Verkauf eines Menschen präjudicirt nicht seinen Stand; ist er aber volljährig und schweigt er gegen seinen Käufer, oder theilt er den Preis, den der Verkäufer erhielt: so verliert er seine Freyheit. Wenn einer, der als Freyer lebt, von einem andern als sein Eigenthum angesprochen wird, so muß dieser den Beweis führen; dringt aber ein vermeinter Sklave auf seine Freyheit, so bleibt sein Defensor mit dem Beweise belastet (2).

Was die ehelichen Verhältnisse betraf, so wurden Strafen gegen diejenigen erkannt, welche Ehen eingegangen hatten, die durch die Gesetze verboten waren: dergleichen Ehen sollen ungültig, und die daraus entsprungenen Kinder illegitim seyn. Eine Wittwe kann sich nur nach Verlauf eines Jahres, vom Tode ihres Mannes an zu rechnen, wieder verheirathen; beobachtet sie dieß nicht, oder tritt sie, während dieses Zeitraums, in eine heimliche Verbindung mit einem andern, um das Gesetz zu eludiren: so sollen beide die Strafe, die auf dem stuprum steht, leiden, doch sind die Kinder oder Verwandte allein berechtigt darüber eine Klage anzufangen.

Kein Vater kann gezwungen werden, eines sei-

ner Kinder einem andern zur Ehe zu geben. Ein Verlobter, der seine Braut beredet zu ihm in sein Haus sich zu begeben, wird nicht als raptor betrachtet. Eine verehlichte Frau, die für einen andern Bürgschaft leistet, ist nicht verbunden ihre Versprechungen zu erfüllen. Sie haftet gleichfalls nicht für ihren Mann, doch können ihre Güter und ihr Heirathsgut von den Gläubigern ihres Mannes in Anspruch genommen werden. Die Bigamie, so wie das Concubinat, sind verboten. Die Beyschläferinn des Ehemannes, wenn sie eine Freye ist, wird, mit ihren Kindern, Sklavinn der rechtmäßigen Ehefrau; ist sie unfrey, so hat die rechtmäßige Frau das Recht sie nach Gutdünken zu strafen, doch darf sie ihr nicht das Leben nehmen. Die Ehe kann allein durch Scheidung aufgehoben werden, welche nur dann Statt finden soll, wenn es erwiesen wird, daß der Mann einen andern ermordet hat, daß er ein Zauberer ist, oder daß er die Asche der Todten gestört hat; oder wenn die Frau des Ehebruchs, der Kuppeley (aggagula), oder der Zauberey überführt wird. Wer durch ränkevolle List die Ehe eines andern zu trennen sich bemüht, soll also bestraft werden, daß seine eigene Ehe als ungültig betrachtet werde; ist er aber nicht verheirathet, so soll er das Recht verlieren je eine gültige Ehe zu schließen; will er sich nicht verheirathen, so soll die Hälfte seines Vermögens dem Fiscus anheimfallen, und wenn er kein Vermögen hat,

so soll er des Landes verwiesen werden. Geschiedene können nicht wieder eine Ehe eingehen, als in so ferne die alten Gesetze dieß erlauben (3).

Freygeborne Kinder, die von ihrem Vater, aus Unvermögen sie zu ernähren, verkauft werden, verlieren ihre Freyheit nicht. Die Aeltern haben nicht das Recht ihre Kinder als Pfand an andere zu geben, wer sie als solche annimmt soll des Landes verwiesen werden; jedoch können sie vermiethet und zur Arbeit andern geliehen werden. Der Vater kann es verweigern seinen Sohn, der noch in seiner Gewalt ist, vor Gericht zu vertreten, und ihn dem Richter überlassen, so wie er mit seinem Sklaven zu verfahren die Befugniß hat; allein der Sohn behält in diesem Falle das Recht sich selbst vor Gericht zu vertheidigen (4).

Die Kinder der Gothen wurden, wenn sie fähig waren die Waffen zu tragen, oder nach gemachtem Feldzuge, als volljährig betrachtet; die Römer behielten in dieser Hinsicht ihre alten Gewohnheiten, und die Könige bewilligten veniam aetatis (5).

Was die verschiedenen Arten der Erwerbung des Eigenthums betraf, so erklärt sich das Edict über die Erbfolge auf eine sehr unbestimmte Weise also: Wenn der Erblasser ohne Testament verstorben ist, so geht sein Erbe an die Agnaten und Cognaten, zufolge ihrer Grade und ihrer Titel, mit Vorbehalt der Ansprüche der Kinder und Enkel,

über. Ist weder Vater noch Mutter, Kind oder Enkel, Agnat, Cognat oder Gemahl vorhanden, und ist der Erblasser ohne Testament verstorben; so fällt das Erbe an den Fiscus. Wenn Welt- oder Ordensgeistliche ohne Testament sterben und keine natürliche Erben hinterlassen haben; so erbt ihre Kirche das Vermögen, so wie die curia in diesem Falle den Curialen erbt.

Wer durch ein Testament über sein Vermögen bestimmen will, der muß dasselbe zu gleicher Zeit und in seiner Gegenwart von fünf oder sieben volljährigen Zeugen, die zum Stande der Freyen gehören, unterzeichnen lassen. Wenn der Testator nicht zu schreiben versteht, oder daran verhindert wird, so muß er in diesem Falle einen achten Zeugen hinzufügen; diese, und vorzüglich derjenige welcher das Testament aufgesetzt hat, sind als Falsarii zu bestrafen, wenn sie den Willen des Testators abändern. Die Erben, welche davon Wissenschaft gehabt, oder dazu die Hand geboten haben, verlieren nicht nur den Theil der Erbschaft, der ihnen zufallen sollte; sondern sie sollen auch als Falsarii bestraft werden, so wie alle die, welche bemüht gewesen sind, den, welcher das Testament aufgesetzt hat, zu gewinnen. Niemand darf den Testator oder die Zeugen durch Furcht und Schrecken zu bestimmen suchen; niemand soll sich unterfangen dem Testator zu widersprechen, bey Strafe des Verlusts der Güter, die er auf diese Weise von dem Verstorbenen an sich

gebracht haben möchte. Wer ab intestato zu erben hofft, und den Testator hindert sein Testament zu machen, der verliert sein Erbrecht. Die Testamente sollen bey ihrer Publication öffentlich verlesen werden *). Den Gothen, als Kriegern, ist vergönnt über ihre Hinterlassenschaft zu bestimmen, wie sie wollen und können, zu Hause oder im Felde.

Wer ein Haus auf eines andern Grund aufführt, ohne zu wissen, daß dieser einem andern gehörte, der kann auf Entschädigung Anspruch machen, aber er verliert das Recht es zu bewohnen.

Die Donation eines beweglichen Guts ist rechtskräftig durch die Tradition desselben, indeß kann sie auch schriftlich und vor Zeugen geschehen. Die Donation eines Grundstücks muß in die Gemeinde-Register, in Gegenwart mehrerer Vorsteher und Beamten der Commune (magistratus, defensores, duumviri, quinquennales) und im Beyseyn von drey Curialen, eingezeichnet werden: sind die dazu nöthigen Beamten nicht an dem Orte zu haben, so soll die Verhandlung in die Register einer andern benachbarten Stadt, oder in die des Richters der Provinz eingezeichnet werden. Die Tradition, in Ermangelung jener Gemeindevorsteher, soll in Gegenwart dreyer Curialen und der Nachbarn Statt finden.

Wird dieselbe Sache zu verschiedenen Zeiten

---

*) Testamenta allegentur.

und an verschiedene Personen verkauft, so gehört sie derjenigen, welche durch die Tradition sie empfangen hat. Der Verkäufer, wer auch sein Richter seyn mag, steht, wenn Klage über den Verkauf erhoben wird, vor dem Richter des Käufers zu Recht. Der letztere muß persönlich seinen Kauf vor dem Richter vertheidigen, wenn er deßhalb gerichtlich angesprochen wird. Wenn der wirkliche Eigenthümer, ohne es zu wissen, sein Eigenthum von einem andern miethet oder kauft; so gereicht ihm diese Miethe oder dieser Kauf nicht zum Präjudiz. Der Verkauf, der bona fide Statt findet, kann durch den Verkäufer nicht aufgehoben werden, er hat nur ein Recht auf den Preis, über welchen man übereingekommen ist.

Der, welcher einem andern Geld darleiht, verliert sein Capital, wenn er über zwölf Procent Zinsen nimmt, oder wenn er sein Recht einem Mächtigern, als er ist, um mehr von dem Schuldner zu erpressen, überläßt. Dem Gläubiger ist nicht erlaubt ein Pfand nach Belieben von seinem Schuldner zu nehmen; des Richters Einstimmung ist dazu erforderlich. Derjenige der für einen andern Bürgschaft leistet, und dadurch das Pfand frey macht, welches dem Gläubiger gegeben war, muß dieß dem Schuldner ausliefern, nachdem er das Geld wieder erhalten, das er vorgestreckt hatte. Wenn der Gläubiger sich mit Gewalt in den Besitz der ihm von dem Schuldner verhypothecirten Güter

setzt; so soll er ihm das Vierfache des Werthes wiedergeben, wenn darüber binnen Jahresfrist eine Klage anhängig gemacht wird: wenn aber dieser Zeitraum verstrichen ist; so ist er nur zur Restitution der Sache gehalten. Dasselbe findet Statt, wenn der Gläubiger sich mit Gewalt in den Besitz der von den Grundstücken seines Schuldners gewonnenen Früchte setzt.

Man erwirbt durch dreyßigjährige Präscription das Eigenthum einer Sache, mit Ausnahme dessen, was vom Gute der Minderjährigen erworben wird, welche einiger Vorrechte genießen sollen, und mit Ausnahme derer, die, in den letzten fünf Jahren des Termins der Präscription, eine Klage deßhalb anhängig gemacht haben, welche von dem Richter noch nicht entschieden ist. Im Falle einer Entführung eines Mädchens gilt die Präscription nach fünf Jahren, nach welchen alsdann auch die Kinder als gesetzmäßig zu betrachten sind. Eine Sklavinn (originaria), die das Gut ihres Herrn verläßt, und die nicht binnen zwanzig Jahren zurückgefordert wird, gehört, nebst ihren Kindern, dem neuen Herrn, der sie aufgenommen hat. Jeder männliche Sklave aber (servus, curialis, collegiatus) wird, er mag dem Fiscus, oder Privatpersonen zugehört haben, durch dreyßigjährige Präscription erworben (6).

In Bezug auf die Verbrechen und Strafen, zieht allein das Verbrechen der beleidigten Majestät

die Todesstrafe nebst der Confiscation der Güter nach sich. Diejenigen, welche einen Aufstand unter dem Volke oder bey dem Heere veranlassen, so wie die, welche einen andern ins geheim angeben, ohne die Wahrheit der Denunciation erhärten zu können, sollen lebendig verbrannt werden. Die, welche dem heidnischen Götzendienste oder der Zauberey ergeben sind, sollen die Todesstrafe leiden; jedoch sollen die letzteren, wenn sie von guter Abkunft sind, nur des Landes verwiesen werden. Wer die Gräber zerstört oder umwühlt, wer einen Mord begeht, soll die Todesstrafe leiden; wer aber sein Leben oder Eigenthum gegen einen bewaffneten Angriff vertheidigt, und in dem Handgemenge einen der Angreifer tödtet, der kann weiter nicht vor Gericht verfolgt werden. Wer Ehebruch begangen hat, leidet die Todesstrafe, so wie dessen Helfershelfer.

Wenn jemand von guter Abkunft eine freye Jungfrau nothzüchtigt, so ist er verbunden sie zu heirathen, und ist er überdieß wohlhabend, so soll er ihr bei der Heirath ein Fünftel seines Vermögens abtreten; ist er aber schon verehlicht, so soll er ihr ein Drittel seines Vermögens geben, und ist er ohne Vermögen, so soll er die Todesstrafe leiden. Dieselbe Strafe trifft den, der von geringerer Abkunft und ohne Vermögen ist und gleiches Verbrechen begeht. Auf dieselbe Weise soll derjenige büßen, welcher eine Wittwe nothzüchtigt; hat sie in die That gewilligt, so sollen beide lebendig

verbrannt werden, doch kann die Wittwe, nach Umständen, und wenn sie von besserer Abkunft ist, minder hart bestraft werden. Der Sklave, der dieß Verbrechen begeht, soll enthauptet werden. Wenn ein Freyer, der jedoch auf keine Weise einer curia oder Stadt verbunden oder verpflichtet ist (nulli tamen quolibet modo obnoxius civitati), mit einer Sklavinn sich vermischt, so hat ihr Herr das Recht ihn in seiner Gewalt zu behalten; dasselbe findet Statt, wenn der Verführer diese Strafe von dem Richter sich erbittet: wenn aber beide Theile über dieses Auskunftsmittel sich nicht vertragen können; so soll der Verführer dem Herrn der Sklavinn zwey andere desselben Preises geben, und hat er kein Vermögen, so soll er gegeisselt und aus der Stadt gejagt werden. Die Kinder einer Sklavinn, wer auch immer ihr Vater sey, gehören dem Eigenthümer der Mutter; vermischt sich aber der originarius des einen mit der originaria eines andern, so sollen zwey Kinder dem Herrn des Vaters, und das dritte dem Herrn der Mutter gehören.

Die gewaltsame Entführung (raptus) einer Freyen, sie sey verheirathet oder nicht, soll mit dem Tode bestraft werden; die, welche mit dazu geholfen haben, sollen, so wie die Frau oder die Jungfrau, welche damit einverstanden war, gleiche Strafe leiden. Wenn die Aeltern oder der Curator einer minderjährigen Jungfrau dieß Verbrechen nicht ge-

richtlich verfolgen, so sollen sie verbannt werden; ja es soll der Richter befugt seyn, im Fall einer gewaltsamen Entführung, selbst die Denunciation eines Sklaven anzunehmen, und dieser soll alsdann seine Freyheit erhalten. Wer mit Gewalt und der Beyhülfe anderer eine Sklavinn oder originaria gewaltsam entführt, soll, so wie die, welche darum wußten, die Todesstrafe leiden. Waren die Herren von diesem Verbrechen unterrichtet, welches ihre Leute begehen wollten; so sollen sie die Grundstücke, wovon die Ihrigen ausgegangen waren, um die Entführung vorzunehmen, an den Fiscus verlieren.

Wer ein Falsum begeht, wer wissentlich desselben zu seinem Vortheil sich bedient, wer einen andern nöthigt oder antreibt ein solches zu begehn, der soll enthauptet werden; wer aber, ohne davon Kenntniß zu haben, ein Falsum zu seinem Vortheile anführt, bleibt frey von der Strafe. Wer ein Testament, oder eine andere Akte verfälscht, vernichtet oder verändert, wer vergoldetes Eisen, Kupfer oder Silber für Gold, Zinn für Silber gibt oder die Münze beschneidet, der soll, gleich seinen Helfershelfern, als Falsarius bestraft werden. Die Steuereinnehmer (exactores, discussores, susceptores), welche in ihren Quittungen nicht den Stand und den Nahmen des Steuerpflichtigen, noch die bezahlte Summe setzen, sollen ihm das Vierfache des Betrags zur Strafe geben, so wie

die Beamten, welche falsches Maß und falsches Gewicht bey Empfang der Steuern, die in Naturalien entrichtet werden, gebrauchen; gleiche Strafe sollen die Kaufleute leiden, welche falschen Maßes und Gewichts sich bedienen. Im Allgemeinen, wer durch Lug und Trug etwas erwirbt, soll dessen sich nicht zu erfreuen haben und andern dadurch nicht schaden können. Wer eine öffentliche Gewalt zu bekleiden fälschlich vorgibt, wer durch den Schrecken, den er einflößt, sich in den Besitz einer Sache setzt, der soll des Landes verwiesen, und wenn er von geringer Abkunft ist, so soll er überdieß noch gegeisselt werden. Wer seinem Eigenthume die Titel eines Mächtigern affigirt, um andere in Furcht zu setzen, der soll dasselbe verlieren; wer aber seine Titel einem fremden Eigenthume affigirt, der soll die Todesstrafe leiden; niemand als der Fiscus hat die Befugniß dazu.

Wer ein falsches Zeugniß ablegt, der soll des Landes verwiesen werden; wer einem Zeugen Geld giebt, um ihn dadurch zum Schweigen zu bringen, oder ihn zu bewegen sucht falsch zu zeugen; wer ferner den Richter besticht, damit er ein falsches, oder überall gar kein Urtheil fälle: diese alle sollen ihr Vermögen verlieren, und wenn sie keines haben, mit dem Leben büßen.

Der Richter, der sich hat bestechen lassen, um die Todesstrafe über jemanden zu verhängen, soll gleiche Strafe leiden; hat er ein falsches Urtheil

über den Civil-Stand oder das Eigenthum eines andern gefällt; so soll er demjenigen das Vierfache der Bestechungs-Summe geben, gegen den er gesprochen hat; er unterliegt derselben Buße, wenn er den Steuerpflichtigen mehr abfordert, als wozu er berechtigt war, und diese haben die Befugniß, im Fall seines Todes, sich an dessen Erbe zu entschädigen.

Niemand soll sich der Güter eines andern bemeistern; wer es durch List thut, der soll sie mit den Zinsen wieder herausgeben. Wer bey gerechten Ansprüchen auf irgend etwas, das in den Händen eines andern ist, sich dessen mit Gewalt bemächtigt, der verliert sein Recht und soll die Sache mit doppelten Zinsen oder Früchten, die er davon erhalten hat, wiedergeben: findet sich aber, daß er kein Recht auf die Sache hatte, so soll er sie nicht nur mit den Zinsen wieder erstatten, sondern er soll überdieß noch den Werth derselben an den Fiscus bezahlen. Wer mit gewaffneter Hand, und in Gemeinschaft mit andern, sich des Guts eines Dritten bemächtigt, der soll, zufolge der Constitution des Kaisers Valentinian, noch härter bestraft werden, und die Güter, selbst wenn sie in andere Hände übergegangen wären, sollen dem ersten Eigenthümer zurückgegeben werden. Der Herr haftet, wegen der einzelnen Gewaltthaten dieser Art, welche seine Sklaven, oder die, welche unter seinen Befehlen sind, begehen;

haben

haben sie aus eigenem Antriebe das Verbrechen begangen, so sollen sie mit der Todesstrafe belegt werden. Der Richter, welcher damit einverstanden war, oder welcher die Gewaltthat hätte hintertreiben können und sie gleichwohl nicht hintertrieben hat, der soll seine Stelle verlieren und den Werth des gewaltsam in Besitz genommenen Guts an den Fiscus bezahlen. Will aber, im entgegengesetzten Falle, der Verurtheilte dem Spruche des Richters sich nicht fügen, so soll dieser an den König berichten, welcher durch seine Diener (Sajones) die Schuldigen zum Gehorsam nöthigen wird.

Der Diebstahl soll nach den alten Gewohnheiten bestraft werden; die mit dem Diebe einverstanden waren, sollen gleiche Strafe leiden. Die coloni eben so wohl, wie die Gutsherrn, können wegen Felddiebstahl klagen, da beider Vortheil dabey auf dem Spiele steht. Wer des andern Ernte zerstört, oder dessen Bäume umwirft, soll dem beschädigten Theile das Vierfache dessen, was er an Schaden angerichtet hat, wiedergeben. Wer die einer Kirche oder einem Kloster gehörigen Leute entführt, soll am Leben gestraft werden. Wer die öffentlichen Cassen bestiehlt, der ist zum vierfachen Ersatze verbunden. Ist etwas in einem Wirths- oder ähnlichem Hause jemanden abhanden gekommen, so sollen der Eigenthümer desselben, oder die, welche darin ihr Gewerbe betreiben, eidlich erhärten, daß sie nicht wissen, was aus der Sache geworden,

Bayerische Staatsbibliothek München

und alsdann können sie nicht mehr zum Wieder-ersatz angehalten werden; erhärtet aber der Kläger auf gleiche Weise, daß die Sache daselbst wirklich verloren gegangen sey, so sind jene gehalten ihm den Werth des Verlorenen wieder zu ersetzen.

Auf den Viehdiebstahl (abactores, sollicitatores, fures), mag er nun auf der Weide, oder in Ställen begangen worden seyn, steht die Enthauptung und vierfacher Ersatz des erlittenen Schadens; ist es ein Sklave, der dieß Verbrechen begangen hat, so soll dessen Herr dieselbe Summe bezahlen, oder er soll den Verbrecher dem Richter überantworten, der ihn enthaupten lassen wird. Doch soll diese Strafe nur den treffen, der einen Hengst, zwey Stuten oder zwey Ochsen, zehn Ziegen oder fünf Schweine gestohlen hat; ist der Viehdiebstahl aber der Zahl und Art nach geringer, so soll der Verbrecher wie jeder andere Dieb bestraft werden, d. h. er bleibt nur zum vierfachen Ersatz verbunden. Wer ein umherirrendes Vieh entführt, wird als Dieb behandelt, wenn er dasselbe nicht noch an demselben Tage und an sieben der folgenden an den besuchtesten Orten, oder vor dem Hause des Richters, öffentlich ausstellt. Stirbt der Dieb, während die Sache noch vor dem Richter schwebt; so bleiben seine Erben zum Schadensersatz verbunden.

Wenn ein Sklave, mit oder ohne Wissen seines Herrn, Grenzsteine, Bäume oder andere zu

gleichem Zwecke dienende Zeichen verrückt; so soll er mit dem Tode bestraft werden, und im Fall es mit Vorwissen des Herrn geschah, so soll dieser außerdem ein Drittel seiner Güter dem Fiscus bezahlen.

Der Sklave oder die Sklavinn (servus originarius, ancilla originaria), welche aus Rache eines andern Haus oder Eigenthum anstecken, sollen verbrannt werden; der Freye, der dasselbe Verbrechen begeht, ist zum Ersatz mit den Zinsen verbunden; hat er kein Vermögen, so soll er des Landes verwiesen werden. Hat aber ein Sklave durch Zufall eines andern Gut angesteckt; so muß dessen Herr den Eigenthümer entschädigen, oder den Sklaven dem Richter zur Strafe überlassen.

Wer die Beerdigung eines andern unter dem Vorwande verhindert, daß der Verstorbene sein Schuldner war, der soll, wenn er Vermögen hat, oder von gutem Herkommen ist, auf fünf Jahre des Landes verwiesen werden, und mit einem Drittel seines Vermögens büßen; hat er aber nichts, und ist er von geringem Herkommen, so soll er ausgepeitscht und des Landes auf immer verwiesen werden. Wer ein Cadaver innerhalb Roms in die Erde verscharrt, der soll mit einem Viertel seines Vermögens büßen, und ist er arm, so soll er ausgepeitscht und aus der Stadt gejagt werden.

Wer einen Verurtheilten seiner Strafe entzieht

soll sie an seiner Stelle selbst leiden, und den Schadensersatz leisten, zu welchem der Verurtheilte verbunden war; sollte aber dem Richter einige Theilnahme zur Last fallen, so soll er mit fünf Gold-Schillingen (solidi) büßen.

Die Erben des Verurtheilten bis zum dritten Grade gelangen zur Erbschaft, nur in ihrer Ermanglung macht der Fiscus seine Ansprüche geltend. Wenn der Verurtheilte ein curialis ist, so fallen seine Güter seinen Söhnen zu, sind keine vorhanden so erbt die curia. Im Fall von Hochverraths-Verbrechen sind alle Güter dem Fiscus verfallen, wie bedeutend auch ihre Größe, und die Zahl oder der Stand der rechtmäßigen Erben seyn möge.

Es dringt sich bey diesen peinlichen Gesetzen die Bemerkung auf, daß in diesem, beiden Völkern gemeinschaftlichen, Rechte nur von solchen Verbrechen die Rede ist, die von beiden konnten begangen werden; vornehmlich sind verschiedene Arten von Gewaltthätigkeiten verpönt. Dagegen aber wird der Blutschande, der widernatürlichen Verbrechen, und vieler anderen Laster nicht gedacht, indem diese, wie es scheint, den Gothen durchaus unbekannt waren. Die Römer waren gebildeter, aber auch weit verdorbener als die Gothen; die Strafen gegen solche Verbrechen, die nur von den ersteren begangen werden konnten, finden

sich in den früheren kaiserlichen Constitutionen und blieben für sie in Kraft (7).

In Bezug auf das Verfahren findet man folgende Vorschriften. Jeder Richter soll sein Urtheil in Gegenwart beider Parteyen fällen; wenn diese aber nach geschehener dreymahligen Ladung nicht erscheinen; so soll gegen sie, welchem Volke sie auch immer angehören mögen, als gegen Widerspenstige verfahren werden. Der Richter soll kein Urtheil fällen, als nachdem er beide Theile vernommen und die Akten oder Documente geprüft hat; das Urtheil muß schriftlich verfaßt werden. Am Sonntage und am Osterfeyertage soll niemand vor den Richter gestellt und kein Urtheil von ihm gesprochen werden. Es ist hinlänglich, daß der beklagte Theil verspreche vor dem zu erscheinen, welcher dieß zu fordern ein Recht hat. Die Aussprüche des Richters sollen durch die ihm zugegebenen Leute (officium, apparitores) ihre Execution erhalten; nie soll er diese, bey Strafe seine Stelle zu verlieren, oder gegeißelt zu werden, anderen übertragen; außerdem soll der Theil, gegen welchen auf solche gesetzwidrige Weise verfahren worden, seinen Rechtsstreit gewinnen.

Die Juden sollen ihre alten Gesetze behalten, so daß, wenn sie Streitigkeiten unter sich haben, sie der Richter, die aus ihrer Mitte genommen sind und die nach ihren Gebräuchen sprechen, sich zu erfreuen haben sollen.

Behauptet der Fiscus Rechte gegen irgend jemanden zu haben, so muß er sie vor den gewöhnlichen Richtern geltend machen.

Wer ohne ausdrücklichen Befehl des Richters einen Freyen verhaftet, vor Gericht stellt, oder in Privat-Gewahrsam hält, soll mit dem Tode, als hätte er eine Gewaltthat begangen, bestraft werden. Wer einen andern irgend eines Verbrechens wegen anklagt, der soll schriftlich versprechen, daß, im Fall der Beklagte des beschuldigten Verbrechens nicht überführt werde, er selbst die Strafe leiden wolle, welche auf dem Verbrechen steht, dessen er den andern beschuldigte, oder er soll mit seiner Klage oder Angabe gänzlich nicht gehört werden; auch sollen, wenn anders nicht von geringeren Vergehungen die Rede ist, weßhalb Bürgschaft angenommen wird, oder das Ansehen des Beklagten schon hinlängliche Garantie gewährt, beide, der Kläger sowohl, als der Beklagte, in öffentlicher Gewahrsam, bis zur Beendigung des Prozesses, gehalten werden.

Niemand darf einen andern im Nahmen des Dritten anklagen. Die Sache soll da entschieden werden, wo das Verbrechen begangen ward, welches auch immerhin der Stand der Personen seyn möge. Der Beklagte darf nicht vor den Richter einer andern Provinz geführt werden, damit er nicht auf der Reise davon laufe. Der Archidiaconus ist verbunden, in causa publici debiti alle

diejenigen, welche in seiner Kirche ein Asyl suchen, dem Richter auszuliefern, und die Güter, welche sie etwa dahin geflüchtet haben möchten, herauszugeben: will dieß aber der Priester nicht thun, so ist er verbunden das, was das öffentliche Wohl fordert, selbst zu bezahlen. Was als Belohnung für die Verhaftung eines Diebes ist ausgelegt worden, das soll auch richtig bezahlt werden.

In allen Civil-Fällen darf niemand, zu welchem Volke er auch gehöre, seine Ansprüche einem Mächtigern übertragen, damit dieser seinen Gegner vor dem Richter verfolge, und die Ansprüche geltend mache, bey Strafe seine Rechte darauf zu verlieren. Wer auf diese Weise Kläger geworden ist, der soll dem Fiscus die Hälfte des Preises der streitigen Sache entrichten. Kein Mächtiger oder Angesehener, er sey ein Gothe oder ein Römer, hat die Erlaubniß sich als defensor oder suffragator in den Rechtsstreit eines andern zu mischen. Wer zu Bezahlung seiner Schulden ist verurtheilt worden, der muß binnen zwey Monathen, von dem Tage an zu rechnen, da das Urtheil gefällt ward, diesem Genüge leisten; thut er dieß nicht, so soll der Richter die Befugniß haben, dessen Güter, oder einen Theil derselben, in Beschlag zu nehmen und sie verkaufen zu lassen, um damit dessen Gläubiger zu befriedigen.

Die Prozeßkosten soll derjenige tragen, welcher ohne gesetzmäßigen Grund den Rechtsstreit anfing

und verlor. Die Richter der Provinzen müssen jede Appellation annehmen, selbst wenn sie dieselbe für überflüssig und ungegründet halten sollten; im Falle aber, wegen Abwesenheit des Richters, die Appellation nicht anhängig gemacht werden konnte, so soll die Partey an einem öffentlichen Orte deßhalb ein Protocoll aufnehmen lassen. Der Richter, welcher die Appellation nicht hat annehmen wollen, welcher den Appellanten ins Gefängniß werfen ließ, ihn schlug oder verletzte, soll eine Geldbuße von zehn Goldschillingen entrichten, und die ihm zugegebenen Bedienten, wenn sie derselben Schuld theilhaftig befunden werden, sind verbunden eine gleiche Summe zu entrichten. Es ist nicht erlaubt von demselben gewöhnlichen Richter in derselben Sache zum zweiten Mahle zu appelliren. Ist ein Rechtsstreit durch Eid, auf Antrag der Parteyen oder des Richters, einmahl beendigt worden; so kann er, selbst unter Vorwand des Meineids, nicht wieder vorgenommen werden (8).

Die gerichtliche Ordnung für die Römer war die seit langer Zeit übliche. Bey bürgerlichen Rechtsstreiten war die schiedsrichterliche Auskunft erlaubt, und Unterrichter waren in jeder Stadt; man konnte appelliren an den Richter der Provinz, der zugleich in allen bedeutenderen Rechtsstreiten und in peinlichen Fällen entschied; die Besserungs-Polizey ward von städtischen Beamten besorgt. Die Gothen hatten, wie bereits oben bemerkt ward,

in jeder Provinz ihren Grafen, welcher in den unter ihnen entstandenen Streitigkeiten ihnen Recht sprach. Es ist wahrscheinlich, nach dem, was wir sonst von diesem Beamten und seinem Wirkungskreise wissen, und zufolge einiger Ausdrücke des Edicts, daß, wenn der Kläger in bürgerlichen Fällen ein Römer und sein Gegner ein Gothe war, der erste sich alsdann an den Grafen der Gothen zu wenden hatte, welcher in diesem Falle sich zwey Römische Rechtsgelehrte zugesellen mußte, um den Rechtsstreit zu endigen: im entgegengesetzten Falle aber hatte wahrscheinlich der Gothe sich an den Römischen Richter zu wenden. Der Unterrichter für die Gothen wird nicht gedacht, aber sie waren zweifelsohne wohl vorhanden; in peinlichen Fällen sprachen ihre Grafen vielleicht das Urtheil, wenn sie anders nicht den Römischen Richtern der Provinzen in dieser Hinsicht unterworfen waren. Die Römer konnten, wie bereits früher bemerkt worden, in Civil-Fällen in den acht noch übrigen Provinzen von Unter-Italien an den vicarius Romae, oder den Stadt-Präfecten appelliren. Von dem Urtheile dieser, so wie eines jeden andern Richters stand die Berufung an den Präfectus Prätorio und in allen Fällen an den König frey. Dieß letztere Rechtsmittel war den Gothen gleichfalls, sowohl in Civil- wie in peinlichen Fällen, verstattet. Der König urtheilte in Person, theils durch mündlichen Spruch, theils

durch schriftliches Erkenntniß, oder aber er beauftragte andere außerordentlich in seinem Nahmen das Urtheil zu fällen, wovon uns mehrere Beyspiele überliefert worden; er verminderte die zuerkannte Strafe und übte das Begnadigungsrecht; zuweilen aber erkannte er auch selbst sogar in den unbedeutendsten Civil-Fällen; er forderte oft die streitenden Theile vor sich nach Hofe, damit sie daselbst ihre Sache verhandelten.

Die Gefahren, die mit einem so seltsamen Rechtsgange verbunden waren, wurden jedoch in etwas vermindert durch die Sorgfalt, welche die Könige bey Prüfung der Sache anzuwenden schienen, bevor sie ihr Urtheil fällten; mehrere Beweise davon sind uns überliefert worden. Die Oberaufsicht der Könige über die Rechtspflege war selbst wohlthätig, weil mehrere Richter ihre Pflichten wenig achteten. Endlich aber war diese ganze Ordnung der Dinge diejenige, an welche die Römer seit Jahrhunderten gewöhnt waren. Indeß wollte Theodorich ernstlich, daß für jeden, ohne Unterschied, unparteyisch das Recht verwaltet werde, welches zur Zeit der Kaiser keineswegs immer der Fall war. Die Römer konnten alle um so zufriedener seyn, weil der König als Gesetzgeber vorzugsweise das beiden Völkern gemeine Recht aus den Rechtsgewohnheiten des unterworfenen Volks entlehnt hatte (9).

Siebentes Kapitel.

Von der Polizey.

Ein gleichzeitiger Schriftsteller versichert uns, daß zu Theodorichs Zeit eine solche Sicherheit in Italien geherrscht habe, daß jeder sein Geld oder seine edeln Metalle auf dem Felde, oder auf seinem Landgute hätte lassen können, und daß es daselbst eben so sicher, als innerhalb der Mauern einer Stadt gewesen seyn würde; daß man es nicht nöthig gefunden den Städten Thore zu geben, die keine gehabt hätten, daß man die Thüren der Häuser in den Städten nicht verschlossen habe, und daß jeder des Tags wie des Nachts seinen Geschäften mit voller Sicherheit habe nachgehen können.

Dieß ist ohne Zweifel der größte Lobspruch, den man der damahligen Polizey, in so fern sie sich auf die öffentliche Sicherheit bezieht, machen kann. Doch muß man diesen Ausdruck nicht buchstäblich nehmen: denn wir wissen, daß Diebstähle

und Gewaltthätigkeiten unter Theodorich so gut, wie unter allen Regenten und in allen Ländern, Statt gefunden haben. Aber diese Stelle beweiset wenigstens, daß die öffentliche Sicherheit damahls groß, ja wahrscheinlich außerordentlich und seit lange her unbekannt im Lande war; dieß Zeugniß aber ist von einem um so größern Gewichte, da es von einem eifrigen Katholiken herstammt; denn der Autor läßt kurz darauf ein Gothisches Weib, unter dem Porticus des Pallastes von Ravenna, mit vier Drachen niederkommen, um den christlichen und rechtgläubigen Leser über seinen Abscheu gegen die verruchten Ketzer und ihren König keinen Augenblick in Zweifel zu lassen (1).

Diese öffentliche Sicherheit aller, so viel wir wissen, ward nicht nur mit geringen Kosten erhalten, sondern auch ohne die Ruhe der Familien durch tausende von Spionen (agentes in rebus, curiosi) zu stören, deren sich die Kaiser vormahls nur zu häufig bedienten. In Theodorichs Edict ist von geheimen Angebern die Rede, und er zeigt alle geziemende Verachtung gegen ein so niederträchtiges Handwerk. Nur Ein Mahl lieh er, so viel wir wissen, geheimen Angebern sein Ohr, nähmlich in der unglücklichen Angelegenheit von Boethius; aber Römer waren es, welche die Rache des Königs, die in jener Lage sehr zu entschuldigen war, über die Häupter ihrer Landsleute und Mitbürger brachten. Gewiß würden die Schriftsteller, wenn viele

andere Beyspiele einer beunruhigenden und drückenden Polizey, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls, Statt gefunden hätten, sie uns überliefert haben; sie schweigen, somit kann man aus ihrem, der Feinde, Stillschweigen schließen, daß dergleichen nicht Statt fand. Man hat keine Spur einer unter Theodorich errichteten, neuen, geheimen Polizey; die vormahligen Magistrats-Personen, die er beybehielt, waren hinreichend zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit; die Gothen aber befaßten sich mit diesem Handwerke sicher nicht. Gleichwohl war der König ein Fremdling unter einem, ihm unterworfenen, fremden Volke; allein er verstand es, ohne Spione, dasselbe in Ordnung zu halten. Wir haben selbst keine Beyspiele, daß er wäre genöthigt gewesen seine Gothischen Krieger zu diesem Zwecke im Innern zu gebrauchen. Obschon ein Barbar und ein Ketzer, so mußte dennoch seine Art zu regieren ihm die Zustimmuug seiner neuen Unterthanen verschaffen, die übrigens ganz unfähig waren, ihm und seinem Volke sich offen zu widersetzen. Ihre geheimen Wünsche für einen katholischen und Römischen Herrn waren nicht zu fürchten, denn es war keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie erfüllt werden könnten. So wahr ist es, daß die beste Sicherheits-Polizey und die wenigst kostbare in der Liebe des Volks zu seinem Regenten, dem Gefühle seines Glücks und dem Bewußtseyn der ei-

genen Kraft des Fürsten begründet ist. Wenn aber dieß theuere Band, welches Theodorich und seine katholischen Unterthanen verknüpfte, während seiner letzten Regierungsjahre zerrissen ward; so ist nicht ihm, sondern dem Kaiser, der damahls zu Konstantinopel auf dem Thron saß, die Schuld beyzumessen (2).

Selten geschieht des Theils der Polizey Erwähnung, der die Abwehrung der unglücklichen Zufälle betrifft, die von den Menschen oder durch Naturerscheinungen veranlaßt werden.

Die Gewässer, die im Norden von Italien, von den Alpen herabstürzend, das Austreten der Flüsse zu großem Nachtheile der Landleute veranlassen, fordern eine stete Aufmerksamkeit und immerwährende Sorgfalt. Es wird dieser Verwüstungen von den Schriftstellern jener Zeit nicht gedacht; demnach ist zu vermuthen, daß man diese nothwendigen Vorkehrungen nicht vernachläßigt habe. Zwar ward es untersagt, die Mündungen der Flüsse zuzudämmen, oder mit Zäunen zu versehen; allein diese Vorschrift scheint nur vorzüglich auf die freye Schifffahrt Bezug gehabt zu haben.

Die Feuersbrünste sind in Ländern nicht gefährlich, wo man nur von Ziegeln oder Mauersteinen die Häuser aufführt. Den Eigenthümern, die durch die Ausbrüche des Vesuvs von Zeit zu Zeit Schaden gelitten hatten, bewilligte der König Erlaß der Steuern; gleicher oder ähnlicher Unter-

stützung hatten sich die zu erfreuen, die Schiffbruch litten, oder die durch andere Zufälle zu Schaden kamen. Die mittelbaren Hülfen gegen mehrere dieser Unfälle, nahmentlich die Assecuranz-Anstalten, waren damahls noch gänzlich unbekannt (3).

Das größte Uebel, welches Italien zu Zeiten der Kaiser drückte, war die Theurung, oder der Mangel der unentbehrlichsten Lebensmittel; das Land konnte, ohne Unterstützung aus besser angebauten Ländern, seine Einwohner nicht ernähren. Unter Theodorichs Regierung fiel jede Besorgniß dieser Art hinweg. Zwar hatte Italien seine Kornkammern in Aegypten und den andern Küstenländern Afrika's verloren: allein Sicilien blieb ihm nicht nur, sondern, da die Halbinsel viel besser denn vordem angebaut ward; so scheint es, daß man, der Regel nach, auf dem vaterländischen Boden Mittel genug fand sich zu versorgen. Beym Ackerbau, weiter unten, wird dieser wichtige Punkt genauer geprüft werden. Wenn aber der Landmann in seinen Hoffnungen in einigen Theilen des Landes sich betrogen fand, so ergriff der König die früher bereits üblichen Maßregeln. Diese mögen in verschiedener Hinsicht Tadel verdienen, gleichwie die allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätze, welche der König in Bezug auf den Getreidehandel befolgte: allein man muß zu seiner Entschuldigung sich erinnern, daß dieß diejenigen Maximen waren, welche von den bestgesinntesten Regenten jener Zeit

angenommen und von ihren Unterthanen gewünscht wurden; man darf nicht vergessen, daß die Reichen, in Zeiten der Theurung, zwar ihre Sklaven stets ernähren konnten, daß aber die niedere Classe der Freyen großen Theils außer Stand war sich die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu verschaffen, und daß eben deßhalb außerordentliche Maßregeln gefordert wurden, da dieser zahlreiche Volkstheil wenig Industrie hatte und haben konnte, während der außerordentlich große Güterbesitz Einzelne gleichsam zu Herren des Preises der Lebensmittel machte.

Es war ein altes Herkommen, daß die besser angebauten Provinzen von Unter-Italien Getreide nach Rom sandten, um das Volk dieser großen Stadt zu ernähren; dieses Herkommen ward unter Theodorich beybehalten: Calabrien, Apulien, Sicilien sandten regelmäßig ihren Ueberfluß dahin. Der König ließ, wie vormahls es gleichfalls Sitte war, dem freyen, armen und nichtsthuenden Volke der vormahligen Hauptstadt der Welt Brot und andere Lebensmittel austheilen. Es ist oben des Versprechens gedacht worden, welches der König, während seines Aufenthalts zu Rom, dem Volke that. Ravenna zog vorzüglich seinen Unterhalt aus Ligurien, aber auch aus Istrien und den südlichen Provinzen der Halbinsel. In beiden Städten waren öffentliche Beamte (praefecti annonae) angestellt, welche mit der Aufsicht über den Getreidehandel und den Preis der Lebensmittel im Allgemeinen

beauftragt waren, während andere, unter andern Benennungen, in den übrigen Städten dasselbe Amt verwalteten. Selbst die Präfecti Prätorio bestimmten den Preis der Lebensmittel, zufolge der guten oder mißrathenen Ernten, in den Provinzen und der Residenz. Ein gleiches fand, zu Gunsten der Reisenden, auf den Hauptstraßen des Landes Statt (4).

Der König Theodorich erlaubte nicht immer die freye Ausfuhr des Getreides nach der Fremde, ja selbst nicht immer die von einer Provinz Italiens zur andern; er wollte, daß die Gegenden, wo das Getreide gewachsen sey, auch vorzüglich mit ihrer eigenen Ernte ihr Bedürfniß befriedigten. Er dehnte diese Maßregel zuweilen auf andere, minder unentbehrliche Lebensmittel, den Speck z. B., aus. Fehlte es einer Provinz an Getreide, so ließ der König in anderen, reichlicher versehenen, Gegenden Italiens dasselbe aufkaufen; er munterte deren Einwohner auf, ihren Ueberfluß mit den Bedürftigeren zu theilen, oder er schaffte den Bedarf aus seinen eigenen, oder den öffentlichen Vorrathshäusern herbey (5).

An mehreren Orten hatte der König dergleichen Niederlagen, indem die Grundsteuer zum Theil in Früchten entrichtet ward. Diese Kornböden, vorzüglich zur Versorgung des Heers bestimmt, dienten auch das Volk in Zeiten mißrathener Ernten zu erhalten. Theodorich, gleich wie seine ersten

Nachfolger, ließen außerordentlich Getreide aufkaufen und darin aufschütten, wenn man eine schlechte Ernte befürchtete. Zweifelsohne hatte diese Vorsicht von Zeit zu Zeit bedeutende Nachtheile zur Folge, wovon uns merkwürdige Beyspiele überliefert worden sind (6).

Endlich ließ auch der König Theodorich in dringenden Fällen Getreide aus der Fremde kommen: wir finden daß aus Spanien dergleichen nach Rom gesandt wurde. Seine Nachfolger nahmen zuweilen zu noch gewaltsameren Maßregeln ihre Zuflucht. So befahl Athalarich, während einer Theuerung, daß man den Eigenthümern das bey ihnen verborgene Getreide mit Gewalt wegnehmen, daß man ihnen nur das zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt nothwendige lassen, und einen mäßigen Preis für das weggenommene geben sollte (7). Doch trat die Nothwendigkeit selten ein, zu so außerordentlichen Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen, selten wenigstens vor dem Kriege in Italien mit den Griechen.

Was die Betteley betraf, so war sie bereits mehr denn vordem verbreitet; die Religion, und eine falsche Erklärung der Worte der heil. Schrift waren die Ursache. Die Armen zu Rom, von freyer Geburt, wurden vor Einführung des Christenthums durch die Freygebigkeit und Bestechung der Beamten, der Kaiser und der Candidaten öffentlicher Stellen unterstützt; diese Armen aber dür-

fen nicht mit den Bettlern des Mittelalters und der neuern Zeit verwechselt werden. Ihre Zahl, zu Zeiten der Gothischen Herrschaft in Italien, war nicht so groß, als in der spätern Zeit, wo, außer der falschen Erklärungsweise der heiligen Schrift, der Geschmack an dem Mönchswesen sich verbreitete, die Sklaverey des großen Haufens mehr und mehr abnahm, ohne daß jedoch die Industrie der niedern Classen bereits die Ausdehnung gewonnen gehabt hätte, deren sie fähig seyn konnte. Das Uebel fing nur erst an, aber man kannte auch bereits, je nachdem man will, das Hülfsmittel dagegen, oder das Mittel dasselbe zu verewigen; denn die reichliche Spendung der Almosen von Kirchen und Klöstern hatten beides zur Folge. Der Staat bekämpfte damahls noch nicht, wie in unseren Zeiten, unmittelbar dies Uebel, das man nur zu verspüren anfing. Wir finden indeß bereits, daß Theodorich einen Kaufmann von Mailand, im Dienste der Hauptkirche der Stadt, der mit dem Ankaufe der Lebensmittel für die Armen beauftragt war, auf immer von allen directen und indirecten Steuern befreyte, und zu gleichem Zwecke hatte er einem andern Kaufmann zu Ravenna, im Dienste der Hauptkirche dieser Stadt, mit gleichem Geschäfte beauftragt, gleiche Freyheit bewilligt. Die übrigen Hauptkirchen des Landes hatten sich wahrscheinlich ähnlicher Vorzüge zu erfreuen. Auch hatte der König des Jahrs drey tausend Medimnen Weizen zur

Spende für die Armen, die sich zur St. Peterskirche in Rom hielten, bestimmt (8).

Der öffentlichen Gesundheits-Polizey wird kaum erwähnt. Man findet nur einen Befehl des Königs Athalarich, wodurch er die Reinigung der Wasserleitungen anbefiehlt, welche, so wie die bewirkte Austrocknung einiger Moräste, zu Theodorichs Zeiten, darauf einigen Bezug haben können. Der letztere ließ die Gebäude der Bäder und Brunnen zu Abano wieder herstellen, damit sie den Kranken zur Wiedererlangung der Gesundheit um so dienlicher seyn möchten. Dieß ist etwa alles, was uns über die Sorgfalt der erstern Gothischen Könige für die öffentliche Gesundheitspflege ist überliefert worden. Aber eine wesentliche Bemerkung ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß nähmlich, vor der Gothischen Herrschaft in Italien und seit dem Einfalle der Griechen und Longobarden in das Land, die Schriftsteller jener Zeit von verderblichen Seuchen reden, welche die Menschen zu tausenden hinwegrafften. Dagegen findet man unter Theodorichs und seiner ersten Nachfolger Regierung keine Spur davon; gleichwohl sind die Schriftsteller jener Zeit sehr genau im Aufzählen solcher Unglücksfälle, während sie im Gegentheile oft mit Stillschweigen die meist weit gefährlicher wirkenden Fehler und Verbrechen der Regierungen übergehen; demnach kann man dreist behaupten, daß Italien, während der Regierung der ersten

Gothischen Könige, mit diesen Uebeln meist verschont blieb, aber freylich bleibt es ungewiß, in wie fern die von ihnen ergriffenen Maßregeln dieß unmittelbar bewirkten (9).

In Hinsicht auf die Verschönerung der Städte bewilligte Theodorich häufig Geld und Materialien zu öffentlichen Bauten aller Art, um Wasserleitungen, Cloake, Häfen, Bäder und Mauern aufzuführen, anzulegen oder wieder herzustellen. Jährlich hatte er fünf und zwanzig tausend Ziegeln zur Ausbesserung des Hafens der Stadt Rom, des portus Lucini, und der benachbarten bewilligt. Er befahl, daß die Steine die auf den Feldern gefunden würden, so wie die, welche aus verfallenen Gebäuden herstammten, in die Städte gebracht würden, um daselbst zur Aufführung der Mauern zu dienen; er befahl, daß die Quadern von Marmor, die ohne einigen Nutzen hier und da lagen, aufgesammelt würden. Er ließ diejenigen verfolgen, die Kupfer und Bley aus den öffentlichen Anlagen entwandten, und bedrohte diejenigen mit Strafen, welche das Wasser aus den öffentlichen Wasserleitungen zu ihrem Privatgebrauche ableiteten, und die sich der Sklaven bemächtigt hatten, die zu deren Erhaltung in gutem Stande ursprünglich waren bestimmt worden. Jedoch wollte er auch, indem er so löbliche Zwecke verfolgte, daß das Privateigenthum geehrt werde; so befahl er, daß derjenige, welcher einen Besitz von dreyßig Jahren zu seinen Gunsten an-

führen könne, nur zur Herausgabe der Sache, die er dem Staate entwendet habe, gegen Wiedererstattung des Werthes aus dem öffentlichen Schatze verbunden seyn solle; daß aber die, welche gleiche Gründe nicht zu ihren Gunsten anführen könnten, ohne Entschädigung das eigenmächtig in Besitz Genommene zurückgeben sollten. So ließ der König den Bürgern einer Stadt, die beauftragt worden waren Balken nach einer andern zu fahren, den Fuhrlohn erstatten; und eben so begehrte er, daß man die Quadersteine von Faenza nach Ravenna schaffen solle, ohne jedoch irgend jemanden dadurch einen Schaden zuzufügen.

Theodorich dehnte selbst seine wohlthätigen Wirkungen in dieser Hinsicht auf die neu erworbenen Provinzen in Gallien aus, und schickte Geld und Lebensmittel für die dabey angestellten Arbeiter, um die Mauern und Thürme der Stadt Arles wieder herzustellen. Allein er bedrohte auch mit schweren Strafen die, welche das Geld, welches zur Verschönerung der Städte bestimmt worden war, durchgebracht, oder die, unter dem Vorwande, öffentliche Gebäude aufzuführen, Abgaben von dem Volke erhoben, deren Ertrag aber nachmahls zu ihrem eigenen Vortheile verwendet hatten. Er bewilligte Einzelnen die Freyheit, neue Gebäude auf oder aus den Trümmern alter aufzuführen, vorausgesetzt, daß dadurch das Publicum keinen Schaden leide. Er ermahnte einen Bischof mit Nahmen

Aemilius, der eine Wasserleitung angefangen hatte, diese zu vollenden, und suchte ihn durch Moses Beyspiel zu ermuntern, der durch Wunder die Dürstenden getränkt habe. „Freylich, sagt er, entbehrst du diese himmlischen Kräfte, allein du kannst immer mit Hülfe von Steinen zu gleichem Zweck gelangen.“ Theodorich ließ selbst neue Städte erbauen, eine z. B. im Tridentinischen; die Nachbarn derselben wurden von ihm angetrieben, zur Aufführung ihrer Mauer mit zu wirken, und er befahl, daß auch seine Domänen den ihnen zufallenden Antheil der Lasten gleichmäßig tragen sollten.

Ein Mensch, der die Kunst zu besitzen behauptete, unterirdische Quellen aufzuspüren und anzudeuten, der aus Afrika angekommen war, wo der dürre, sandige Boden und die dringenden, immerwährenden Bedürfnisse diese angeblichen Anlagen mehr auszubilden forderten, ward von dem Könige zum Besten Roms in Dienst genommen, und den übrigen Künstlern der Stadt hinzugefügt; er erhielt einen regelmäßigen Gehalt, und ein Kenner der Mechanik ward ihm beygesellt, um das entdeckte Wasser zu Tage zu fördern: denn, setzt der König hinzu, die Hauptstadt selbst hat zwar keinen Mangel an Wasserleitungen, wohl aber deren Umgebungen.

Diese Beyspiele sind hinreichend um zu beweisen, wie sehr dem Könige die Verschönerung der Städte, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude

und der daraus entspringende allgemeine Nutzen am Herzen lag (10).

Weniger Sinn hatte Theodorich für die Schauspiele und andere öffentlichen Spiele der Römer; doch, da er den hohen Werth, den seine neuen Unterthanen darauf setzten, wohl kannte, so vernachläßigte er sie auch nicht. Die größten und ausgezeichnetesten Spiele dieser Art wurden immerhin zu Rom gegeben, aber wir finden, daß ähnliche auch zu Mailand, zu Ravenna und in anderen Städten gegeben wurden, je nachdem ihr Vermögen, oder das ihrer Magistratspersonen dieß erlaubte.

Ein Tribun der öffentlichen Vergnügungen (tribunus voluptatum), unter der Aufsicht anderer höherer Beamten, oder diese auch unmittelbar selbst, leiteten die öffentlichen Schauspiele und standen ihnen vor. Zu Rom trug der König, wenn nicht alle, dennoch einen großen Theil der daraus entstehenden Kosten; er bewilligte den Tänzern, Pantomimen und Wagenlenkern einen Gehalt. Einst warf er einem Consul vor, daß er die Gladiatoren so schlecht bezahle, welche, zufolge des Herkommens, im Amphitheater des Titus die wilden Thiere bekämpfen mußten; zugleich tadelte er diesen blutdürstigen Geschmack, wagte es aber nicht, das Volk dieser grausamen Freuden zu berauben.

Demnach waren die drey Arten der öffentlichen Spiele, der Tanz, das Wagenrennen, und der Kampf der Gladiatoren mit den wilden Thieren,

noch im Gebrauche. Wenn Theodorich in seinen Verordnungen diese Gegenstände berührt, so entschuldigt er sich, daß er bey so Unbedeutendem verweile: „jedoch, setzt er hinzu, da diese Spiele eine so reiche Quelle der Freuden für das Volk sind, so daß dessen Ruhe und Zufriedenheit davon abhängt, so können sie auch weiter nicht unbedeutend für mich seyn."

Die Tänzer und Wagenlenker waren damahls wie früher in verschiedene Farben gekleidet, und die Weißen wie die Rothen, vorzüglich aber die Blauen (Veneti) und die Grünen (Prasini), hatten ihren Anhang unter den Zuschauern. Der Grüne rennt dem Blauen vor, sagt Cassiodor, und ein Theil des Volks ist von Schmerz durchdrungen; der Blaue gewinnt den Vorsprung in der Bahn über den Grünen, und ein weit größerer Theil seufzt und bricht in Wehklagen aus; stünde das Wohl oder das Wehe des Vaterlandes auf dem Spiele, so könnten die Gemüther nicht heftiger bewegt seyn.

Von jeher hatte im Circus und im Theater eine ungebundene Ausgelassenheit geherrscht; der Purpur selbst hatte nicht vor dem Auszischen schützen können, wenn die Kaiser etwa die Partey begünstigten, welche das Volk verabscheute. Bey dem Tode eines dieser Volkslieblinge stürzte sich einst einer seiner wärmsten Bewunderer in die Flammen seines Scheiterhaufens, um so hehre Talente nicht zu überleben.

Dieser Volkswahnsinn war nicht ohne Gefahr. Zu Constantinopel hatte er das schrecklichste Gemetzel unter den Anhängern der verschiedenen Parteyen zur Folge gehabt, und der Schauplatz war mit dem Blute von viel tausend Bürgern besudelt worden. Politische Streitigkeiten, religiöser Zwiespalt wurden mit den Factionen des Circus vermengt, und die Anhänger der Grünen und der Blauen entschieden die einen wie die andern Zwiste, indem sie Ströme von Blut vergossen.

Solche Unordnung mußte vermieden werden, und Theodorich war wahrlich nicht der Mann, der sich, gleich den ohnmächtigen Kaisern von Byzant, von diesen Factionen beherrschen ließ. Er ernannte zu Patronen der grünen Partey die Senatoren, deren Vorfahren bereits dieß Amt bekleidet hatten; er bestimmte auf dem Theater den Platz wo die Tänzer ihre Kunst zeigen sollten, damit sie von allen gesehen würden; er wollte, daß jeder an diesen öffentlichen Vergnügungen Theil nehmen könnte. Das Beyfallsklatschen, das Auszischen ward nicht untersagt, wohl aber die blutigen Streitigkeiten. Theodorich wollte dem Volke eine ehrbare Freyheit erhalten, aber die ungebundene Ausgelassenheit ward gezügelt. Schwerlich kann man sich über ein so zartes Verhältniß besser ausdrücken, als der König in folgenden Worten that: Sit insultandi consuetudo moderata; ut nec libertati pereat honesta licentia, nec desit moribus disciplina.

Jedoch, wenn es sich traf, daß das Volk die Linie überschritt, so wußte der König bald die Ordnung wieder herzustellen. Da einst einige Senatoren von dem Volke gröblich waren beleidigt worden, welches die andere Partey der Spielenden begünstigte, und jene ihre Sklaven und Hausgenossen gegen die Plebejer sandten, von denen mehrere auf dem Platze blieben; so erkannte der König, als er von diesen Gewaltthätigkeiten unterrichtet ward, Geldbußen gegen die einen, Strafen gegen die andern, und wußte von der Zeit an die Wüthenden in Ordnung zu halten.

Achtes Kapitel.

Von der Religion, der Kirche und ihren Verhältnissen zum Staate.

Die Verschiedenheit der Religion zwischen den Regenten und Unterthanen ist oft, selbst in späteren Zeiten, die Ursache mannichfaltigen Unglücks gewesen; wie vielmehr mußte dieß damals der Fall seyn? Das Studium der Geschichte und des Menschen hat uns erst die Ueberzeugung gewährt, daß zu allen Zeiten verschiedene Religionen und verschiedene Weisen die Gottheit zu verehren geherrscht haben und herrschen müssen. Wiewohl die Vernunft und das Bedürfniß religiöse Ideen in den Menschen wecken und erhalten; so werden sie doch immer in der Art, diese ihre Verhältnisse zum höchsten Wesen zu erklären, und dasselbe zu verehren, von einander abweichen. Diese große Wahrheit, die Quelle aller wahrhaften Duldung, war damahls unbekannt, und ist in Wahrheit selbst in

unseren Tagen nur das Eigenthum eines sehr geringen Theils.

Vor Einführung des Christenthums hatte jedes Volk seine besondere Religion, so wie es seine besondere Sprache und eine ihm eigenthümliche Einrichtung seines öffentlichen Gemeinwesens hatte, wodurch es sich von allen anderen Völkern unterschied. Bey demselben Volke war nur Eine und dieselbe Religion, oder vielmehr nur Eine Gottesverehrung, welche, mit dem Staate entstanden, Ein Ganzes mit ihm ausmachte. Diese National-Religion bestand einzig in gewissen Gebräuchen, denen alle ohne Unterschied unterworfen waren, wie verschieden auch sonst ihre Vorstellungen von den Verhältnissen zwischen den Menschen und dem höchsten Wesen seyn möchten.

Die Vielgötterey hatte den Vorzug, daß die Sieger leicht den besondern Gottesdienst der Besiegten duldeten, oder ihre Götter unter die ihrigen aufnahmen, wenn sie nur auch ihrer Seits an der öffentlichen Verehrung der Gottheiten des siegenden Volks Theil nahmen. So konnte neben dem öffentlichen National-Cultus auch eine Privat-Gottesverehrung wohl bestehen, und der Denker selbst konnte sich einer großen Freyheit des Gewissens erfreuen, vorausgesetzt, daß er sich den vom Staate vorgeschriebenen, äußeren, religiösen Gebräuchen unterwarf.

Christen und Juden wurden von den Römern

verfolgt, weil sie sich den vom Staate angenommenen und anerkannten religiösen Gebräuchen nicht fügen wollten. Nicht als Ketzer, sondern als Rebellen wurden sie bestraft. Die Römer würden die Verehrung von dem Gotte des Moses oder von Christus noch allenfalls geduldet, oder sie unter ihre National-Gottheiten aufgenommen haben, wenn Christen und Juden nur auch dem Cultus sich hätten unterwerfen wollen, welchen der Staat, von welchem sie einen Theil ausmachen sollten, vorschrieb. Dieß aber vermochten, weder die Anhänger von Moses, noch die, welche Christum anbeteten, zu thun: denn eben der wesentlichste Punkt ihrer Religionen war, nur Einen Gott zu glauben und zu verehren. Somit mußten die Christen verfolgt werden: nachdem sie aber durch günstige Zufälle Herren geworden, so verfolgten sie hinwiederum ihrer Seits, und die Tempel der Römischen Götter wurden umgestürzt. Hierbey aber blieben sie nicht stehen, denn das Wesentliche der neuen Religion bestand nicht in äußeren Gebräuchen, sondern der Glaube, die innere Ueberzeugung, waren die Hauptsache. Die verschiedenen Arten aber, die Mysterien des Christenthums zu erklären, führten bald unter den Christen selbst Ketzereyen und Spaltungen ein, welche die Ursache unaussprechlichen Leidens, unversöhnlichen Hasses wurden, und Millionen Menschen das Leben gekostet haben.

Die Gothen waren, bereits vor ihrer Einwan-

derung in Italien, Christen, gleichwie der größte Theil aller Germanischen, oder aus dem Norden von Europa vorgedrungenen Völkerschaften, die sich bereits einige Zeit im orientalischen Reiche aufgehalten hatten. Missionäre, welche vornehmlich der Kaiser Valens an die Gothen abschickte, hatten sie in den Grundsätzen unterrichtet, welche späterhin von der Kirchenversammlung zu Nicäa, deren Beschlüsse die Römer in Italien angenommen hatten, zum Theil als ketzerisch verdammt wurden. Die Gothen aber, treu den Dogmen, die sie von ihren ersten Lehrern empfangen hatten, unterwarfen sich nicht dieser Veränderung. Beide Theile glaubten an Christum, sie waren nur in der Art dessen Natur zu erklären verschieden. Arius sah in ihm einen ausgezeichneten, der höchsten Verehrung werthen Menschen, die Gothen waren dieser Meinung ergeben, also Arianer; während die Katholiken die göttliche Natur des Heilandes annahmen, und nach den Beschlüssen der Kirchenversammlung die Rechtgläubigen waren. Im allgemeinen wußten die Gothen, wenn man etwa einige ihrer Bischöfe ausnimmt, wenig von den scholastischen Spitzfindigkeiten, wodurch sie sich im Glauben von den Rechtgläubigen unterschieden; doch wußten sie, daß ein Unterschied der Meinung zwischen beiden Theilen vorhanden sey, oder vorhanden seyn sollte, und wenn sie davon auch keine Kenntniß hätten nehmen wollen, so hätten die Verfolgungen, denen sie von

Seiten der Rechtgläubigen ausgesetzt waren, es hätte der gegen sie ausgesprochene Kirchenbann, bey ihnen das Gefühl des Unterschieds stets lebhaft erhalten müssen. Dieses Schisma aber dauerte nicht nur fort, nachdem die Gothen in Italien angekommen waren, sondern es ward eben dadurch auch der Grund zu dem Untergange ihrer Macht und Herrschaft gelegt.

Man weiß nichts von dem Zustande der Arianischen Kirche der Gothen in Italien, kaum daß ihrer Priester oder Bischöfe Erwähnung geschieht. Aber dieß auffallende Stillschweigen scheint zu beweisen, daß sie sich durchaus ruhig hielten. Stark durch die Macht ihrer Könige, verfolgten sie nicht die katholischen Römer. Theodorich selbst nährte nicht den unglücklichen Gedanken seine neuen Unterthanen bekehren zu wollen; man erzählt selbst, daß er einem Katholiken das Leben nahm, welcher zur Arianischen Kirche überging, um sich bey ihm zu empfehlen und sein Glück durch diesen Uebertritt zu machen (1).

Theodorich ehrte den Papst, die katholischen Bischöfe und den katholischen Clerus, und zeigte ihnen alles Zutrauen, indem er sich ihrer in öffentlichen Geschäften, im Innern sowohl als bey seinen Unterhandlungen mit fremden Mächten, bediente; so ward der heil. Epiphanius, der würdige Bischof von Pavia, von ihm an den König der Burgunder, und mehrere Päpste wurden von ihm und seinen

nen Nachfolgern in ihren Angelegenheiten nach Constantinopel gesandt. Theodorich empfing gütig die würdigen Hirten, die ihrer Heerde Wohl bey ihm zu wahren sich bestrebten, wenn der Druck der öffentlichen Beamten, oder die schwere Last der Steuern sie darniederdrückte, und er gewährte ihnen freundlich die Bitten, welche sie ihm vortrugen. Er und seine Nachfolger ließen durch die Hände der Bischöfe denen, die durch ein öffentliches Unglück gelitten hatten, Unterstützung zukommen; die Könige beauftragten sie mit der Vertheilung des Brots an die Armen in Zeiten der Noth. Die Kirche des heiligen Petrus zu Rom hatte sich der Freygebigkeit Theodorichs zu rühmen, denn er verwandte tausend und vierzig Pfunde Silbers um ein Gebälke der Kirche damit zu überziehen, und verehrte ihr zwey Leuchter desselben Metalls von siebenzig Pfund an Gewicht. Cäsarius, Bischof von Arles, empfing von ihm zum Geschenk dreyhundert Goldstücke, und eine Schüssel von Silber sechszig Pfunde schwer. Theodorich und seine Nachfolger baten die katholischen Bischöfe, sie in ihr Gebet einzuschließen.

Was jedoch noch weit merkwürdiger war, das ist ohne Zweifel das, daß sie diejenigen nicht verfolgten, welche von der Arianischen zur katholischen Kirche übertraten; Theodorichs Mutter selbst war katholisch, und einige Angesehene die ihre Religion änderten verloren dadurch nicht die königliche Gunst (2).

Fast sollte man glauben, daß eine gewisse philosophische Indifferenz, verbunden mit der Begierde, ihre neuen Unterthanen zu gewinnen, der Grund dieser ausnehmenden Duldung bey den Gothischen Königen gewesen sey; allein man entsagt bald dieser Vorstellung, wenn man fast alle barbarische Könige, mit Ausnahme der Vandalen in Afrika, auf gleiche Weise verfahren sieht. Es scheint vielmehr im Allgemeinen, daß diese Arianischen Fürsten, eben so wie ihre Priester, die weniger als die katholischen unterrichtet waren, blindlings den einmahl herkömmlichen Gebräuchen und Glaubensartikeln anhingen, ohne darüber weiter zu vernünfteln; denn unbezweifelt wurden schon gewisse Kenntnisse und ein einiger Maßen gebildeter Geist gefordert, um die verschiedenen Vorstellungen über die christlichen Geheimnisse gegen einander abzuwägen. Endlich aber hat auch wahrscheinlich die Arianische Geistlichkeit einen geringern Einfluß auf ihre Könige gehabt; es scheint, daß sie mehr von diesen, als die katholischen Geistlichen von ihren katholischen Herren, abhängig waren. Wie dem aber auch gewesen seyn möge, sicher ist es, daß diese barbarischen Völker, die dem Arianismus ergeben waren, später mit großer Leichtigkeit zum Katholicismus übergingen, sobald nur ihre Könige es wollten, sobald sie nur mit dem Beyspiele voran gegangen waren, ohne daß diese Veränderung irgend bedeutende Bewegungen veranlaßt hätte.

Aber warum trat Theodorich nicht selbst zur katholischen Kirche über, er der es gewiß deutlich einsah und lebendig fühlte, daß diese Religions-Verschiedenheit ihm die Herzen seiner Römischen Unterthanen für immer entfremdete? Sein Beyspiel würde die Gothen bald zur Nachahmung vermocht haben, gewiß wäre keine Gewalt nöthig gewesen, und gleichwohl konnte er sich davon so große Vortheile versprechen. Ein ganz neues Beyspiel, was von einer solchen Veränderung zu erwarten stehe, hatte er an Chlodowig, der vom Heidenthume zur katholischen Kirche übergegangen war, und eben dadurch seine Unterthanen, die Gallier, um so mehr und fester an sich geknüpft hatte. Theodorich folgte diesem Beyspiele nicht; es ist demnach wahrscheinlich, daß er seine Gründe hatte es nicht zu thun. Die Abneigung, die ein solcher Schritt stets bey dem Theile erweckt, den man verläßt, und das Mißtrauen, dessen sich der Proselyt bey den Genossen der Gemeine, zu der er übertritt, kaum erwähren kann, konnten schon hinreichend seyn Theodorich davon abzuhalten. Uebrigens aber schien ihn nichts dazu zu nöthigen. Während des größten Theils seiner Regierung saß Anastasius auf dem Throne zu Constantinopel, dieser aber war selbst der Ketzerey schuldig und vom Papste in den Bann gethan, so daß er von den Römern ihm nicht vorgezogen werden konnte. Mit Chlodowig aber hatte sich bereits Theodorich gemessen, und der Tod des

Franken-Königs hatte jede Gefahr von dieser Seite verschwinden lassen. Hätte er indeß einen freyen Blick in die Zukunft geworfen, und die nöthige Vorsicht angewandt um die Gothen von sich nicht abwendig zu machen; so hätte er billig diesen letzten Schritt thun sollen: und er und seine Nachfolger fühlten auch genug das Uebel, das aus dieser Versäumniß für sie erwuchs.

Justin, der auf Anastasius folgte, war ein rechtgläubiger Katholik, und besonders, seit dem Jahre 523, um so mehr zu fürchten, als er damahls ein Edict gegen die Ketzer erließ, wiewohl mit einiger Schonung gegen die Gothen, die in seinem Dienste verblieben waren: denn nicht alle hatten Theodorich auf seinem Zuge nach Italien begleitet.

Es wurden die Arianer im morgenländischen Reiche ihrer Kirchen beraubt, sie verloren die Aemter, welche sie bekleidet hatten, und ein großer Theil von ihnen ward durch Drohungen genöthigt zur allein seligmachenden Kirche überzutreten. Der Briefwechsel, der in dieser Zeit zwischen dem Kaiser und dem Papste Statt fand, zeigt deutlich genug die Freude, welche die Katholiken in Italien über die von Justin ergriffenen Maßregeln empfanden, und den Werth, welchen dieser auf ihre Zuneigung setzte. Theodorich, gleichsam das Haupt der Arianischen Kirche, schien verbunden sich der Verfolgten anzunehmen; dieß um so mehr, da die alten Ein-

wohner Italiens stets den Kaisern zugethan und vorzüglich dem ergeben waren, der ihnen so unzweydeutige Beweise seiner Rechtgläubigkeit gab. Theodorich sandte den Papst Johann mit mehreren Bischöfen und Senatoren nach Constantinopel, indem er durch die Vermittelung eines solchen Bevollmächtigten die Herausgabe der Arianischen Kirchen zu bewirken hoffte. Der Papst indeß fand sich in einer seltsamen Lage, indem er die Sache derer vertheidigen sollte, die er verdammte. Auch behaupten die eifrigen katholischen Schriftsteller, daß der Papst Johann dem Könige erklärt habe, daß er diesen Auftrag nicht übernehmen könne; sie behaupten, daß er, während seines Aufenthalts zu Constantinopel, so viele Arianische Kirchen, als er vermochte, zum katholischen Gottesdienste wieder einweihte. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß er so dreist in seinen Aeußerungen gewesen sey: denn des Königs Drohungen, in Italien gegen die Katholiken das Wiedervergeltungsrecht zu üben, mußten ihn schon bewegen anders zu reden und zu handeln. Aber allerdings entledigte sich der Papst ungern und mit Widerwillen des erhaltenen Auftrags; er erfreute sich der Beweise von Ehrfurcht, die ihm der Kaiser, der Hof und das Volk zu Constantinopel gaben, und wenig bekümmert um den Zweck seiner Sendung, erhielt er nur einen Theil dessen was er begehrte, oder er wollte nicht mehr erhalten: der Kaiser gab einige Arianische

Kirchen heraus, aber die Katholiken behielten die übrigen; weßhalb der Papst, nach seiner Rückkehr nach Ravenna, auf Theodorichs Befehl, ins Gefängniß geworfen ward, worin er kurz nachher starb.

Während dieß alles im Oriente sich zutrug, so wurden mehrere Senatoren, unter andern der berühmte Boethius, dem Könige Theodorich als Landes-Verräther, die mit dem Kaiser Justin in Verbindung ständen, angegeben; sie büßten mit dem Leben, und die Römer wurden nunmehr sämmtlich entwaffnet. Dieß ist es, was die katholischen Schriftsteller die Verfolgung der Religion durch Theodorich nennen; sie behaupten, daß er mit dem Vorsatze umging die Rechtgläubigen ihrer Kirchen zu berauben; gewiß aber ist, daß nichts der Art geschah, und daß die Hinrichtung der Senatoren nicht als eine Glaubens-Verfolgung, sondern als eine Strafe gegen wirkliche, oder vermeinte, Hochverräther betrachtet werden muß. Theodorich starb einige Monathe nach dem Papste Johann, und es war durchaus nicht mehr von Verfolgung der Katholiken die Rede. Seine nächsten Nachfolger wagten, da sie abhängiger von den Kaisern waren, dergleichen überall nicht; aber selbst nach Ausbruch des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen fand keine Religions-Verfolgung Statt. Die Könige, selbst in dieser unruhigen und gefahrvollen Zeit,

hörten nie auf, die katholische Kirche, ihre Heiligen, ihren Clerus zu ehren: ein gewiß höchst lobenswerthes Benehmen, während eines Kampfs, in welchem es eben sowohl um politische als religiöse Meinungen und Gesinnungen galt.

Die Bischöfe von Rom, oder die Päpste, wie man ihnen denn damahls vorzugsweise die letztere Benennung zu geben pflegte, nährten bereits die große Idee sich zu Herren aller christlichen Kirchen zu erheben; nicht mehr zufrieden mit der ersten Stelle unter den Bischöfen, strebten sie bereits nach der Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über alle christliche Kirchen. Wahr ist es, daß außerhalb Italien der Grund solcher Ansprüche ihnen noch streitig gemacht ward, aber durch ein geschicktes Benehmen und durch eine bewundernswerthe Consequenz wußten sie aus jedem Zufall Vortheil zu ziehen und ihn ihrem Zwecke gemäß zu benutzen. Wie groß aber auch ihre Ansprüche über die ganze Kirche waren, so wurde doch ihre Macht selbst in Italien, durch die Gothischen Könige, in gewissen Schranken gehalten; diese, wohl bekannt mit dem großen Einflusse der Päpste, wußten, wenn die Umstände es forderten, die Rechte der Krone zu behaupten. Indeß erzählen die den Päpsten ergebenen Schriftsteller und die der entgegengesetzten Partey die Thatsachen so verschieden, daß man nicht besser thun kann, als diese Thatsachen für sich selbst reden zu lassen.

Symmachus *) war nur von Einem Theile zum Papste erwählt worden; am Tage seiner Wahl ernannte der andere Theil den Erzpriester Laurentius zu gleicher Würde; ein Schisma war die unausbleibliche Folge. Des letztern Partey vornehmlich erlaubte sich die größten Gräuel; Nonnen, die es mit dem Gegner hielten, wurden aus ihren Klöstern gerissen, auf öffentlicher Straße gepeitscht; ein anderes Mahl ward Symmachus mit einem Steinregen angefallen: ein bürgerlicher Krieg brach aus, und viel Bluts ward zu Rom vergossen, wo beide Päpste einige Jahre hindurch ihre Wohnsitze hatten, und woselbst ihre Anhänger oft mit einander handgemein wurden. Beide Theile wandten sich an Theodorich, welcher befahl, daß derjenige, welcher bey der Wahl die meisten Stimmen gehabt habe und zuerst geweiht worden sey, als Bischof von Rom anerkannt werden solle; er berief beide Päpste an seinen Hof. Symmachus ward auf dem päpstlichen Stuhle erhalten; allein die andere Partey fing den Streit von neuem an, und die dem Laurentius ergebenen Senatoren Festus und Probinus forderten von dem Könige die Absendung eines Bischofs, der die Sache untersuchen und das Schisma beendigen sollte. Theodorich sandte zu diesem Zwecke den Bischof Petrus von Altino nach

---

*) Geweiht den 21sten Novemb. 498, starb den 19ten Jul. 514.

Rom, welcher die Partey des Laurentius begünstigte. Darauf forderten der Papst Symmachus, der Senat und die Geistlichkeit der Stadt Rom vom Könige die Zusammenberufung einer Kirchenversammlung; er fügte sich auch ihren Wünschen: mehrere Versammlungen der Art wurden gehalten, Symmachus blieb Papst, Laurentius und Petrus wurden in den Bann gethan, der eine, weil er den heiligen Stuhl eigenmächtig hatte besteigen, der andere, weil er sich zum Richter eines Papstes hatte aufwerfen wollen; endlich machte Laurentius Tod dem Streite ein Ende. Mehrere Briefe Theodorichs, die er an die Bischöfe schrieb, welche damahls zu Rom zur Beendigung des Streits versammelt waren, bezeugen, daß ihm nichts so sehr am Herzen lag, als die Wiederherstellung der Ruhe in der Hauptstadt. Alles übrige scheint ihm gleichgültig, ob die Bischöfe die Päpste verurtheilen, die streitenden Theile vereinigen und in der Güte auszusöhnen bemüht seyn, ob sie den einen der Päpste behalten den andern absetzen werden, wenn nur das Ende der Unruhen bewirkt wird. Doch fügt er hinzu: er hätte selbst den Zwist wohl endigen können, allein aus Gefälligkeit gegen die Bischöfe habe er sich dessen enthalten. Eine dieser Kirchenversammlungen hob die Verordnung von Basilius, dem Präfectus Prätorio unter Odoaker, auf, wodurch es untersagt ward einen Papst zu weihen, ohne zuvor des Königs oder seines Präfekten Gut-

achten eingeholt zu haben; da aber solche Synodal-Beschlüsse nicht gefaßt, oder bekannt gemacht werden durften, ohne die dazu erhaltene Einwilligung von dem Könige, so ist es von selbst einleuchtend, welche Freyheit Theodorich gemeinhin den Römern bey der Papstwahl verstattete (3).

Uebrigens wußte es der König sehr wohl, daß er Herr im Lande sey, und wenn er gemeinhin den Weg der Milde einschlug, so wußte er zu anderer Zeit andere Maßregeln zu ergreifen. Symmachus stand nicht in den besten Verhältnissen mit dem Kaiser Anastasius, welches Theodorich nicht anders als angenehm seyn konnte: allein unter den folgenden Päpsten, Hormisdas *) und Johann **), die frey waren erwählt worden, so daß der erbetenen Einwilligung des Königs auch nicht einmahl gedacht wird, fingen die Verfolgungen der Arianer im Oriente an, und der König, aufmerksamer auf das Betragen der Päpste und unzufrieden mit Johanns Benehmen, ergriff nach des letztern Tode andere Maßregeln. Er erwählte oder designirte Felix ***) zum Nachfolger auf dem heiligen Stuhle, und dem Clerus, dem Senate und dem Volke zu Rom blieb nichts übrig, als den Befehlen des Königs Folge zu leisten, und Felix gleichfalls zu erwählen, um diese gefahrvolle Neuerung minder auffallend zu machen (4).

*) Von dem J. 514 bis 523. **) Von 523 bis 526.
***) Von 526 bis 529 oder 530.

Pagi und andere, die ihm gefolgt sind, behaupten, daß dieß Verfahren Theodorichs der Ursprung der Ansprüche sey, welche die Kaiser nachmahls aufgestellt hätten, indem sie behaupteten, daß jede Papstwahl ungültig sey, wenn sie nicht von ihnen wäre bestätigt worden; dieß aber ist unerwiesen. Es ist jedoch gewiß, daß bereits die vormahligen Kaiser sich in die Papstwahlen von Zeit zu Zeit mischten, dagegen das Verfahren Theodorichs bey dieser Gelegenheit nichts weiter als ein außerordentlicher Gewaltsstreich war, der durch die schwierige Lage, in der er sich befand, empfohlen oder entschuldigt ward, und der weiter keine bleibenden Folgen hatte. Seine Nachfolger schlugen denselben Weg ein, sie überließen dem Senate, dem Clerus und dem Volke zu Rom die Papstwahl, oder sie designirten nach den Umständen selbst einen Papst.

Bey der Wahl von Bonifacius *) entstand von neuem ein Schisma; aber der plötzliche Tod des Gegenpapstes, Dioscorus, hob die nachtheiligen Folgen desselben auf. Bonifacius erwählte ein neues Mittel, um den Spaltungen in der Kirche und den Designationen durch die Könige vorzubauen: er ernannte nähmlich selbst, bey seinen Lebzeiten, Vigilius zu seinem Nachfolger. Allein diese Neuerung ward vom Clerus und vom Hofe miß-

*) Gewählt im J. 530 und gestorben 532.

billigt, und der Papst genöthigt seine Ernennung zurück zu nehmen. Uebrigens wird nicht erwähnt, daß die Wahlen von Bonifacius, von Johann Mercur *) und von Agapetus **), den Nachfolgern von Felix, durch die damahligen Könige wären bestätigt worden, wiewohl es wahrscheinlich ist, daß um ihre Bewilligung nachgesucht ward, ohne jedoch dadurch in der freyen Wahl beschränkt worden zu seyn. Agapetus ward vom Könige Theodahad nach Constantinopel gesandt, um das Wohlwollen des Kaisers Justinian zu gewinnen; allein das Unternehmen gelang nicht. Nach Ausbruch des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen, ernannte der König Theodahad, wohl bekannt mit dem großen Einflusse der Päpste unter diesen Umständen, nach Agapetus Tode Silverius zum Nachfolger auf dem heiligen Stuhle, und der Clerus unterwarf sich seinen Befehlen. Allein dieser Papst ward nachmahls abgesetzt und, wahrscheinlich auf Belisars Anstiften, des Lebens beraubt; und derselbe Vigilius, der zu Bonifacius Zeiten war verworfen worden, hatte durch seine Verbindungen mit der alles vermögenden Theodora, der Gemahlinn Justinians, es dahin gebracht, daß er an des Abgesetzten und Ermordeten Stelle ernannt ward. Von der Zeit an waren die Päpste, so wie die Römer

*) Er starb 535. **) Er starb 536.

in Italien überhaupt, ein Spiel der Ränke des Hofs zu Constantinopel.

Zufolge dieser Uebersicht scheint es, daß die Gothischen Könige nicht immer bey den Papstwahlen auf gleiche Weise sich benahmen. Gewiß aber ist es, daß in gewöhnlichen Fällen dem Volke, dem Senate und dem Clerus der Stadt Rom die freye Wahl überlassen blieb, und daß nur in außerordentlichen Fällen die Päpste von ihnen designirt wurden; daß sie dagegen bey einer zwistigen Wahl entweder den Streit selbst sogleich entschieden, oder durch eine von ihnen berufene Kirchenversammlung entscheiden ließen; endlich ist es wahrscheinlich, obwohl wir kein Beyspiel einer Bestätigung der Päpste durch die Könige haben, daß man ihre Zustimmung nach vollendeter Wahl sich erbat.

Athalarich mit dem Senate, welcher in dieser Hinsicht ein Senatus-Consultum erließ, verbot die Simonie bey den Papst- und Bischofswahlen: ein Uebel, das täglich so entsetzliche Fortschritte machte, daß Priester selbst die heiligen Gefäße verpfändeten, um desto mehr die Wählenden bestechen zu können. Bey dieser Gelegenheit bestimmte der König die zu entrichtenden Gebühren, wenn bey streitigen Papst- oder Bischofswahlen die Sache vor ihn gebracht würde: demnach scheint es, daß man in diesen Fällen die Sache gewöhnlich vor die Könige brachte, und daß sie selbst sogleich den Streit entschieden (5).

Die Kirchenversammlungen, die während der Gothischen Herrschaft in Italien gehalten wurden, sind theils auf Befehl der Könige, theils durch die Päpste, mit Einwilligung jener, berufen worden. Auf einer dieser Kirchenversammlungen erklärten es die Bischöfe ausdrücklich: daß ohne zuvor bey dem König wegen dessen Meinung angefragt zu haben, sie keinen Beschluß fassen dürften. Es ist gewiß, daß die Kirche stets des weltlichen Arms bedurfte, um die Beschlüsse der Concilien in Ausübung zu bringen, wenn die kirchlichen Strafen nicht zureichend waren; demnach hatten die Könige entweder das Recht diese Versammlungen zu berufen, oder wenigstens stand ihnen die Bestätigung der gefaßten Beschlüsse zu. So findet man denn auch königliche Beamte oder Bevollmächtigte, die, wenn nicht allen, doch einigen dieser Synoden beywohnten; auf diese Weise wurden zwey majores domus des Königs Theodorich, während des Zwistes zwischen Symmachus und Laurentius, zu diesem Zwecke nach Rom gesandt (6).

Der Clerus war nicht ganz befreyt von dem Zwange der gewöhnlichen Gerichte; jedoch erfreute er sich einiger Vorrechte, etwa so, wie unter den letzten Kaisern. Die Streitigkeiten zwischen den Geistlichen, die vor die Könige gebracht wurden, entschieden sie selbst, oder verwiesen sie, besonders wegen der zuzuerkennenden Strafen, an die Bischöfe oder Metropoliten. So z. B. entschied der König

Theodorich die Streitigkeiten, die zwischen den Priestern der Kirche von Turin oder Aosta und ihrem Bischofe vorgefallen waren, den sie fälschlich verschiedener Verbrechen wegen angeklagt hatten; er verwies die Verläumder an den Erzbischof Eustorgius von Mailand, um sie zu strafen (7).

In Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen ward ungefähr ein gleiches Verfahren befolgt. Den Leuten eines Bischofs (subditi, homines episcopi seu ecclesiae), welche einige Freye bey sich als Sklaven hielten, unter dem Vorwande, daß sie Hörige ihres Herrn wären, ward von Theodorich befohlen sie wieder frey zu lassen; andere Untergebene anderer Bischofssitze hatten sich einiger Grundstücke bemächtigt, und der König befahl diese herauszugeben, oder aber, wenn die Bischöfe dafür halten sollten, daß ihre Leute dazu befugt wären, so gab er ihnen auf, eine unterrichtete Person nach Hof abzufertigen, um die That zu vertheidigen, indem es schimpflich für den Clerus seyn würde, von den gewöhnlichen Richtern verurtheilt zu werden und ihren Gegnern vor Gericht zu unterliegen. Ein anderes Mahl befahl der König dem Bischofe Aurigenes, dessen Leute Julians Frau gewaltsam entführt und ihrer Güter sich bemächtigt hatten, diese wieder herauszugeben; es ist sein Wille, im Fall sich die Sache so verhalte, wie man sie bey ihm angebracht habe, daß die Verbrecher schwere Strafe leiden sollten. Ein anderes Mahl befahl

er dem Bischofe Petrus, die Güter, welche er dem Germanus vorenthalte, wieder zurück zu geben; im Weigerungsfalle gebietet er ihm an seinem Hofe zu erscheinen. Er beauftragt einen Laien, den Grafen und Senator Anna, die Untersuchung über ein ihm angezeigtes Verbrechen anzustellen, dessen der Priester Lorenz beschuldigt ward; welcher die Gräber der Verstorbenen umgewühlt und die daselbst verborgenen Schätze entwendet haben sollte. Der König befiehlt, daß man ihm nehme, was er so unrechtmäßig aufgefunden habe; aber er willigt ein, aus Achtung gegen die priesterliche Würde, daß er weiter nicht gestraft, sondern daß die Strafe entweder Gott oder seinem Bischofe überlassen werden solle (8).

Es ist deutlich aus diesen Beyspielen abzunehmen, wie ernstlich es Theodorichs Wille war, daß die katholische Geistlichkeit seiner höchsten Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen, unterworfen bleibe. Allein es ist auch leicht abzunehmen, daß der König, indem er in dem einen, wie in dem andern Falle, seine und seiner Richter Gerechtsame aufrecht erhalten wollte, der Regel nach den Bischöfen die Zuerkennung der Strafen für ihre Priester überließ, und daß er häufig die Rechtsstreite zwischen Laien und Geistlichen vor seinen Hof zog, wie er dieß denn auch in andern Rechtshändeln öfters that.

Wir haben einen merkwürdigen Beschluß seines

Nachfolgers, wodurch dieser befiehlt, daß jeder, der über einen Römischen Geistlichen zu klagen habe, sich an den Papst wenden solle, damit der Clerus nicht durch Prozesse vor den gewöhnlichen Gerichten entehrt werde. Der Papst soll, zu Folge seiner heiligen Ansicht, die Sache entscheiden, oder aber er soll beide Theile zu vergleichen sich bemühen; will indeß der Beklagte sich dem Ausspruche des Papstes nicht unterwerfen, oder will der Papst in der Sache nicht erkennen, welches jedoch, zufolge des Königs Dafürhalten, nicht zu erwarten steht: so soll die Sache vor die weltlichen Gerichte gebracht werden; wenn aber der Kläger den Papst recusirt, so soll er zehn Pfunde Goldes an die Armen zahlen, und außerdem seinen Prozeß verlieren (9).

Dieß ist allerdings ein bedeutendes Privilegium, allein es bezieht sich nur auf den Clerus der Stadt Rom, und im Grunde war der Papst dadurch nichts weiter als ein Schiedsrichter. Ohne Zweifel konnte der Kläger immer behaupten, daß der Papst kein Urtheil habe fällen wollen, oder daß er ein falsches Urtheil gesprochen habe, und alsdann blieb die Berufung auf die weltlichen Richter oder auf den König immerhin frey. Dieses Recht der Bischöfe, schiedsrichterlich zwischen Laien und Geistlichen zu entscheiden, war eine alt hergebrachte Gewohnheit, die aus den ersten Zeiten des Christenthums herstammte, wo die Bischöfe dieß

Recht über alle Christen ausübten, damit sie nicht vor heidnischen Richtern ihre Rechtsstreite führten. Der Clerus war noch weit entfernt zu behaupten, daß er keiner weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey; erst weit später wagte er es diese Behauptung aufzustellen und geltend zu machen. Selbst das Recht des Asyls in den Kirchen war, wie aus mehreren oben angeführten Beyspielen erhellet, höchst beschränkt.

In Bezug auf die Steuerfreyheit und die Befreyung von öffentlichen Lasten standen der Clerus und die Kirchengüter in denselben Verhältnissen, als unter den vormahligen Kaisern. Die Geistlichen sowohl als auch einige Laien waren von einigen persönlichen geringen oder entehrenden Diensten und Lasten (munera sordida), die mit dem Ansehn ihrer Person oder ihres Amtes unverträglich waren, befreyt; aber sie waren gehalten, wenn diese Lasten an ihren liegenden Gründen hafteten, diese entweder zu veräußern, oder durch Stellvertreter sich ersetzen zu lassen. Die Kirchen waren von denselben Lasten befreyt, auch von einigen anderen die man außerordentliche nannte, als z. B. von der Einquartierung der Krieger; übrigens aber waren die Geistlichen für ihre Person, mit ihrem Privat-Eigenthum, so wie die Güter der Kirchen, den anderen Abgaben gleich allen übrigen Bürgern unterworfen. Wenn aus besonderer Huld die Könige besondere Steuerbefreyungen einer oder der an-

dern Kirche bewilligten, so war dieß eine Ausnahme von der Regel, und es ward ausdrücklich von Theodorich in solchem Falle wohl hinzugesetzt, diese Befreyungen nicht auf andere, späterhin von derselben Kirche erworbene, Güter auszudehnen. So befreyet er auch ein anderes Mahl einen Priester von den Abgaben, allein dieß war gleichfalls nur eine ganz besondere Ausnahme, dergleichen man wohl zu allen Zeiten findet. Derselbe König verordnete auf das bestimmteste, die Priester mit Gewalt zur Zahlung der Abgaben, wenn sie mit denselben im Rückstand waren, anzuhalten. In der That wagte es auch damahls kein Geistlicher, wie es gleichwohl späterhin geschah, die unerhörte Behauptung aufzustellen, daß die Kirchengüter und die Privatgüter des Clerus, aus göttlichem Rechte, frey von allen Abgaben seyn müßten (10).

Es scheint nicht, daß die Kirchengüter von den Königen überhaupt vermehrt worden wären; aber sie ließen den katholischen Kirchen, was diese einmahl erworben hatten, und schützten sie in ihrem Eigenthume (11). Es ist ausgemacht, daß die Kirche zu Rom nicht nur sehr bedeutende Güter besaß, sondern, daß sie auch bereits damahls die reichste aller Kirchen der Christenheit war, welches nicht wenig zu der bedeutenden Macht beytrug, deren bereits damahls und mehr noch in der Folge ihr Bischof sich erfreute. Die Griechischen Kaiser übersandten ihr einige Geschenke, allein die steten

Legate, welche sie und die übrigen Kirchen Italiens von den Verstorbenen erhielten, vermehrten ihre Reichthümer weit mehr. Wir finden unter andern, daß die Kirche von Mailand selbst bis in Sicilien liegende Gründe besaß (12). Es wurden besondere Bediente gefordert, um diese entfernten Grundstücke zu benutzen, man nannte sie defensores; und da die Kirche zu Rom dergleichen in allen Theilen des Reichs besaß, so verstand sie es auch durch diese ihre Defensoren ihre Macht noch mehr auszudehnen.

Man findet denselben Ausdruck für ein verschiedenes Amt. Die Defensoren der Römischen Kirche, am Hofe der Gothischen Könige, waren ihre Geschäftsträger, und den Responsalen zu vergleichen, welche die Päpste späterhin bey den Exarchen zu Ravenna und bey den Kaisern zu Constantinopel hielten. Zuweilen scheint dieß Wort indeß auch nichts weiter als gemeine Advocaten der Kirchen zu bezeichnen (13).

Die Zahl der Mönche und Nonnen war damahls noch nicht so bedeutend in Italien als in der Folge, man kannte nur Orden welche der Regel des heil. Basilius und des heil. Benedict folgten, und ihrer wird wenig gedacht. Der Kaiser Justinian ersuchte den König Theodahad, einiger in Italien belegenen Klostergüter zu schonen, und dieser antwortete: daß er seinen Präfectus Prätorio beauftragt habe sich zu unterrichten, ob die Ueberschwemmung wirklich dieselben verheert habe, in

welchem Falle ihnen die Abgaben erlassen werden sollten, die sie zu bezahlen verbunden wären. Demnach waren die Klostergüter gleichfalls den Abgaben unterworfen. Es wird nicht gesagt, daß es die Einwilligung der Könige bedurfte, um ein Kloster zu stiften; wir wissen nur, daß Cassiodor, als er sich von der Welt zurückzog, ein sehr großes und herrliches in der Provinz, wo er geboren war, in der Nachbarschaft von Squillace gründete, es ist unter dem Nahmen des monasterii Vivariensis oder der Abtey von Viviers bekannt (14).

Die Juden erfreuten sich gleichfalls der Duldung der Gothischen Könige. Sie erhielten von ihnen die Bestätigung ihrer Rechte, Privilegien und Freyheiten, die sie unter den vorigen Königen erhalten hatten; und wenn, wie dieß denn zuweilen geschah, Streitigkeiten zwischen dem katholischen Clerus und den Juden Statt fanden, wenn der eine Theil die Besitzungen des andern in Anspruch nahm: so ward ihnen, welchem Glauben sie auch angehören mochten, unparteyisch Recht gesprochen.

So sprach Theodorich ein zwischen der Römischen Kirche und den Juden zu Rom streitiges Haus der erstern zu; aber bey einer ähnlichen Streitigkeit, welche die Stadt Mailand betraf, fällte er ein entgegengesetztes Urtheil, weil die Juden in diesem Falle Recht hatten. Die etwas seltsame Ermahnung, die am Ende der Verordnung hinzugesetzt wird, stammt wahrscheinlich nur von

Cassiodor her: Warum aber, o Jude, heißt es daselbst, suchst du dein Wohl in dieser Welt, da du doch für immer dein Heil in jener ewigen verscherzt hast?

Die Rechtgläubigen waren weniger duldsam, als die ketzerischen Arianer. Zu Rom und zu Ravenna fielen die Katholiken verschiedentlich über die Juden her, verbrannten ihre Synagogen, und plünderten unter dem unbedeutendsten Vorwande ihre Güter. Die Urheber dieser sträflichen Gewaltthaten hielten sich verborgen, oder waren entflohen; aber Theodorich, gerecht gegen alle seine Unterthanen, verordnete, daß die Gemeinde die unschuldigen Opfer dieser Wuth entschädigen sollte; einige eifrige Katholiken aber weigerten sich dessen, sie wurden öffentlich gegeißelt: allein dieser Akt der Gerechtigkeit schadete dem Könige, denn wenig fehlte, daß andre noch Unsinnigere diejenigen nicht als Märtyrer betrachtet hätten, welche so gerechter Weise waren bestraft worden (15).

Neuntes Kapitel.

Von dem Zustande des öffentlichen Unterrichts, von den Wissenschaften und der Kunst.

Unter den Kaisern war der öffentliche Unterricht immer höchst beschränkt. Die Reichen hatten, vermittelst ihres Vermögens, eigene, ihnen zustehende Mittel ihren Kindern den nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen; die Sklaven waren kein Gegenstand der Sorgfalt der Regierung: demnach wären die Kinder der armen, aber freyen Aeltern der öffentlichen Unterstützung in dieser Hinsicht besonders benöthigt gewesen, allein sie fanden dieselbe selten. Jedoch das allmählich entstandene Bedürfniß Beamte zu haben, welche des Römischen Rechts kundig waren, hatte vorzüglich den Staat vermocht einigen Rhetoren und Rechtslehrern eine geringe Besoldung zu geben, um junge Leute zu Richtern und Sachwaltern zu bilden; öffentliche Schulen zu diesem Zwecke waren deshalb verschiedentlich im

Römischen Reiche angelegt worden, und eine derselben befand sich zu Rom.

In diesem Zustande fand Theodorich den öffentlichen Unterricht, und er erhielt ihn eben so, wie er ihn vorgefunden hatte. Die Gothen, einzig zum Kriegsdienste bestimmt, hatten sich nur in den Waffen zu üben, zu welchem Zwecke Gymnasien vorhanden waren, von deren innerer Einrichtung wir jedoch nichts weiter wissen.

Die öffentliche Schule zu Rom ward von den Eingeborenen unter Theodorich, eben sowohl als unter den Kaisern, besucht. Er hielt es nicht unter seiner Würde durch zwey Beschlüsse zu verordnen, daß die jungen Leute, welche des Unterrichts wegen von ihren Aeltern oder Vormündern dahin waren geschickt worden, die Stadt nicht ohne seine ausdrückliche Erlaubniß verlassen, und daß sie unter Aufsicht der Patricier stehen sollten, die er zu diesem Ende ernannt hatte (1). Aus einem Befehle des Königs Athalarich, wodurch er verordnet, daß den öffentlichen Lehrern der Schule zu Rom ihr Gehalt ausgezahlt werden sollte, vernehmen wir, daß damahls drey Lehrer daselbst vom Staate besoldet wurden: nähmlich einer für die Grammatik, ein anderer für die Rhetorik, und ein dritter für das Recht (2).

Wir finden junge Leute, die von Priestern, in deren Häusern sie wohnten, unterrichtet wurden. Wir haben Reden vom Bischofe Ennodius, welche

er hielt, wenn er Jünglinge zum ersten Mahle in die Schulen einführte; es ist von einem Gymnasium zu Ravenna die Rede, und von ähnlichen Instituten, die an anderen Orten angelegt waren: aber es scheint ausgemacht zu seyn, daß die Professoren der Schule zu Rom die einzigen vom Staate besoldeten Lehrer waren. Cassiodor, als Präfectus Prätorio, hatte den Gedanken, eine Unterrichtsanstalt für die Verbreitung der theologischen Kenntnisse anzulegen; aber sein Plan blieb unausgeführt, auch sollte diese Schule auf Kosten wohlhabender Privatpersonen eingerichtet werden (3).

Selbst während der Regierung der Königinn Amalasuintha und des Königs Theodahad, die beide sich durch gelehrte Kenntnisse auszeichneten, bemerkt man keine Veränderung im öffentlichen Unterrichte. Die Römer mußten sich mit den wenigen öffentlichen Anstalten, die zu diesem Zwecke vorhanden waren, begnügen; die Gothen hielten ihre Waffenübungen. Von Theodorich wird behauptet, er habe es nicht gern gesehen, daß die Jugend seines Volks in die Schule geschickt werde, weil, wie er sagte, zu befürchten stehe, daß, wer einmahl vor der Ruthe sich gefürchtet, auch nachmahls vor dem Degen zittern werde. Als aber Amalasuintha, auf Römer Art, ihrem Sohne eine gelehrte Erziehung geben lassen wollte; so fand sie alsbald am Hofe einen ernstlichen Widerstand von Seiten der Angeseheneren unter den Gothen. Wirk-

lich haben wir auch, mit Ausnahme von Jornandes oder Jordan, gar keinen Gothischen Schriftsteller der Zeit, und es ist nicht einmahl über allen Zweifel gewiß, ob er ein Goth. von Geburt war; auch, da er nur den Annaeus Florus und Cassiodors Geschichte der Gothen in einen Auszug gebracht hat, kann er nicht als Originalschriftsteller gelten.

Wissenschaft und Literatur waren bey den Römern jener Zeit keinesweges in einem blühenden Zustande; aber den Gothen ist deßhalb nicht die Schuld beyzumessen: sie waren lange, bevor dieß Volk nach Italien kam, in Verfall. Theodorich unterdrückte die Freyheit zu denken und zu schreiben durchaus nicht; es ist ausgemacht gewiß, daß die ausgezeichnetesten Schriftsteller seiner Zeit zu den ersten öffentlichen Stellen von ihm befördert wurden. Ohne Zweifel erwies Cassiodor, welcher Theodorichs und dessen drey Nachfolger gänzliches Vertrauen besaß, und der selbst einer der bedeutendsten Schriftsteller jener Zeit war, den Gelehrten diesen Dienst bey den Königen. Aber es ist auch zu bedenken, daß fast alle Schriftsteller jener Zeit von gutem Herkommen waren, und dem mußte also seyn, denn die guten Familien waren auch die reichen: und die Reichen, bey dem damahligen Zustande des öffentlichen Unterrichts, hatten allein die Mittel ihren Kindern den nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen. Die Nachfolger Theodorichs folgten seinem Beyspiele; ohne diejenigen besonders zu

ermuntern, welche die Wissenschaften pflegten, ließen sie ihnen gleichwohl volle Freyheit.

Die Werke der Römischen Schriftsteller jener Zeit zeugen von dem Verfalle der Literatur, selbst die besseren unter ihnen machen keine Ausnahme. Boethius Stil ist sorgsamer gebildet, als der aller übrigen, aber er ist weit entfernt von der edlen Einfalt der früheren, classischen Schriftsteller. Sein bestes und am meisten bekanntes Werk ist das de consolatione philosophiae, welches er im Kerker aufsetzte. Das beklagenswerthe Geschick des Schriftstellers, sein großer Charakter, seine Tugenden, seine edle Abkunft, der angesehene Rang, den er im Staate bekleidete, alles dieß trägt dazu bey uns für dieß Werk zu gewinnen: allein die Critik, welche auf alle diese äußeren Verhältnisse oder Zufälligkeiten nicht Rücksicht nimmt, muß dessen Mittelmäßigkeit zugeben. Jedoch besaß Boethius, besonders für jene Zeiten, die ausgebreitetesten Kenntnisse; die Musik, die Astronomie, die Mathematik, die Philosophie, die Theologie und das Recht, waren ihm nicht fremd: nichts schien seiner Aufmerksamkeit zu entgehen. Viele Griechische Werke hat er ins Römische übertragen; hätte er zu anderen Zeiten gelebt, er würde sich höher gehoben haben, allein die bleyerne Zeit, in welcher er lebte, hatte einen zu großen und nachtheiligen Einfluß auf ihn (4).

Cassiodor, sein Zeitgenosse und sein Freund,

ist ihm in Bezug auf den Stil und die Composition weit untergeordnet, wiewohl er gleich großer und ausgebreiteter Kenntnisse sich rühmen konnte. Immer am unrechten Orte, in den öffentlichen Schriften nähmlich, die er im Nahmen seiner Könige aufsetzte, breitet er seine Gelehrsamkeit aus; er scheint, wie Tiraboschi geistreich sich darüber äußert, die Barbaren durch den Flitterglanz seiner Kenntnisse und seiner Phrasen blenden, oder in Erstaunen setzen zu wollen. Welchen Gegenstand er auch behandelt, sey es Geschichte, Theologie, Musik, Grammatik, Orthographie oder Staatsgeschäfte, stets verfällt er in dieselben Fehler; seine außerordentliche Weitläuftigkeit, seine Cadenzen und Reime in der Prosa, seine Dunkelheit, und der Fehler immer entweder zu viel oder zu wenig zu sagen, sich stets von seinem Gegenstande zu entfernen: alles trägt dazu bey, das Lesen seiner Schriften zu einem peinlichen Geschäfte zu machen. Niemand würde es jetzt über sich gewinnen können ihn zu lesen, eben so wenig, als irgend einen der übrigen Schriftsteller jener Zeit, wäre es nicht um in ihren Werken einige historische Thatsachen aufzufinden. In Cassiodors Staatsschriften finden sich zuweilen einige mehr gelungene Ausschweifungen, indem er einige Gemälde schöner Landschaften, Städte und Provinzen entwirft. Man bemerkt es bald, daß Cassiodor Sinn für Naturschönheiten hatte, daß er sie mit Geschmack und treu darzustellen ver-

stand. Zu bedauern ist, daß seine Geschichte der Gothen nicht auf uns gekommen: jedoch ist dieser Verlust nur in so fern zu beklagen, als darin der Thatsachen, wovon er Augenzeuge war, Erwähnung geschah; denn er hat es sonst, besonders in seiner Chronik, bewiesen, wie wenig er critischen Geist, so nothwendig gleichwohl für den Geschichtschreiber, besaß. Trotz dieser großen Mängel hat Cassiodor, durch seinen Einfluß bey den Königen, ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaften und um die Kunst jener Zeit sich erworben. Die Ehrenbezeugungen und Belohnungen, die er den Gelehrten und Künstlern zu verschaffen wußte, konnten nicht anders als einen wohlthätigen Einfluß haben (5).

Der Bischof Ennodius, der dritte der vorzüglichsten damahligen Literatoren, ist jenen beiden sowohl in Hinsicht auf den Stil, als in Bezug auf die Ideen sehr untergeordnet. Wir haben mehrere Dichtungen, rhetorische und theologische Abhandlungen und Episteln von ihm: aber alles ist gleich geschmacklos. Seine Lobrede auf Theodorich ist durchaus voll orientalischen Schwulstes, und wenn sie für uns zum Theil unverständlich ist, so ists wahrscheinlich, daß sie es gleichfalls für den Schriftsteller gewesen ist, welcher weniger um den Sinn, als um den vermeinten Pomp der Rede bekümmmert war.

Andere Dichter, Philosophen und Redner je-

ner Zeit werden erwähnt, von deren Werken nur einige Fragmente auf uns gekommen, oder die gänzlich verloren gegangen sind: allein nach dem, was uns verblieben ist, zu urtheilen, so ist dieser Verlust nicht zu bedauern.

Der Geschichtschreiber, der damahls lebte, dessen Nahmen unbekannt ist, und den Valesius herausgegeben hat, ist wegen der Thatsachen, die er berichtet, höchst schätzbar; aber sein Stil ist unter aller Critik, von historischer Kunst kann auch nicht entfernt bey ihm die Rede seyn, er ist durchaus den Chronikenschreibern des spätern Mittelalters zu vergleichen.

Unter den Kirchenschriftstellern muß man, außer Cassiodor, und mehreren Ordensgeistlichen, welche die Lebensbeschreibungen der Stifter ihrer Klöster aufsetzten, einen Mönch, mit Nahmen Dionysius den Kleinen, bemerken, der verschiedenes aus dem Griechischen, unter andern Kirchenbeschlüsse übersetzte, und welcher der Urheber einer Decretalen-Sammlung ist. Er berechnete den Cyclus von Ostern auf fünf und neunzig Jahre, so wie von ihm die Sitte stammt nach Christi Geburt die Jahre zu zählen und zu benennen.

Von Schriftstellern, die über die Heilkunst und das Recht geschrieben haben, erfährt man gar nichts, wiewohl es Aerzte und Rechtsgelehrte in großer Zahl gab: allein gewiß ist es, daß die

Griechischen Schriftsteller über die Heilkunst damahls nicht ganz unbekannt in Italien waren.

Dieß traurige Bild des Zustandes der Literatur zu Theodorichs Zeit, oder überall während der Gothischen Herrschaft in Italien, hat jedoch auch eine etwas heiterere Seite. Wenn die damahligen Schriftsteller weder die erforderliche Kraft des Geistes, noch einen hinlänglich geläuterten Geschmack besaßen, um aus ihrem Innern Werke, würdig der Nachwelt, hervorzubringen; so pflegten sie doch die Literatur auf ihre Weise, und erhielten immerhin, auch bey andern, eine gewisse Liebe für die Wissenschaft, und, welches ein bedeutendes Verdienst war, sie übersetzten viel aus dem Griechischen. Endlich aber sammelten sie auch und erhielten die besseren Schriftsteller, und in dieser Hinsicht sind wir ihnen dankbar verpflichtet. Nicht aber bloß Schriftsteller, und andere reiche Privatpersonen, welche die Literatur liebten, sondern auch die frommen Bewohner mehrerer Manns- und sogar Frauenklöster haben sich durch Abschreiben um die Erhaltung älterer Autoren entschiedene Verdienste erworben. Zwar schrieben die Mönche und Nonnen meist Werke von geringem innern Werthe ab, allein sie vernachläßigten doch auch nicht ganz die besseren. Wir besitzen noch einige Manuscripte aus jener Zeit, nahmentlich ist ein solches, welches Virgils bucolica enthält, durchgesehen und verbessert von einem damahligen Verehrer des Dich-

ters, bis auf uns gekommen. Cassiodor unterrichtete die Mönche seiner Abtey in der Kunst die kostbaren Handschriften mit Sorgfalt nachzuschreiben, ein Geschäft, das dem ruhigen und stillen Leben der Klöster ganz entsprach. Der vormahlige Staatsminister setzte, in einem Alter von mehr denn achtzig Jahren, eine Abhandlung über die Orthographie für seine unwissenden Mönche auf; er unterstützte sie mit seinem Rathe, sammelte eine Bibliothek zu ihrem Gebrauche, und erfand, um ihnen ihr Geschäft des Abschreibens zu erleichtern, Lampen von einem besondern Mechanismus für sie. Diese Leidenschaft bey einem Greise, seinen Zeitgenossen und der Nachwelt nützlich zu seyn, seine Liebe zu seinem Vaterlande, und die Kraft der Seele, die er in so hohem Alter, bey den nahmenlosen Leiden seines theuern heimatlichen Landes, stets zu erhalten wußte, werden ihm ein dankbares Andenken, und die verdiente Verehrung selbst bey der späten Nachwelt zusichern.

In Hinsicht auf die Kunst wissen wir vom damahligen Zustande der Musik so gut als nichts, doch hatte sie immerhin Freunde und Verehrer in Italien; Boethius war ihr ergeben, er und Cassiodor schrieben verschiedene Abhandlungen über die Tonkunst, die jedoch vorzüglich aus Griechischen Schriftstellern entlehnt sind. Theodorich wandte sich an den erstern, als er einen Musicus für einen

nen fremden König suchte; auch war die Musik auf dem Theater zu Rom noch in einiger Uebung (6).

Die Schauspielkunst der Alten war seit längerer Zeit gänzlich in Verfall gerathen; das Publicum liebte nur die blutigen Spiele der Gladiatoren, und das Wagenrennen und den Tanz; die vortrefflichen Werke der älteren Schauspieldichter konnten nicht mehr auf der Bühne dargestellt werden, denn dem Publicum fehlte die Empfänglichkeit dafür, und Schauspieler, welche fähig gewesen wären solche Werke würdig darzustellen, fehlten gleichfalls. Die Pantomimen oder der theatralische Tanz waren allein beybehalten worden; aber wir haben zu wenig ins Einzelne gehende Nachrichten über diese Art von öffentlichem Vergnügen, als daß wir mit Gewißheit angeben könnten, bis zu welchem Puncte, oder ob überall dieser theatralische Tanz den schönen Künsten noch beygezählt werden konnte.

Von einigen Schriftstellern werden die Gothen beschuldigt, daß sie die herrlichen älteren Werke der Bildhauerey und Baukunst zerstört, und, besonders in der letztern, einen verdorbenen Geschmack, der unter dem Nahmen des Gothischen bekannt ist, eingeführt hätten; allein diese Behauptungen sind ohne allen Grund.

Weit entfernt, daß Theodorich die vortrefflichen Werke des Alterthums der Bau- und Bildhauerkunst in Italien zerstört hätte, so wandte er

vielmehr alle Sorgfalt an, um sie zu erhalten. Oben ist bereits der Verschönerung der Städte durch ihn, der von ihm angestellten und besoldeten Baumeister, und der Beamten, welchen die Erhaltung der öffentlichen Kunstwerke, wie zu der Kaiser Zeit, oblag, gedacht worden. Einst war der Stadt Como eine bronzene Bildsäule entwandt worden; Theodorich setzte eine Belohnung von hundert Goldstücken für den Entdecker derselben aus, und drohte demjenigen mit der Todesstrafe, welcher, nach der Bekanntmachung dieses seines Edicts, sie ferner noch verhehlen würde (7).

Die Cloake der Stadt Rom, und das Theater des Pompejus, welches dem Einsturze nahe war, wurden auf Theodorichs Befehl und auf seine Kosten hergestellt (8). Zu Ravenna, wo er gewöhnlich seinen Hof hielt, ließ er einen Pallast aufführen, oder den alten der vormahligen Kaiser wieder herstellen. Hierher ließ er mehrere Marmorwerke und gehauene Steine aus anderen Städten führen, besonders von Rom aus; hierher berief er die ausgezeichnetesten Künstler um Gebäude aufzuführen oder zu vollenden, wie es mit der basilica Herculis der Fall war, oder um Sarcophage durch sie verfertigen zu lassen; mehrere prächtige Tempel, so wie ein Theater, ließ er in dieser Stadt aufführen, und die Wasserleitungen herstellen. Die Erzbischöfe von Ravenna, zur Zeit der Gothen, unternahmen den Bau verschiedener Kirchen, und

schmückten sie auf ihre Kosten aus (9). Zu Verona ließ Theodorich einen Pallast mit einem Porticus aufführen, welcher letztere von dem Gebäude an bis zu einem der Stadtthore führte; auch ließ er daselbst die Wasserleitungen wieder herstellen, und umgab die Stadt mit einer herrlichen Mauer (10). Pavia ward gleichfalls mit Bädern, einem Pallaste und Amphitheater von ihm verziert, und mehrere andere Städte, wie z. B. Parma und Spoleto, hatten sich derselben von ihm empfangenen Wohlthaten zu erfreuen (11).

Mehrere Bildsäulen wurden zu Ehren Theodorichs, theils zu seinen Lebzeiten, theils nach seinem Tode, zu Rom, zu Ravenna, zu Neapel und an andern Orten errichtet. Prokop erwähnt einer derselben, welche von kleinen farbigen Steinen zusammengesetzt war, die wahrscheinlich durch eine Art Stuk zusammengehalten wurden: ein Kunstwerk, das übrigens schlecht oder leicht gearbeitet seyn mußte, indem es bereits kurz nach dem Tode des Königs von selbst zusammen fiel. Man behauptet, daß einige, ihm zu Ehren errichtete, Monumente der Art, während des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen, umgestürzt wurden, man beschuldigt der That die Wittwe von Boethius (12). Die Königinn Amalasuintha hatte dagegen die Bildsäulen von Symmachus und Boethius wieder aufrichten lassen, welche, nach der unglücklichen Catastrophe dieser beiden Senatoren, waren umgewor-

fen worden. Die erstere hat sich noch bis auf unsere Zeiten erhalten, sie befindet sich in der Gallerie Giustiniani. Der König Theodahad befahl, daß die bronzenen Elephanten, die auf der via sacra aufgestellt waren, und die den Einsturz drohten, erhalten, und daß zu diesem Zwecke alle Sorgfalt angewandt werden sollte (13). Derselbe König erbot sich bey einer Unterhandlung mit dem Kaiser Justinian, nie eine Bildsäule zu seiner eigenen Verherrlichung aufrichten zu lassen, ohne die des Kaisers hinzuzufügen, welche stets zur Rechten des Königs aufgerichtet werden sollte (14). Aus diesem allen erhellet, daß der Gebrauch dergleichen Monumente aufrichten zu lassen nicht außer Uebung gekommen war, und daß noch Künstler gefunden wurden, die dergleichen zu leisten fähig waren.

Dieß sind Beyspiele genug, um die Gothischen Könige von dem Vorwurfe zu befreyen, daß sie die öffentlichen Kunstwerke zerstört hätten, vielmehr suchten sie die Ueberbleibsel früherer und besserer Zeiten zu erhalten; sie gaben den damahls lebenden Künstlern Beschäftigung, und dieß ist alles, was billiger Weise von ihnen gefordert werden konnte: denn den Künstlern mußten sie es überlassen, den alten würdigen Mustern nachzustreben, und durch ihren eigenen Genius Werke, würdig der Nachwelt, hervorzubringen.

Wahr ist es, daß mehrere dieser alten trefflichen Werke der Kunst, während der Kriege, welche

Italien verheerten, waren verwüstet worden. Aehnliche Ursachen haben mehr oder weniger gleich traurige Folgen zu allen Zeiten gehabt. Während des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen vertheidigten die letztern die mole Adriana, jetzt die Engelsburg genannt, und da sie eben nichts zur Hand fanden, was zu ihrer Vertheidigung besser dienen konnte, so schleuderten sie die herrlichsten Bildsäulen auf die stürmenden Gothen hinab. Als Papst Urban VIII den Graben, der die Burg umgiebt, reinigen ließ; so wurden daselbst einige Torsi gefunden, die wahrscheinlich aus jener Zeit stammen und durch diesen Zufall hierher gerathen waren. Winkelmann ist der Meinung, daß der berühmte Faun, der in dem Pallaste Barberini aufbewahrt wird, damahls in den Graben geschleudert und nachmahls entdeckt wurde (15). Prokop, welcher diese seltsame Art sich zu vertheidigen, die von seinen Landsleuten angewandt wurde, erzählt, klagt die Gothen gleicher Ausschweifungen nicht an: hätten sie sich indeß, durch die Gewalt der Umstände, in ähnlicher Lage befunden; so würden sie ohne Zweifel auf ähnliche Weise verfahren seyn, und eine unheilige Hand an die herrlichen Werke des Alterthums gelegt haben. Dergleichen oder ähnliche Fälle ausgenommen, haben auch die übrigen barbarischen Völker, selbst die, welche Italien bloß durchstreiften und plünderten, sich dabey nicht aufgehalten die Kunstwerke zu zerstören; sie suchten

vor allem andern Beute, und in so fern einiges davon zu diesem Zwecke dienen konnte, mag man sie von der Zerstörung oder der Entführung der Kunstwerke nicht ganz frey sprechen. Allein diese alten Monumente sind weit mehr, vor und nach den Gothen, durch die Armuth der Städte, welche nicht mehr die geringen Kosten zu ihrer Erhaltung aufbringen konnten, zu Grunde gegangen; da ferner der Sinn und die hohe Achtung für die Kunst sich immer mehr bey den Römern verlor, so stahlen die Elenden nach und nach das Metall, das sich daran fand, und man verwendete Marmor und Stein zu gemeinen Zwecken. Dasselbe geschah auch bereits zur Zeit der Gothen, und zwar von den Eingeborenen des Landes. Endlich aber hat auch der Fanatismus der Christen, welche die Bildsäulen und Tempel als heidnische und abgöttische Ueberbleibsel verabscheuten, das seinige zur Zerstörung der alten Kunstwerke beygetragen, und man hat sehr unrecht die Schuld den Gothen beyzumessen (16).

Was aber den schlechten Geschmack betrifft, der damahls aufkam, so ist die Wahrheit dieses Vorwurfs im Allgemeinen freylich nicht hinweg zu läugnen. Wiewohl wir nur wenige Ueberbleibsel der Bau- und Bildhauerkunst besitzen, welche ausgemacht aus dieser Zeit stammen; so beweisen doch bereits mehrere Aeußerungen Cassiodors, und andere unbezweifelte Thatsachen, daß diese Künste im

Verfall waren (17). Allein durch welches Wunder hätte denn damahls in Italien in diesen Künsten der große und gute Geschmack sich erhalten sollen, während er in keiner Kunst und in keiner der ehemahligen Provinzen des Reichs, selbst in Griechenland nicht mehr, gefunden ward? Aber die Gothen sind deßhalb nicht anzuklagen: denn, wie Maffei bereits sehr richtig bemerkt, sie befaßten sich weder mit der Bau- noch Bildhauerkunst, sie waren schlechtweg Krieger, und wußten nichts von Kunst, als sie zuerst nach Italien kamen; nie aber haben sie sich seit dieser Zeit mit der Aufführung irgend eines Kunstwerks selbst befaßt, sie waren dessen gänzlich unfähig. Die beiden einzigen Architekten und Bildhauer, deren Cassiodor gedenkt, die Meister Daniel und Aloysius, waren Römer. Der König Theodorich rühmt den Senator Symmachus, daß er mehrere Bauten zu Rom aufgeführt habe, oder habe aufführen lassen, aber auch dieser gehörte demselben Volke zu (18).

Aber haben die Künstler sich nicht dem verdorbenen Geschmacke der Gothischen Könige gefügt? Wir erwiedern billig die Frage mit einer andern: was für eine Befugniß hat man, ihnen einen besondern, ihnen eigenen Geschmack beyzulegen? Was uns von Kunstwerken übrig geblieben ist, die zu der Zeit verfertigt wurden, welche den Gothen vorausging, oder die in die Zeit fallen, während wel-

cher die Griechische Herrschaft in Italien bestand, alle diese liefern gleichmäßig die Beweise von dem Verfalle der Kunst. Nach Vitruv, hatten sich schon zu Augusts Zeiten Spuren des verderbten Geschmacks in der Baukunst gezeigt; diese Verdorbenheit aber nahm immer mehr zu, da man stets mehr und mehr von den Gesetzen abwich, welche die Alten befolgt hatten, und der schöpferische Geist immer weniger bey den Künstlern gefunden ward. Diesen Mangel an höheren Eigenschaften suchten sie durch Haschen nach Neuerungen zu ersetzen, und auf Kosten des guten Geschmacks durch Künsteleyen sich einen Nahmen zu verschaffen.

In den neuern Zeiten sind in Italien mehrere gelehrte Streitigkeiten mit großer Erbitterung über die Frage geführt worden: In wie fern dieß oder jenes Werk der Bau- oder Bildhauerkunst, das bis auf uns gekommen ist, in die Zeiten der Gothen gesetzt werden müsse? Die Meinungen darüber sind sehr getheilt; nur über die berühmte Rotunde zu Ravenna scheint man, was die Gebäude betrifft, einverstanden zu seyn: man legt allgemein ihren Ursprung in jene Zeit. Ein neuerer Schriftsteller, voll von Geist und reich an architektonischen Kenntnissen, bestätigt diese Meinung. Die, welche das Entgegengesetzte für wahr halten, haben zuletzt nichts weiter für sich, als den sehr schwachen Grund anzuführen, daß das Gebäude nicht Gothisch genug sey; denn sie haben sich nun einmahl ein solches

Ideal gebildet, das aber in der Wirklichkeit damahls nirgends vorhanden war.

Die Rotunde ist allerdings ein Denkmahl, das würdig ist das Andenken eines großen Königs, wie Theodorich war, zu feiern, dem es als Mausoleum dienen sollte, wiewohl die Schriftsteller nicht über die Person einig sind, die dessen Aufführung befahl. Nach einigen soll es auf Theodorichs, nach anderen auf seiner Tochter Amalasuintha Befehl aufgerichtet worden seyn. Wie dieß nun auch sich verhalte, so ist die Kuppel besondes merkwürdig: sie ist aus Einem ungeheuern Steine verfertigt, so daß man kaum begreift, wie dieser herbeygeschaft und wie er damahls oben auf das Gebäude hat gebracht werden können; die Kuppel war ehemahls mit den zwölf Aposteln in colossaler Größe umgeben. Dieses merkwürdige Monument zeugt freylich von dem Verfalle der Kunst, aber es ist noch weit von dem sogenannt Gothi'schen Geschmacke entfernt, der nachmahls sich einführte (19).

In Bezug auf die Bildhauerkunst, liefert die bis auf uns gekommene Bildsäule des Boethius gleichfalls einen Beleg, wie sehr die Kunst damahls gesunken war; eine andere, welche nach einiger Behauptung Justinian darstellen soll, und deren Ursprung man in die Zeit der Gothischen Herrschaft in Italien, oder kurz darauf, hat setzen wollen, wird von Winkelmann in eine frühere Zeit gesetzt: denn, sagt er, mittelmäßig wie sie auch ist, so würde sie

gleichwohl nur durch ein Wunder in so später Zeit noch haben hervorgebracht werden können (20).

Der Mahlerey im engern Sinne geschieht von Cassiodor nicht Erwähnung; aber er gedenkt der Mosaiken und berichtet uns, daß die Könige mehrere Künstler mit deren Verfertigung beschäftigten. Wir wissen es, daß die Päpste und Bischöfe jener Zeit ihre Kirchen, Wohnungen und Palläste mit Mosaiken und Gemählden ausschmücken ließen, und wirklich sind einige dieser Mosaiken, oder Abzeichnungen derselben, bis auf uns gekommen. Sie zeugen sämmtlich von dem Verfalle der Kunst, aber sie beweisen auch, daß man das Mechanische derselben noch kannte, wiewohl der höhere Genius und der bessere Geschmack verschwunden waren (21).

Wenn ein Volk der nöthigen Energie ermangelt und der Sinn für das Schöne ihm abgeht, so kann der Regent, wie mächtig er auch sey, dennoch keine Werke hervorzaubern, die denen der Alten verglichen werden könnten. Die Freygebigkeit der Könige, die Unterstützung, der Gehalt, die Belohnungen, welche sie bewilligen, ihr Aufwand, ihr Luxus selbst, ist nicht hinreichend um solche Wunder zu thun. Auf dem Boden der Freyheit haben diese köstlichen Pflanzen einst in einer Schönheit geblüht, die seit dieser Zeit nie wieder erreicht ward. Die Kraft der Regierung, es ist wahr, wirkt auch zurück auf Wissenschaft und Kunst; Thaten, die wahrhaft würdig sind der Nachwelt überliefert zu

werden, können und werden den Geist des Volks beleben, dann wird es auch nicht an Männern fehlen, welche fähig sind das Andenken an solche Thaten für die Nachkommen würdig aufzubewahren, entweder durch die Schrift, oder durch Kunstwerke, zufolge der Lage, der Verhältnisse, des Clima's, und anderer äußerer Bedingungen. Aber ein Volk, das nur aus verweichlichten Sklaven besteht, hat und kann nie große Schriftsteller noch ausgezeichnete Künstler haben. Die Großthaten Eines Mannes an der Spitze eines Volks sind unzulänglich, um dieß zu bewirken; es wird erfordert, daß das Volk von diesen Thaten selbst lebendig ergriffen werde, daß es sich gleichsam die Heldenthaten des großen Mannes aneigne: dann werden auch in freyen Monarchien würdige Werke der Wissenschaft und Kunst hervortreten, welche den Ruhm des Fürsten der spätesten Nachwelt zu verkündigen fähig sind.

Zehntes Kapitel.

Von den Quellen des National-Reichthums und den Mitteln sie zu benutzen.

Der bekannte und bis zu Odoakers und der Gothen Zeit nur allzuwahre Satz: latifundia perdidere Italiam, konnte nicht ganz und in aller Strenge mehr gelten, seitdem die Theilung der Ländereyen zwischen den Römern und diesen Fremdlingen Statt gefunden hatte. Diese Maßregel, wie hart und ungerecht sie auch seyn mochte, mußte jedoch wohlthätige Folgen haben, und weit bedeutendere würden daraus für den bessern Anbau des Landes entsprungen seyn, wenn die großen Römischen Grundeigenthümer nicht noch allzugroße Grundstücke behalten hätten, und wenn die Gothen mehr ein ackerbauendes, als ein Nomaden-Volk gewesen wären. Da sie in dieser ersten aller Künste gar keine, oder nur höchst unvollkommene Fortschritte gemacht hatten; so haben sie wahrscheinlich die ihnen zugefallenen Grundstücke auf Römische

Weise, d. i. durch Sklaven und Halbsklaven, zu benutzen gesucht, welche mit den Ländereyen in ihr Eigenthum übergegangen waren. Die Benutzungsart aber, welche somit beiden Völkern in Italien gemein war, machte ein anderes Hinderniß für die Fortschritte des Ackerbaus aus.

Es ist wahr, der Anbau der Ländereyen durch Sklaven-Hände, unter Aufsicht und Leitung einsichtsvoller und vermögender Grundeigenthümer, kann einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen, wie wir denn, in unseren Zeiten, ein auffallendes Beyspiel der Art in einigen Westindischen Inseln finden: dasjenige Land aber wird immer am schlechtesten angebaut seyn, wo die Bauern halbe Eigenthümer sind, wo sie durch die ihren Grundherren zu entrichtenden schweren Lasten und Abgaben gedrückt, und zu Grunde gerichtet werden, und wo sie aus Mangel am nöthigen Vorschuß außer Stand sind ihre Felder hinlänglich gut zu bauen.

Beide Benutzungsarten aber waren damahls in Italien üblich: der eine Theil der Ländereyen ward durch Sklaven (servi) gebaut, den andern hatten sogenannte coloni inne; diese letztern, wie es aus Theodorichs Edict klar erhellet, waren armselige Meyer, halbe Sklaven, die jedoch bey dem gewonnenen Producte mit interessirt waren. Die Cultur der Ländereyen durch Sklaven, auf Rechnung des Herrn, ward indeß, wie es scheint, von diesem selbst selten geleitet, sondern die Aufsicht dar-

über und die Leitung derselben war gewöhnlich Verwaltern oder Pächtern, wahrscheinlich auf kurze Zeit, überlassen; welche denn, wie es aller Orten geschah, wo die großen Eigenthümer diese Benutzungsweise wählten, ihren besondern Vortheil suchten, wenig aber um die Verbesserung der ihnen anvertraueten Ländereyen bekümmert waren.

Man ist außer Stande, aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten, zu sagen, ob die Güter, welche den Gothen zugetheilt wurden, besser oder schlechter angebaut waren, als die, welche den Römern verblieben; aber das bleibt immerhin ausgemacht gewiß, daß, nach der Theilung der Ländereyen, mehrere Freye von ihrem Ertrage leben konnten, als zuvor, und daß die größere Zahl der Grundeigenthümer die nachtheiligen Wirkungen des Monopols des Länderbesitzes mindern mußte.

Es übertraf die Macht, und um die Wahrheit ganz zu sagen, es überstieg auch die Kenntnisse der Gothischen Könige, diese fehlerhafte Weise des Landbaus ganz zu ändern. Aller Orten, selbst in den damahls am besten angebauten Gegenden Europas, kannte man keine andere Methode. Die jetzt, in den am meisten und besten cultivirten Ländern, befolgte Weise, nähmlich durch freye Grundeigenthümer, und freye, von ihnen zu dem Anbau verwendete Leute, oder durch freye, auf längere Zeit angestellte Pächter das Land bauen zu lassen, so, daß die erstern und letztern mit dem

nöthigen Capitale versehen, sich ganz dem Geschäfte ergeben können, war damahls durchaus unbekannt.

In dieser Hinsicht haben demnach die Gothen sicher nicht den bessern Anbau des Landes bewirkt. Jedoch ist es ausgemacht gewiß, daß Italien, unter ihrer Herrschaft, viel besser angebaut war, als zuvor.

Der Bischof Ennodius giebt uns eine wahrhaft schaudervolle Beschreibung des Zustandes der Felder in Italien bey der Ankunft der Gothen: „Die Aecker, sagt er, sind mit Disteln bedeckt, sie bringen nur Unkraut hervor oder liegen unangebaut.“ Wenn man nun auch zugibt, daß diese Beschreibung sich vorzüglich nur auf die Folgen des Kriegs zwischen Theodorich und Odoaker und auf Ober-Italien erstreckt habe, so ist es dennoch nicht weniger gewiß, daß der Ackerbau zu Zeiten der Kaiser höchst vernachläßigt war; der wohlbekannte Ausdruck aber, terrae eremae, der im spätern Mittelalter vorkommt, zeugt gleichfalls von dem elenden Zustande desselben in dieser Zeit, während Theodorichs Zeitgenossen die unbezweifeltesten Thatsachen anführen, welche das damahlige Aufblühen des Ackerbaus in Italien beweisen.

Am meisten fehlten Hände, um das Land zu bauen, als die Gothen nach Italien kamen, und wiewohl sie selbst unmittelbar wenig oder gar nicht diesem Uebel abhalfen, so war doch gleichwohl eine der ersten Sorgen Theodorichs, auf eine andere

Weise deßhalb Rath zu schaffen. Die Burgunder waren, während des Kampfs zwischen den Gothen und Odoaker, in Oberitalien eingefallen, und hatten mehrere Tausende der Eingeborenen als Sklaven mit hinweg geführt. Theodorich sandte den heil. Epiphanius, den würdigen Bischof von Pavia, jenseits der Alpen, um diese zurück zu fordern, und theils aus Achtung für den glücklichen Eroberer von Italien und für dessen würdigen Abgeordneten, theils für eine Summe Geldes, willigten die Burgunder in die Rückgabe. So kaufte oder erwarb Theodorich tausende von Händen für den Anbau des Nordens von Italien wieder, der am meisten gelitten hatte.

Was indeß noch mehr zu Vermehrung der Zahl der Ackerbauer beytrug, das war der vierzigjährige tiefe Friede, dessen sich Italien unter Theodorich und dessen Nachfolger erfreute. Während einer so langen ungestörten Ruhe, deren wenige Länder, vollends damahls, sich rühmen konnten, mußte die Bevölkerung bedeutend zunehmen. Wenn man ferner bedenkt, daß Ordnung und Recht im Innern, in dieser Periode, wenigstens in einem bisher seit langer Zeit unbekannten Grade in Italien herrschten; so ist es leicht einzusehen, wie sehr die Zahl der Landleute zunehmen und der Ackerbau aufblühen mußte, trotz der fehlerhaften Landwirthschaft, die einmahl eingeführt war. Das ist es auch, was der König Athalarich bestimmt von der

Zeit seines großen Vorfahren behauptet. Ein so lange dauernder Friede konnte manche Fehler verbessern, welche die Einzelnen in Bezug auf die Benutzung ihrer Felder begingen, oder welche die Regierung sich in Hinsicht auf die angenommenen staatswirthschaftlichen Grundsätze zu Schulden kommen ließ, die oben bereits bemerkt worden sind, und die in Bezug auf den Getreidehandel unbezweifelt fehlerhaft waren (1).

Die einstimmigen Lobeserhebungen, welche die Zeitgenossen dem blühenden Zustande des Ackerbaus unter den Gothen ertheilen, möchten immerhin noch bezweifelt werden können, wenn nicht die ausgemachtesten Thatsachen sie unterstützten.

So bewilligte Theodorich verschiedenen Privatpersonen, die ihn darum gebeten hatten, die Erlaubniß, Moräste auszutrocknen; folglich wußten diese den Werth solcher Erlaubniß zu schätzen, und hofften bey dem Unternehmen zu gewinnen. Man kann ferner daraus schließen, daß in der Nachbarschaft keine anderen liegenden Gründe vorhanden waren, die man mit geringeren Kosten hätte benutzen können, indem die übrigen Grundstücke der Gegend bereits Privat-Eigenthum geworden waren und von anderen angebaut wurden. Auf jeden Fall aber gereichte es dem Könige zu nicht geringem Ruhme, daß Privatpersonen ein so großes Vertrauen in ihn und seine Regierung setzten, daß sie ihre Capitale auf so weitschichtige Anlagen zu

wenden sich getrauten. Eben dieß beweiset auch weit mehr den damahligen glücklichen Zustand Italiens, als wenn der König auf seine eigene Kosten die Austrocknung der Moräste vorgenommen hätte; und der blühende Zustand des Ackerbaues erhellet daraus weit gewisser, als aus allen noch so pomphaften aber allgemeinen Lobeserhebungen der Zeitgenossen.

Was aber wahrhaft überraschend, ja fast unglaublich bleibt, das ist, daß den Privatpersonen vollkommen diese Unternehmungen, die nach unsern Begriffen viel zu ungeheuer für die Kräfte der Einzelnen waren, gelingen konnten. Wirklich hat Decius die Pontinischen Sümpfe ausgetrocknet: ein Unternehmen, welches Kaiser und Päpste vergebens versucht haben. Zu bedauern ist nur, daß man die Methode, die dabey befolgt ward, nicht kennt (2).

Eine andere unbezweifelte Thatsache ist, daß Italien, welches zu Zeiten der Kaiser sich selbst nicht hinlänglich mit dem für seine Bedürfnisse erforderlichen Getreide versehen konnte, zuweilen unter Theodorich im Stande war, dasselbe ins Ausland, nahmentlich nach Gallien, zu senden (3). Endlich aber ist es über allen Zweifel gewiß, denn es ist ein Zeitgenosse, der es uns berichtet, daß der Durchschnitts- und gewöhnliche Preis des unentbehrlichsten Nahrungsmittels damahls etwa ein Drittel geringer, als vordem war (4).

Die vorzüglichsten Produkte des Landes waren

die Getreidearten, vornehmlich der Weizen, dann Wein und Oehl. Unter-Italien, besonders Apulien, Lucanien und Brutium, Calabrien, Campanien und endlich Sicilien, waren die fruchtbarsten und angebautesten Provinzen. Demnächst kam der nördliche Theil, besonders Ligurien und die Umgebungen von Verona, wo man einen ausgezeichnet guten Wein erzielte, der selbst für die Tafel des Königs gesucht ward. Auch Istrien war reich an Getreide, Wein und Oehl. Das mittlere Italien, mit Ausnahme von Tuscien, scheint, ungefähr wie heut zu Tage, im Allgemeinen zu reden, der am wenigsten gut angebaute Theil des Landes gewesen zu seyn; jedoch fanden die beiden großen Austrocknungen der Sümpfe, wovon uns die Nachricht ist überliefert worden, eben in diesen Gegenden Statt.

Was die übrigen nützlichen der Erde abgewonnenen Pflanzen, etwa die Gemüse, betrifft, so wissen wir darüber so gut als nichts. Cassiodor sagt von den Umgebungen von Reggio, daß man daselbst wenig Getreide erziele, allein viel Wein und Oehl, daß die Viehzucht daselbst bedeutend sey, und daß man in der Gegend vortreffliche Gärten habe. Er erwähnt bey dieser Gelegenheit verschiedener Kohlarten, und besonders guter daselbst gewonnener Endivien. So vernehmen wir auch, daß verschiedene Gemüse dem Römischen Volke ausgetheilt wurden, aber die einzelnen Arten derselben

werden bey dieser Gelegenheit nicht angeführt. Cassiodor setzte, als Präfectus Prätorio, den Preis verschiedener Lebensmittel für mehrere Städte fest; es ist zu bedauern, daß das Verzeichniß derselben uns nicht ist überliefert worden: demnach bleibt uns nichts übrig, als mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß man fortfuhr die längerhin schon bekannten und üblichen nützlichen Pflanzen, die verschiedenen Gemüsearten, zu ziehen und zu bauen, und daß, während eines so langen Friedens, man stets eine größere Zahl derselben gewann. Wenn neue Pflanzen von bedeutendem Einflusse, welche große Veränderungen bewirkt hätten, damahls wären eingeführt worden, so würden die Schriftsteller sie wohl nicht mit Stillschweigen übergangen haben (5).

Was die durch ihre Früchte nützlichen Bäume betrifft, so wird, außer dem Weinstock und dem Oehlbaum, noch der Kastanien gedacht, und wir vernehmen, daß Theodorich mit eigener Hand einen Obstgarten in der Nachbarschaft von Ravenna pflegte. Was aber das Bau- und Nutzholz betraf, so hatte man Tannen, Cypressen, Pinien und Lerchenbäume im Ueberfluß (6).

In Bezug auf die Viehzucht haben wir gleichfalls nur höchst mangelhafte Nachrichten. Es geschieht der Pferde, des Hornviehs, der Schweine Erwähnung, und ohne Zweifel gab es noch viele andere Hausthiere; was uns aber am meisten interessiren würde, ihren Gebrauch, und die Art der

Verwendung des gewonnenen Düngers zum Anbaue der Ländereyen genauer zu kennen, so sucht man vergebens sich über einen so wichtigen Gegenstand zu unterrichten. Einige Gegenden und Ortschaften waren reich an Vieh, besonders das untere Italien; dieser Reichthum aber war mehr eine Folge der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, als die einer einsichtsvollen Landwirthschaft; Brutium z. B. war wegen seiner vortrefflichen Käse berühmt, welche selbst auf die königliche Tafel kamen, das Vieh weidete auf den Gebirgen der Provinz (7).

Die große Fischerey in den Meeren war frey. In den glücklichsten Zeiten der Gothischen Herrschaft in Italien, war man entweder in leidlich gutem Einverständnisse mit den Griechen und Vandalen in Afrika, oder aber man wußte sich bey ihnen so viel Achtung zu verschaffen, daß von diesen Völkern, die damahls das Mittelmeer beherrschten, nichts zu fürchten stand: wenigstens findet man nicht, daß sie die Italiäner in ihren Fischereyen auf dem Meere, einem für sie so wichtigen Zweige der National-Industrie, gestört hätten; oder man war auch in der grausamen Art den Krieg zu führen noch nicht so weit gekommen, daß man dessen Unheil selbst bis auf die Unterdrückung des Gewerbes ärmlicher Fischer ausdehnte, und sich erlaubte sie zu mißhandeln, wie es in unsern Tagen geschieht.

Der Fischerey in den Flüssen wird häufig ge-

dacht, sie war sehr verbreitet. Die Könige begehrten für ihre Tafel seltene Fische, und bey dieser Gelegenheit wird der Donau-Karpfen und des Rhein-Lachses (anchorago) gedacht, es wird bemerkt, daß Sicilien die Muräne (exormiston), und Brutium andere seltene Fische (acerniae) lieferte. Fischteiche waren wohl bekannt, und Cassiodor ließ dergleichen in der Gegend, wo er geboren war, da wo er nachmals sein Kloster erbaute, anlegen; auch wird erwähnt, daß die piscinae Neronianae zu Abano durch Theodorich wieder hergestellt worden wären, doch ists ungewiß, ob sie zu diesem Zwecke dienten und hierher gezogen werden können (8).

Auffallend ist es, daß der Jagd nicht erwähnt wird: ein Vergnügen, welches die Völker, die aus dem Norden vorgedrungen waren, mit Leidenschaft liebten. Wir wissen, daß die Begierde diese Lust zu befriedigen viel Unheil über mehrere Länder, während des Mittelalters, brachte, besonders hat England dadurch gelitten; da indeß der Jagd in Italien so gut als gar nicht gedacht wird, so ist es wahrscheinlich, daß die Gothen nicht bis zur Ungebühr diesem Vergnügen nachhingen. Als Quelle des National-Reichthums war die Jagd übrigens sicher von keinem Belange (9).

Auf den Inseln des Adriatischen Meers und auf dessen Küsten ward Salz gewonnen; die Einwohner dieser Gegenden, die sich durch ihren Ge-

werbsfleiß auszuzeichnen anfingen, und die nachmahls die Republik Venedig gründeten, versorgten damit das obere Italien (10).

In der Provinz Brutium hatte man Goldbergwerke entdeckt, und man baute auf Eisen in Dalmatien. Spanien, das damahls an Bergwerken reichste Europäische Land, war dem Könige Theodorich unterworfen; in Gallien wurden gleichfalls Bergwerke betrieben: demnach konnte es nicht wohl Italien an Metallen fehlen, wenn dieselben nicht in hinlänglichem Maße aus dessen eigenem Boden gewonnen wurden (11).

Diese Nachrichten über die rohen Producte des Landes sind freylich wenig befriedigend, aber man wird sich darüber weniger verwundern, wenn man bedenkt, daß die Schriftsteller jener Zeit selbst zu wenig Einsicht und Kenntniß besaßen, als daß sie uns über die Fragen eine hinlängliche Auskunft hätten geben können, welche unsere Neugierde vergebens aufwirft. Wir sind nicht besser über die andern Zweige des Gewerbfleißes unterrichtet.

Die Künste und Gewerke erlitten keine Veränderung. Die Großen und Reichen hatten in ihren Häusern, oder auf ihren Gütern, eigene Werkstätten, worin ihre Sklaven arbeiteten. Einige freye Handwerker, oder, wenn man den Ausdruck brauchen darf, einige Innungen (collegia), aus Freygelassenen und armen Freyen, gab es allerdings: allein die Mitglieder dieser unterlagen mannichfal-

tigem Druck, wie es aus Theodorichs Verordnungen deutlich erhellet, und dieser Druck mußte verhindern, daß die Künste und Gewerke den Grad der Thätigkeit und Vollkommenheit erreichten, den wir bey einigen andern Völkern bewundern. In der That, wenn man vernimmt, daß die Söhne dieser Handwerker den Stand ihrer Väter ergreifen mußten, daß es den Mitgliedern dieser Corporationen untersagt war, andere Mädchen zu ehelichen, als solche, deren Aeltern zu diesen Innungen gehörten; so fallen dem Aufmerksamen unwillkührlich die Casten der Hindus ein, und man weiß genug um den damahligen Zustand der Künste und Gewerke hinlänglich zu beurtheilen.

Indeß überließ der König Theodorich eine Töpferey drey Senatoren, und nahm diese Fabrik unter seinen besondern Schutz, indem, wie es scheint, sie von einem bedeutenden Umfange war. Ohne Zweifel ließen die Senatoren darin ihre Sklaven so wie ihre Freygelassenen und andere arme Freye arbeiten, aber es scheint, daß diese Töpferey nicht bloß zum Privatgebrauche der Eigenthümer verwandt ward; denn es wird bemerkt, daß andere sie deßhalb beneideten, daher es wahrscheinlich ist, daß sie aus dem Verkaufe des verfertigten Guts bedeutende Vortheile zogen. Der Befehl des Königs, wodurch er diese Töpferey in seinen besondern Schutz nimmt, wiewohl der einzige dieser Art der auf uns gekommen ist, scheint noch in einer andern

Beziehung merkwürdig, indem er anzeigt, daß selbst Senatoren sich mit Unternehmungen der Art abgaben (12).

Von allen Arten des Handels ist, in Bezug auf die Beförderung des National-Wohlstandes, der im Innern betriebene am wichtigsten. Italien hat zu jeder Zeit, besonders aber damahls, mehrerer Mittel sich zu erfreuen gehabt, die denselben erleichterten. Der obere Theil des Landes so reich an schiffbaren Flüssen, das ganze Land fast vom Meere umgeben: welche große Geschenke der Natur sind dieß nicht, zur Erleichterung und Vervielfachung des Tausches unter den verschiedenen Provinzen? Die großen und schönen Kunststraßen, die ewig bewundernswerthen Werke der Vorzeit, waren noch vorhanden (13).

Man hatte auch eine Art von Posten, und Kähne oder Flösse waren bereit, um die Postillone oder die mit Postpferden Reisenden schnell über die Flüsse zu fördern. Der gute Lauf der Posten war ein wesentlicher Gegenstand der Sorgfalt der Könige. Wir haben verschiedene Befehle Theodorichs, welche sich darauf beziehen; allein sie waren nur zum öffentlichen Gebrauche, nicht zum Dienste der Privatpersonen bestimmt. Der Präfectus Prätorio, oder der magister officiorum mußte die Erlaubniß ertheilt haben sich ihrer zu bedienen, sie waren mehr eine Last, als eine Wohlthat für die Unterthanen; denn diese waren zum Theil verbun-

den Pferde zu ihrer Bedienung herzugeben, oder sie waren anderen daraus für sie entstehenden Lasten unterworfen. Die wohlthätigen Wirkungen der neueren Posten waren im Grunde damahls ganz unbekannt (14).

Das Münzsystem war das alte, so wie es unter Constantin und seinen Nachfolgern war ausgebildet worden. Es scheint, daß man edle Metalle in hinlänglichem Maße besaß, um daraus das nöthige Geld prägen zu lassen; es fehlte im Allgemeinen nicht an diesem Tauschmittel: jedoch scheint es, daß, zufolge eines dunkeln Ausdrucks bey Cassiodor, einige Inseln des Adriatischen Meers, aus Mangel an Geld, der Victualien sich als Tauschmittel bedienten.

Wir wissen aus dem Edicte Theodorichs und anderen von ihm und seinen Nachfolgern herstammenden Verordnungen, daß es Falschmünzer, Kipper und Wipper im Lande gab, so daß selbst die Leibwache des Königs sich beschwerte in schlechtem Gelde bezahlt zu werden; strenge Befehle wurden erlassen, um dem Uebel vorzubeugen. Dasselbe Maß- und Gewicht-System war gleichfalls beybehalten worden; Münzen, Maße und Gewichte waren sich gleich durch ganz Italien (15).

Trotz so mannichfaltiger Vorzüge, deren viele der neueren Völker lange entbehren mußten, verbreiteten gleichwohl der Handel und die Industrie ihre Wohlthaten nicht in dem Maße über das Land,

als man billig hätte erwarten sollen, wenn man mehrere Völker der neueren Zeit, die durch die Natur weniger begünstigt waren, oder die im freyen Verkehr durch fehlerhafte Gesetze verhindert wurden, damit vergleicht. Wir vernehmen zwar daß in Lucanien, in der Nachbarschaft einer alten, vormahligen Stadt Cosilina, am heil. Cyprians-Tage ein Markt oder eine Messe, sonst Leucothea genannt, gehalten wurde, welche von den Einwohnern von Brutium, von Calabrien, Apulien und Campanien besucht ward, wo sie ihr Vieh, ihr Getreide, ihre Kleidungsstücke und andere Waaren hinführten oder vertauschten; auch verkaufte man daselbst junge Leute beiderley Geschlechts, die man vom Lande herbeygeführt hatte, in die Städte (16): allein troß dieses Markts, und einiger allgemeinen Ausdrücke Cassiodors, welche einen lebhaften innern Handel anzudeuten scheinen, muß man sich nicht vorstellen, daß er irgend dem verglichen werden könne, welcher heut zu Tage bey den gebildeten Völkern des neuern Europa gefunden wird.

Ein Volk, dessen größerer Theil aus Sklaven bestand, konnte nicht wohl eine große Industrie noch einen sehr ausgedehnten innern Handel haben. Die Bedürfnisse der geringeren freyen Volksclassen, und die Wünsche sie zu befriedigen, treiben diese zur Arbeit, zu immer neuen Erfindungen an. Die Thätigkeit und Energie der einen weckt die der andern, der Ueberfluß der einen wird hinweg gege-

ben um das, was andere haben, dagegen einzutauschen; der lebhafte Verkehr weckt die Industrie, und diese bewirkt hinwieder einen thätigen Handel. In den Ländern, wo Sklaverey eingeführt ist, wird dieser Antrieb bey dem großen Haufen, und somit seine größere Selbstständigkeit fehlen; der Sklave, der durch seinen Herrn ernährt und mit der Peitsche zur Arbeit getrieben wird, hat nicht zu befürchten Hungers zu sterben, dagegen aber bleibt er in einem Zustande unentwickelter Kräfte, welcher die Industrie und den Verkehr tödten. In Italien ließen sich die Reichen, zu Zeiten der Kaiser, wie unter der Gothischen Herrschaft, ihre Bedürfnisse durch ihre Sklaven oder Freygelassenen befriedigen. Bey solcher Lage der Dinge war es unmöglich, daß ein so lebhafter innerer Verkehr damahls hätte Statt finden können, deßgleichen wir jetzt in verschiedenen Ländern bemerken.

Wirklich hatten auch die Kaufleute noch nicht den Rang in der öffentlichen Meinung erhalten, den sie verdienten; wenig fehlte, daß man sie nicht als Betrüger ansah. Wer aber im Reich hätte damahls im Ganzen richtigere Ansichten gehabt, und haben können? Trotz einiger allgemeinen Aeußerungen der Zeitgenossen, welche das Gegentheil zu erweisen scheinen, ist es dennoch nur zu gewiß, daß der Verkehr weit von dem Puncte entfernt war, den er, unter einer andern Gesetzgebung, und in einem Staate, welcher der Industrie günstigere

innere Einrichtungen gehabt hätte, würde haben erreichen können.

So vernehmen wir denn, daß sehr viele Gegenstände der willkührlichen Taxation von Seiten der öffentlichen Beamten, theils allein durch sie, theils in Verbindung mit den Bischöfen, den Ortseinnehmern und den Verkäufern, unterworfen waren; daß den letzteren leicht auf mehrere Jahre Monopole von der Regierung bewilligt wurden, wenn sie sich einer Abgabe unterwerfen wollten; daß der Staat, oder der Landesherr selbst einen sehr ausgedehnten Handel mit mehreren Gütern, besonders mit Nahrungsmitteln, trieb; daß mehrere Abgaben üblich waren, die durchaus keinen thätigen und freyen innern Handel zuließen (17).

Der Verkehr mit dem Auslande konnte gleichfalls, theils aus denselben Gründen, theils aus andern, die sich noch hinzugesellten, nicht den wohlthätigen Einfluß haben, den er bey mehreren der neuern Völker gehabt hat. Ein Abriß des Zustandes dieses Verkehrs beweiset dieß hinlänglich.

In dem Norden, jenseits der Donau, waren ungebildete Völker, mit denen wenig Verkehr Statt finden konnte, auch die Alpen boten hier große Schwierigkeiten dar; im Westen fand man in Gallien und Spanien mehr Gelegenheit zum Tausch, der vorzüglich durch das Meer erleichtert ward. So vernehmen wir wenigstens, daß die Italiäner zuweilen aus ihrem Lande, durch ihre Könige da-

zu aufgefordert, und gelockt durch die hohen Preise in Gallien, Getreide dem letzten Lande zuführten, und wir erfahren, daß umgekehrt zuweilen aus Spanien Getreide nach Rom geschifft ward. Wahrscheinlich zog auch Unter-Italien sein Salz vornehmlich aus Gallien und Spanien, und dieß letztere Land, damahls besonders reich an Producten der Bergwerke, bot Metalle und Metallwaaren zur Befriedigung des Bedürfnisses an, welches in Italien verspürt werden mochte. Man hat so gut als keine Spur eines Verkehrs zwischen Italien und Afrika; da indeß die Vandalen die See fleißig befuhren, da ihre Könige eine Zeitlang durch die Bande der Verwandtschaft mit den Königen von Italien verbunden waren: so hat auch ohne Zweifel ein Verkehr zwischen beiden Völkern Statt gefunden. Allein das gewerbreichste und wohlhabendste Volk, welches auch die größten Fortschritte in den Künsten gemacht hatte, und durch dessen Vermittelung man allein die orientalischen Güter erhalten konnte, an deren Gebrauch die alten Einwohner Italiens nun einmahl gewöhnt waren, dieß waren die Griechen; von allen Zweigen des auswärtigen Handels war der Verkehr mit Griechenland zweifelsfrey wohl der bedeutendste. Von da her zog man wahrscheinlich die Edelsteine, Perlen, Seidenzeuge und andere seltene Kleidungsstoffe, die wohlriechenden, künstlich gemachten Weine, deren als Gegenstände der Einfuhr im Allgemeinen Erwähnung geschieht.

Vormahls hatten die Italiäner alle Provinzen des Römischen Reichs ausgesogen; in ihrer Halbinsel, vorzüglich zu Rom, wurden die Reichthümer der Römischen Welt verpraßt: diese Lage der Dinge hatte sich aber bereits seit längerer Zeit ganz geändert. Beraubt ihrer ehemahligen Eroberungen, entbehrend der Steuern aus andern Welttheilen, waren sie auf sich selbst zurückgewiesen, sie mußten ihrem eigenen Grund und Boden, was sie bedurften, abgewinnen, oder durch ihren vaterländischen Fleiß die Gegenstände zum Tausche sich zu verschaffen suchen, um auf diese Weise ihre Bedürfnisse nach fremden Gütern zu befriedigen. Allein diese ihre National-Industrie hatte keine bedeutende Fortschritte gemacht, die Griechen übertrafen sie bey weitem, es blieben also eigentlich nur die rohen Producte übrig.

So erfahren wir denn wirklich, daß Fremde aus Italien Holz holten, daß Getreide ausgeführt ward: allein das Uebel war, daß die Länder, mit denen die Bewohner der Halbinsel einen gewissen Handel unterhielten, wie das Oströmische Reich, Afrika, Spanien und Gallien, vermöge eines ähnlichen oder gleichen Climas, ungefähr dieselben rohe Producte erzielten, weshalb denn der auswärtige Verkehr Italiens nicht von großer Bedeutung seyn konnte (18).

Uebrigens wird öfters erwähnt, daß die Italiäner fleißig das Meer befuhren; vorzüglich zeig-

neten sich in dieser Hinsicht die Sicilianer, die Einwohner Unter-Italiens und der nördlich liegenden Inseln und Küsten des Adriatischen Meers aus. Beamte waren in den Häfen angestellt, um die Aufsicht über den auswärtigen Handel zu führen, ihn genau zu beobachten, den Kaufleuten überall und den absegelnden Inländern besonders behülflich zu seyn. Wir besitzen noch verschiedene königliche Befehle, welche beabsichtigten mehrere Mißbräuche, die sich in diesen Zweig der Verwaltung eingeschlichen hatten, zu unterdrücken; aber diese öffentlichen Beamten und ihre große Gewalt scheinen dem Handel oft mehr nachtheilig als zuträglich gewesen zu seyn, und eben die große Ausdehnung von Macht, die ihnen zustand, so wie deren Mißbrauch und die Unterdrückungen, welche sie sich erlaubten, zeugen genug davon, wie wenig man die Wohlthaten freyer Handesverbindungen mit den Fremden zu schätzen wußte.

Uebrigens sind alle die Nachrichten über die Quellen des National-Wohlstandes und deren Benutzung so unvollkommen, daß man ein befriedigenderes Gemählde davon nicht entwerfen kann, wenn man anders nicht aus der Phantasie es entwerfen, oder zufolge einiger allgemeinen, oft dunkeln Stellen bey Cassiodor auf so unsicherm Grunde unhaltbare Systeme aufführen will.

Eilftes

Eilftes Kapitel.

Von den Finanzen.

Die verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens bestanden in den Einkünften, welche aus den Domänen, den Regalien, besonders den Fiscus-Rechten, und den Steuern erhalten wurden.

Außer den Pallästen und anderen königlichen Gebäuden, die kein Einkommen abwarfen, besaßen die Könige Landgüter in den verschiedenen Theilen des Reichs. Der comes patrimonii stand ihrer Verwaltung vor. Diese königlichen Güter wurden benutzt und gebaut auf dieselbe Weise, wie die der reichen Privateigenthümer, nähmlich durch Sklaven, unter Aufsicht von Pächtern oder Verwaltern, oder durch Meyer, die ein gewisses an Geld oder Naturalien der Krone abgaben. Diese Domänen stammten aus den Zeiten der Kaiser oder von Odoaker her, mit Ausnahme dessen, was durch die Confiscationen nachmahls hinzugekommen seyn

mochte. Der König Theodorich sagt, er sey zufrieden mit dem, was vormahls daraus sey gewonnen worden; er befiehlt den Vorstehern seiner Domänen die Privaten nicht in ihren Besitzungen zu stören, unter dem Vorwande, oder in der Absicht, die seinigen zu vermehren.

Die Domänen unter den Kaisern waren nicht frey von den Grundsteuern; es ist oben bereits bemerkt worden, daß es sich auf dieselbe Weise mit denen verhielt, welche den Gothischen Königen zustanden, und daß diese königlichen Güter, wenn auch vielleicht nicht immer, doch häufig wenigstens, selbst den außerordentlichen öffentlichen Lasten unterworfen waren, eben so wie die Gründe und Sklaven, die den Privatpersonen zugehörten. Ohne Zweifel verwandten die Könige vorzugsweise die Einkünfte ihrer Domänen zur Erhaltung ihres Hofstaats; allein, wiewohl man hier und da im codex Theodosianus einige Aeußerungen findet, die anzudeuten scheinen, daß man zwischen dem öffentlichen und dem Kronschatze unterschied, und einige Ausdrücke, deren Cassiodor sich bedient, mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen lassen, daß man diesen Unterschied auch zur Zeit der Gothen anerkannte: so darf man doch nicht vergessen, daß eben dieser in den unumschränkten Monarchien auf die Dauer nur in der Idee, nicht aber in der Wirklichkeit, bestehen kann.

Waren aber die königlichen Domänen zahl-

reich und von bedeutendem Umfange? Dieß ist wahrscheinlich, denn ihrer geschieht wenigstens häufig Erwähnung: aber wie groß war das Einkommen, welches sie abwarfen? Dieß ist nicht weiter auszumitteln, eben so wenig als dasjenige, was aus den übrigen Zweigen des öffentlichen Einkommens gewonnen ward; uns fehlen darüber durchaus alle sichere Angaben (1).

Was die Regalien betrifft, so scheinen sie weit weniger ausgedehnt und weit weniger einträglich, als in den späteren Zeiten des Mittelalters gewesen zu seyn. Die Bergwerke und Marmorbrüche wurden auf Kosten des Königs gebaut und benutzt, und scheinen ihm ausschließend gehört zu haben. Die Gewinnung des Salzes, und die Fischereyen waren dem Gewerbfleiße der Privatpersonen freygegeben; die Posten, weit entfernt etwas einzubringen, waren vielmehr lästig für das Publikum und für die öffentliche Casse; die Münzstätten warfen wahrscheinlich gleichfalls wenig oder nichts ab; aber die Fiscus-Rechte waren desto ergiebiger. Die Confiscation der Güter, als Strafe für mehrere Verbrechen, so wie die Erwerbung der vergrabenen und entdeckten Schätze für die Krone, hörten unter diese Categorie, ihr Ertrag war nicht unbedeutend. Es wird häufig der Nachsuchungen nach solchen vergrabenen Gütern und deren Entdeckung gedacht. Das Unglück, welches Italien vor der Gothen Ankunft und vor Odoaker gedrückt hatte, und der

Mangel an Gewerbfleiß, hatten ohne Zweifel mehrere Privatpersonen vermocht ihr Vermögen der Habsucht der verschiedenen Parteyen auf diese Weise zu entziehen. Die Güter derer, die keine Erben hinterließen und ohne letztwillige Verfügung starben, ferner die, zufolge des Edicts und anderer Verordnungen, üblichen Geldbußen, machten einen andern bedeutenden Theil der Fiscus-Gefälle aus. Wir wissen, daß Theodorich einen Advocaten des Fiscus bestellte, und die Vorschriften, die er ihm ertheilte, verdienen unsern Beyfall: im Allgemeinen kann man die Grundsätze nicht mißbilligen, die in dieser Hinsicht befolgt wurden, und deren früher Erwähnung geschehen ist. Nichts desto weniger erfährt man, daß die mit diesem Zweige der Verwaltung beauftragten Beamten ihre Macht mißbrauchten, allein man erfährt auch, daß die Könige bemüht waren diese Mißbräuche zu unterdrücken (2).

Indeß waren diese Einkünfte nicht zulänglich zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, andere wurden gefordert, es waren die bereits seit lange her im Reiche üblichen Abgaben. Indeß waren, mit Ausnahme einer sehr geringen Zahl, die indirekten Steuern fast ganz unbekannt: die Verfassung des Landes, der Zustand der National-Industrie, das große unbewegliche Eigenthum der Einzelnen, das Verhältniß der Sklaven und die Lage der übrigen niedern Volksclassen, die nicht wohl besteuert werden konnten, forderten die direkte

Besteuerungsart, vorzüglich die Grundsteuer. Diese letztere war die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens zu Zeiten der Kaiser gewesen; sie blieb es unter den Königen von Italien, und, im Allgemeinen zu reden, blieb die Vertheilungs- und Erhebungsart gleichfalls dieselbe.

Der Präfectus Prätorio, zufolge der ausgedehnten Macht, die ihm zustand, war auch mit der Besteuerung des Volks und mit der Aufsicht über die Erhebung der Abgaben beauftragt; jedoch waren ihm in diesem Zweige der Verwaltung andere höhere Kronbeamten und mehrere untergeordnete Bediente als Gehülfen beygegeben. Der Präfectus Prätorio war, um neuerer Ausdrücke und damit verbundener Begriffe sich zu bedienen, der Finanz-Minister; der comes largitionum sacrarum entsprach einem Schatz-Minister, während der comes privatarum und der comes patrimonii die Oberaufsicht über die Fiscus-Rechte und Gefälle und über die Verwaltung der Domanial-Güter führten.

Die Größe der Steuer ward von dem Präfectus Prätorio, zufolge der wahrscheinlichen Bedürfnisse im Allgemeinen, bestimmt, die Abgabe ward nachmahls auf die einzelnen Provinzen und Gemeinden vertheilt. Der Cyclus von funfzehn Jahren, indictio Romana genannt, ist bekannt genug, denn man zählte die Jahre nach dieser großen Operation des Ansatzes der Abgaben. Außer jenen hohen Beamten, welche, wie wir gesehen,

dem Präfectus Prätorio in diesem Geschäfte als Gehülfen dienten, waren ihm die Richter der Provinzen und andere untere Beamte untergeben, welche ihm in dem schweren Geschäfte, die Steuern zu bestimmen, zu vertheilen, zu erheben und deren Eingehen in die öffentlichen Cassen zu bewerkstelligen, beystanden *). Die Summe, die einer Gemeinde auferlegt war, ward endlich von den Curialen auf die Einzelnen vertheilt, und das Gesetz, welches sie, wegen der richtigen Bezahlung der Steuern, solidarisch verpflichtete, blieb auch unter den Gothen in Kraft. Wenn die Bedürfnisse eine größere Summe forderten, als die erste indictio aussagte, so fügte der Präfectus Prätorio noch eine superindictio hinzu, um diesen Bedürfnissen abzuhelfen (3).

Wir bemerken, daß zur Zeit der Gothen noch dieselbe Eintheilung und Vermessung des Landes, in Bezug auf die Grundsteuer, wie sie zu Augusts Zeiten war bewerkstelligt worden, Statt fand (4). Es scheint, daß dieselben Lagerbücher beybehalten worden waren, und daß man diese bey der Besteuerung zum Grund legte, wiewohl die Ländereyen seit jener Zeit unter die Privaten anders vertheilt, mehrfach verkauft, vereinzelt oder zusammengeschlagen worden waren; da man aber nicht so viele

*) Die Nahmen dieser untergeordneten Beamten waren: arcarii, canonicarii, exceptores, susceptores, concussores, compulsores, censitores, tabularii, und auch die sajones und cancellarii wurden bey diesem Geschäfte gebraucht.

kleine Grundstücke, als in den neuern Zeiten kannte, und da die Grundeigenthümer für ihre Sklaven und Meyer die Steuer mit entrichteten: so muß das Mechanische der Steuer-Repartition viel einfacher als jetzt gewesen seyn.

Die Gothen, als Grundeigenthümer, waren derselben Grundsteuer, denselben Römischen Beamten, unterworfen, wie die Eingeborenen des Landes, und die Curialen vertheilten auf sie eben so gut, als auf die Römer, den ihnen zufallenden Antheil dessen, was die Gemeinde zu entrichten hatte. Wir haben zwey Befehle vom Könige Theodorich, welche diesen wichtigen Punkt außer allen Zweifel setzen. Die curiales der Stadt Adria hatten bey ihm die Klage vorgebracht, daß die Gothen sich weigerten die ihnen zugetheilte Abgabe zu bezahlen; der König zwang sie dazu. Eben so sandte er einen Sajo in andere Provinzen, um die mit den Abgaben rückständigen Gothen zu bestrafen: denn, setzt er hinzu, sie sollten um so mehr sich beeilen den Schatz zu füllen, da sie als Krieger zugleich hofften daraus ihren Sold zu erhalten (5). Auch wußte er den Mißbrauch zu unterdrücken, daß mehrere Senatoren sich weigerten ihren Steuer-Antheil von den liegenden Gründen, welche sie in den verschiedenen Theilen des Königreichs besaßen, zu entrichten, wodurch denn die Last für die Curialen um so größer werden mußte.

Demnach war niemand von dieser Steuer aus-

genommen; sie ward, so wie alle übrige direkte Steuern, alle vier Monathe des Jahrs zu Einem Drittel bezahlt (trina illatio, illatio tertiarum), und man sah es als eine Begünstigung an, wenn man die Erlaubniß erhielt den Betrag auf Ein Mahl, entweder in den königlichen Schatz, oder an die Richter in den Provinzen, oder an den vicarius Romae zu Rom zu entrichten, um vor dem Druck der untergeordneten Bedienten geschützt zu seyn (6).

Trotz dieser allgemeinen Gleichheit war die Grundsteuer gleichwohl mit vieler Willkür verknüpft, und eben deßhalb ward sie sehr ungleich, wenn man auf die Kräfte der Steuerpflichtigen Rücksicht nahm. Es ist unmöglich eine leidlich gerechte Grundsteuer zu haben, ohne ein genaues Cataster, und ohne von Zeit zu Zeit Revisionen desselben vorzunehmen, wenn man anders von der von selbst eintretenden Ausgleichung der Ungleichheiten absieht, die durch die Veräußerung der Grundstücke, durch die Berechnung der Steuer beym Verkauf derselben entsteht. Allein es fehlte damahls ein gutes Cataster sowohl, als eine Revision, oder beide Erfordernisse wurden wenigstens sehr unvollkommen erfüllt. Man hatte, wie es scheint, keine andere Vermessung als die, welche aus Augusts Zeiten herstammte; und die Beamten, welche mit den jährlich, oder alle funfzehn Jahre vorzunehmenden Revisionen beauftragt waren, abgesehen von ihrer

Immoralität, hatten auch offenbar die nöthigen Kenntnisse nicht, um den reinen Ertrag der Ländereyen auszumitteln.

In Wahrheit verhielt es sich mit dieser Grundsteuer, wie es sich mit der vormahligen Taille in Frankreich verhielt: jene hatte alle die mit dieser verbundenen Nachtheile; nicht nur ward sie, zufolge der Größe und der wahrscheinlichen Fruchtbarkeit der Grundstücke, sondern auch nach dem Vermögen der Steuerpflichtigen, der Zahl ihrer Sklaven, ihrer Thiere, und nach ähnlichen Verhältnissen aufgelegt, so daß diese Steuer alle Mängel einer schlecht vertheilten Grundabgabe, einer willkürlichen Einkommens-Steuer und eines Kopfgeldes mit einander verband (7).

Es ist wahr, mehrere Beyspiele zeugen davon, daß die Könige zum Theil diese Gebrechen zu mildern suchten: so erließen sie die Abgabe, wenn bedeutende Unglücksfälle die Steuerpflichtigen außer Stand setzten sie zu bezahlen; so verminderte der König Theodorich die Größe der Steuer für einige Gemeinden, die zu hoch waren angesetzt worden, und er verstattete ihnen das Recht, wegen der Unfruchtbarkeit ihres Bodens, nicht mehr an Abgaben als zu Odoakers Zeiten zu entrichten. Auch ist es ausgemacht gewiß, daß man die Erlaubniß hatte sich an den König zu wenden, wenn man zu hoch war besteuert worden; dieser Erlaubniß konnten sich die curiales eben so wohl, als die übrigen Privat-

personen bedienen: öfters aber mußte man dergleichen Klagen vorzubringen haben, denn wir finden sogar bey Cassiodor eine vorgeschriebene Formel, wodurch man denen eine Erleichterung in den Abgaben zusicherte, die nicht mehrere Ländereyen besaßen, und somit außer Stand waren die Ueberschätzung der einen durch den zu niedrigen Anschlag der andern auszugleichen. Aus mehreren Schreiben des Königs Athalarich, an die Einwohner von Sicilien, vernehmen wir, daß die Könige mit den Steuerpflichtigen über die zu entrichtende Abgabe sich beriethen, die Größe der ihnen auferlegten Summe ihnen bekannt machten, ja sie selbst zu Vorstellungen, die sie dagegen zu machen hätten, aufforderten. Wir haben andere königliche Schreiben und Verordnungen von Cassiodor, die er als Präfectus Prätorio, der gerechteste und unbestechlichste von allen denen, die je dieß Amt bekleideten, erließ, wodurch die Ueberschätzung der Einzeln, welche sich Beamte jeden Rangs erlaubt hatten, aufgehoben, und dieser willkürliche Druck bestraft ward. Aber es ist wahrscheinlich, daß viele Unterthanen im Stillen darüber seufzten, ohne ihre Klage gehörigen Orts vorbringen zu können; denn es ist so häufig von dem Druck und der Willkür der Finanzbedienten die Rede, daß man nicht annehmen kann, daß sie nur selten vorgekommen wären, und in der That lag das Uebel in der Art dieser Steuer selbst (8).

Außer den ihr ganz eigenthümlichen Gebrechen, in Hinsicht auf die Vertheilung, war noch die Art, wie ihr Betrag erhoben ward, durchaus mangelhaft; dieser ist noch besonders zu erwähnen. Die Grundsteuer ward nähmlich zum Theil in Geld, zum Theil in Naturalien, als in Getreide, Wein, Oehl und andern Artikeln erhoben; der Werth derselben aber ward, zufolge der mehr oder weniger ergiebigen Ernten, abgeschätzt und diese Gegenstände für die königlichen Magazine zu dem also fixirten Preise angenommen. Es ist einleuchtend, daß diese Einrichtung die Finanzbedienten in den Stand setzte das Volk auf mannichfaltige Weise zu plagen; auch sind uns die Klagen der Steuerpflichtigen aufbewahrt, daß die Erheber dieser Abgaben in Naturalien sich falscher Maße und Gewichte bedienten: und diese Klagen kommen so häufig vor, daß man gleichfalls genöthigt ist einzugestehen, daß diese Betrügereyen sehr gewöhnlich waren. Endlich aber mußten auch diese Natural-Abgaben von den Besteuerten nach den öffentlichen Vorrathshäusern und Niederlagen gefahren werden, so daß daraus ein neuer Druck für die Unterthanen entstand, dagegen auch die Könige von den Vorstehern dieser Magazine häufig betrogen wurden.

Wahr ist es, die Könige, und Cassiodor, als Präfectus Prätorio, wie bereits bemerkt worden, thaten, was in ihrer Macht war, um diesen Druck der Unterthanen durch die Beamten zu mindern:

aber es scheint, daß das Uebel allzutief eingewurzelt war, und wirklich war es unzertrennlich von der Erhebungsart dieser Abgabe (9). Indeß war die Steuer, mit allen ihren Mängeln, bereits seit Jahrhunderten unter den Römern üblich, eben dieß minderte ihren Druck: die Gothischen Könige aber waren durchaus unfähig ein neues und besseres Steuer-System einzuführen. Diese seltsame Weise die Abgaben in Naturalien zum Theil zu erheben, die für ein kleines Volk, oder für ein solches, das noch im Anfange seiner Civilisation begriffen ist, ihren Nutzen haben kann, die aber im Gegentheile unzählbare Gebrechen hat, und Betrügereyen ohne Ende herbeyführen muß, wenn sie bey einem zahlreichen Volke, das bereits größere Fortschritte gemacht hat, beybehalten wird, konnte indeß nicht wohl, wegen des damahligen Zustandes der National-Industrie, der Sklaverey des größern Theils des Volks, des Mangels der Handelsfreyheit, und der Schwierigkeiten dem Tausche eine größere Ausdehnung zu geben, geändert werden. Man wird es indeß leicht eingestehen, daß es weit über die Kräfte der Gothischen Könige hinauslag, solche Veränderungen herbeyzuführen; wenn sie aber selbst auch die dazu erforderlichen Talente und den nöthigen Willen besessen hätten: so würden sie diese dennoch, in einer so kurzen Zeit, als ihre Herrschaft dauerte, nicht haben herbeyführen können; denn Jahrhunderte wurden gefordert, um diese Hindernisse hin-

wegzuräumen, die der Erreichung solcher Zwecke im Weg standen.

Demnach blieb den Königen, die vor dem Ausbruche des unglücklichen Kampfs mit den Griechen regierten, nichts übrig, als die Mißbräuche zu unterdrücken, das Uebel zu mindern, da sie unfähig waren es gänzlich auszurotten. Dieß haben sie geleistet, so viel wir aus den von ihnen erlassenen Befehlen abnehmen können.

Sie verfuhren auf gleiche Weise in Hinsicht auf die übrigen Lasten, welche munera extraordinaria und sordida genannt wurden, Lasten und Dienste, welche unter den Einwohnern einer Stadt Reih um gingen, und die theils an die Personen, theils an den Besitz von Grundstücken geknüpft waren, wie z. B. Pferde und Wagen den reisenden königlichen Beamten zu verschaffen, diese Beamten zu ernähren, Wohnung und Nahrung den auf dem Marsch begriffenen Truppen zu geben, Pferde für den Dienst der Posten zu stellen u. s. w., wodurch die Unterthanen zu mannichfaltigen Dienstleistungen gezwungen wurden, deren langes Verzeichniß der codex Theodosianus aufführt. Indeß vernehmen wir auch, daß die Gothischen Könige in verschiedenen Fällen einige Entschädigungen den Unterthanen, wegen dieser Zwangsdienste und Lasten, zukommen ließen, und oft verstatteten, daß sie zum Theil, bey Entrichtung der übrigen Abgaben, von den Steuerpflichtigen in Rechnung gebracht wur-

den, daß die Könige baar bezahlten, was durch die Gewalt der Umstände sie genöthigt wären zu requiriren: welches alles beweiset, daß die öffentliche Casse bey Kräften war (10).

Demnach behielten die Könige, in Bezug auf die Grundsteuer und andere Lasten, die vornehmlich auf die Grundeigenthümer fielen, das alte, wiewohl fehlerhafte System bey, welches dem Volke längst bekannt war, und dessen Druck eben dadurch, so wie durch die außerordentlichen Hülfen, welche die Landesherren von Zeit zu Zeit bewilligten, gemindert ward. Jedoch findet man auch in diesem Zweige der Verwaltung einige, wiewohl wenig bedeutende, Neuerungen.

Die Provinzen von Unter-Italien waren vordem genöthigt gewesen Vieh und andere Lebensmittel, als eine stete Abgabe, nach Rom zu senden; da aber die Bevölkerung dieser Stadt abgenommen hatte, so wurde jene Abgabe nun in Geld erhoben (11). Auch bemerkt man eine, vor Ankunft der Gothen, so viel wir wissen, unbekannte Steuer, bina et terna genannt, die gleichfalls auf die Grundeigenthümer fiel; wenn es anders nicht eine bloße Nahmensveränderung einer alten Abgabe war. Obschon Cassiodor dieser Steuer verschiedentlich, sowohl in seinen Formeln, als auch an andern Orten gedenkt; so ist es doch so gut, als unmöglich, jetzt noch genau auszumitteln, was es für eine Bewandtniß mit derselben hatte: man er-

fährt nur das mit Gewißheit, daß sie vor, oder zu Anfange des März entrichtet werden mußte. Von einigen wird angenommen, daß dieß eine von den den Römern verbliebenen Ländereyen zu entrichtende Abgabe gewesen sey: dieß aber ist offenbar falsch. Diese Schriftsteller verwechseln das, was in andern Theilen des ehemahligen Weströmischen Reichs Statt fand, mit dem, was sich damahls in Italien zutrug; ein sehr wesentlicher, von Montesquieu bereits gerügter Fehler. Cassiodor spricht von dieser Steuer, als von einer alten, seit langer Zeit üblichen, weshalb es wahrscheinlich ist, daß ihr Nahme bloß geändert ward, welches häufig auch unter den Kaisern geschah. So bewilligten gleichfalls die Gothischen Könige, wie wir aus andern Beyspielen wissen, neue Nahmen für alte Steuern, und das Volk legte auf diese Veränderungen oft einen großen Werth, wiewohl wir den Grund davon nicht immer auszufinden im Stande sind. Wie es sich aber auch mit dieser Abgabe verhalten haben mag, das bleibt ausgemacht, daß das alte System der Grundsteuer keine wesentliche Veränderung erlitten hatte, denn dieß behauptet Theodorich selbst aufs allerbestimmteste, während das Gegentheil eben so gewiß in den andern von den Barbaren besetzten, ehemahls Weströmischen Provinzen Statt fand. Vielleicht, daß diese bina und terna nichts weiter, als einen Theil der alten Grundsteuer ausmachten (12).

Verschiedene Corporationen von Gewerksleuten in den Städten, als die Schiffer, die Fuhrleute und mehrere andere, mußten zur Zeit der Kaiser, wie unter den Gothischen Königen, der Stadt zu der sie gehörten, und dem Staate gewisse Zwangsdienste leisten, aber von ihren Gewerben scheinen sie weiter keine Steuern entrichtet zu haben; dagegen aber hatten die Kaufleute und alle die, welche Geldgeschäfte machten, dergleichen allerdings zu tragen. Schon zu Zeiten der Kaiser waren diese einer direkten Abgabe, einer Art Kopfsteuer, welche sich nach dem wahrscheinlichen Einkommen oder Gewinnst richtete, unterworfen; eine Steuer, die alle fünf Jahre festgesetzt ward, weshalb sie lustralis collatio genannt ward: diese Steuer drückte, wie es nicht anders seyn konnte, durch die Willkür, welche damit verbunden war; sie ward von den Königen beybehalten (13).

Abgaben die bey der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, waren üblich. Wir wissen, daß Zölle in den Häfen erhoben wurden, aber wir wissen auch nur dieß ihr Daseyn; allein die Kaufleute waren außerdem noch andern Abgaben unterworfen: es kommt ein interpretium, ein monopolium, ein canon transmarinorum vor. Wir haben Beyspiele, daß die Könige die Plackereyen, welche sich die Beamten bey Erhebung dieser Abgaben erlaubten, zu unterdrücken suchten: allein die ausgedehnte Macht, welche sie diesen ihren Bedienten,

dienten, in Bezug auf die Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben zugestanden, zeigt hinlänglich das Willkürliche, welches eben dabey Statt finden mußte (14).

Eine Abgabe war noch zu Zeiten der Gothen in Italien in Uebung, welche von den Kaisern Valentinian und Theodos war eingeführt worden; diese Abgabe, siliquaticum genannt, bestand darin, daß bey jedem Kauf und Verkauf eine siliqua d. i. der vier und zwanzigste Theil eines Goldschillings (solidus) zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer entrichtet werden sollte; wenigstens lautete also die Vorschrift des Gesetzes, ohne jedoch zu erwägen, daß sich eine solche Theilung in die Steuer unmöglich vorschreiben lasse. Diese verwerfliche Abgabe, die uns unwillkürlich an die Alcavala der Spanier erinnert, ward in Zeiten des Mangels und der Theuerung von den Königen erlassen (15). Auch wird noch einer Abgabe vom Wein gedacht, aber vielleicht war dieß nur eine Steuer, die in einigen Städten zur Bestreitung ihrer besondern Bedürfnisse erhoben ward (16).

Ein Theil dieser Abgaben, besonders die, welche man zu den indirekten rechnen kann, ward an die Meistbietenden auf drey oder fünf Jahre verpachtet; man kann sich leicht die Nachtheile denken, welche mit dieser Erhebungsart der Steuern vollends damahls verbunden seyn mochten (17).

Dieß ist eine Uebersicht des Steuerwesens, wie es unter den Gothen in Italien üblich war. Wenn wir nirgends Angaben finden, die uns über die Summen einen Aufschluß geben, welche auf diese Weise erhoben wurden; so ist dieß kein großer Verlust, denn wahrscheinlich war das Geld, das erhoben ward, nicht sehr bedeutend, da so vieles in Naturalien entrichtet ward, und da andere Lasten und Zwangsdienste hinzukamen. Aber wie fehlerhaft auch immer das System seyn mochte, welches man befolgte; so wissen wir es gleichwohl auf das zuverlässigste, daß Italien unter den ersten Gothischen Königen immer mehr aufblühte, und dieß beweiset mehr, als alle Zahlen, die wir haben könnten, daß die Unterthanen durch die Abgaben nicht im Fortschreiten zum Wohlstande verhindert wurden.

In der That zahlt das eine Volk bedeutende Abgaben und gedeiht, während ein anderes, wiewohl gleich zahlreich, kaum die Hälfte entrichtet und schon dadurch zu Grunde geht; nicht nur die Art der Vertheilung und Erhebung der Abgaben, sondern vornehmlich das Verhältniß, worin diese zu der Wohlhabenheit der Einzelnen stehen, entscheidet darüber; uns aber fehlen die nöthigen Angaben, um im Einzelnen in dieser Beziehung das damahls befolgte System zu beurtheilen, wir können selbst nicht einmahl die Verhältnisse der Größe der Abgaben zu Zeiten der Kaiser und der Gothischen Könige vergleichen, weil uns die dazu er-

forderlichen Data fehlen. Indeß sagt der König Theodorich an irgend einem Orte diese merkwürdigen Worte zu seinen Unterthanen in Italien: „Die öffentlichen Einkünfte haben zugenommen, und die Auflagen sind dieselben geblieben;" sicher aber ist dieß einer der schönsten Lobsprüche, der einer Regierung ertheilt werden kann (18).

Vor dem Ausbruche des Kriegs mit Justinian, konnten die öffentlichen Ausgaben, unter den Gothischen Königen, nicht bedeutend seyn; Theodorich hatte wenige kostspielige Kriege zu führen, Athalarich gar keine. Zinsen von der öffentlichen Schuld, die jetzt einen so bedeutenden Theil der Staatseinkünfte verschlingen, hatte man damahls nicht zu bezahlen; der öffentliche Unterricht, der Cultus, die auswärtigen Angelegenheiten veranlaßten damahls auch so gut als gar keine Ausgaben: somit blieben keine übrig als die, welche die Hofhaltung des Königs, oder mit einem neuen Ausdruck zu reden, die Civil-Liste erforderte, ferner die Besoldung der Richter und anderer bürgerlichen Beamten, der Sold des Heers, das im Dienst war, und die Kosten, welche die öffentlichen Bauten und ähnliche Anlagen veranlaßten. Allein der König hatte Domänen, die Beamten lebten zum Theil von Sporteln, und die Gothen, die nicht im wirklichen Kriegsdienste waren, erhielten keinen Sold, sie lebten von ihren Ländereyen, so daß die Könige in jenen Zeiten bedeutende Ersparnisse machen konnten.

Odoaker hatte einen Schatz gesammelt, Theodorich that dasselbe; Amalasuintha sandte vierzig tausend Pfund Goldes nach Epirus, als sie mit dem Gedanken umging Italien zu verlassen; auch Theodahad hatte einen bedeutenden Schatz. Alle in die Zukunft blickende und vorsorgende Könige mußten damahls auf diese Weise verfahren, denn in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen hatte man die Hülfsquellen nicht, welche jetzt der öffentliche Credit darbietet, die Steuern aber in großen Unglücksfällen noch zu vermehren, war ein höchst gefährliches Mittel. Ein öffentlicher Credit kann dauernd nur bey freyen, gewerbsfleißigen Völkern bestehen, bey solchen findet die Regierung in außerordentlichen Fällen immer Hülfe bey den Unterthanen; wir haben außerordentliche, bewunderns-werthe Beyspiele dieser Art in neuern Zeiten erlebt; in solchen Staaten aber wäre es wirklich ein Fehler von der Regierung, einen Schatz aufhäufen zu wollen: allein zur Zeit der Gothischen Herrschaft in Italien mußte man andere Maximen befolgen. Der Schatz, den Theodorich und seine ersten Nachfolger gesammelt hatten, diente wahrscheinlich zum Theil in der Folge um den Krieg gegen Justinian zu führen, ohne daß man genöthigt gewesen wäre die Abgaben in den ersten Jahren zu vermehren; bis daß Belisar sich dessen, was davon noch zu Ravenna übrig seyn mochte, bemeisterte, und nach

Constantinopel führte, wo denn alles von einem verschwenderischen Hofe vergeudet ward, von einem Fürsten, der den alten Einwohnern Italiens die Freyheit wiederzugeben behauptete, und von welchem sie wirklich thörichter Weise sie zu erhalten hofften.

Zwölftes Kapitel.

Die Unzufriedenheit der Römer mit den Gothen in Italien erleichterte dem Kaiser Justinian dessen Eroberung, wodurch das höchste Elend des Landes herbeygeführt ward.

Die Ursachen der Unzufriedenheit der alten Einwohner Italiens, trotz aller von den ersten Gothischen Königen empfangenen Wohlthaten, bedürfen, nach dem was früher erwähnt worden, keiner weitern Auseinandersetzung.

Alle, die mit einigem Selbstgefühl, mit einigem Adel der Seele begabt sind, haben stets die Unabhängigkeit ihres Volks fremdem Joche vorgezogen, wie sanft dieses auch seyn mag, und welche Vortheile immerhin daraus sonst für sie entspringen mögen. Einige Römische Bürger, würdig besserer Zeiten, hatten den Ruhm ihres Vaterlandes überlebt, und bewahrten, in der Mitte eines allgemeinen tiefen Verderbens, die edlen Gesinnungen edler Vorfahren. Ihre Zahl war gering ohne Zweifel, sie konnten für die Gothen nicht gefähr-

lich werden; aber der übrige Theil des Volks war auch von eitlem Hochmuthe belebt, und verachtete tief die Barbaren, ohne jedoch von den edlen Gesinnungen beseelt zu seyn, welche dem Sklaven selbst in seinen Ketten noch Achtung verschaffen können. Zu diesem eiteln Hochmuthe, womit der große Haufe der Römer auf die Gothen herabsah, gesellten sich noch andere mächtiger und allgemeiner wirkende Ursachen des Unwillens der Unterjochten: dieß war die Verschiedenheit der Religion zwischen beiden Völkern. Theodorich, wie trefflich auch sein Regiment war, konnte es doch nie bewirken, daß er allgemein und von Herzen von den Römern wäre geliebt worden; hätte er auch die guten Gesinnungen eines Titus, die strengen moralischen Grundsätze eines Marc Aurel, mit der Gewandtheit und Umsicht eines August und den militärischen Talenten eines Julius Cäsar oder eines Alexander verbunden: so würden ihm dennoch die Römer es nie verziehen haben, daß er ein Ketzer und Fremdling sey. Ueber den geringsten Fehler, den er beging, schrie das Volk, oder, was noch viel gefährlicher war, jeder Fehler vermehrte den innern geheimen Groll; während daß eben dieß Volk weit größere Gebrechen bey einem katholischen Fürsten und Römer großmüthig entschuldigt haben würde.

Ein langer Friede, von mehr denn vierzig Jahren, die Aufrechterhaltung der altgewohnten

Gesetze, der blühende Zustand des Landes: alle diese Wohlthaten verschwanden in Nichts, wenn man bedachte, daß man sie von den Händen eines Barbaren und eines Ketzers empfing. Und wie hätte man diese gehässigen Eigenschaften der Könige vergessen können, da das fremde Volk, welches sie begleitet hatte, über ganz Italien verbreitet war, und da jeder Schritt den edlen oder stolzen Römer an sein Joch und an seine Sklaverey erinnerte?

Diese Gefühle waren in gewisser Beziehung ohne Zweifel achtungswerth. Das Glück des gebildeten Menschen hängt nicht allein von seinem physischen Wohlseyn ab; die Ideen und die Gefühle üben eine noch weit größere Gewalt über ihn aus. Allein konnten die edlen Römer, wahrhaft würdig besserer Zeiten, vernünftiger Weise hoffen, daß sie, mit einem so entarteten Volke, das unschätzbare Gut, welches sie verloren hatten, wieder erlangen würden? — Ach, wir schmeicheln uns so oft das erreichen zu können, was wir lebhaft wünschen!

Der dumme Hochmuth und der Fanatismus des großen Haufens machte wenigstens die Mißvergnügten sehr zahlreich. Aber was konnte man erwarten von diesem Volke im Fall eines allgemeinen Aufstandes? Die Insurrection so verweichlichter und so wenig zum Krieg tauglicher Menschen hätte den Gothen nichts, als Verachtung,

einflößen können. Man bedurfte also fremder Hülfe, man bedurfte die Unterstützung der rechtmäßigen Imperatoren, die zu Constantinopel ihren Thron hatten, und nach diesen hin mußte sich der sehnsuchtsvolle Blick der hoffenden Römer wenden. Aber angenommen, daß man mit ihrer Hülfe dahin gelangte die Gothen zu vertreiben, welches Schicksal konnte alsdann das nun befreyte Land erwarten?

Italien hatte die Aussicht eine Provinz des Griechischen Kaiserthums, und von Statthaltern geplündert und schlecht vertheidigt zu werden: denn die Kaiser, es war sicher zu erwarten, bedurften ihr Heer viel nothwendiger an andern Orten; folglich hatte man die gewisse Aussicht, Italien von neuem dem Einfalle anderer Barbaren ausgesetzt zu sehen. Inzwischen war leicht abzunehmen, wie das Land von solchen Fürsten, von einem so verdorbenen Hofe, wo Verschnittene, Pfaffen, Weiber und Verruchte aller Art und jeden Geschlechts sich um die Gewalt stritten, werde regiert werden. Aber das Volk wägt nicht das Für und Wider ab, sein Blick trägt nicht in die Ferne, es überläßt sich vagen, dunkeln Gefühlen, deren Wirkungen eben deßhalb um so mächtiger sind. So waren denn der Römer heißeste Wünsche an die Kaiser des Morgenlandes gerichtet, welche sie befreyen sollten; ihre Wünsche wurden erfüllt. Sie erhielten endlich wahrhaftig einen Römischen, einen katholischen

Kaiser wieder; aber sie hatten auch Zeit genug ihren Fanatismus und ihre unsinnige Anhänglichkeit an so verächtliche und verworfene Fürsten bitter zu beweinen.

In den letzten Regierungsjahren Theodorichs wurden bereits die geheimen Gesinnungen der Römer laut genug. Nach dem Tode von Anastas bestieg Justin*) den Thron zu Constantinopel, und legte alsbald einen Beweis von seiner Rechtgläubigkeit durch das berüchtigte Decret ab, welches er gegen die Ketzer erließ: ein Decret, welches mit geheimer Freude durch ganz Italien von den rechtgläubigen Römern aufgenommen ward. Man kannte den Einfluß, den damahls bereits Justinian auf den schwachen Kaiser hatte, man glaubte Jenes geheime Absichten zu errathen.

Während daß diese beunruhigenden Maßregeln von dem Hofe zu Constantinopel ergriffen wurden und Theodorich um so vorsichtiger ward; so wurden von einigen Römern selbst mehrere Senatoren und andere ihrer Mitbürger dem Könige angegeben, als wären sie mit dem Kaiser in geheimer Verbindung, um das Joch der Fremden abzuschütteln. Vor andern ward ein Mitglied des Senats, mit Nahmen Albinus, dessen beschuldigt; er ward verhaftet; Boethius, sein Amtsgehülfe, der in seinem Herzen die Gesinnungen eines edlen

*) Er regierte von dem J. 518 bis 527.

Römers der Vorzeit bewahrte, jede Gefahr verachtend, eilte herbey, um den Senat, um seinen Collegen zu retten: allein jetzt ward er selbst des gleichen Verbrechens angeklagt, er ward ins Gefängniß geworfen, er büßte mit dem Leben die edle That, so wie der Senator Symmachus, sein Schwiegervater; und Albinus theilte gleiches Loos mit ihnen (1).

Theodorichs Verdacht im allgemeinen war nicht ohne Grund, die Folge der Begebenheiten hat ihn nur zu sehr gerechtfertigt; allein er hatte Unrecht die hergebrachten Formen zu verletzen, auch weiß man nicht mit Gewißheit, ob die Beklagten, außer den geheimen Wünschen, welche sie mit allen ihren Landsleuten theilten, hochverrätherische Verbindungen wirklich eingegangen waren. Eines weit unbegründetern Verdachts wegen, aus Ursachen, die oft weit weniger vertheidigt werden konnten, ließen die Kaiser von Byzant gleichsam täglich unglückliche Schlachtopfer ihres Verdachts mit dem Leben büßen: allein dieß waren gesetzmäßige und katholische Fürsten, man verzieh ihnen, während Theodorich, dieses seines strengen und nie ganz zu vertheidigenden Verfahrens wegen, beladen mit dem Fluche seiner Römischen Unterthanen, in die Grube stieg. Gleich nach seinem Tod*), der bald

*) Er starb im J. 526 den 30. August, in einem Alter von ein und siebenzig Jahren.

darauf erfolgte, kamen fabelhafte Gerüchte, die im Stillen durch Priester und Legendenmacher verbreitet wurden, in Umlauf, vermöge welcher der ketzerische König, durch sein tragisches Ende, von der Hand der rächenden Gottheit gezüchtigt worden seyn sollte; und diese Gerüchte wurden von dem Volke, das nicht einen Augenblick au deren Wahrheit zweifelte, begierig aufgenommen.

Wir, die wir von jenen Zeiten entfernt, und frey von den Leidenschaften sind, welche damahls die Gemüther bewegten, wir werden unsere Thränen den trefflichen Senatoren nicht versagen, die vermöge eines schönen Irrthums schöner Seelen, ihre eigenen, edleren Gesinnungen bey dem Volke zu finden wähnten, indem sie es für fähig hielten seine Freyheit wieder zu gewinnen. Wir werden aber auch Theodorich beklagen, daß er, am Ende eines glorreichen Lebens, sich in der Nothwendigkeit befand, entweder mit Härte gegen seine Unterthanen zu verfahren, oder den Thron, den er inne hatte, in seinen Grundfesten erschüttert zu sehen; wir werden ihn um so mehr beklagen, daß er gezwungen ward seinen wohlverdienten Ruhm zu beflecken, indem er die beschützenden Formen der Unschuld nicht achtete. In der peinlichen Lage zwischen den Wünschen und Hoffnungen der Besiegten, und den stolzen Ansprüchen der Sieger, denen er den Thron verdankte, that er viel Gutes und vermied großes Uebel. Das Ganze neu und besser,

in so schwierigen Verhältnissen, zu bilden, war über seine Kräfte, seine Mittel, und den allzukurzen Zeitraum, den die Natur Einem Menschenleben vergönnt. Vergleicht man ihn mit den Fürsten seiner Zeit, so kann man ihm die erste Stelle nicht versagen; vergleicht man ihn mit dem Ideale eines Regenten über ein freyes Volk, so blieb er weit unter demselben. In den trockenen und brennenden Sandwüsten Afrikas wird man nicht den reichen Glanz einer üppigen Vegetation suchen, so wenig als man Männern, wie Sully und Heinrich IV, in einem frühen Mittelalter zu begegnen hoffen darf, eben so wenig als man auf Völker stößt, die solcher Könige und solcher Minister werth gewesen wären.

Nach Theodorichs Tode bestieg sein Enkel Athalarich, der noch nicht sein zehntes Jahr erreicht hatte, den Thron; seine Mutter Amalasuintha führte in seinem Nahmen die Regierung. Die Minderjährigkeit eines Königs, stets die schwache Seite der Monarchien, mußte vornehmlich in der Lage, worin Theodorich das Reich im Innern und nach außen hin verließ, doppelt gefährlich scheinen. Amalasuintha suchte die Gemüther der Römer zu besänftigen, indem sie den Familien des Boethius und Symmachus die confiscirten Güter wieder gab; allein die auf Römische Weise eingeleitete Erziehung ihres Sohnes brachte bereits die Gothen, die am Hofe lebten, gegen sie auf, und diente

zum Vorwande den jungen König den Händen der Mutter zu entziehen: bald aber durch Ausschweifung in Liebe und Wein verdorben starb Athalarich kurz nachher, achtzehn Jahre alt, im J. 534. Welche Kenntnisse Amalasuintha auch besitzen mochte, die schwache Hand eines Weibes war unvermögend die Verwegenheit der Gothen in Schranken zu halten, und das laute Mißvergnügen der Römer zu beschwichtigen. Nun aber beging die Königinn auch noch mehrere, große Fehler, welche ihren eigenen Untergang herbeyführten, und den Thron ihres Vaters umstürzen halfen; es sey genug die vorzüglichsten zu erwähnen.

Drey angesehene Gothen, die sich am widerspenstigsten zeigten, wurden von Amalasuintha als Statthalter in entfernte Provinzen gesandt, und einer nach dem andern daselbst durch Meuchelmörder umgebracht. Dieß unmoralische und wenig kluge Mittel zu gleicher Zeit, vollends wenn es von einem Regenten angewandt wird, um seiner Feinde sich zu entledigen, indem es nur seine eigene Schwäche veroffenbart, ermangelte auch in diesem Falle nicht gleiche Wirkungen hervorzubringen. Täglich wuchs das Mißvergnügen der Gothen, es ward immer lauter; Amalasuintha dachte bereits Italien zu verlassen und sich unter den Schutz der Byzantinischen Kaiser zu begeben, deren Plane auf die Halbinsel, durch die inneren Streitigkeiten unter

den Gothen, immer mehr reiften und ein gutes Ende versprachen.

Ferner hielt Hilderich, damahls König von Afrika, seit Thrasamunds Tode im J. 523, mehrere Jahre bereits seines Vorfahren Wittwe, Amalafrede, Theodorichs Schwester, im engen Gefängniß, wo sie später ihren Tod fand. Amalasuintha ließ im Nahmen des jungen Königs, Athalarich, ein Schreiben an den König der Vandalen voll von Bitterkeit und voll eitler Drohungen abgehen. Dennoch wäre es besser gewesen so zu verfahren, als sey man von der That nicht unterrichtet, da man sie nicht bestrafen noch ungeschehen machen konnte; was aber darauf folgte, war noch weit weniger verständig. Justinian *), welcher nach Justin den Thron zu Constantinopel bestieg, sandte Belisar ab um Afrika zu erobern, und Amalasuintha gab den Befehl, ihn in Sicilien, wo er vor Anker ging, aufs ausgezeichneteste zu empfangen, und ihm alles das zu gewähren was er etwa bedürfen möchte, um in seinem Unternehmen glücklich zu seyn; indem sie nicht bedachte, daß die Griechen, einmahl Herren von Afrika, bald auch die Eroberung Italiens unternehmen würden.

Endlich aber beging Amalasuintha den größten Fehler, der ihr selbst das Leben kostete, indem sie, nach dem Tode Athalarichs, den Prinzen Theo-

---

*) Er regierte von dem J. 527 bis zum J. 565.

dahad *), Amalafredens ihrer Tante Sohn aus erster Ehe, zum Mitregenten neben sich auf den Thron setzte. Dieser Fürst, der als ein niederträchtiger, von gemeiner Habsucht und schmutzigem Geize beseelter Mensch bekannt war, in gleicher Verachtung bey den Gothen, wie bey den Römern, unfähig die entstandene Zwietracht unter den erstern beyzulegen und bey den letztern sich beliebt zu machen, ließ kurz nach seiner Erhebung Amalasuintha, seine Wohlthäterinn, erdrosseln, oder wenn er nicht den Befehl dazu gab, so ließ er es geschehen, und strafte die schändliche That nicht.

Justinian aber forderte, nachdem ihm die Eroberung Afrikas durch die Besiegung der Vandalen gelungen war, von den Gothen das Vorgebirge Lilybäum in Sicilien, welches Theodorich, als Mitgift, seiner Schwester Amalafrede, bey ihrer Verheirathung an Thrasamund, König der Vandalen, mitgegeben hatte, und welches, nach Besiegung dieser, Belisar nun als ein dem Kaiser zustehendes Eigenthum ansah. Amalasuintha verweigerte es an Justinian zurückzugeben, aber der Kaiser erneuerte seine Ansprüche nach ihrem Tode, und die Weigerung der Königinn, so wie ihre Ermordung, dienten ihm gleichmäßig zum Vorwande, um den Krieg gegen die Gothen in Italien anzufangen.

Belisar

*) Er regierte von dem J. 534 bis zum J. 536.

Belisar landete in Sicilien und bemächtigte sich der Insel, im J. 535. Theodahad war, vermöge seiner niederträchtigen Natur, alsbald bereit, nichts weiter als der Stellvertreter des Kaisers in Italien zu seyn; als er aber vernahm, daß ein Gothisches Heer in Dalmatien glücklich gegen des Kaisers Völker gefochten hatte, so änderte er eben so schnell seine Meinung und wollte seine Krone vertheidigen: allein die Verrätherey seines eigenen Schwiegersohns, der zu Reggio die Gothen befehligte, erleichterte dem kaiserlichen Feldherrn die Landung in Italien, welcher sich im J. 536 des untern Theils der Halbinsel und endlich Roms selbst bemächtigte.

Theodahad ward abgesetzt, ermordet, und Vitiges *) zum Könige vom Heer ausgerufen. Dieser trat endlich bereits auf immer an die Franken dasjenige ab, was die Ostgothen noch in Gallien besaßen, um die dort in Besatzung liegenden Völker gegen Belisar zu gebrauchen, und um von den Fränkischen Königen Hülfe zu erhalten, in welcher Hoffnung er sich jedoch betrog. Vitiges schlug sich muthig drey Jahre lang gegen die Griechen, aber er unterlag; er ward zu Ravenna eingeschlossen. Belisarius bemächtigte sich der Stadt und des unglücklichen Königs; die darin liegenden Gothen

*) Gegen Ende des J. 536, abgesetzt von Belisar gegen Ende des J. 539.

wurden frey gegeben, ein Theil kehrte auf seine Ländereyen zurück, ein anderer ward der Leibwache des Griechischen Generals einverleibt, welcher den Krieg für beendigt hielt, und von Justinian zurückberufen den vormahligen König Vitiges mit sich nach Constantinopel führte.

Einige Städte waren indeß noch von den Gothen besetzt, welche, als sie die geringe Eintracht der Generale Belisars im Lande, und ihr unbesonnenes Benehmen bemerkten, wiederum Muth faßten, einen Gothen, Ildebald *), zum Könige ausriefen, und sich in kurzem wieder des Landes jenseit des Po's bemeisterten. Aber Ildebald, durch eigene Schuld und unvorsichtiges Benehmen, ward, nachdem er kaum Ein Jahr regiert hatte, ermordet. Die Rugier riefen darauf Erarich, einen aus ihrer Mitte, zum Könige von Italien aus, der aber alsbald von den Gothen vertrieben und ermordet ward, während diese Totilas **) zum Herrn des Landes wählten.

Wäre Totilas unmittelbar auf den König Theodorich gefolgt, so würden die Griechen nie Italien erobert haben, aber ein unglückliches Geschick berief ihn zu spät auf den Thron; doch leistete er, was kaum möglich schien. Er schränkte die Griechen auf einige Plätze ein, und Belisar selbst, der wieder in das Land gesandt ward, aber

*) Im J. 540. **) Von dem J. 541 bis zum J. 552.

ohne Geld und Truppen, konnte Totilas nicht vertreiben; dieser bemächtigte sich vielmehr der Inseln Sicilien, Sardinien, Corsika und Corfu, und machte von da eine Landung in Epirus. Jedoch endlich ward er von dem berühmten Eunuchen Narses in Italien geschlagen, er starb einige Tage nach der blutigen Schlacht an einer empfangenen Wunde. Sein Nachfolger Tejas hatte gleiches Schicksal, er blieb, im Jahr 553, auf dem Schlachtfelde. Dieß war der letzte König der Gothen in Italien, doch bedurfte es noch einiger Zeit um das Volk ganz zu besiegen. Einige Gothen blieben in Italien, der größte Theil ward nach Griechenland gesandt, andere zerstreuten sich jenseit der Alpen. Die Geschichte dieses unseligen Kriegs ist dem Vorwurfe fremd, den wir hier behandeln, aber der Zustand Italiens während dieses Kriegs ist es nicht.

Die Könige Theodahad und Vitiges achteten die von Theodorich eingeführte, oder vielmehr die durch ihn geheiligte Regierungsform (denn er ward gleichsam als eine National-Gottheit verehrt), und alles, was von ihm seinen Ursprung ableitete, ward mit jedem Tage um so heiliger gehalten. Justinian selbst, nachdem er Herr des Landes geworden, bestätigte die Verordnungen, welche Theodorich und Athalarich, ja selbst die, welche Theodahad erlassen hatte. Die Gothischen Abgeordneten konnten mit Recht zu Belisar sagen: „Wir haben nichts an der alten, von den Kaisern eingeführten Verfassung

geändert, wir haben den Römern ihre vormahligen Gesetze gelassen, alle bürgerliche Aemter und Würden sind ihnen geblieben, wegen ihrer Religion sind sie nicht verfolgt worden, wir sind durch den Kaiser Zeno im rechtmäßigen Besitze der Regierung, wir sind keine Usurpatoren." Darauf ihnen Belisar nichts als dieß zu erwiedern vermochte: „Zeno hat euch abgesandt, um einen Tyrannen zu vertreiben, nicht aber um das Land für euch zu behalten, Stehler und Hehler sind in gleicher Verdammniß."

Freylich hat das sogenannte Kriegsrecht, während eines höchst erbitterten achtzehnjährigen Kampfs, die Civil-Gesetze zuweilen zum Schweigen gebracht: allein wenn man hiervon absieht, da es niemand anders erwarten konnte, so findet man nicht, daß weder Theodahad noch Vitiges sich es hätten beygehen lassen, die alte Ordnung der Dinge abzuschaffen, und ein militärisches oder revolutionäres Regiment einzuführen. Unter Vitiges zog sich Cassiodor, weil die Stimme der Gerechten nicht mehr gehört ward, von den Geschäften zurück; von der Zeit an fehlen uns die Urkunden, so daß wir nicht mit Gewißheit sagen können, bis zu welchem Grade etwa eine solche Veränderung Statt fand. Aber alles läßt uns vermuthen, daß in dieser schrecklichen Zeit, da man die Gesinnungen der alten Einwohner des Landes nur zu wohl kennen zu lernen

Gelegenheit gehabt hatte, ein mehr kriegerisches Regiment aufkam.

Als Totilas Rom zum ersten Mahle einnahm, so führte er einen großen Theil der Senatoren mit hinweg, die ihm als Geissel für das Betragen der Römer dienen sollten; es ist wahrscheinlich, daß mehrere von ihnen geopfert wurden, als ein neuer Verrath ausbrach, und schon zu Vitiges Zeit hatten andere in ähnlichen Verhältnissen dasselbe Schicksal erlitten. Man war bis zu dem Punkte gekommen, daß man weiter auf keine Regierungsform mehr Rücksicht nahm, sondern bloß den Kampf auf Leben und Tod vor Augen hatte. Doch ist zu bemerken, daß die Katholischen und Römischen Schriftsteller die Gothen eben nicht wegen empörender Grausamkeit anklagen, die man gleichwohl während eines solchen Kriegs hätte erwarten sollen. Die greuelhafteste That und fast die einzige der Art, deren Erwähnung geschieht, ist die Einnahme, die Plünderung und Zerstörung von Mailand unter Vitiges. Prokop erzählt, daß dabey dreymahl hundert tausend Einwohner männlichen Geschlechts seyen niedergehauen worden, und daß die Stadt dem Erdboden gleich gemacht worden wäre. Allein diese Erzählung scheint wenig Glauben zu verdienen, denn wir finden kurz nachher, daß Mailand aufrecht steht, und Prokop, als ein etwas leichtfertiger Geschichtschreiber, nimmt es nicht so genau mit einigen hundert tausenden mehr oder weniger.

Es ist wenig glaublich, daß die Bevölkerung Mailands damahls so bedeutend gewesen wäre, und auf keinen Fall kommt ein anderes Beyspiel eines ähnlichen Niedermetzelns, bey Einnahme einer Stadt durch die Gothen, während dieses Kriegs vor. Doch möchten wir die Sache nicht ganz läugnen, aber es ist zu bedenken, daß zehntausend Burgunder, die den Gothen zu Hülfe gekommen, oder die vielmehr über die Alpen gezogen waren, um zu plündern, daß diese vorzüglich zu diesem Unglück beygetragen haben: wenn indeß auch die Gothen die greuliche That allein begangen hätten, so könnten sie doch noch einigermaßen, und dieß zwar zufolge der Erzählung von Prokop selbst, entschuldigt werden; denn die Mailänder waren gegen den König aufgestanden, während dieser Belisar zu Rom eingeschlossen hielt. Der Urheber dieser Empörung war der Erzbischof von Mailand, Datius, welcher das Glück hatte nach Constantinopel zu entkommen und der wohlverdienten Strafe der Gothen zu entgehen; lieber würde man vernehmen, daß er das Schaffot hätte besteigen müssen, und daß die tausend Unglückliche wären gerettet worden, denn fürwahr es ist nicht das Amt der Priester Empörungen anzuzetteln.

Vitiges griff die Stadt Rom nicht von Seite der Peterskirche an, welche außerhalb der Stadt lag, auch benutzte er nicht die Vortheile, die ihm die Lage der St. Pauls-Kirche anbot, um Rom

von dieser Seite einzunehmen, wo die Festungswerke am schwächsten waren; er erlaubte nicht, daß man die Priester, welche den Gottesdienst in diesen Kirchen versahen, in ihrem heiligen Geschäfte störte, aus Achtung für die von den Katholiken so verehrten Apostel.

Weit mehr hatten die Römer von ihren vermeinten Befreyern zu leiden. Wirklich dauerte dieser Krieg, der, wenn man die Uneinigkeit zwischen den Gothen betrachtete, in kurzer Zeit hätte beendigt seyn müssen, achtzehn Jahre, und mit jedem Tage ward er verderblicher für die Einwohner des Landes, durch die größere Wuth, mit der er geführt ward, durch die Ausartung der Krieger in immer größere Rohheit, durch die Einfälle der Barbaren in das Land. Wenn man aber vernimmt, daß elende Hof- und Weiberränke, daß die Eifersucht, welche Belisars Ruhm erweckte, daß die Schwäche und Indolenz des Kaisers der Grund dieser längern Dauer des Kriegs waren: so muß man mit Recht bewundern, daß die Römer nicht früher und gänzlich von ihrer blinden Anhänglichkeit an die Kaiser von Byzant zurückkamen.

Während der ersten Belagerung Roms durch die Gothen, als Belisar die Stadt vertheidigte und das Volk den bittersten Hunger, das tiefste Elend litt, hörte man bereits einige Stimmen, welche sagten: Warum schickt der Kaiser kein größeres Heer, wenn er Italien retten will? Während der

sechszehn folgenden Jahre hatte man aber Muße genug diese Bemerkung zu erneuern. Belisars Heer behandelte, nach der Einnahme von Neapel, die Eingeborenen und Einwohner der Stadt mit einer empörenden Grausamkeit, der größte Theil ward durch die wilden Söldner ermordet; der Papst machte dem Anführer des Heers, nach seiner Ankunft in Rom, deßhalb bittere Vorwürfe. Derselbe Belisar führte auch aus der Hauptstadt mehrere Senatoren hinweg, die ihm als Geissel dienen sollten, und durch die Ränke jener beiden berüchtigten Weiber, der Theodora und Antonina, der Gemahlinnen von Justinian und Belisar, welche ihre Männer als Sklaven beherrschten, ward ein Papst abgesetzt, ins Elend verwiesen und wahrscheinlich ermordet. Nachdem Belisar, im J. 540, Italien verlassen hatte, erlaubte sich das Heer, das von seinen Stellvertretern schlecht bezahlt ward, alle Arten von Druck und Plackerey gegen die, welche es vom vermeinten Joche befreyen sollte. Allein von was für Völkern war auch dieß kaiserliche Heer zusammengesetzt! Isaurier, Armenier, Bulgaren, Hunnen, Heruler, Sklavonier, Longobarden, mit einem Worte Barbaren aller herumirrenden Horden von Europa und Asien, machten dessen vorzüglichste Bestandtheile aus; ein zusammengeraffter Haufe wilder und roher Menschen, ohne Vaterland und ohne Ehre, bereit sich an den Meistbietenden zu verkaufen, seine Feldherren zu

verrathen, und Freund und Feind zu ermorden. Zugleich waren die Grenzen nach Norden und Westen hin schlecht vertheidigt, durch die Einfälle der Burgunder, der Franken und Alemannen ward das Land verheert, und dessen unglückliche Einwohner ausgeplündert, zu welchem Volke sie auch immer gehören mochten.

Andere tausendfache Leiden, die gewöhnlichen Folgen des Kriegs, drückten Italien. Oft werden ansteckende Seuchen erwähnt; man weiß, daß zu Justinians Zeiten die Pest vom Oriente aus nach Europa gebracht und durch die Kriege, die er führte, fortgepflanzt ward. Die Hungersnoth quälte andere Theile des Landes, besonders zu Vitiges Zeit. Prokop und andere Schriftsteller berichten, daß im Picentinischen allein funfzig tausend Landleute damahls verhungerten, daß die Menschen sich unter einander auffraßen, daß die Aeltern ihren Hunger mit dem Fleisch ihrer Kinder stillten, und daß zwey Frauen, in der Nachbarschaft von Rimini, nach und nach siebenzehn Männer tödteten und verzehrten, die allmählich in ihrer Hütte eingekehrt waren, daß aber der achtzehnte sie dagegen selbst tödtete oder auffraß. Doch lassen wir die Fabeln; das, was ihnen zum Grunde liegt, ist nur zu wahr: nie hatte man eine so verheerende Hungersnoth gekannt. Und kann man sich des schmerzlichsten Gefühls erwehren, wenn man vernimmt, daß ein Bösewicht, Nahmens Bessas, General in

des Kaisers Dienst und Commandant zu Rom, während der Belagerung der Stadt durch die Gothen, den Einwohnern derselben die Lebensmittel nur zu den höchsten Preisen überließ, und denen welche sie nicht aufbringen konnten, die Erlaubniß verkaufte aus der Stadt zu wandern, um auf diese Weise das Wenige, was den Unglücklichen blieb, noch abzunehmen, während die Belagerer sie wenigstens zum Theil frey abziehen ließen? Als die Gothen sich der Stadt bemeisterten, fanden sie Frauen und Töchter der Senatoren in Lumpen gehüllt, welche an den Hausthüren um Almosen und ein Stück Brot bettelten.

Als Belisar zum ersten Mahle Italien verließ, ward ein gewisser Alexander dahin geschickt, der das Land systematisch ausplündern sollte, und er entsprach ganz den hohen Erwartungen, die man von ihm gehabt hatte; keiner von denen, die von den Gothischen Königen Gehalt gezogen hatten, erhielt denselben ferner von diesem kaiserlichen Beamten ausbezahlt; dagegen aber bereicherte er sich selbst, sandte viel Gold nach Constantinopel, wo er bey dem Kaiser und der allmächtigen Theodora sehr in Gunst war, auch trug er mit großem Gleichmuth den Beynahmen forficula, den man ihm gab. Mit solchen Maßregeln und mit solchen Buben belohnte der Kaiser die uninteressirte Anhänglichkeit sonder Gleichen, welche die alten Einwohner Italiens ihm bezeugten.

Fünf Mahle ward Rom in dieser Zeit von den streitenden Theilen genommen und wieder erobert; allerdings hatte die Stadt vormahls schon vieles erleben müssen, allein das blieb ihr noch übrig ganz menschenleer gemacht zu werden. Totilas führte die Einwohner hinweg und verpflanzte sie in die südlichen Provinzen des Landes; als Belisarius zum zweyten Mahle sie einnahm, so erzählt man, daß kaum fünf hundert Menschen noch darin waren, und daß die Hunde kaum ihre Nahrung daselbst hätten finden können. Welche Gefühle aber mußten in Belisars Brust sich regen, als er diese alte Hauptstadt der Welt, wo die öffentlichen Denkmähler so große Erinnerungen weckten, in solchem Zustande fand! Wie verschwindet alle menschliche Größe, wie verschwinden die berühmtesten Städte, die größten Reiche, von der Erde!

Der Eunuch Narses machte endlich zwar so vielem Elende ein Ende; aber es war nur ein kurzer, vorübergehender Sonnenblick. Die Exarchen, die ihm folgten, plünderten das Land für sich und ihre Herren; Italien ward endlich wieder eine Provinz des Römischen Reichs, aber es ward zugleich dem Auswurfe des Hofs von Constantinopel preis gegeben, der hierher kam um sich zu bereichern.

Allein diese elenden Beamten vermochten nicht die Grenzen des Landes zu vertheidigen; Barbaren drangen in den folgenden Jahrhunderten von allen

Seiten ein, die habsüchtigen Griechen wurden endlich vertrieben: aber das schrecklichste Loos, welches einem Volke zu Theil werden kann, traf Italien, das Loos nähmlich, daß es allmählich in mehrere Völkerschaften aufgelöset ward, daß alle gemeinsame National-Kraft zerstört wurde, und daß der National-Geist dem kurzsichtigen Geiste der einzelnen Fürsten und Communen des Landes weichen mußte, welches alles denn Fremdlingen die dauernde Herrschaft in dem schönsten Theile Europens auf immer zusicherte.

Laßt uns nun einen Blick auf das Ganze zurückwerfen und die Frage, welche den Vorwurf dieser Abhandlung ausmacht, genau beantworten.

Der öffentliche und privatrechtliche Zustand der Völker Italiens war, im Allgemeinen zu reden, während der Gothischen Herrschaft, in Hinsicht auf die Form derselbe, als unter den vorhergehenden Kaisern, wenn wir von den Veränderungen absehen, die durch den späterhin ausgebrochenen Krieg veranlaßt wurden. Wirklich war die Verfassung, es waren die bürgerlichen und peinlichen Gesetze, die Religion und die Rechte der Geistlichkeit der alten Einwohner Italiens, es war der Zustand der Wissenschaften und Künste, es war die Polizey, das Finanz-System, wenig bedeutende Veränderungen abgerechnet, demjenigen gleich, was vordem üblich gewesen war. Folgendes mochte etwa der wesentlichste Unterschied seyn.

Statt eines Eingeborenen saß ein Fremdling und ein Ketzer auf dem Thron, der seinem Volke,

in dessen Begleitung er in das Land gekommen war und dem er den Thron verdankte, ausschließend das Kriegswesen vorbehielt; und wiewohl es gewiß ist, daß die Römer bereits, seit längerer Zeit, unter den Cäsaren, das Kriegshandwerk meist aufgegeben, und fremden Söldnern größten Theils überlassen hatten: so waren diese Fremden bis auf Odoaker doch nur Söldlinge, sie hatten keine Landgüter zugetheilt erhalten, sie waren keine Mitbürger des Staats; dieß wurden sie erst unter Odoaker und Theodorich.

Fürs andere herrschte, obwohl die alten Formen beybehalten wurden, dennoch ein ganz anderer Geist in der Regierung, und das zwar, während des größten Theils der Gothischen Herrschaft, zum größten Glück für Italien. Theodorich wollte, daß nach Außen hin Friede erhalten werde, und daß Recht und Gerechtigkeit im Innern herrsche. In seiner eigenen Hand hielt er die Zügel, deren sich nichtswürdige Schleicher und Ränkemacher unter den schwachen Kaisern bemächtigt hatten. Amalasuintha war weniger glücklich als er, allein dennoch von gleichem Geiste beseelt; einige seiner Nachfolger würden denselben Weg befolgt haben, wenn sie nicht einen Krieg zu führen gehabt hätten, der alles das Gute verhinderte, was sie hätten thun können.

Drittens war der vorzüglichste Unterschied, wenigstens unter Theodorich und während der Regie-

rung seiner Tochter, oder seines Enkels, verglichen mit dem Zustande unter den Kaisern, dieser. Italien genoß im Auslande einer hohen Achtung, und im Innern einer vollkommenen Ruhe, welches beides man den Thaten des großen Königs, der Achtung, welche sie einflößten, und der Erinnerung an sie verdankte. Kein fremdes Volk wagte es in das Land einzudringen; in dem blühenden Zustande des Ackerbaues, in dem Ueberflusse, der im Lande herrschte, zeigten sich die wohlthätigen Folgen, deren die Römer, während der zweyten Periode der Gothischen Herrschaft, nur durch Justinian beraubt wurden.

Was die Fundamental-Principe der Gesetzgebung Theodorichs betraf, so war er einsichtsvoll genug, um nicht zu viele Neuerungen vorzunehmen, dagegen so viel Gutes zu bewirken, als mit Hülfe der alten Formen und Gesetze, welche er beybehielt, möglich war; ein Verfahren, das um so weiser erscheint, wenn man seine besondere Lage beachtet. Wenn die Klugheit ihm von der einen Seite diesen Weg einzuschlagen empfahl, so ward er von der andern durch das Bedürfniß dazu gezwungen, und günstige Umstände erleichterten ihm das Geschäft. Die Gothen kannten, wie dieß mit verschiedenen anderen barbarischen Völkern der Fall war, die einen Theil des Reichs besetzten, vor der Eroberung von Italien keine Verfassung oder Regierungsweise, die sich unter ihnen, bis zu ei-

nem gewissen Punkte, ausgebildet und entwickelt gehabt hätte; sie waren zuvor in Wahrheit nichts weiter, als unruhige Söldner der Kaiser; sie kannten nur eine gewisse militärische Ordnung, waren jedoch nicht fremd mit den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs, indem sie, seit mehr denn einem Jahrhunderte, bereits sich in demselben aufgehalten hatten: ganz anders verhielt es sich z. B. mit den Franken, als diese in Gallien einfielen. Theodorich aber von seiner Seite wünschte auch die alte Ordnung der Dinge möglichst beyzubehalten, da er behauptete, ein rechtmäßiger Nachfolger der Kaiser zu seyn und von dem Imperator des Orients das Land abgetreten erhalten zu haben; auch hatte er bey Verfolgung dieser Zwecke keine Schwierigkeiten von Seiten der Gothen zu überwinden, da diese nur Ländereyen und einen guten Sold begehrten, und, im Gefühl ihres Unvermögens die bürgerlichen Stellen zu bekleiden, sie mit Freuden den älteren Einwohnern des Landes überließen.

Was endlich den Unterschied zwischen den Siegern und den Besiegten betraf, so bestand er vornehmlich darin, daß die Gothen allein mit der Vertheidigung des Landes und dem Kriegsdienste beauftragt waren, wozu hinwiederum die Römer gänzlich unfähig zu seyn schienen. Als Belisar Rom, mit einem kleinen Haufen, gegen das gesammte Gothische Heer vertheidigte, konnte er kaum unter den Einwohnern so viele finden, um seine Solda-

ten,

ten, während der Nacht, an den Orten, wo die geringste Gefahr war, durch sie ablösen zu lassen, um den Feind auf diese Weise zu täuschen, indem sie gleichsam den Dienst von Strohmännern versahen; zu Meutereyen waren sie freylich stets bereit, allein den offnen freyen Krieg liebten sie nicht.

Uebrigens aber wurden die Gothen und Römer durch dieselben Gesetze regiert: die Gewalt der Groß-Offiziere der Krone, sämmtlich Eingeborener des Landes, erstreckte sich eben so wohl auf ihre Landsleute, als auf die Fremden, die in Italien angesiedelt waren; ja den unteren Römischen Beamten, den städtischen oder den Curialen, waren die Gothen gleichfalls unterworfen, in so fern es nicht den Kriegsdienst betraf. Sie, die Gothen, mußten die vorzüglichsten Abgaben gleich den andern Einwohnern entrichten; sie hatten mit Ausnahme einiger alt-einheimischer Gebräuche, wovon wir nicht vielmehr als das Daseyn wissen, kein besonderes Civil-Recht; kein empörender und erniedrigender Unterschied, in Hinsicht auf die Strafgesetze, fand zwischen beiden Völkern Statt, wiewohl wir dergleichen bey andern, in den ehemahligen Provinzen des Römischen Reichs angesiedelten Barbaren vorfinden. Wenn die Gothen ihre besonderen Richter in den Provinzen hatten, so scheint diese Neuerung mehr der Sprache wegen, als aus anderen Gründen eingeführt worden zu seyn, denn

in allen bedeutenderen Rechtsstreiten scheinen sie gleichfalls den Groß-Offiizieren der Krone, sämmtlich Römern von Geburt, gleich den alten Einwohnern des Landes unterworfen gewesen zu seyn.

Kein Theil des Römischen Reichs, der von den Barbaren überschwemmt ward, hatte sich eines so glücklichen Looses als Italien unter den Gothen zu erfreuen; dennoch waren die alten Einwohner keines Theils so unzufrieden. Die Verschiedenheit der Religion, der Sprache, der Sitten fand gleichfalls an andern Orten Statt; die alten Einwohner in den übrigen Theilen des vormahls Weströmischen Reichs wurden außerdem mehr mißhandelt: aber sie hatten nicht den Stolz der Römer in Italien, und da sie nie eine so bedeutende Rolle gespielt hatten, so hatten sie auch nicht so viel zu vergessen.

Werfen wir aber einen Blick auf die folgende Geschichte Italiens, von der Zertrümmerung der Gothischen Herrschaft bis auf die jüngste Zeit, welche Gefühle bestürmen alsdann unsere Brust!

Als die Gothen besiegt, vertrieben und zerstreut waren, konnten die entarteten Griechen und Römer die Grenzen des Landes nicht schützen; kein Belisar, kein Narses ward weiter gefunden. So überschwemmten denn alsbald die Longobarden, ein weit roheres und wilderes Volk als die Gothen, Italien wieder, neue Kriege brachen aus; die Byzantinische Herrschaft ward immer mehr beengt, schwer aber war es zu sagen, wem von beiden Theilen man sich in die Arme werfen sollte. Als endlich die Longobarden allein Herren des Landes zu werden schienen, als sie milder unter milderm Himmel zu werden anfingen, da drangen die Franken über die Alpen vor, und besiegten die Longobarden; aber das Schicksal des Landes ward dadurch wenig gebessert. Deutsche Könige, welche

sich Römische Kaiser nannten, wollten den leeren Titel geltend machen, und verheerten das Land. Die Päpste, welche von Pipin und Carl dem Großen Landstrecken zum Geschenk erhalten hatten, wollten sich nicht mehr mit der geistlichen Herrschaft begnügen: sie wurden Landesherren, strebten nach Vergrößerung, nach weltlicher Herrschaft, und unterhielten immerwährende Spaltungen im Innern des Landes. Jahrhunderte hindurch dolchten sich die Welfen und Gibellinen nieder, das ganze Volk schien in einen meuchelmörderischen Banditenhaufen auszuarten, indeß der untere Theil des Landes in die Hände der Sarazenen und Normänner gefallen war.

Endlich erscheint ein glücklicher Moment, die Freyheit der Städte steigt aus den Trümmern neu und herrlich hervor, ihre Unabhängigkeit wird begründet: allein wenige verstehen es den großen, theuer errungenen Schatz innerhalb ihrer Mauern zu bewahren. Dieser Communal-Geist selbst, der allen National-Geist tödtete, trug dazu bey das Land den Fremden zur Beute zu überliefern, da die später aufkommende spießbürgerliche Gesinnung jeden freyen Blick über das Ganze trübte. So herrschten denn die Fremdlinge im Lande, die gleichwohl immerhin von den Eingeborenen Barbaren genannt wurden. Wirklich aber behielt dieß Volk, trotz alles Wechsels, trotz der nahmenlosen Leiden, was schwer zu fassen und doch wahr ist, stets ein

gewisses Gefühl seiner selbst, eine gewisse Kraft und Würde; es verdiente ein besseres Loos.

Wie viel anders aber würde sein Schicksal gewesen seyn, wenn es unter der Herrschaft der Gothen den Geist der Zeit hätte fassen wollen; wenn die Römer ihre eigene Lage, die des Reichs und des damahligen Europa, hätten begreifen können. Weder der eitle Hochmuth auf hohe Ahnen, die ihr Angesicht verhüllen würden, wenn sie es wüßten, daß solche Nachkommen ihnen gefolgt wären, noch das weibische Wehklagen, noch die im Stillen vergossenen Thränen, und das leere Hoffen auf einen günstigen Wechsel des Zufalls, der immer erwartet wird und nie erscheint, weil die Götter ihre Gaben nicht an Unwürdige verschwenden, vermag in solchen Zeiten eine Hülfe zu gewähren.

Hätten die Römer sich mit den Gothen vereinigt, wären sie mit einander verschmolzen, und wären aus diesem Vereine, wie dieß z. B. in Gallien geschah, ein neues Volk erwachsen; hätten sie statt immer Römer zu seyn, Italiäner werden wollen: wie viele Thränen würden sie ihren Nachkommen erspart haben!

Allein der Einzelne versteht es so selten seine besondere Lage richtig zu beurtheilen, wie sollte dieß ein Volk mit Glück zu thun im Stande seyn, da unter dessen verschiedenen Theilen so mannichfaltige einander widerstrebende Leidenschaften und Vorurtheile den freyen Blick umwölken, und den innern

Krieg stets von neuem anfachen und die Unentschlossenheit verewigen?

Nur Ein Mittel gibt es in solcher Zeit, das Hülfe gewährt, das Rettung verspricht: nähmlich das Erscheinen eines außerordentlichen Mannes, der die streitenden Elemente bekämpft, der sie besiegt, der für das Volk denkt, handelt, ihm dient, und es am jähen Abgrunde des Verderbens errettet. Aber solche Menschen sind seltene Erscheinungen, und am wenigsten bey einem Volke zu erwarten, das bereits so tief gesunken ist. Schwer aber büßen die Enkel die Versäumniß der Väter, bis daß sie würdiger eines bessern Schicksals, den Zufall mit Glück benutzen, um das schmachvolle Joch zu zerbrechen.

Anmerkungen.

Anmerkungen

zu

dem ersten Kapitel.

(1) zu Seite 9. Die Einwohner Roms verschlossen Odoakern die Thore ihrer Stadt, als er, im Kriege mit Theodorich, sich hinein werfen wollte. Indeß nennt ihn der Anonymus Valesii: hominem bonae voluntatis. Auch hatte er warme Anhänger unter den Römern selbst, denn der Patricius Liberius, dessen Theodorich (Cassiodorii variae II, 15. 16) mit großen Lobeserhebungen gedenkt, war ihm ganz ergeben, weßhalb Theodorich von ihm sagt: tristis ad jura nostra transivit. Auch ganz Ligurien und viele andere Theile des Landes erklärten sich anfangs für ihn und gegen den König der Ostgothen; weßhalb dieser ihnen die Civil-Rechte zum Theil nehmen wollte, auf Bitte des Epiphanius, Bischofs von Pavia, aber die harte Maßregel zurücknahm; man s. das Leben dieses Heiligen von Ennodius. — Was die Theilung der Ländereyen von Odoaker und seine Krieger betrifft, so sagt Prokop, in seiner Geschichte des Gothischen Kriegs lib. I, cap. 1, bey Muratori SS. rer. Ital. I, 1, deutlich genug: tertiaque agrorum parte concessa barbaris, eos sibi devinxit penitus, ac tyrannidem per annos decem firmavit.

(2) S. 11. Der König Athalarich sagt in einem seiner Schreiben an Cassiodor, welches der letztere, wie alle übrigen, selbst concipirt hat (var. IX, 24): Egisti rerum Domino (Theodorico) judicem familiarem, et internum procerem. Nam cum esset publica cura vacuatus, sententias prudentum a tuis fabulis exigebat; ut factis propriis se aequaret antiquis. Stellarum cursus, maris sinus, fontium miracula rimator acutissimus inquirebat; ut rerum naturis diligentius perscrutatis, quidam purpuratus videretur esse philosophus. — Daß er übrigens seinen Nahmen nicht einmahl aus freyer Hand zu schreiben vermochte, dieß sagt der Anonymus Valesii deutlich genug: Igitur rex Theodoricus illiteratus erat, et sic obruto sensu, ut in decem annos regni sui quatuor literas subscriptionis edicti sui discere nullatenus potuisset. De qua re laminam auream jussit interrasilem fieri, quatuor literas regis habentem: Theod., ut, si subscribere voluisset, posita lamina super chartam, per eam penna duceret, et subscriptio ejus tantum videretur.

Anmerkungen zum zweyten Kapitel.

(1) S. 14. Prokop (de bello Gothico I, 1) sagt: Theodoricus in Italiam proficiscitur. Gothi se comites adjunxerunt, parvulis, foeminisque in plaustra impositis cum supellectili, quantacumque deferri potuit. Ennodius aber in seiner Lobrede auf Theodorich spricht also: Migrante tecum ad Ausoniam mundo, nullus praeter parentem iter arripuit. Sumta sunt plaustra vice tectorum, et in domos instabiles confluxerunt omnia servitura necessitati. Tunc arma Cereris et solventia frumentum bobus saxa trahebantur; oneratae foetibus matres

inter familias tuas, oblitae sexus et ponderis, parandi victus cura laborant. Dieser Schriftsteller übertreibt alles; die Welt, die er nach Italien ziehen läßt, war gewiß eine sehr kleine Welt. Wir wissen zuverläßig, daß nicht einmahl alle Ostgothen Theodorich auf seinem Zuge begleiteten. Der unbekannte Verfasser der Historia Miscella (Muratori SS. rer. It. I, 1, p. 100) sagt: Egressus (Theodoricus) itaque a Mysia (nach andern aus Dacien und Pautalien) cum omni Ostrogothorum multitudine, universaque supellectili.

(2) S. 15. Ennodius in seinem Leben des h. Epiphanius S. 390 sagt: Quod dum Theodoricus rex principali sollicitudine cognovisset, continuo omnem illam, quam totus Oriens (nach seiner lächerlichen Art zu übertreiben) vix sustinuit, contraxit manum, atque ad Ticinensis civitatis angustiam contulit. Videres urbem familiarum coetibus scatentem: domorum immanium culmina in angustissimis resecata tuguriis; cerneres a fundamentis aedificia immensa migrari; nec ad recipiendam habitantium densitatem solum ipsum posse sufficere. — Der Verfasser der Historia Miscella aber sagt p. 100: Ea res Theodoricum in tantum perterruit, ut se, suumque exercitum apud Ticinensem urbem muniret. — Theodoricus itaque aliquamdiu intra munitiones exercitum retinens, demum relictis ibi matre, sororibus, universi vulgi multitudine, ad Ravennam perrexit.

(3) S. 16. Prokop läßt (de bello Goth. l. III.) den König Totilas das Gothische Heer also anreden: Ex ducentis millibus ad quingenta millia redacti sumus. — Dico igitur nos antehac, cum ducenta haberemus militum acerrimorum millia, pecuniae, equorum rerumque omnium copiam, senum consilio valentium, quod in periculis vel maximum est bonum, numerum, a septies mille Graeculis victos, imperioque et rebus solitis omnibus de-

repente exutos etc. Aber ist es wahrscheinlich nach allem, was wir von dem Muthe der Gothen wissen, daß siebentausend Graeculi zweymahlhundert tausend Gothen hätten schlagen können? Man darf nicht vergessen, daß Prokop von Geburt ein Grieche, ferner ein Freund und der Geheimschreiber Belisars war. — Gibbon (history of the decline and fall of the Roman empire, t. VIII, ch. 39 der Baseler Ausgabe) nimmt jene Angaben als wahr an, und glaubt, indem er nach den bekannten Verhältnissen, Weiber, Kinder und Greise hinzufügt, somit ausmitteln zu können, wie groß die Zahl der Gothen, bey ihrem Einfalle in Italien, gewesen sey; allein nicht nur scheinen uns jene Angaben wenig zuverlässig, sondern auch wenn sie es wären, würde doch der andere Theil des Schlusses selbst noch nicht als völlig begründet anzusehen seyn.

(4) S. 18. Prokops Worte lassen keinen Zweifel übrig: Partem agrorum, quam Odoacri milites possederant, inter se Gothi diviserunt. Es scheint, daß beynahe alle die, welche späterhin über die Eroberung Italiens durch die Gothen geschrieben, das Gewicht dieser Worte nicht zu schätzen gewußt haben. Die Römer wurden demnach nicht von neuem irgend eines Theils ihrer liegenden Gründe beraubt, sondern die Gothen begnügten sich mit dem, welchen Odoakers Leute ihnen funfzehn Jahre zuvor abgenommen hatten, sie nahmen das, was, vermöge des Kriegsrechts, ihnen gebührte. In zwey Schreiben Theodorichs (var. III, 15. 16) ertheilt er dem Patricius Liberius die größten Lobsprüche, der zuvor gänzlich Odoakern ergeben war, und den Theodorich zum Präfectus Prätorio ernannt hatte, bey welcher Gelegenheit er unter andern sagt: Juvat nos referre, quemadmodum in Tertiarum deputatione, Gothorum Romanorumque et possessiones junxerit et animos. Nam cum se homines soleant de vicinitate collidere, istis praediorum communio causam noscitur praestitisse concordiae.

Sic enim contigit, ut utraque natio, dum communiter vivit, ad unum velle convenerit. En factum novum et omnino laudabile, gratia dominorum de cespitis divisione conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et ex parte agri defensor acquisitus est, ut securitas substantiae integrae servaretur. Una lex illos et aequabilis disciplina complectitur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter terminos constitutos. Maffei (Verona illustrata, tom. I, p. 228), und Ducange in seinem Wörterbuche v. Tertia, behaupten zwar, daß die Gothen zwey Drittel der Ländereyen den alten Eigenthümern genommen hätten; aber sie haben nur deßhalb den Irrthum begangen, weil sie das Verfahren anderer barbarischen Völker, nahmentlich das der Westgothen und Burgunder, als ein von allen diesen Völkern gleichmäßig befolgtes annahmen: allein Montesquieu sagt schon in seinem Esprit des lois, liv. 30, ch. 12: „Je ferai voir quelque jour, dans un ouvrage particulier (es ist zu bedauern, daß dieß nicht geschehen ist), que le plan de la monarchie des Ostrogoths étoit entièrement différent du plan de toutes celles, qui furent fondées dans ces temslà par les autres peuples barbares: et que, bien loin qu'on puisse dire qu'une chose étoit en usage chez les Francs parcequ'elle l'étoit chez les Ostrogoths, on a au contraire un juste sujet de penser qu'une chose qui se pratiquoit chez les Ostrogoths ne se pratiquoit pas chez les Francs. — Daß man übrigens bey der Theilung der Ländereyen eine gewisse Ordnung befolgte, und daß man den Gothen schriftliche Anweisungen auf das ihnen zugefallene Loos ertheilte, das scheint mir ziemlich aus einer Stelle bey Cassiodor (var. I, 18) sich zu ergeben, wo der König Theodorich sich also äußert: Si Romanum praedium (ex quo Deo propitio fontium fluenta transmisi-

mus *), ubi primum Italiae nos suscepit imperium) sine delegatoris cujusdam pyctacio, praesumptor barbarus occupavit, illud priori domino, submota dilatione, restituat. Quodsi ante designatum tempus rem videtur ingressus (sind hierunter etwa die Ueberbleibsel von Odoakers Leuten zu verstehen, die ihren Herrn überlebt hatten?), quoniam praescriptio probatur obviare tricennii, petitionem jubemus quiescere pulsatoris.

(5) S. 19. Der König Theodorich legte nach der Eroberung Italiens seine Volkstracht ab, und nahm den Purpur an, das ist gewiß; was aber Muratori (annali d'Italia IV, 360) hinzusetzt: con indurre i suoi Goti a fare lo stesso, ist nicht erwiesen, im Gegentheile kommen die capillati (var. IV, 49) bey Cassiodor, und was noch mehr ist, auch in Theodorichs Edict vor. — Cassiodor (var. III, 13) führt ein Schreiben Theodorichs an, worin er dem Senator Sunhivad (andere lesen den Nahmen anders) befiehlt: ut petat Samnium jurgia Romanorum cum Gothis compositurus. Dieß ist etwa das einzige Mahl, daß Streitigkeiten der Art erwähnt werden, wenn wir von den Klagen absehen, die über die Unordnungen, welche von den Truppen auf dem Marsche begangen wurden, vorkommen, und wovon weiter unten die Rede seyn wird. — Theodorich sagt in einem Schreiben, welches an die Barbaren und Römer in Pannonien gerichtet ist (var. III, 24): Cur ad monomachiam recurritis, qui venalem judicem non habetis? — Quid opus est homini lingua, si causam manus agat armata? Aut unde pax esse creditur, si sub civilitate pugnetur? Imitamini certe Gothos nostros, qui foris praelia, intus norunt exercere modestiam. Cassiodor läßt (var. VII, 25) den König Theodorich

*) Nach einer andern Leseart: Ex quo Deo propitio Sontii fluenta transmisimus.

folgendes sagen: Sic enim Gothos nostros, Deo juvante, produximus, ut et armis sint instructi et aequitate compositi. Hoc est, quod vos efficit singulares, si assueti bellis, videamini legibus vivere *) Romanis; und (var. III, 23) sagt er zum Grafen Colossäus, den er nach Pannonien sandte: Aequitati fave: innocentiam animi virtute defende; ut inter nationum consuetudinem perversam, Gothorum possis demonstrare justitiam, qui sic semper fuerunt in laudis medio constituti, ut et Romanorum prudentiam caperent et virtutem gentium possiderent. — Man findet an anderen Orten: Gothorum laus est civilitas custodita. Es könnten leicht mehrere Stellen, die dasselbe aussagen, angeführt werden, allein da sie Hugo Grotius bereits in seiner Geschichte der Gothen S. 95 — 98 gesammelt hat; so kann man darauf verweisen. Es ist wahr, Cassiodor war eine Art Rhetor, der es nicht genau mit den Ausdrücken nahm; dennoch aber ist es unwahrscheinlich, daß er, ein Römer von Geburt, seine Feder zu den Lobeserhebungen eines Volks geliehen haben würde, dessen Sitten gerade mit dem im Widerspruche gewesen wären, was er behauptete. — Salvianus in seinem Werke de providentia Dei lib. 7 sagt: Inter quos (Gothos) nulli scortatores, nulli impudici sunt, nisi Romani, und derselbe Schriftsteller sagt an einem andern Orte (de gubern. Dei lib. 5): quae Romani polluerant fornicatione, mundant barbari castitate. — Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur, puritatem nos fugimus, illi amant.

(6) S. 20. Siehe Prokop vom Gothischen Kriege, Ausgabe von Muratori, B. III. Kap. 8.

(7) ebendas. So sagt Theodorich (var. III, 43): Aliorum forte regum praelia captarum civitatum aut praedas appetunt, aut ruinas: nobis propositum est, Deo

*) Andere lesen: cum Romanis.

juvante, sic vincere, ut subjecti se doleant nostrum dominium tardius acquisivisse. Hätten wir nichts weiter als diese schönen Worte, welche ohne Zweifel großen Theils allein von des Königs Geheimschreiber, Cassiodor, herrühren: so würde man noch an der Wahrheit der Gesinnungen des Königs zweifeln können; wenn aber diese Ausdrücke stets wiederhohlt werden, und bekannte Thatsachen sie unterstützen, so muß auch der Ungläubigste sich fügen.

(8) S. 21. Der Anonymus Valesii führt einen Ausdruck Theodorichs an, der also lautet: Romanus miser imitatur Gothum, et utilis (d. h. der wohlhabende) Gothus imitatur Romanum. Der König Athalarich aber schreibt an den Patricius Cyprianus (var. VIII, 20): Pueri stirpis Romanae nostra lingua loquuntur, eximie indicantes exhibere se nobis futuram fidem, quorum jam videntur affectasse sermonem.

(9) S. 22. Es ist wahrscheinlich, daß der König deßhalb genöthigt war sich der Römer und ihrer Sprache zu bedienen, weil die Gothen in der ihrigen nicht schreiben konnten; weßhalb würde er sonst an seine Gothischen Unterthanen selbst und an die barbarischen Könige und Völker, die zuverlässig zum Theil der Dolmetscher sich bedienen mußten, um zu verstehen was man ihnen schrieb, sich des Lateins bedient haben? Zwar ist die Uebersetzung eines Theils der heil. Schrift durch den Bischof Ulphilas bekannt, übrigens aber habe ich nicht die geringste Spur, während des Aufenthalts der Ostgothen in Italien, von einer in ihrer Sprache verfaßten Schrift auffinden können. Die Lateinischen Schreiben Theodorichs an die barbarischen Völker und Könige, die uns Cassiodor aufbewahrt hat, sind gerichtet an Gundobald König der Burgunder (var. I, 46; III, 2) an Chlodowig, König der Franken (var. II, 41; III, 4); an Alarich, König der Westgothen (var. III, 1); an die Könige der Heruler, der Warnier und der Thüringer (var. III, 3); an Hermanfried, König

König der Thüringer (var. IV, 1); an den König der Heruler (var. IV, 2); an Thrasamund, König der Vandalen (var. V, 1. 43. 44); an die Ehsten (Haesti) (var. V, 2); an die Gepiden (var. V, 11). In seinem Schreiben an den König der Heruler setzt Theodorich am Ende des Lateinischen Schreibens hinzu: reliqua per illum et illum, legatos nostros, patrio sermone mandamus — Lateinische Briefe der Könige an ihre Gothischen Unterthanen liefern die variae von Cassiodor in jedem Buche; mehrere sind bereits angeführt worden. — Theodorich lobt einen gewissen Cyprianus, einen Römer von Geburt, den er zum comes sacrarum largitionum ernannt hatte, daß er die drey Sprachen verstehe, das ist ohne Zweifel, Griechisch, Latein und Gothisch, s. var. V, 40. Derselbe König sagt von seiner Nichte, die er an den König der Thüringer verheirathete: literis docta, s. var. IV, 1; er lobt den gebildeten Geist einer seiner Schwestern, var. VI, 43; seine Tochter Amalasuintha war in den drey Sprachen gleichfalls bewandert, und Theodahad, sein Neffe, und einer seiner Nachfolger, wiewohl ein ganz unmoralischer Mensch, war nicht unbekannt mit der Platonischen Philosophie, noch mit der Theologie jener Zeit: s. Prokop (de bello Goth. I, c. 2. 3) und Cassiodor (var. X, 31).

(10) S. 22. Der König Athalarich drückt sich in einem Schreiben an den Patricius Cyprian (var. VIII, 21) auf folgende Weise aus: Habuisti sub divae memoriae Domno avo nostro (d. i. unter Theodorich) in utraque parte laudatas semper excubias. Vidit te adhuc gentilis Danubius bellatorem: non te terruit Bulgarum globus, qui etiam nostris erat praesumptione certaminis obstaturus. Peculiare tibi fuit et renitentes barbaros aggredi, et conversos terrore sectari. Sic victoriam Gothorum non tam numero, quam labore juvisti. Diese Stelle ist entscheidend, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß

Cyprianus ein Römer gewesen sey. In einem andern Schreiben desselben Königs (var. IX, 25) sagt er von Cassiodor: Primordia regni nostri et armis juvit et literis. Nam dum curae littorum regias cogitationes incesserent, subito a literarum penetralibus ejectus, par suis majoribus ducatum sumpsit intrepidus: cui quia defuit hostis, moribus triumphavit eximiis. — Theodorich ernannte (var. III, 15) seinen Neffen Theodahad zum Patricius; Athalarich aber den berühmten Gothischen General Tulum oder Tholuit (var. VIII, 9); und man findet andere ähnliche Beyspiele in Cassiodor.

(11) S. 23. Die Heirathen zwischen Barbaren und Römern waren indeß nichts ganz Unerhörtes. Theodorich sagt, indem er von den Einwohnern der Provinz Suavia redet, die jenseit des Adriatischen Meers angesiedelt waren, var. V, 14: Antiqui barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari etc. Maximus, der zu der berühmten Römischen Familie der Anicier gehörte, erhielt vom Könige Theodahad eine Prinzeß vom Geblüt, oder vom Geschlechte der Amalen, zur Gemahlinn; und Theudis oder Theodis, ein Gothe von Geburt, und von Theodorich zu seinem Statthalter in Spanien ernannt, heirathete eine reiche Eingeborene des Landes, Römerinn, Provinzialinn, oder Spanierinn (s. Prokop de bello Goth. lib. 1), und es gibt noch andere Beyspiele dieser Art.

(12) S. 24. Theodorich befiehlt in einem Schreiben an die Einwohner, oder Provincialen von Noricum (var. III, 50): ut Alemannorum boves, itineris longinquitate et labore fracti, Noricorum bovibus commutentur. Ebenderselbe bittet den König der Franken Chlodowig (var. II, 41), die Alemannen zu schonen: qui nostris (Italiae) finibus celantur exterriti. Ennodius in seiner Lobrede auf Theodorich sagt (ed. Sirmondi in 8. p. 311): Alemanniae generalitas intra Italiae terminos sine detri-

mento Romanae possessionis inclusa est. — Facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata. Cui feliciter cessit fugisse patriam suam, nam sic adepta est soli nostri opulentiam. Es ist in einem Schreiben Theodorichs an die Einwohner von Pavia die Rede von den Herulern: jene sollen diesen ein Schiff und Lebensmittel auf fünf Tage geben; denn, setzt der König hinzu, sie kommen aus einem Lande, wo nichts zu haben ist (var. IV, 45). — Derselbe befiehlt, daß man den Gepiden, die durchs Venetianische und durch Ligurien zum Kriegsdienste nach Gallien ziehen würden, drey Goldschillinge (solidi) wöchentlich geben solle, damit sie das, was sie bedürfen, in den Ländern, wodurch sie ziehen, kaufen könnten und diese geschont würden.

(13) S. 25. Der unbekannte Verfasser der Historia Miscella sagt: Egressis denique a Ticinensi urbe post triennium Gothis, eandem mox urbem Rugi invasere, cuncta per circuitum loca, simulque et civitatem per continuum biennium populatione vastantes. Dasselbe wird von Ennodius in seinem Leben des heil. Epiphanius erzählt (s. d. Octav-Ausgabe v. Sirmonde S. 392). Diese Rugier waren wahrscheinlich die, welche mit ihrem Fürsten Friederich die Gothen nach Italien begleiteten, welcher Fürst bald darauf an Theodorich zum Verräther ward und seinen Tod fand; dessen Volk aber wahrscheinlich unter Theodorichs Befehlen in Italien blieb. Odoakers Soldaten, in so fern sie aus Rugiern bestanden, waren damahls geschlagen und zerstreut. Indeß mag es immerhin seyn, daß einige Rugier, welche vormahls unter Odoaker gedient und ihren Herrn überlebt hatten, sich mit ihren Leuten, die von Osten her mit Theodorich gekommen waren, mit seiner Einwilligung vereinten. Wie dem indeß sey, so viel ist gewiß, daß späterhin, während des Kriegs der Gothen mit den Griechen, Rugier vorkommen, welche mit den Gothen gemein-

schaftliche Sache machten. Prokop (de bello Goth. III, c. 2) sagt in Hinsicht auf sie nach dem Tode von Ildebald, dem vierten Nachfolger Theodorichs: Quidam erat in Gothorum exercitu Eraricus, natione Rugus, inter hos barbaros praepotens. Rugi enim, gens Gothica, (dieß ist nicht genau) suis olim vivebant legibus. Aggregati vero cum nonnullis aliis populis ad Theodoricum, in ipsius regni primordio, in unum corpus coaluerunt, atque ex eo rem bellicam in commune semper tractarunt. Vitatis tamen mulierum alienarum connubiis, nationis suae nomen pura sobolis successione apud se conservarunt. Ildibaldi nece turbatis rebus, Eraricum hunc Rugi declararunt subito regem. Quod adeo non Gothis placuit, ut plerosque conjecerit in moerorem gravissimum etc. Eine Horde, die damahls eine Provinz des Reichs besetzte, fand immer auf ihrem Zuge einige, zerstreute und herumirrende, Haufen einer andern, die sich zu ihr gesellten, um die Beute zu theilen. Der Gesammthaufe dieser Abenteurer ward nach dem zahlreichsten Theile desselben benannt. Dieß war auch der Fall mit den Gothen, welche Italien eroberten; man braucht nur die Lobrede von Ennodius auf Theodorich zu lesen, um sich davon zu überzeugen.

(14) S. 25. Theodorich erlaubt den Juden in Genua ihre Synagoge wieder aufzubauen (var. II, 27), und bestätigt ihnen ihre alten Freyheiten (var. IV, 33). Juden waren zu Rom, s. ebendas. III, 45; IV, 43; zu Mailand, V, 37; zu Neapel, nach Prokop de bello Goth. I, c. 8.

Anmerkungen zum dritten Kapitel.

(1) S. 28. Die vier Geschichtschreiber, welche den meisten Glauben verdienen: Prokop, Jordan oder Jor-

nandes, und die beiden Ungenannten, deren einen Valesius, den andern Muratori herausgegeben, sind über die Beantwortung der Frage nicht einig: Ward Theodorich vom Kaiser Zeno abgesandt, um Odoaker aus Italien zu vertreiben, und nachdem ihm dieß Unternehmen gelungen war, ward er bevollmächtigt das Land zu behalten; ward er zum Könige desselben von den Kaisern Zeno oder Anastasius proclamirt, ernannt, oder von ihnen als solcher anerkannt? Man muß sie lesen und vergleichen, um sich zu überzeugen, daß etwas Zweydeutiges und Unsicheres in alle dem liegt, was sie vorbringen; in der That war dieser Punkt etwas sehr zarter Natur, aber in Wahrheit von wenig Belang: denn die Gothischen Könige, was für eine Vollmacht sie auch haben, und wie ihre Verhältnisse zunächst zu den Kaisern festgesetzt worden seyn mochten, waren und blieben in den Augen der Nachfolger von Zeno nicht mehr und nicht minder Usurpatoren. Auch das ist ungewiß, ob Theodorich sich eigenmächtig zum Könige oder Herrn des Landes erklärte, ob sein Heer dieß that, und wann das eine oder das andere Statt fand. Wir finden bey Cassiodor (var. I, 2) ein Schreiben, worin der König einem gewissen Theonius vorwirft, daß er ihm nicht das königl. Kleid, den Purpur, zugesandt habe; aber dieß Schreiben ist, wie alle andere, ohne Datum. — Zufolge einer Inschrift, die weiter unten angeführt werden wird (s. die zweyte Anmerkung zum vierten Kapitel), scheint es außer Zweifel zu seyn, daß Theodorich bereits zu Zeno's Zeit, und mit dessen Einwilligung und unter seiner Obhut, als König des Landes angesehen ward. Sie scheint uns wichtiger, als die zum Theil sich widersprechenden Nachrichten jener Schriftsteller.

(2) S. 28. Dieser Brief findet sich bey Cassiodor, var. I, 1. Theodorich meldet dem Kaiser Abgesandte an, die ihm das Uebrige, was er nicht sagt, mündlich berichten würden. Man findet daselbst unter andern folgende Worte:

— Et nos maxime, qui divino auxilio in republica vestra didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter imperare possimus. Regnum nostrum imitatio vestra est, forma boni propositi, unici exemplar imperii; qui, quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus. Hortamini me frequenter, ut diligam Senatum, leges principum gratanter amplectar, ut cuncta Italiae membra componam. Quomodo potestis ab augusta pace dividere, quem non optatis a vestris moribus discrepare? — Quia pati vos non credimus, inter utrasque respublicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere; quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verum etiam decet mutuis viribus adjuvari. Romani regni unum velle, una semper opinio sit. — Niemand scheint richtiger diese Ausdrücke und die Verhältnisse zwischen beiden Theilen beurtheilt zu haben, als Gibbon.

(3) S. 28. Der anonymus Valesii sagt: Facta pace cum Imperatore per Festum de praesumtione regni, et omnia ornamenta palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat, remittit.

(4) S. 30. Zwey Schreiben bey Cassiodor (var. I, 16; II, 38) beziehen sich vielleicht auf den Schaden, der durch die kaiserlichen Seeräuber angerichtet ward. — Von seiner neu geschaffenen Flotte sagt Theodorich var. V, 17: Non habet quod nobis Graecus imputet, aut Afer insultet.

(5) ebendas. In mehrern Briefen des Königs Theodorich an den Kaiser, an Felix und an den Senat (var. II, 1—3) findet sich, daß er Felix, einen Gallier von Geburt, zum Consul für das Jahr 511 ernannt hatte. In einem andern (var. II, 6) ist die Rede von einer von ihm nach Constantinopel abgefertigten Gesandtschaft, und man bemerkt darin eine gewisse Bitterkeit, denn er sagt zu seinem Ge-

sandten: magna ars est contra artifices loqui, et apud illos aliquid agere, qui se putant omnia praevidere.

(6) S. 30. Dieser Brief an den König der Heruler ist bereits oben angeführt worden. Theodorich heirathete Audefleda, die Schwester von Chlodowig, König der Franken; seine beiden natürlichen Töchter hatten Alarich, den König der Westgothen, und Sigismund, den Sohn von Gundobald, König der Burgunder, zu Gemahlen; seine Schwester Amalasuintha heirathete in zweyter Ehe Thrasamund, den König der Vandalen, seine Nichte aber Hermanfried, den König der Thüringer; s. Jornandes de reb. Geticis c. 58, und Prokop de bello Goth. I, 8.

(7) S. 31. Der König Chlodowig hatte von ihm einen Zitherspieler begehrt, der König Gundobald eine Sonnen- und Wasseruhr; Theodorich wandte sich an Boethius, dessen Kenntnisse bey dieser Gelegenheit sehr gelobt werden, und ersucht ihn, ihm das, worum die Könige gebeten hatten, zu verschaffen; welches auch geschah: worauf denn die Geschenke, an die welche darum gebeten hatten, abgeschickt wurden; s. var. I, 45. 46; II, 40. 41.

(8) ebendas. Diese Briefe verdienen ganz gelesen zu werden, wir wollen einige Züge daraus anmerken. Theodorich nennt Chlodowig und Gundobald excellentia vestra, andere erhalten fortitudo oder fraternitas vestra: ein Unterschied, der nicht ganz vom Zufalle herzukommen scheint. Theodorich spricht zu ihnen von gentilitas, und nennt sie zum Theil gentiles. Indem er die Sonnen- und Wasseruhren dem Könige der Burgunder übersandte, ermahnt er ihn und die Seinen nun auch ihre Zeit gut einzutheilen, und ihren wilden Sitten zu entsagen. Unter andern äußert er sich, var. III, 2 also: Habetis omnes (reges) per me pignora magnae gratiae. — Nostrum est regios juvenes objecta ratione moderari. — Er sagt selbst zu

Chlodowig und Alarich, die gegen einander Krieg führen wollten: Jure patris vobis interminor.

(9) S. 31. Man sehe das Schreiben Theodorichs an die Ehsten: Haestis Theodoricus rex, var. V, 2; vergl. ebendaselbst IV, 1; V. 1.

(10) S. 33. Man s. var. III, 1 — 4. Baronius ist der Meinung, daß diese Briefe im J. 507 geschrieben wurden, dieß ist wahrscheinlich, wo nicht, so sind sie in das J. 506 zu setzen

(11) ebendas. Man s. Jornandes de reb. Geticis c. 58. Prokop läßt Theodorich selbst nach Gallien gehn, aber dieß ist falsch. Außer dem Anführer Ibba, der auch Iba, Giobba, Ebba, und auf noch andere Weise geschrieben wird, so wie auch andere nomina propria, aus Schuld der Abschreiber, sehr verschieden lauten, wird ein anderer Anführer, der bey dieser Gelegenheit sich damahls und nachher gegen die Burgunder auszeichnete, mit Nahmen Tholuit, Tulum, Tuluin und auf andere Weise geschrieben erwähnt, var. III, 38. 41. 44; VIII, 10. Cassiodor, in seiner Chronik, setzt die Vertheidigung von Arles und die Niederlage der Franken in das Jahr 508. Es ist zu bemerken, daß die Provence von Odoaker an die Westgothen abgetreten worden war, somit nahm Theodorich dem Feinde nur das ab, was seine Vorfahren bereits besessen hatten und was die Westgothen nicht behaupten konnten. Mehrere Städte, die den Burgundern vordem gehörten, wurden nachmahls mit den Ostgothischen Besitzungen in Gallien vereint, welches Cyprian in seiner vita Caesarii, Gregor von Tours, die angeführten Stellen von Cassiodor, und das Erscheinen der verschiedenen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Arles mit Theodorichs Bewilligung, im J. 524, beweisen. Wie diese Erwerbungen von den Burgundern gemacht wurden, erzählen die Französischen Schriftsteller weitläuftig, es ist aber unserm Zwecke fremd alle die kleinen Kriegsabenteuer

und Fehden, die unter Theodorich vorfielen, hier weitläuftig zu erwähnen. — Was die Erneuerung der alten Würde eines Präfectus Prätorio in Gallien betrifft, so findet man bey Cassiodor var. XI, 1, daß Liberius diese Würde erhielt, wahrscheinlich derselbe, dessen oben gedacht wurde, und daß Gemellus vicarius ward, var. III, 16 — 18. 32. Indeß kann es zweifelhaft scheinen, ob Liberius von Theodorich zu dieser Stelle ist ernannt worden; dagegen ist es ausgemacht gewiß, daß er wenigstens nachher einen gewissen Theudis oder Theodis, einen Gothen von Geburt, zu seinem Statthalter in Spanien ernannte, der daselbst sehr willkürlich verfuhr und sich wenig um Theodorich zu bekümmern schien, seine Einladung, nach Ravenna zu kommen, ablehnte, aus Furcht daselbst vom Könige verhaftet zu werden: man s. Prokop de bello Goth. lib. 1; und die historia miscella lib. 15. — Vergleiche überall aber wegen der Expeditionen nach Gallien noch var. I, 24; III, 40. 42. 43; IV, 5. 7. 26; V, 10. 11.

(12) S. 34. Gesalichs, des natürlichen Sohns des Königs der Westgothen, der sich nach Afrika geflüchtet hatte, wird in zwey Briefen Theodorichs an den König der Vandalen gedacht, var. V, 43. 44. Von der Regierung in Spanien s. auch var. V, 35. 39.

(13) ebendas. Ein dux Rhetiarum kommt var. I, 11; VII, 4 vor; von Dalmatien aber, als einer Theodorich unterworfenen Provinz, ist die Rede var. I, 40; III, 25. 26. Ein princeps Dalmatiarum kommt var. VII, 24, und ein consularis provinciae Dalmatiae var. V, 24 vor. Ein Schreiben Theodorichs an die Provincialen von Noricum findet sich var. III, 50. Daß Pannonia Sirmiensis unter Theodorich erobert ward, ist außer Zweifel; Cassiodor, in seiner Chronik, Ennodius und Jordanes sind nur in Hinsicht auf das Volk, dem dieses Land abgenommen, oder das dort geschlagen ward, verschiedener Meinung. Theodorich

ernennt einen Statthalter für diese Provinz var. II, 23. 24; IV, 13. Es wird einer Landschaft Suavia gedacht, welche Theodorich unterworfen war, s. var. IV, 49; V, 14. 15. Es fragt sich, welches Land man darunter zu verstehen habe? Rhätien dehnte sich bis zur Donau aus und begriff einen Theil des neueren Schwabens, von dieser Gegend soll nach einigen hier die Rede seyn; dieß aber ist falsch, denn einmahl wird der Nahme Rhätien immer für jene Gegend gebraucht, fürs andere aber wissen wir, daß es ein Suavia jenseits des Adriatischen Meers, Dalmatien benachbart, gab, und ohne Zweifel wird dieß Land in den angeführten Stellen gemeint. Dieß erhellet deutlich aus einem Schreiben Athalarichs (var. IX, 8), worin Ossuin mittitur denuo ad Dalmatiarum atque Suaviae provincias regendas. Sucht man dieß Suavia am Rhein oder am Ursprung der Donau, so hat die Stelle keinen Sinn. — Daß Sicilien den Gothen unterworfen gewesen, bezweifelt niemand. Cassiodor in seiner Chronik behauptet, daß schon im J. 491: Vandali pace suppliciter postulata a Siciliae depraedatione cessarunt. Indeß haben die Vandalen auf dieser Insel immer das Vorgebirge Lilybäum besessen. Es ist öfters in den Briefen bey Cassiodor die Rede von Sicilien, als einer den Gothen unterworfenen Provinz, z. B. var. VI, 21 und an vielen anderen Orten. Man hat in der neueren Zeit einen Stein mit der Inschrift auf der Insel gefunden: Fines inter Gothos et Vandalos, s. Reinesii syntagma inscriptionum antiq. p. 42.

Anmerkungen zum vierten Kapitel.

(1) S. 37. Theodorich sagt in seinem Schreiben an den König der Thüringer var. IV, 1: Desiderantes vos

nostris aggregare parentibus, neptis caro pignori, propitia Deitate, sociamus, ut, qui de regia stirpe descenditis, nunc etiam longius claritate Imperialis sanguinis fulgeatis. — Der König Theodorich nennt sich stets rex, ohne etwas weiter hinzuzufügen, selbst nach der Eroberung von Italien; König der Ostgothen war wohl sein alter Titel, wenigstens der, welchen ihm andere gaben; seit der Eroberung nannten ihn die gleichzeitigen Römer: König von Italien. Cassiodor läßt ihn einst in einem Schreiben an Chlodowig, König der Franken, (var. II, 41) sagen: Toties regnum Italiae proficere judicamus, quoties de vobis laeta cognoscimus. Die Münzen, welche seine Nachfolger schlagen ließen, führen gleichfalls keine andere Inschrift als: Vitices rex, Athalaricus rex u. s. w.

(2) S. 38. Muratori (dissertationes medii aevi, II, p. 577) kennt nur Eine Münze, die unter Theodorich geschlagen worden mit seinem Nahmenszuge, nicht aber mit seinem eigenen, noch mit des Kaisers Bildniß. Man findet in Banduri's Werk (numism. imperatorum Romanorum, II, p. 621) eine Münze, welche auf einer Seite einen Kopf mit einem Helm, mit der Inschrift Invicta Roma, zeigt, auf der andern aber die Worte Dn. Theodoricus. Eccard hat diese gleichfalls in Kupfer stechen lassen in seiner Abhandlung: de numis quibusdam sub regimine Theodorici Gothorum regis in honorem Imperatorum Zenonis et Anastasii cusis. Hanov. 1720. 4. Allein eben das, was er beweisen wollte, hat er gar nicht bewiesen, alles was er deßhalb vorbringt, sind leere Vermuthungen, ohne allen Grund. So viel mir bewußt ist, haben wir keine Münze von Theodorich, als die von Muratori und Banduri erwähnten. Dagegen ist es aus folgender Stelle bey Cassiodor deutlich genug (var. VII, 32), daß er Münzen mit seinem Bilde schlagen ließ. Es heißt daselbst: Tamen omnino monetae debet integritas quaeri, ubi et

vultus noster (Theodorichs) imprimitur, et generalis utilitas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? etc. Hiermit soll indeß nicht schlechtweg behauptet werden, daß er nicht auch Münzen mit des Kaisers Bild habe schlagen lassen, nur haben wir keine, und wissen dagegen gewiß, daß er dergleichen mit seinem eigenen Bilde prägen ließ; jenes könnte zu Anfang geschehen seyn, als er noch schonender gegen die Kaiser sich benahm und benehmen mußte, oder vielleicht auch später, weil die Münzen, die im Oriente gelten sollten, nach einiger Meinung, des Kaisers Bild führen mußten. — Was die Inschriften betrifft, welche hierher gehören, so findet man bey R. Fabretti inscript. antiqu. p. 521, bey Gruter corpus inscriptionum ed. Graevii p. MLXXXII, 14 und CLII, 8: Salvo D. N. Theodorico Rege Gloriosissimo, und andere werden in den Anmerkungen zum neunten Kapitel erwähnt werden; allein keine ist so merkwürdig als die folgende: DN GLRMVS ADQ INCLYT REX THEDERICVS VICT AC TRIVMF SEMPER AVG BONO RP NATVS CVSTOS LIBTIS ET PROPAGATOR ROMNOM DOMITOR GTIVM DECENNOVII VIAE APPIAE ID E A TRIP VSQ TARIC IT LOCA QVAE CONFLVENTIB AB VTRAQ PARTE PALVD PER OMN RETRO PRINCIP INVNDAVERANT VSVI PVBCO ET SECVRITATI VIANTIVM ADMIRANDA PROPITIO DEO FELICITE RESTITVIT OPERI INIVNCTO NAVITER ISVDANTE ADQ CLEMENTISSIMI PRINCIP FELIC DESERVIENTE PRAECONII EX PROSAPIE DECIORVM CAEC MAV BASILIO DECIO VC ET INL EX PV EX PPO EX COVS ORD PAT QVI AD PERPETVANDAM TANTI DOMINI GLORIAM PER PLVRIMOS QVI ANTE NON ALBEOS DEDVCTA IN MARE AQVA

IGNOTAE ATAVIS ET NIMIS ANTIQ REDDIDIT SICCITATI. Ich habe diese Inschrift aus einem Werke entliehen, welches neuerlich über die Pontinischen Sümpfe erschienen ist, und den Titel führt: De' bonificamenti delle terre Pontine, opera compilata da N. M. Nicolaj. in Roma 1800. Man findet auch diese Inschrift, aber viel schlechter abgeschrieben, bey Gruter. Es wird weiter unten von der Austrocknung der Pontinischen Sümpfe die Rede seyn, auf welche diese Inschrift sich bezieht. — Jedoch findet man auch bey Banduri numism. imper. II, 601. eine andere von Sponius abgeschrieben, die also lautet: Salvis Domino Nostro Zenone Augusto Et Gloriosissimo Rege Theodorico etc., woraus es klar erscheint, daß man Zeno gleichsam als den Oberherrn in Italien anerkannte; allein man muß bedenken, daß diese Inscription in die Zeit vor der gänzlichen Eroberung Italiens durch Theodorich fällt, später ist von solcher Abhängigkeit nicht mehr die Rede.

(3) S. 41. Die Briefe, welche Athalarich bey Besteigung des Throns an den Kaiser, und an seine eigenen Unterthanen schrieb, finden sich var. VIII, 1 — 8. Er sagt unter andern zum Kaiser: Juste possem reprehendi, clementissime principum, si pacem vestram quaererem tepide, quam parentes meos constat ardentius expetiisse: aut in qua parte dignus haeres existerem, si auctoribus meis impar in tanta gloria reperirer? — Omnia enim regno nostro perfecte constare credimus, si gratiam vestram nobis minime deesse sentimus. — Claudantur odia cum sepultis; — sed magis affectuosius tractandus est, qui ad regni causas innocens invenitur. — Introducamur et in vestram mentem, qui adepti sumus regiam haereditatem. Illud est mihi supra dominatum, tantum ac talem habere rectorem propitium. Primordia itaque nostra solatia mereantur principis longaevi habere; pu-

eritia tuitionem gratiae consequatur; et non in totum a parentibus destituimur, qui tali protectione fulcimur. Sit vobis regnum nostrum gratiae vinculis obligatum. Plus in illa parte regnabitis, ubi omnia charitate jubetis. — Dieser Brief ist an Justinian, wie es in den Ausgaben heißt, gerichtet; allein es muß Justin gelesen werden. Wir haben noch demüthigere Schreiben von Amalasuintha, Theodahad und Vitiges, welche an den Kaiser Justinian gerichtet sind; man kann damit diejenigen vergleichen, welche eben jene Regenten an den Senat und die Bischöfe schrieben, var. X, 1 — 4. 16. 32. 34.

(4) S. 42. Der König Vitiges macht, var. X, 31, den Gothen bekannt, daß er von der Armee zum Könige sey ausgerufen worden.

(5) ebendas. Außer der oben angeführten Dissertation von Muratori, vergl. Giannone istoria civile del regno di Napoli, I, p. 166, welcher einige Münzen der Nachfolger Theodorichs hat in Kupfer stechen lassen, die den Kopf des Kaisers Justinian, und auf der andern Seite die Nahmen der Könige enthalten, andere scheint er nicht gekannt zu haben. Indeß hat uns Banduri numism. Imperator. Rom. II, p. 621 die von den Gothischen Königen in Italien geprägten Münzen mitgetheilt, welche uns verblieben sind, und unter diesen findet man einige, mit ihrem eigenen, nicht mit des Kaisers Bild; allein man findet auch das Gegentheil. Vielleicht, daß die Könige, je nach ihren Verhältnissen zu dem Hofe von Constantinopel, Münzen mit oder ohne des Kaisers Bild prägen ließen; vielleicht, daß sie auch genöthigt waren dergleichen schlagen zu lassen, wenn ihr Geld im Oriente Cours halten sollte. Wie dem auch sey, das bleibt gewiß, wir wenigstens haben keine Münzen, die zu Theodorichs Zeit geprägt wurden, mit des Kaisers Bild, wir haben aber dergleichen von seinen Nachfolgern, und wenn einige derselben auch ihr Bild auf ihre

Münzen setzen ließen, so haben dieselben Könige andere mit des Kaisers Bild geprägt, und von einigen dieser Könige haben wir sogar keine mit ihrem, wohl aber andere mit des Kaisers Bild. — Was Prokop bey Gelegenheit einer Unterhandlung zwischen dem Kaiser Justinian und Theodahad, wegen der Ausprägung der Münzen, erwähnt, scheint zum Theil unrichtig, zufolge der geprägten Stücke, die auf uns gekommen sind; Prokop ist kein genauer Geschichtschreiber. Man findet eine Münze mit Totilas Kopf in den atti eruditi della società Albriziana p. 64, aber ihre Echtheit scheint nicht erwiesen; denn auf den andern Münzen, die dieser König hat schlagen lassen, und die auf uns gekommen sind, wird er immer ohne Bart vorgestellt, und er führt nie darauf den Nahmen Totilas, sondern den von Baduella oder Baduilla, s. Banduri a. a. O.

(6) S. 44. Vergleiche die Schreiben der Könige an den Senat bey Cassiodor. In Hinsicht auf die fünf Senatoren, die zu Richtern ihrer Collegen, welche der Magie wegen waren angeklagt worden, von Theodorich ernannt wurden, s. var. IV, 16. Wegen des Senatus Consults gegen die Simonie, s. unten die fünfte Anmerkung des achten Kapitels, welches von der Verfassung der Kirche handelt.

(7) ebendas. Cassiodor selbst, trotz seiner Neigung zum Uebertreiben, und seiner Vorliebe für die alten, obrigkeitlichen Würden, weiß an den Consulen dieser Zeit nichts, als die armseligen Ueberbleibsel zu rühmen, die wir angeführt haben. Er sagt, oder läßt die Könige in dem Patente eines Consuls (var. VI, 1) sagen: quando nos (der König) habemus labores consulum, et vos (consules) gaudia dignitatum. — Nos, juvante Deo, regimus, nos consulimus, et vestrum nomen annum designat.

(8) S. 45. Die variae von Cassiodor, und zwar das sechste und siebente Buch derselben, enthalten ein Verzeich-

niß der Civil-Aemter des Königreichs unter den Gothischen Königen, oder Muster zu Patenten, welche er formulae nennt. Hätte Cassiodor, statt seiner Sucht schöne Phrasen zu drechseln, uns eine deutliche und bestimmte Erklärung von dem gegeben, was diesen Beamten für Pflichten oblagen, von ihrem Wirkungskreise u. s., so würde dieser Abschnitt von großem Werthe seyn; allein unglücklicher Weise ist dieser Theil seines Werks, wie alle übrigen, geschrieben: statt sich zu unterrichten, findet man oft nur dunkle Worte ohne Sinn, und leere rhetorische Floskeln. Jederman kennt ein ähnliches Werk, das wahrscheinlich zu Zeiten des jüngern Theodos verfaßt ward, Notitia Imperii genannt, welches ein Verzeichniß der bedeutenderen Staats- Hof- und Kriegs-Würden enthält, welche unter den damahligen Kaisern üblich waren. Indeß gibt die Notiz nur eine einzelne Aufzählung dieser Stellen, und ihre Stufenfolge: allein als solche ist sie auch sehr schätzbar, denn sie ist weit vollständiger, als das Verzeichniß, welches Cassiodor uns gibt. Der Commentar von Pancirollus über diese Notiz ist sehr brauchbar; man findet ihn, so wie die beste Ausgabe der Notiz, in Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum T. VII. Das Verfahren aber, jene Notiz und die formulae bey Cassiodor wechselseitig aus und durch einander zu erklären, ist nur bis zu einem gewissen Punkte zulässig. Abgesehen von den Veränderungen, welche die Gothen, in Hinsicht auf die militärischen Würden, wegen des ganz andern Kriegswesens einführen mußten; so bemerkt man noch andere, welche theils durch die Kaiser, die auf Theodos folgten, theils von Odoaker oder Theodorich mögen eingeführt worden seyn. Eine genaue Darstellung der allmählichen Veränderungen, die in den Würden des Reichs, von August bis auf Theodorich, vorfielen, würde besondere und neue Untersuchungen fordern, die gleichwohl höchst unterrichtend ausfallen könnten. Trotz des wohlverdienten Lobs, das man

mit

mit Recht dem Pancirollus zutheilt, bleibt gleichwohl noch viel zu leisten übrig, und was die Bearbeitung von Cassiodor betrifft, so ist bis jetzt so gut als nichts geschehen. Ich habe mich hier begnügt einen deutlichen Begriff von den, zur Zeit der Gothen in Italien üblichen, hohen Civil-Beamten zu geben; es hat mir unmöglich geschienen auf einigen Seiten das Ganze zu entwickeln, und indem ich dafür hielt, daß genauere Untersuchungen der aufgegebenen Frage fremd wären: so habe ich das Uebrige unterdrückt. Jedoch scheint die Frage zu erfordern, daß man diesen Gegenstand nicht ganz mit Stillschweigen übergehe, weßhalb hier noch einige Anmerkungen, als Beweise und Erläuterungen dessen, was im Texte behauptet ward, folgen mögen. — Folgendes sind die von der Notiz aufgeführten Beamten, welche dem Präfekten der Stadt Rom untergeordnet waren: Praefectus annonae, praefectus vigilum, comes formarum, comes riparum et alvei Tiberis et cloacarum, comes portus, magister census, rationalis vinorum, tribunus fori suarii, consularis aquarum, curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum, centenarius portus, tribunus rerum nitentium. Dagegen kommen bey Cassiodor allein vor: praefectus annonae, praefectus vigilum, comes formarum, comes portus, architectus publicorum, comes Romae, welcher mit den zu nehmenden Maßregeln gegen die Diebe, und die welche an den Statuen und öffentlichen Monumenten sich etwa vergriffen, beauftragt war; s. var. VI, 18; VII, 6. 7. 9. 13. 15. Andere fügen noch hinzu, daß der curator civitatis und der vicarius portus hierher zu rechnen wären (var. VII, 12. 23); allein man braucht nur diese Patente mit einiger Aufmerksamkeit, so wie das eines tribunus voluptatum zu lesen, um sich zu überzeugen, daß hier nicht von Beamten die Rede ist, deren Wirkungskreis sich auf Rom beschränkte: die Ausdrücke lauten vielmehr ganz allegmein für

alle Städte. Wenn man annimmt, daß das von Cassiodor uns mitgetheilte Verzeichniß vollständig sey, so ist einleuchtend, daß die Zahl der dem Stadtpräfekten untergeordneten Beamten zu Theodorichs Zeiten weniger bedeutend war, als unter Theodos dem Jüngern; man kann dieselbe Bemerkung machen, wenn man die andern Aemter durchgeht. Hieraus aber ergibt sich für Theodorich kein Tadel, es waren vielmehr wahrscheinlich zu viele Beamte, ihre Zahl konnte vermindert werden ohne dem allgemeinen Besten zu schaden, und mehrere dieser Aemter konnten ohne Beschwerde Einer Person übertragen werden.

(9) S. 47. Cassiodor in seiner Chronik sagt: Patricio et Hypatio COSS., d. i. im Jahr 500. Der Anonymus Valesii spricht weitläuftiger von dem Aufenthalte des Königs zu Rom, er sagt unter andern: rex Theodoricus occurrit b. Petro, ac si catholicus; — ingressus urbem venit ad senatum, et ad Palmam populum adlocutus. Ein Heiliger jener Zeit, Fulgentius, war entzückt von der Pracht und Rede des Königs, und ein alter Schriftsteller, welcher des Heiligen Leben beschrieben hat, nennt den Ort oder Pallast, von wo Theodorich das Volk anredete: ad palmam auream, s. Baronii annales ecclesiastici ed. Mansi T. IX ad a. 500, n. 8. Cassiodor nennt diesen Ort: domum palmatam. Der anonymus Valesii setzt hinzu: per tricennalem triumphans, ingressus palatium etc. Dieser Ausdruck tricennalis hat die Gelehrten sehr beschäftigt; einige halten dafür, daß er einen Weg, Straße, öffentlichen Ort bezeichne; Pagi glaubt man müsse decennalem lesen, d. i. Theodorich habe, gleich den Kaisern, seine decennalia in Rom gefeiert, wenn man nähmlich von seiner Ankunft in Italien an rechnet. Diese Erklärung hat mehreres für sich, und Muratori's Einwendung (annali d'Italia IV, p. 397), daß es alsdann nicht decennalis, sondern decennalia heißen müsse, ist von geringem Gewichte, wenn man

bedenkt, daß der Schriftsteller, von welchem hier die Rede ist, nichts weniger als correct schreibt.

(10) S. 48. Die Würde eines vicarius Romae ist aus der Notiz hinlänglich bekannt; Cassiodor erwähnt derselben var. VI, 15. Es scheint, daß dieser vicarius Adjuncte hatte, comitiaci genannt, var. VII, 31. Derselbe Schriftsteller gedenkt auch eines andern Amtes (var. VI, 15), eines vicarius principatus urbis Romae, welches aber eine durchaus untergeordnete Stelle gewesen zu seyn scheint, die nicht mit dem vicarius Romae verwechselt werden darf.

(11) ebendas. Cassiodor spricht nirgends von dem vicarius Italiae oder Illyrici, deren die Notiz erwähnt. Er führt aber einen agens vices auf, der auch mit dem Titel illustris belegt wird; allein es scheint, daß Cassiodor sich dieses Ausdrucks, als synonym mit vicarius Romae bedient, s. var. XI, 4. 5; XII, 25. Dagegen ernannte Theodorich, nach Eroberung der Provence, wie wir früher gesehn haben, einen praefectus praetorio Galliarum, und einen vicarius desselben. In Hinsicht auf die Provinzen, welche militärisch regiert wurden, so kommt in Cassiodors Formeln ein dux Rhaetiarum, var. VII, 4, und ein princeps Dalmatiarum, var. VII, 24 vor; und er sagt ausdrücklich, daß dieß militärische Statthalter gewesen wären; in Bezug auf den letztern fügt er hinzu, daß die Richter selbst ihm untergeordnet seyn sollten; mehrere Grafen in den Provinzen waren gleichfalls dergleichen militärische Statthalter, s. weiter unten.

(12) S. 49. Die Notiz ordnet dem magister officiorum mehrere Militärpersonen, auch die Waffenfabriken, unter. Nichts der Art aber findet sich bey Cassiodor, da, wo er von dieser Würde redet, s. var. VI, 6. Zufolge der beiden Formeln, var. VII, 18. 19, ist es einleuchtend, daß diese Fabriken unter den unmittelbaren Befehlen des Präfectus Prätorio standen.

(13) S. 50. Diese drey Beamten, welche dem öffent-

lichen und dem königlichen Schatze und den Domänen vorstanden, werden erwähnt var. VI, 7—9. Der comes patrimonii scheint zu Theodorichs Zeiten zu den Großbeamten der Krone gerechnet worden zu seyn, er wird unmittelbar nach dem comes privatarum aufgeführt; zu den Zeiten von Theodos scheint jener diesem untergeordnet gewesen zu seyn und ein geringeres Ansehn gehabt zu haben (v. Graevii thesaur. antiqq. Rom. VII, p. 1559), wiewohl er gleichfalls mit der Verwaltung der Domänen beauftragt war.

(14) S. 51. Man s. var. VII, 34. 35: formula evocatoria, quam princeps dirigit; formula evocatoria, quae petenti conceditur; vergleiche auch var. III, 22. — Man braucht nur Cassiodor und die Notiz zu lesen, um sich zu überzeugen, wie sehr gemein damahls der Titel eines comes war. — In der formula comitivae primi ordinis (var. VI, 12) wird ausdrücklich gesagt, daß diese Grafen Zutritt in das Consistorium hatten, wie zu der Kaiser Zeit. In den beiden vorhergehenden Patenten ist die Rede von solchen Titeln ohne Amt: formula, qua per codicillos vacantes proceres fiant; formula illustratus vacantis: var. VI, 10. 11.

(15) S. 53. Cassiodor übergeht in seinen Formeln mit Stillschweigen alle die großen Hofämter im engern Sinne (palatini), deren die Notiz gedenkt; allein man findet an anderen Orten bey ihm Ausdrücke, die sich auf Würden beziehen, welche dahin gerechnet werden könnten, und er gibt uns die Formeln einiger untern Hofbedienten, var. VI, 19; VII, 5. 8, deren im Text gedacht worden. Der anonymus Valesii spricht in der That von einem praepositus cubiculi, der auch in der Notiz vorkommt, es ist aber damit nicht erwiesen, ob darunter gleiche Aemter begriffen wurden. — Theodahad schreibt an den Senat, daß er ein Heer nach Rom unter Anführung Vaccenis majoris domus regiae senden werde, und Theodorich sandte eben dahin zwey Majordomen, während der Streitigkeiten der Kirche, zu Zeiten des Papsts

Symmachus und Laurentius, s. unten das achte Kapitel, welches von der Kirche handelt. Wir wissen weiter nichts genaueres von dieser Würde, aber sicher darf sie nicht mit dem magister officiorum noch mit den Majordomen der Könige der Franken verwechselt werden, denn es waren derselben zwey, vielleicht mehrere, zu gleicher Zeit im Dienste unter Theodorich. — Man findet ebenfalls armigeri zu Zeiten der Kaiser, allein auch dieß Amt oder diese Würde scheint unter ihnen und bey den Gothischen Königen ganz verschieden gewesen zu seyn; wir werden unten beym Kriegswesen weiter davon reden. — Es ist ein in dieser Art von Untersuchungen häufig genug begangener Fehler, daß man annimmt die Sache seye dieselbe, wenn man denselben Nahmen in verschiedenen Zeiträumen erwähnt findet. — Daß übrigens Theodorich aus einer Art von Mitleiden einen Theil der Höflinge beybehalten hatte, davon zeugt Procopii historia arcana (s. Hug. Grotii hist. Goth. Amst. 1655. p. 528): Theuderichus, postquam Italiam suae ditionis fecerat, ut veteris reipublicae speciem servaret, Palatinam quae fuerat militiam reliquerat, et qui in ea erant singulis tantundem diarium dederat. Erant autem numero multi, tum qui silentiarii dicuntur, tum qui domestici et scholares, quibus de prisca fortuna nihil erat reliquum, praeter nomen militiae, et diaria illa exigua et ad vitam sustentandam aegre sufficientia, quae a parentibus ad liberos posterosque transmitti Theuderichus voluit, quin et mendicis qui circa Petri Apostoli aedem se tenebant, annua de publico dari tritici tria millia medimnum rex idem jusserat. Haec illis omnibus paupertatis solatia mansere, donec Alexander, Forficula dictus, in Italiam venit. nam hic nihil cunctatus est ea penitus cuncta tollere, factumque ejus, ut intellexit Justinianus, probavit, et ipsum Alexandrum majore quam ante in pretio habuit.

(16) S. 53. Die alte Eintheilung des Landes, wie sie sich in der Notiz findet, ward beybehalten. Cassiodor gibt uns die Patente der drey verschiedenen Classen der Oberbeamten in den Provinzen, var. VI, 20. 21; VII, 2. Schwieriger ist es zu sagen, was es für eine Bewandtniß mit den Grafen in den Provinzen hatte; die Notiz erwähnt derselben nicht. Cassiodor theilt uns das Patent zu dieser Stelle mit var. VII, 1, woselbst es unter andern heißt: Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata; et civilibus vestibus induti, qui districtionem publicam docentur operari: tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. — Signa tua abactores timeant, fures pavescant, latrones perhorreant etc. — Es scheint, daß diese Grafen nichts weiter als untergeordnete Polizeybediente waren, und daß man diese Stellen, gleichwie alle übrigen Civil-Aemter, den Römern übertrug. Diese müssen deßhalb nicht mit jenen Grafen verwechselt werden, welche man bey andern barbarischen Völkern, die sich in einem Theile des ehmaligen Weströmischen Reichs niedergelassen hatten, findet, noch mit den militärischen Grafen, die von Zeit zu Zeit außerordentlicher Weise von den Gothischen Königen ernannt, und aus der Mitte ihres Volks genommen wurden; wovon uns die variae Cassiodors mehrere Beyspiele geben, dergleichen auch von Zeit zu Zeit in den Städten vorkommen, und deren weiter unten ferner Erwähnung geschehen wird.

(17) S. 54. Was die Grafen der Gothen betrifft, so ist Cassiodor deutlich: s. var. VII, 3.

(18) S. 55. Man s. die folgenden Stellen in den beiden Büchern Cassiodors, welche die Patente enthalten, var. VI, 24; VII, 11. 12. 27. 47; vergleiche var. VII, 17. 24. Der König Theodorich sagt in einem Schreiben (var. II, 18) an den Bischof Gudila, welcher einige curiales zu Sklaven gemacht, oder dieß zugegeben oder veranlaßt hatte:

Quod si eos (curiales) vel ad honores transire jura vetuerunt (antiqua), quam videtur esse contrarium, curialem reipublicae amissa turpiter libertate servire, et usque ad conditionem pervenisse postremam, quem vocavit antiquitas minorem senatum. Der König beauftragt den Bischof, wenn die Sache sich so verhalte, als man sie ihm hinterbracht habe: permittat reverentia vestra pro implendis muniis eos ad curiam suam remeare. Allein die merkwürdigste Stelle in Hinsicht auf die curiales findet sich in einem Edicte des Königs Athalarich var. IX, 2, worin es unter andern also heißt: Et ideo diversarum civitatum pervigil nos cura sollicitat: ne permissa longius mala, nostra possint gravare palatia. — Curiales, quibus a provida sollicitudine nomen est, gravissima dicuntur infestatione quassari; ut quicquid eis honoris causa delegatur, ad injuriam potius videatur esse perductum. — Quocirca edictali programmate definimus, ut si quis versatus fuerit in injuria aut in dispendio Curialis, vel aliquid ei (praeterquam jussum fuerit a nobis, vel ab aulicis, quorum interest, potestatibus) imponere fortasse praesumpserit; aut decem librarum auri dispendio feriatur.. aut etc. — Praedia Curialium, unde maxime mediocribus parantur insidiae, nullus illicita emptione pervadat: quia contractus dici non potest, nisi qui de legibus venit. Circa Sajonum et militantum molestias judicum protegantur auxilio. Ab ipsis quoque moderatoribus eos nostra vindicavit auctoritas; quanto gravius plectendus est, si ille, cui delegatur auxilium, probetur inferre detrimentum? Erigite colla depressi, sublevate animos malorum sarcinis ingravati; date studium recuperare, quae vos male cognoscitis amisisse. Unicuique civi urbs sua respublica est. Administrate civitatum sub consentanea voluntate justitiam. — Nolite gravare mediocres, ne vos merito opprimere possint potiores. — Nam vos, qui

recti vota recipitis, habetis per leges potestatem in civibus vestris. Non enim incassum vobis curiam concessit antiquitas, non inaniter appellavit minorem senatum; nervos quoque vocitans, ac viscera civitatum. Quid in ista appellatione non habeatis vel potentiae vel honoris? Nam qui senatui comparatur, a nullo genio claritatis excluditur. — Das Gemählde ist traurig genug, jedoch sieht man aus dieser Stelle, daß die curiales auch ihre Mitbürger drücken konnten, welches vornehmlich bey Vertheilung der Steuern Statt fand. Derselbe König Athalarich sagt in einem, an seinen Präfectus Prätorio Abundantius gerichteten, Befehl var. IX, 4: Curialis enim, si nulla valetudine corporis continetur, ad solas deceptiones apponitur; et tum adesse quid proderit, si eum contingat defectum viribus inveniri? Similis quippe est absenti, a quo non potuerint imperata compleri. Deinde dum curia multiplici numerositate laetetur, non videtur perculsa damnis paucos perdidisse de plurimis. Quapropter illustris magnificentia tua Agenantiam uxorem Campaniani viri disertissimi, in Lucania provincia constitutam, filiosque eorum, de albo curiae suae faciat diligenter abradi; ut ventura posteritas nesciat fuisse, quod vetatur abigere: quia calumnia non praesumitur, ubi aliqua probatio non habetur. Proinde in possessorum numero potius collocentur: passuri nihilominus molestias quas ipsi aliis ingerebant. Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris horrebunt (a potestatibus jussa prius venisse nesciebant), et votiva ignorantia fatigati, formidare delegata incipient, per quae antea timebantur. — Uebrigens war es den Bürgern nicht erlaubt von ihren Städten sich zu entfernen, und auf dem Lande zu wohnen, wenn sie nicht dazu eine ausdrückliche Erlaubniß vom Könige, oder ihren Vorgesetzten erhalten hatten, sie mochten nun zu den Curialen gehören oder nicht.

Der König Theodorich bewilligt einem gewissen Eusebius die Erlaubniß sich aus der Stadt auf acht Monathe zu entfernen, var. IV, 48; und man findet bey Cassiodor eine formula commeatalis ad tempus, var. VII, 36. Athalarich befiehlt (var. VIII, 31): Redeant possessores et curiales Brutii in civitatibus suis. Patiantur se a rusticitate divisos, quibus et honores dedimus, et actiones publicas probabili aestimatione commisimus. — Uebrigens kommen im zwey und funfzigsten Artikel des Edicts vom Könige Theodorich magistratus, duumviri, defensores, und quinquennales vor. Auch gedenkt Cassiodor der beiden letzteren. Athalarich schreibt an die Bürger von Reate und Nursia, daß er einen gewissen Quidila zu ihrem prior ernannt habe. — Es waren andere collegia in den Städten, deren Mitglieder, collegiati, gewissen Lasten unterworfen waren, die auch auf deren Kinder übergingen; es wird derselben in dem Edicte Theodorichs und bey Cassiodor erwähnt, s. weiter unten die zwölfte Anmerkung zum zehnten Kapitel. Ueberhaupt muß man den codex Theodosianus und Gothofreds vortrefflichen Commentar über das zwölfte Buch, welches de decurionibus handelt, nachlesen, um sich von dem damahligen politischen und Civil-Zustande der Städte eine deutliche Vorstellung zu verschaffen.

(19) S. 56. Die formula comitivae diversarum civitatum findet sich bey Cassiodor, var. VII, 26; und aus ihr scheint zu erhellen, daß diese städtischen Grafen Richter eines untergeordneten Ranges, oder Schiedsrichter waren, und Grafen der zweyten Classe. Mit diesen konnte die herkömmliche Municipal-Verwaltung sehr wohl bestehen. Der Graf der Stadt Neapel, dessen var. VI, 23 — 25 Erwähnung geschieht, scheint mit den wenig bedeutenden Geschäften der Grafen von Rom und Ravenna beauftragt gewesen zu seyn, d. i. mit einigen Polizey-Gegenständen, als der Aufsicht über den Handel, den Preis der Lebensmittel und

dergl. Allein der Graf von Syracus (var. VI, 22; IX, 11. 14) hatte eine größere Macht; einem Grenzorte vorgesetzt war er ein militärischer Gouverneur, und, wie es scheint, aus der Gothen Mitte genommen. Es verhielt sich mit diesem letztern, wie mit den außerordentlich angestellten Grafen in den Provinzen. Die von Giannone in seiner istoria civile del regno di Napoli I, 174 vorgetragene Meinung, in Bezug auf diese Grafen, ist wenig begründet; die von seinem Gegner Maffei (Verona illustrata I, 226) ist der Wahrheit gemäßer, wenigstens darin hat der letztere recht, daß durch diese Grafen die altgewohnte Municipal-Verfassung nicht aufgehoben ward.

(20) S. 57. Man s. sein Schreiben an den Senat: var. VIII, 11.

(21) S. 59. Man braucht nur die Ueberschriften der Schreiben zu lesen, welche an die Beamten gerichtet wurden, die Cassiodor uns gibt, um sich davon zu überzeugen. Diese Ueberschriften erwähnen immer neue Präfectus Prätorio, neue Quästoren u. s. w. Bey Cassiodor findet sich unter andern in der formula praesidatus (var. VII, 2) Folgendes: Prudenter omnimodis inspexit antiquitas, provinciarum dignitates annua successione reparari; ut nec diutina potestate unus insolesceret, et multorum provectus gaudia reperirent. — Anders verhielt es sich mit den untergeordneten Stellen, z. B. mit den dem Präfectus Prätorio untergeordneten Beamten, wo ein regelmäßiges Fortrücken von den niedern zu den höheren Posten, zufolge des Dienstalters, Statt fand, s. Cassiodors var. XI, 17 u. ff.. Daselbst werden die promotiones officii praetoriani, quae natale Domini fiunt, erwähnt, und Cassiodor fügt hinzu: Quapropter unusquisque juxta matriculae seriem tua designatione vulgetur; ut quem loci ordo postulat, gradus promotionis accedat. Egrediatur unus, ut anteponat universos. Totam sequentium seriem ad provectum trahit,

dum prior militiam perfunctus exierit. — Der Grund dieses Unterschieds ist nicht zu verkennen.

(22) S. 59. Das Beyspiel, daß ein consul bloßer domesticus ward, weßhalb der König Theodahad sich selbst zu entschuldigen sucht, findet sich var. X, 12.

(23) ebendas. Es war ganz gewöhnlich, daß Einzelne außerordentliche Aufträge erhielten. Der König Athalarich z. B. sagt in einem Schreiben an den Quästor Ambrosius (var. VIII, 13), daß Theoderich ihn bereits zuvor zum comes privatarum ernannt, auch ihn mit vielen andern seinem Amte fremden Aufträgen beladen gehabt habe. Es ist unnöthig deßhalb mehrere Beispiele anzuführen, da die variae von Cassiodor in jedem Buche dergleichen darbieten.

(24) S. 60. In dem Patente des Präfectus Prätorio und des comes largitionum sacrarum und häufig auch an andern Orten wird der Besoldung der Beamten gedacht. Aber waren diese Gehalte bedeutend? — Theodorich bewilligte (var. II, 9) einem Wagenlenker, als Pension, seitdem er des fernern Dienstes unfähig war, monatlich einen solidus in Gold, und darauf, seines hohen Alters wegen, noch einmahl so viel. Dreyßig Franken aber des Monats, wenn man sich zugleich erinnert, daß das Geld etwa damahls den doppelten Tauschwerth von dem haben mochte, den es jetzt hat, kann hinreichend für solche geleistete Dienste scheinen. Man findet var. XI, 36 folgende Stelle: Et ideo (es ist Cassiodor, der als Präfectus Prätorio redet) illi, qui inculpabiliter cornicularii perfunctus est officio, septingentos solidos, quos et longaeva consuetudo deputavit, per illam indictionem de Samnii provincia ex illatione tertia sine ambiguitate contrade. Der Brief ist an Anatholicus, cancellarius Samnii, gerichtet; die Ausdrücke sind nicht ganz klar; wenn aber hier von einem jährlichen Gehalte die Rede ist, so war er sehr bedeutend, denn diese Summe machte nach heutigem Gelde etwa 10500 Franken (etwas über 2700

Thaler Convent. M.), und wenn man bedenkt, daß die ersten Bedürfnisse etwa halb so theuer waren, als sie im Durchschnitte jetzt, nahmentlich in Frankreich, sind, und daß ein cornicularius ein subalterner Beamter war, so scheinen die Besoldungen bedeutend genug gewesen zu seyn. — In Hinsicht auf die Sporteln, so befehlen die Könige und ihre höchsten Präfecten den Statthaltern oder Richtern der Provinzen, von den Städten, welche sie besuchen würden, nur den Unterhalt, annonae, welcher ihnen auf drey Tage gereicht werden mußte, zu fordern und nicht mehr, var. IX, 14. Die Sporteln, welche am Hof, bey Bestätigung der Päpste oder Bischöfe, besonders bey streitigen Wahlen, entrichtet werden mußten, waren sehr bedeutend, s. weiter unten, wo von den kirchlichen Verhältnissen die Rede seyn wird. Der König Athalarich beklagt sich, daß Gildia, der Graf von Syracus, das Volk durch die außerordentlichen Sporteln, die er ihm abnehme, zu Grund richte; er beklagt sich, daß die sajones zu viel für die Mittheilung eines Urtheils oder Befehls forderten, und setzt die Taxe fest var. IX, 4. Man findet andere Beyspiele bey Cassiodor, deren einzelne Aufzählung zu weitläuftig seyn würde.

(25) S. 61. Mehrere Befehle Theodorichs und seiner ersten Nachfolger suchen den Unterdrückungen vorzubauen, welche die Bedienten jeden Ranges sich erlaubten; dieß war ohne Zweifel lobenswerth, allein sie zeugen doch auch davon, daß dergleichen vorhanden waren. Die sajones, d. i. die Gerichtsdiener, Pedelle, königliche Bothen, erlaubten sich von Zeit zu Zeit Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen; die Könige befahlen sie zu strafen; diese Menschen waren, wenn auch nicht alle, doch großen Theils Gothen. Der König Athalarich wirft dem Grafen von Syracus, Gildia, die Bedrückungen der Unterthanen vor, die er sich erlaubt hatte, er war ein Gothe von Geburt; andere Beyspiele dieser Art liefert uns Cassiodor. Aber die übrigen Klagen, die an die

Könige gebracht wurden, kamen von den Bedrückungen der Civil-Beamten her, sämmtlich Römer von Geburt, welche ihre Mitbürger quälten; Cassiodors variae, fast jedes Buch derselben, liefern die Beweise. Die Römischen Beamten jeden Ranges, die ersten wie die letztern, machten sich dieser Vergehungen schuldig. Cassiodor berichtet uns, daß die Präfecti Prätorio, die comites patrimonii so gut, als die letzten Beamten, selbst die gedrückten und unglücklichen Curialen, dergleichen gewaltsame und willkürliche Bedrückungen sich erlaubten, s. z. B. var. V, 14; VIII, 20; IX, 4. 13. — Ohne Zweifel finden sich in allen Staaten Beamte, welche uneingedenk ihrer Pflichten sind, die Zahl derselben macht den Unterschied zwischen einem guten und schlechten Regimente; das eigene Verderben, der Mangel an Muth oder Nachläßigkeit der Obern diese Mißbräuche zu unterdrücken, vermehren das Uebel und machen das Volk unglücklich. Es ist schwer zu sagen, ob die Zahl dieser Nichtswürdigen, verglichen mit denen, die ihre Pflicht thaten, groß war, oder nicht; allein es ist gewiß, daß sie, zufolge der königlichen Befehle, die uns Cassiodor aufbewahrt hat, nicht ungestraft bleiben sollten. Und das allgemeine Lob der Zeitgenossen, und zwar der eifrigsten Katholiken, welche nur die Ketzerey des Königs Theodorich und sein Betragen gegen Boethius und dessen Freunde verdammen, dieß einstimmige Lob, soll es uns nicht als ein unverwerfliches Zeugniß gelten, besonders wenn wir bedenken von wem es ausgeht? Zwar scheint Boethius die Regierung des Königs anzuklagen, allein man muß nicht vergessen, in welcher Lage er schrieb. Um nicht der Parteylichkeit beschuldigt zu werden, folgen hier seine eigenen Worte: Quoties ego (Boethius redet) Conigastum, in imbecillis cujusque fortunas impetum facientem, obvius excepi! Quoties Trigvillam, regiae praepositum domus, ab incepta perpetrataque prorsus injuria dejeci! Quoties miseros, quos infinitis calumniis im-

punita Barbarorum semper avaritia vexabat, objecta periculis auctoritate protexi! Provincialium fortunas, tum privatis rapinis, tum publicis vectigalibus pessumdari, non aliter quam qui patiebantur, indolui. Cum acerbae famis tempore gravis atque inexplicabilis indicta coemtio profligatura inopia Campaniam provinciam videretur, certamen adversus praefectum praetorii communis commodi ratione suscepi, rege cognoscente contendi, et ne coemtio exigeretur evici. Paullinum consularem virum, cujus opes Palatini canes jam spe atque ambitione devorassent ab ipsis hiantium faucibus traxi (de consolatione philosophiae I, prosa 4, p. 9). — Die härtesten Anklagen sind diese: die unbestrafte Habsucht der Barbaren, das unglückliche Loos der Provinzialen, deren Wohlstand durch die Gewaltthätigkeit Einzelner und durch die Steuern zu Grunde gerichtet ward. Diese Anklagen sind hart, aber meist allgemein; wenn Boethius indeß Personen nennt, so sind dieß eben so wohl Römer als Gothen über die er Klage führt. Der Präfectus Prätorio, den er anklagt, die, welche ihn selbst beym König angegeben hatten und deren er in der Folge erwähnt, sind Römer, und die Hofhunde, wie er sehr unhöflich die Höflinge nennt, waren wahrscheinlich auch Römer, oder wenigstens aus beiden Nationen zusammengesetzt. Allerdings war Theodorich eben sowohl König der Römer als der Gothen, und es war seine Schuldigkeit die einen wie die andern in Ordnung zu halten. Aber ward er immer von diesen ihren öffentlichen Verbrechen unterrichtet, hat er sie geduldet? Boethius, der sich den falschen oder verbrecherischen Maßregeln des Präfectus Prätorio widersetzte, machte, daß die gute Sache beym Könige den Sieg davon trug. Und wir wiederholen es, will man die unglückliche Lage, in der Boethius sich befand, als er diese Anklagen niederschrieb, für nichts gelten lassen? Er war im Gefängniß, er litt von einem betrogenen oder aufgebrachten

Könige: das Zeugniß eines sonst höchst achtungswürdigen Mannes der sich aber in einer so peinlichen Lage befand, kann es das einstimmige Zeugniß der Zeitgenossen ganz entkräften?

Anmerkungen zum fünften Kapitel.

(1) S. 65. Man wird die Beweise im eilften Kapitel, welches von den Abgaben handelt, finden.

(2) S. 66. Man s. var. I, 24. Es ist unnütz hier mehrere Citate anzuführen, um zu beweisen, daß das gesammte Kriegswesen den Gothen allein vorbehalten war; jedermann ist damit einverstanden, und die variae von Cassiodor liefern an hundert Orten die Beweise. Indeß ist auch in den Anmerkungeu zum zweyten Kapitel einiger Ausnahmen dieser Regel gedacht worden, nahmentlich, daß eingeborne Römer, wiewohl sehr selten, das Heer zur Gothen Zeit angeführt haben.

(3) ebendas. S. var. I, 14.

(4) ebendas. S. var. I, 11. 17; II, 5; III, 48.

(5) S. 67. Eines solchen Grafen geschieht var. IX, 8 z. B. Erwähnung; die domestici protectores equitum et peditum kommen var. I, 10 vor; die millenarii var. I, 5; junge Leute in einem Gymnasium zum Kriegsdienste erzogen, var. V, 23; nobiles, in Procopii hist. de bello Vandalico I, cap. 8; und capillati in Theodorichs Edict u. s. w. Ein comes domesticorum, eine Stelle, wozu Römer ernannt wurden, kommt var. II, 15; VIII, 12 vor. Gothofredus, in seinem Commentar über den codex Theodosianus, ist der Meinung, daß hier die unter den Kaisern wohlbekannte militärische Würde zu verstehen sey, allein dieß ist offenbar irrig; es gab auch domestici, welche

nicht Krieger waren, und von einem Vorgesetzten derselben ist an den angeführten Orten die Rede. Ein armiger des Königs Theodorich kommt bey Jornandes de rebus Geticis c. 58 vor, den er zum Befehlshaber oder Statthalter in Spanien ernannte; der König Vitiges war vor seiner Erhebung auf den Thron armiger des Königs Theodahad, demnach scheint diese Würde bedeutend gewesen zu seyn, und diese Waffenträger bey den Gothen scheinen weder mit denen, die bey anderen barbarischen Königen, noch mit denen, die bey den Byzantinischen Kaisern vorkommen, verwechselt werden zu müssen.

(6) S. 68. Man s. Ennodius in s. Lobrede auf Theodorich S. 314, Prokop de bello Gothico III, 4, ferner var. I, 40. und mehrere andere Schreiben Theodorichs an die militärischen Befehlshaber in den Grenzprovinzen.

(7) ebendas. Von der Verpflegung des Heers s. var. IV, 13; XI, 16 u. s. w., auch das Patent eines Präfectus Prätorio, var. VI, 3. Es ist anmerkenswerth, daß Theodorich selbst sein Heer in Gallien durch Sendungen aus Italien versorgte, var. III, 42. — Das donativum kommt vor var. IV, 14; V, 26. 27. Es scheint, daß man unter diesem Ausdrucke sowohl die außerordentlichen Belohnungen verstand, welche die Könige ausgezeichneten Kriegern zugestanden, als auch den gewöhnlichen Sold, welchen das im wirklichen Dienste befindliche Heer empfing. — Man findet einen Abschied var. V, 36.

(8) S. 69. Wir haben die Belege dazu oben in der zwölften und dreyzehnten Note des zweyten Kapitels gegeben, indem wir der Völker gedachten, die mit den Gothen zusammen lebten. Hier sey es vergönnt des Königs eigene Worte anzuführen, die er in Bezug auf die Gepiden, welche auf seinen Befehl durch Ober-Italien nach Gallien zogen, an den Sajo Veranus schrieb, var. V, 10: Et ideo devotioni tuae praesenti auctoritate delegamus, ut multi-

tudi-

tudinem Gepidarum, quam fecimus ad Gallias custodiae causa properare, per Venetiam atque Liguriam sub omni facias moderatione transire; quibus ne aliqua excedendi praeberetur occasio, per unamquamque hebdomadam sumptus eis tres solidos largitas nostra direxit. Der Ausdruck multitudo scheint gegen die oben von uns gegebene Erklärung zu sprechen; aber Cassiodor nimmts nicht so genau mit den Worten, und wer hat je, außer der Fourage, einem einzelnen Soldaten sechs oder vielmehr zwölf Franken (drey Thaler Conv. G.) täglich als Sold gegeben? — In einem Schreiben Theodorichs an Servatus, dux von Rhätien, kommen noch milites Breones vor.

(9) S. 59. Die Belege dazu finden sich in Prokop's Geschichte der Gothen.

(10) S. 72. Man s. var. I, 11; II, 8; III, 38. 40. 43; IV, 36; V, 13; XII, 5.

(11) S. 74. Es wird vornehmlich der Flotte, die Theodorich schuf, gedacht var. V, 16—20. Der König sagt unter andern von ihrer Bauart folgendes (var. V, 17): Trireme vehiculum remorum tantum numerum prodens, sed hominum facies diligenter abscondens.

Anmerkungen zum sechsten Kapitel.

(1) S. 79. Theodorichs Edict enthält 154 Artikel, und ist häufig gedruckt geworden, wir verdanken Pithou dessen erste Mittheilung. Der codex legum antiquarum per Lindenbrogium, mehrere Ausgaben von Cassiodors Werken, z. B. die welche zu Genf im J. 1637 erschien, wo auch Pithou's Vorrede sich findet, das Corpus juris antiqui Germanici von Georgisch, Canciani barbarorum leges antiquae T. 1, und mehrere andere Samm-

lungen, enthalten dasselbe. Trotz dieser mannichfaltigen Ausgaben haben wir keine, welche befriedigend wäre. Es ist zu bedauern, daß es keinem unserer Rechtsgelehrten gefallen hat einen Commentar darüber zu schreiben; wenn darüber ein so vortrefflicher Gelehrter, wie Gothofredus, commentirt hätte: so würde unser Geschäft nicht nur sehr erleichtert worden seyn, sondern die Geschichte des Römischen Rechts würde auch dadurch vielleicht gewonnen haben. Wie das Edict jetzt sich vorfindet, so bleibt noch sehr viel zu wünschen übrig. Muratori in seinen annali d'Italia, und Ritter im zweyten Theile seiner Ausgabe des cod. Theodos. bemerken, zufolge eines alten Griechischen Schriftstellers (chronicum Alexandrinum p. 757 ed. Raderi), daß das Edict von Theodorich, während seines Aufenthalts zu Rom, im J. 500, öffentlich bekannt gemacht worden sey. Dieß Edict befolgt nicht die geringste Ordnung; die bürgerlichen und peinlichen Gesetze und die Vorschriften über das Verfahren durchkreuzen sich stets. Ich habe sie nach der natürlichen und üblichen Ordnung, der leichtern Uebersicht wegen, zusammengestellt. Mehrere Constitutionen der Kaiser, wie wir sie aus dem cod. Theodos. kennen, sind darin wörtlich enthalten, andere sind ohne Zweifel aus derselben Quelle geschöpft, wiewohl wir es nicht immer genau nachweisen können, indem wir jenen codex nicht ganz besitzen, da das eigentliche Civilrecht, welches sich darin befand, uns fast gänzlich fehlt. Theodorichs Edict könnte zur Ausfüllung dieser Lücke einigermaßen dienen. Indeß gehören andere Artikel des Edicts offenbar dem Könige Theodorich ganz allein an, es würde aber eine sehr schwere Aufgabe seyn, die einen von den andern zu unterscheiden, es würde ein besonderes Werk dazu erfordert werden: alles, was in dieser Hinsicht Gothofredus, Ritter, und Giannone in seiner Geschichte von Neapel leisten, ist gar zu unbefriedigend. — Zu Anfange des Edicts findet man folgende merkwürdige Worte: Querelae

ad nos (Theodoricum) plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullos legum praecepta calcare. Et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere, nos tamen cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujusmodi casibus terminandis, praesentia jussimus edicta pendere: ut salva juris publici reverentia, et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Am Ende des Edicts aber fügt der König hinzu: Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt a victis (?) tam Barbaris quam Romanis, sumus profutura complexi, quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio. Quae comprehendere nos vel edicti brevitas, vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur. Nec cujuslibet dignitatis, aut substantiae, aut potentiae, aut cinguli vel honoris persona, contra haec, quae salubriter statuta sunt, quolibet modo credat esse veniendum, quae ex novellis legibus, ac veteris juris sanctimonia, pro aliqua parte collegimus: scituris cognitoribus universis, ac jura dictantibus, quod si in aliquo haec edicta fuerint violata, se proscriptionis et deportationis poena merito esse feriendos. Quod si forsitan persona potentior, aut ejus procurator, vel vicedominus ipsius, aut certe conductor, seu Barbari, seu Romani, in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servari, et judex, cujus intererit, obsistere, aut vindicare, aut obviare non potuerit, in nostram illico, si sibi consulit, instructa ex omnibus relatione, dirigat, deposita totius formidinis suspicione, notitiam. Hac enim sola ratione a culpa esse poterit absolutus. Quia quod pro omnium pro-

vincialium securitate provisum est, universitatis debet servare devotio. Diese merkwürdigen Worte beweisen das, was im Texte bereits behauptet ward. Das Edict war das gemeine Recht beider Völker, jeder Theil behielt indeß seine besondern Gewohnheiten und Gesetze. Wenn Theodorich und seine Nachfolger bey anderer Gelegenheit sagen: Delectamur jure Romano vivere, quos armis cupimus vindicare — nescimus a legibus discrepare — jura veterum ad nostram cupimus reverentiam custodiri — veterum regulas servamus — et Gothis et Romanis apud nos esse jus commune, nec aliud inter vos esse divisum, nisi quod illi labores bellicos pro communi utilitate subeunt, vos autem civitatis Romanae habitatio quieta multiplicat — (dieß letztere sagt Athalarich dem Volk zu Rom var. VIII, 3); so beweisen diese und ähnliche Ausdrücke, welche Gothofredus bereits angeführt hat (cod. Theodos. I, 220), nichts gegen unsere Vorstellung. Denn entweder die Könige sprachen zu den Römern, und sagten die Wahrheit, indem sie behaupteten ihnen die alten Gesetze gelassen zu haben, mit Ausnahme wenig bedeutender Veränderungen, welche das Edict enthielt; oder aber sie redeten zu den Gothen, oder zu anderen barbarischen Völkern, und auch dann waren die Behauptungen in Wahrheit begründet: denn sie hatten nicht nur die alte Ordnung der Verwaltung angenommen, sondern es war auch Theodorichs Edict, so wie der von Athalarich bekannt gemachte Nachtrag, größtentheils aus den alten kaiserlichen Constitutionen entlehnt. Wenn aber Gothofredus der Meinung ist, daß die Gothen unter denselben Gesetzen standen, als die Römer; so scheint dieß nur bis zu einem gewissen Puncte begründet zu seyn. Wahr ist es, in so fern das Edict aus dieser Quelle geschöpft war; falsch, in Hinsicht auf ihre alten Rechts-Gewohnheiten und Gebräuche, welche sie zum Theil beybehielten. Schon bey ihrer Ankunft in Italien hatten sie gewisse bey ihnen eingeführte Gesetze und

Gewohnheiten, sie mußten dergleichen haben, wie wenig auch immerhin ihre bürgerliche Ordnung ausgebildet seyn mochte. Jornandes (de reb. Geticis, cap. 11) behauptet, daß sie auch geschriebene Gesetze gehabt hätten: Dehinc (dieß sind seine Worte) regnante in Gothis Sitalco, Boroïsta Diceneus venit in Gothiam, quo tempore Romanorum Sylla potitus est principatu, quem Diceneus suscipiens Boroista, dedit ei pene regiam potestatem. — Diceneus cernens animos Gothorum sibi in omnibus obedire et naturale eos habere ingenium, omnem pene philosophiam eos instruxit, erat enim hujus rei magister peritus. Nam ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compesceret. Physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant. Jornandes zeigt durch sein ganzes Werk, daß er wenig von Critik wußte, und die angeführte Stelle enthält mehrere Albernheiten; da er indeß zu Zeit der Gothischen Herrschaft in Italien lebte, und da er bestimmt sagt: leges, quas usque nunc conscriptas Bellagines nuncupant, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie einige geschriebene Gesetze hatten. Aber mögen sie nun geschriebene oder ungeschriebene gehabt haben, so müssen sie ihrem Zustande der Civilisation angemessen und nach der Eroberung Italiens unzulänglich gewesen seyn, weßhalb denn Theodorich sein Edict, meist aus den Römischen Gesetzen entlehnt, bekannt machte. Man muß wohl auf seiner Huth seyn, wenn man in einem der älteren, von aller Critik entblößten, Geschichtschreiber dergleichen Nachrichten findet, und sich nicht sofort einbilden, daß man nun alsbald mit einem civilisirten Volke zu thun habe; wenn die Gothen ein solches gewesen wären, so würden sie, die Sieger, gewiß nicht die Verfassung, die bürgerlichen und peinlichen Gesetze der Besiegten angenommen haben, und wenn sie in ihrer Sprache hätten schreiben können, wenn diese Kunst hinläng-

lich bey ihnen verbreitet gewesen wäre, warum würden sie Römisch geschrieben haben, in den Angelegenheiten, welche unter ihnen selbst verhandelt wurden? Ihre neue Lage zwang sie eben sowohl dazu, als sie genöthigt wurden den größten Theil der Römischen Gesetze anzunehmen, weil ihre alten Rechtsgewohnheiten unzulänglich waren, seitdem sie unter einem civilisirten Volke lebten und mit ihm in immerwährende Verhältnisse kamen. Dieß ist es eben, was die übrigen barbarischen Völker, die einen Theil des ehemahligen Römischen Reichs besetzt hielten, antrieb denselben Weg einzuschlagen. Von der andern Seite aber behielten die Gothen ihre alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche eben sowohl bey, als sie ihre Bärte und Pelze beybehielten. Zugleich war es leicht abzunehmen, warum die Sitten und Gesetze des gebildeten Volks allmählich die Oberhand behielten. — Der Nachtrag zu Theodorichs Edict, von seinem Enkel bekannt gemacht, ist von geringer Bedeutung, er enthält nur zwölf Artikel, und unter diesen mehrere die das öffentliche Recht betreffen; Cassiodor var. IX, 18 theilt uns denselben mit, ich habe dessen Inhalt am gehörigen Orte eingeschoben, und in den folgenden Anmerkungen wird jedes Mahl darüber Auskunft gegeben werden.

(2) S. 85. Die Artikel des Edicts, welche von den Sklaven und Freyen reden, sind folgende: Tit. 48, 49, 51, 65 und die nächst folgenden, 70, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 96, 100, 101, 102, 109, 117, 118, 120, 121, 128, 141, 142, 148, 150, 152. Aus zwey Schreiben des Königs Theodorich (var. V, 29. 30) scheint zu erhellen, daß alle Gothen freye Leute waren. In dem ersten ist die Rede von einem gewissen Oceeus, einem Blinden, der zum Sklaven war gemacht worden; der König befiehlt, daß er wieder in den Zustand eines Freyen versetzt werde. Dieser Oceeus scheint ein Gothe gewesen zu seyn, wiewohl er einen Römischen Nahmen führt, denn es wird wenigstens seiner

Kriegsdienste erwähnt. Das andere Schreiben lautet viel bestimmter, der König befiehlt darin: ut a Costula et Daila, Gothorum libertate gaudentibus, onera servilia amoveantur. Eben so findet man bey den anderen Völkern Germanischen Ursprungs, daß sie sämmtlich aus freyen Leuten und Kriegern bestanden, niemand ward Sklave als durch Kriegsgefangenschaft, durch Verbrechen, und indem er sich selbst freywillig verkaufte, oder verspielte, welches denn auch bey den Ostgothen der Fall gewesen seyn kann; aber in der Regel ward jeder Gothe als ein freyer Mann betrachtet. Der König Athalarich sagt var. VIII, 28: nostris est saeculis inimicum, servitutis jugo libera colla deprimere.

(3) S. 87. Die Verhältnisse zwischen Eheleuten sind durch die Titel 36, 37, 54, 92, 93, 133, 153 des Edicts von Theodorich bestimmt, und durch den Nachtrag von Athalarich Tit. 4, 5, 6, 7. Wegen der gesetzmäßigen Gründe zur Scheidung muß man den cod. Theodos. lib. III, tit. 16 de repudiis und Gothofredus Commentar vergleichen. Der Kaiser läßt daselbst ungefähr dieselben Gründe zu. In dem Edicte steht maleficus, in der kaiserlichen Constitution medicamentarius, d. i. Giftmischer; wenn Gothofredus glaubt, daß beide Wörter gleich bedeutend wären, so irrt hier der vortreffliche Mann: maleficus bedeutet Zauberer; diese Bedeutung ist bekannt genug, Athalarich nimmt in seinem Nachtrage dieß Wort bestimmt in diesem Sinne. Gothofredus ist in diesen unbedeutenden Irrthum verfallen, weil er dafür hielt, daß diese Gesetze der Gothen immer übereinstimmend mit den kaiserlichen Constitutionen seyn müßten; indeß findet sich hier, wie auch an andern Orten einiger Unterschied, den jeder bemerken kann, der nicht eine vorgefaßte Meinung hat. Was das seltsame Wort aggagula betrifft, welches den Gelehrten viele Mühe gemacht hat, so hat dieß Gothofredus bereits recht gut durch conciliatrix erklärt, welches Wort sich an dieser Stelle in der Constitution

von Constantin findet. Cassiodor gibt uns einen Befehl, wodurch der König Theodorich Verträge als gesetzwidrig vernichtet, die von einer Ehefrau waren eingegangen worden, var. II, 10. 11. Zwey formulae von Cassiodor gehören gleichfalls hierher: formula de matrimonio illegitimo, inaequali, a principe confirmando et liberis legitime constituendis (var. VII, 40), und eine andere: formula, qua consobrina legitima fiat uxor, var. VII, 46. — Auch findet man bey eben diesem Schriftsteller var. V, 32. 33 zwey Decrete des Königs Theodorich, vermöge welcher er im ersten einem gewissen Brandila aufträgt seine Frau in Ordnung zu halten, sie zu bestrafen und zu peitschen, weil sie die Gemahlinn eines Gothischen Anführers, Nahmens Patzen (Patzenis, Pitzia), geschlagen oder tödtlich verwundet habe, oder aber nach Hof zu ihm zu kommen, um wegen der bey ihm vorgebrachten Klagen sich zu verantworten; in dem andern aber trägt er dem dux Wilitanchus auf nachzuforschen, ob es begründet sey, daß Brandila die Gemahlinn des Generals Patzen verführt habe, als dieser sich beym Heere befand, in welchem Falle der König, wenn sich die Sache also verhält, verordnet, daß die Ehen aufgelöset und die Ehebrecher bestraft werden sollen. Diese beiden Fälle sind merkwürdig, weil sie einen Streit zwischen Männern betreffen, wovon der eine, wie es scheint, ein Gothe, der andere ein Römer war, und weil sie beide einen angesehenen Rang hatten.

(4) S. 87. Man s. die Titel 94, 95, 128 des Edicts von Theodorich. Die Würde eines Patricius entzog den Sohn der väterlichen Gewalt, var. VI, 2.

(5) ebendas. Der König Theodorich sagt in einem Schreiben an Cojonus, dem er befiehlt die seinem Neffen Virilianus gehörigen Güter herauszugeben, welche er unter dem Vorwande von dessen Minderjährigkeit behielt: Si juvenes nostri, (das heißt die jungen Gothen, denn der Kö-

nig ist's, der redet) qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam disponendam dicantur infirmi, et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit; et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare. — Eine formula aetatis veniae findet sich bey Cassiodor var. VII, 41. Das Edict spricht nicht von der Tutel, allein man findet sonst Beyspiele bey Cassiodor; und auch die restitutio in integrum von Minderjährigen, deren Gut durch unerlaubte Verträge war verschleudert worden, var. I, 7. 8; IV, 35.

(6) S. 91. Man s. die Titel 12, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 52, 53, 68, 69, 72, 122, 123, 124, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 147 von Theodorichs Edict. Es geschieht häufig in den königlichen Schreiben, welche Cassiodor uns mittheilt, der Verjährung von dreyßig Jahren Erwähnung, z. B. var. III, 31. Durch einen Beschluß des Königs Theodorich wird Johann, consularis Campaniae, beauftragt (var. IV, 10) gegen alle die zu verfahren, welche sich zu ihrer eigenen Sicherheit oder Schadloshaltung fremder Güter bemächtigt haben. — Man findet var. V, 24 einen Befehl desselben Königs in Bezug auf die Erbfolge unter Eheleuten, welcher zum Theil in Widerspruch mit dem ist, was das Edict in dieser Hinsicht verordnet: Joanna, Andreae quondam jugali suo successisse legis munere perhibetur, quae intestata, nullis existentibus proximis, luce dicitur esse privata. Er will, daß der Fiscus sich der Güter der Verstorbenen bemächtige. Es ist sonst häufig von der Erbfolge durch den Fiscus die Rede, s. weiter unten. Eine königliche Bestätigung einer Schenkung unter Privaten findet sich var. VIII, 25.

(7) S. 101. Von Verbrechen und Strafen ist in folgenden Artikeln des Edicts des Königs Theodorich die Rede: Tit. 1, 2, 3, 4, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 34,

35, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 75, 76, 77, 88, 89, 90, 91, 97, 98, 99, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 125, 129, 144, 146, 149, 151. In Athalarichs Nachtrag gehören die Tit. 1, 2, 3, 8, 9, 10 hierher; vergleiche auch var. I, 17, 18; III, 20; IV, 22. 39—42. 44; V, 12. 33. 39; VIII, 23. 28. 32 u. a. O. m. Es wird von Theodorich var. I, 30 befohlen, daß wenn der Sklave eines Senators einen Freyen tödtet, sein Herr ihn dem Richter zur Strafe überlassen, oder zehn Pfund Gold entrichten solle. — Wenn ein Ehemann den Ehebrecher bey seiner Frau auf der That ergreift, so hat er das Recht ihn zu tödten, var. I, 37.

(8) S. 104. In Hinsicht auf den Prozeß sind folgende Titel des Edicts von Theodorich 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 25, 43, 44, 55, 71, 73, 74, 103, 106, 130, 131, 143, 145, 154, und von Athalarichs Nachtrag Tit. 11 zu vergleichen. Von den Privilegien der Juden ist var. IV, 33; V, 37 die Rede. — Von den Privilegien des Clerus wird unten bey der Kirche gesprochen werden.

(9) S. 106. Der Rechtsgang für die Römer war der seit lange her übliche, wir haben im Allgemeinen im vierten Kapitel davon geredet. Was eben daselbst in Bezug auf die Grafen der Gothen angemerkt ward, ist dem nicht widersprechend, wie wir die Sache hier vorstellen, nähmlich, daß der Kläger in Civilsachen sich an den Richter des Beklagten zu wenden hatte; dieß wenigstens ist der natürliche Gang, den man aller Orten befolgt hat. Die eigenen Worte von Theodorichs Edict scheinen unsere Meinung zu unterstützen. Im vierzigsten Titel desselben heißt es: Auctor venditionis, etiam si privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emptoris. Der 145. Titel sagt, daß die Gothen als contumaces sollen verurtheilt werden, wenn sie nach erfolgter dreymahligen Ladung

auctoritate judicis competentis nicht erscheinen, es heißt wenigstens hier nicht auf Befehl des Grafen oder Richters der Gothen. — Eine merkwürdige Stelle findet sich var. III, 13. Der König Theodorich befiehlt einem Senator in die Provinz Samnium sich zu begeben, um die daselbst ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern beyzulegen, und er fügt hinzu: Si quod negotium Romano cum Gothis est, aut Gotho emerserit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies; nec permittimus indiscreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare. Allein dieser Senator war offenbar nur ein außerordentlicher Richter oder Commissär. Dieß ist ungefähr derselbe Fall, wenn var. IX, 14 der König Athalarich dem Grafen von Syracus, Gildia, einem Gothen von Geburt, befiehlt: Duorum negotia Romanorum, etiam his invitis, ad tuum diceris vocare judicium; quae si cognoscis facta, ulterius non praesumas. — Ordinariis judicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. — Es ist einleuchtend, daß dieser Graf ein General oder militärischer Statthalter war, welcher über die öffentliche Sicherheit zu wachen hatte, und dem in dieser Hinsicht das Recht zustand die Römer vorzufordern, der sie aber nachher ihren, durchs Gesetz ihnen bestimmten, Richtern zuzuweisen verbunden war. — Die verschiedenen Instanzen, welche den Römern zustanden, brauchen nicht erwiesen zu werden, es war dieß die alte Ordnung der Dinge, vergleiche die Formeln, welche den Stadt-Präfekten, den vicarius Romae und den Präfectus Prätorio betreffen. Die Schwierigkeit ist eigentlich nur die, in wie fern an diese höheren Beamten auch von dem Richterspruch eines Grafen der Gothen eine Berufung Statt fand. Ich habe kein Factum der Art aufgefunden, allein die Vermuthung, daß dieß Statt fand, hat viel Wahrscheinliches für sich, wenn man bedenkt, daß wenigstens in allen Verwaltungsangelegenheiten die Gewalt jener höheren Beamten sich

über beide Völker erstreckte. Wie dem aber auch gewesen seyn möge, die Gothen sowohl, als die Römer konnten sich in allen Fällen und zu jeder Zeit zuletzt an den König wegen ihrer Rechtsstreite, wenden; der König entzog oft die Streitsache dem gewöhnlichen Richter, übertrug sie andern, die er zu diesem Zweck ernännte, oder entschied sie selbst. Jedes Buch der var. von Cassiodor liefert mehrere Beyspiele, s. unter anderen var. I, 9; III, 36; IV, 9. 12. 18. 39; V, 12; VIII, 23. Der König Theodorich befiehlt bey Gelegenheit eines Streits zwischen Basilius und Probinus, daß der letztere die Güter, welche er von des erstern Frau gekauft habe, wieder herausgeben solle, und er überläßt es den Advokaten des Probinus die Sache an seinem Hofe oder vor den gewöhnlichen Richtern zu führen (seu ad comitatum venire, seu in competenti foro jurgare): var. IV, 40. — Derselbe König cassirt ein Urtheil, welches der vicarius Romae gesprochen hatte, var. IV, 41. Er befiehlt dem Stadtpräfekten Roms die den Minderjährigen hinweg genommenen Güter wiederzugeben, var. IV, 42. Er will, daß ein anderer Streit entweder durch Schiedsrichter geschlichtet, oder daß er an seinem Hofe entschieden werde, var. IV, 46. Er verwandelt die Strafe, welche der Corrector von Lucanien und Brutium, zufolge der Gesetze, gegen einen gewissen Adeodatus, welcher der Entführung einer erwachsenen Jungfrau überführt war, ausgesprochen hatte, in eine Landesverweisung von sechs Monathen, und straft seine Mitschuldigen um drey Pfund Goldes, var. III, 46. Er verwandelt die Todesstrafe eines Mörders in eine Verweisung in die Vulkanischen Inseln, var. III, 47. Er bewilligt Sauvegarden, var. I, 15. 37; IV, 27. 41. So steht var. VII, 39 eine formula tuitionis, worin es unter andern heißt: adversus Gothos illa, adversus Romanos illa facile te fides et diligentia custodivit. — Daß jedoch dieses stete Berufen nach Hof den Königen auch lästig ward, und mit großen

Kosten für die Unterthanen verbunden war, dieß sagt der König Athalarich sehr deutlich in seinem Edict, das er dem Senate zusandte, var. IX, 20. — Wenn man diese angeführten und einige andere Verordnungen lieset, so sieht man deutlich, daß es Theodorichs ernster Wille war, daß seinen Unterthanen unparteyisch Recht gesprochen werde. Stets befiehlt er, daß man beide Theile vernehme, er will, daß der Gang der Rechtspflege rasch, doch nicht übereilt sey, er nimmt keine Rücksicht auf die Geburt und den Rang der Parteyen: er spricht ein Urtheil gegen seine Verwandte, z. B. gegen Theodahad, einen seiner Nachfolger, gegen seinen Präfectus Prätorio (var. III, 20), wie gegen die geringsten Unterthanen. — Das Rechtsverfahren jener Zeit mag uns auffallen; da indeß alles unter einem guten König eine gute Richtung nimmt, selbst wenn die Formen fehlerhaft sind: so kann man selbst in dieser Art der Rechtspflege unter Theodorich etwas Väterliches oder Patriarchalisches finden; allein es ist auch leicht abzunehmen, daß unter schwachen oder bösen Regenten diese gewohnte Ordnung die nachtheiligsten Folgen haben mußte.

Anmerkungen zum siebenten Kapitel.

(1) S. 108. Der ungenannte Schriftsteller, den Valesius herausgegeben, sagt: Tantae enim disciplinae fuit, (nehmlich zu Theodorichs Zeit) ut si quis voluit in agro suo argentum vel aurum dimittere, ac si intra muros civitatis esset, ita existimaretur. Et hoc per totam Italiam augurium habebat, ut nulli civitati portas faceret; nec in civitate portae claudebantur; quis, quod opus habebat, faciebat, qua hora vellet, ac si in die. Kurz darauf fügt derselbe Schriftsteller hinzu: Item mulier pauper de gente

Gothica, jacens sub porticu non longe a palatio Ravennae, quatuor generavit dracones: duo de occidente in orientem ferri in nubibus a populo visi sunt, et in mari praecipitari; duo portati sunt unum caput habentes.

(2) S. 110. Der König in seinem Edicte Tit. 35 sagt: Is qui quasi sub specie utilitatis publicae, ut sic necessaria faciat, delator existat, quem tamen nos execrari omnino profitemur etc.

(3) S. 111. Man s. var. IV, 50. Theodorich entläßt die Abgaben denen, welche durch den Ausbruch des Vesuvs, und entschädigt die, welche durch Schiffbruch gelitten hatten: var. IV, vergl. var. I, 16; II, 38 u. a. O.

(4) S. 113. Var. II, 20 heißt es, daß Ravenna gewöhnlicher Weise sein Bedürfniß an Getreide aus Ligurien gezogen habee, aber auch aus Istrien, s. var. XII, 22, wo man folgende merkwürdige Worte findet: et quod illic nascitur, pene totum in urbe regia possidetur. Der regelmäßigen Getreidesendungen aus Calabrien und Apulien geschieht var. I, 35 Erwähnung. — Der König Theodahad bestätigt var. X, 28 Cassiodors Verordnungen, die er als Präfectus Prätorio für die Getreide- und Käsehändler, Wein- und Oehlverkäufer und andere Krämer in den Städten Rom, Ravenna, Pavia und Piacenza erließ, und trägt ihm auf, wegen der Theuerung, die Preise festzusetzen. Derselbe Cassiodor macht ein Edict bekannt (var. XI, 11), welches die zu Ravenna verkauften Lebensmittel gewissen Taxen unterwirft, er bedroht diejenigen, welche diese Vorschrift übertreten würden, mit Geldbußen und körperlichen Strafen. Man findet ferner von ihm ein edictum pretiorum per Flaminiam, vergleiche wegen dieser Festsetzung der Preise Kap. 10, Anmerk. 16.

(5) S. 113. Theodorich verbietet die Ausfuhr des Getreides var. I, 24, des Specks var. II, 12; vergl. auch var. II, 20 u. a. O. m.

(6) S. 114. Der öffentlichen Getreide-Magazine ist in dem Kapitel, welches von dem Kriegswesen handelt, bereits gedacht worden. Nur noch einige Beyspiele, die besonders merkwürdig sind. Der König Theodahad var. X, 27 befiehlt ein Drittel des Getreides, das sich in den Vorrathshäusern von Pavia, Trident, Treviso und Tortona befinde, den Einwohnern von Ligurien und den Venetianischen Provinzen zu Einem solidus in Gold für funfzehn, nach anderer Lesart für fünf und zwanzig, Scheffel (modius) zu überlassen; dieselbe Vorschrift findet sich var. XII, 27. 28. Man findet an dem letzten Orte folgendes: Vendit itaque largitas publica vicenos quinos modios, dum possessor invenire non possit ad denos. — Wir haben in der letzten Note des vierten Kapitels bemerkt, daß Boethius sich mit Glück solchem Aufkauf widersetzte, dessen bey Cassiodor öfters Erwähnung geschieht; dieser als Präfectus Prätorio fürchtete aus gewissen Erscheinungen ein Mißjahr, und befahl deßhalb dem Ambrosius var. XII, 25 verschiedene Arten von Lebensmitteln aufzukaufen oder anzukaufen, er bewilligt in dem folgenden Briefe den Einwohnern des Venetianischen, um dem bey ihnen sich zeigenden Mangel vorzubauen, den Weizen und den Wein, welche für die Bedürfnisse der Armee waren aufgesammelt worden; auch bewilligt er ihnen Fleisch, und fügt hinzu, daß man Wein zu wohlfeilen Preisen in Istrien haben könne. S. auch var. XI, 2. 5.

(7) S. 114. Wegen des Getreides, das aus Spanien gezogen ward, um damit Rom zu versorgen, s. var. V, 35. Das strenge Edict Athalarichs aber findet man var. IX, 15.

(8) S. 116. Der von den Abgaben befreyten Kaufleute, welche von den Kirchen beauftragt waren, das, was die Armen bedurften, anzukaufen, geschieht var. II, 30 Erwähnung. Vergleiche die aus Prokops histor. arcana oben in der funfzehnten Anmerkung des vierten Kapitels angeführte Note. Der medimnus, dessen Prokop gedenkt, enthielt nach

Romé de l'Isle drey boisseaux und $8\frac{7}{10}$ litrons alten Pariser Maßes.

(9) S. 117. Theodorichs Befehl die Gebäude bey den mineralischen Quellen von Albano wieder herstellen zu lassen, findet sich var. II, 39. Es gab andere Bäder, deren die Kranken sich bedienten, z. B. das balneum Bajanum var. IX, 6; und Theodahad bewilligt var. X, 29 einem Grafen Vuinvsiad die Erlaubniß aquas Bormias petendi, um das Podagra zu vertreiben. Es wird einer wunderbaren Quelle, oder eines wunderbaren Gewässers. mit Nahmen Marcilliana in Calabrien (var. VI, ep. ult.) erwähnt, und der bekannten fons Arethusae im Gebiete von Squillace, var. VIII, 32. Athalarich befiehlt (var. VIII, 29. 30) den Einwohnern von Parma und dem Architekten Genesius die Aquäducte zu reinigen, welche Theodorich hatte anlegen lassen: Et ideo sublimitas tua Parmenses municipes faciet huic operi graviter insistere, quatenus antiquos cuniculos sive subterraneos, sive qui junguntur marginibus platearum, diligenter emundent. Palus enim nec visu grata, nec jumentis accomoda. — Bey dieser Gelegenheit gibt uns Cassiodor zugleich eine Probe seines Witzes und Geschmacks, indem er den König also reden läßt: Sed nihil prodest aquarum copias urbibus immisisse, nisi nunc provideatur cloacarum opportuna digestio; more vitae humanae, cujus ita salubritas continetur, si, quod ore quis suscipit, alia parte corporis relaxatus effuderit.

(10) S. 120. Theodorich beauftragt zwey Senatoren (var. I, 21), die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren ob das Geld, welches er zu den Bauten zu Rom bestimmt hatte, zweckmäßig verwendet worden sey oder nicht. Sein Nachfolger schrieb auf gleiche Weise an Gildia, Grafen von Syracus: ut quicquid a provincialibus pro reparatione murorum fuerit extortum, aut restituatur, aut reficiendis moenibus impendatur, var. IX, 14.

Der

Der König Theodorich befiehlt var. I, 25 die Herstellung der Häfen der Stadt Rom (Jubet portum Lucini et portus junctos reparari), er fügt hinzu, daß er zu diesem Zwecke einen Theil der Abgabe vom Wein angewiesen habe, aber er beklagt sich daß sie diversorum suggeruntur usurpatione invasi. — Var. I, 28; II, 7 ist die Rede vom Auffammeln der Steine und Marmorblöcke, indeß fügt Theodorich hinzu, daß man stets das Privat-Eigenthum schonen solle. Ueber die Cloake und Wasserleitungen s. unter andern var. III, 30. 31, und das folgende neunte Kapitel mit den Anmerkungen. Balken, die von der einen Stadt nach der andern geführt werden, kommen var. IV, 8 vor. Ueber die Gelder, welche der Stadt Arles zur Herstellung ihrer Thürme und Mauern bewilligt wurden, s. var. III, 44; wegen der öffentlichen Plätze und Steine, welche Privatpersonen oder Städten bewilligt wurden, s. var. III, 49; IV, 30. 24. Allein des Königs Absichten wurden nicht immer vom Volke hinlänglich unterstützt, denn er klagt, daß die Tempel und andere öffentliche Gebäude, die er zur Herstellung derselben mehreren überlassen habe, vielmehr ganz zerstört worden wären. Der Bischof Aemilius kommt var. IV, 31, und die neue Stadt im Tridentinischen var. V, 9 vor; Theodorich will, daß alle Benachbarte dazu beytragen sollen, daß niemand, auch die königlichen Güter (divina domus) nicht, davon ausgenommen seyn sollen. Endlich kommt der aquilex var. III, 53 vor.

(11) S. 120. Das Patent eines Tribunus voluptatum findet sich var. VII, 10. Ein gewisser Bacauda ward zum Tribun von Mailand ernannt, var. V, 25; zufolge Juretus wird ein solcher Aufseher der öffentlichen Vergnügungen darunter verstanden; indeß führten auch andere untergeordnete Beamte den Titel eines Tribuns. Die Stellen, worin von den Schauspielen die Rede ist, sind vornehmlich folgende: var. I, 20. 27. 30. 31. 32. 33; II,

9; III, 51; V, 42. Theodorich sagt unter anderen: was ich für die öffentlichen Vergnügungen ausgebe, das sollen die electi theilen, var. I, 20. Er ermahnt die Senatoren vorsichtiger in der Wahl der Bedienten zu seyn, und sich nicht zu sehr über die inania verba populi zu entrüsten, var. I, 30. Er schreibt an das Volk zu Rom: Ut si quis ex populo atroces injurias in quempiam senatorum protulerit, noverit se a praefecto urbis pro qualitate facti esse plectendum, et praecipit ut pantomimi praefinitis locis artes suas exerceant. Ferner sagt er, er trage die Kosten der öffentlichen Schauspiele, auf daß sie eine Quelle der Freude, nicht aber der Unruhe würden. Legt, sagt er, die Sitten der Fremden (der Griechen) ab, und nehmt nicht die vitia turbulenta an, welche andere (die Gothen) stets vermieden haben, var. I, 31. Damit jeder den berühmten Helladius sehen könne, verordnet der König: de medio introeat. Endlich indem er von den Spielen im Circus redet, läßt ihn Cassiodor also sich äußern: Transit Prasinus, pars populi moeret; praecedit Venetus, et potior turba civitatis affligitur; nihil proficientes ferventer insultant.

Anmerkungen zum achten Kapitel.

(1) S. 128. Gibbon in seinen Anmerkungen zum neun und dreyßigsten Kapitel seiner Geschichte (tom. 13. n. 80) sagt: We may reject a foolish tale of his (Theodorik's) beheading a catholic deacon who turned Arian. Diese Anekdote scheint uns nicht unwahrscheinlich; auch Sigonius, der beste der ältern Geschichtschreiber Italiens, führt sie als wahr an. Es scheint, daß Theodorich mit Recht annehmen konnte, daß er durch eine so gewaltige Maßregel den Katholiken gefallen würde. Wie diesem aber immerhin seyn

möge, sie scheint uns auf jeden Fall mehr Glauben zu verdienen, als das Mährchen von dem großen Fisch, welcher auf die königliche Tafel gebracht und Theodorichs Tod veranlaßt haben soll, indem er ihn so drohend anschaute, und weil der König darin eine Aehnlichkeit mit Boethius oder Symmachus fand. Gibbon nimmt die Sage indeß an, und erzählt sie ganz ernsthaft. Sie ist gewiß aus derselben Quelle, der wir so viele andere Legenden verdanken, entsprungen.

(2) S. 129. Der anonymus Valesii sagt: Mater Theodorici Ereriliva dicta Gothica, catholica quidem erat, quae in baptismo Eusebia dicta. Prokop (de bello Gothico lib. II, cap. 10) läßt die Gothischen Abgeordneten auf folgende Weise zu Belisar reden: Quod ad divinum cultum, fidemque attinet, Romanis in integro rem sic esse voluimus, ut Italorum nemo religionem nec volens, nec coactus ad hanc diem mutaverit, neque in Gothos, qui ad illorum sacra transierunt, ullo sit modo animadversum. — In einem Briefe des Königs Theodahad an den Kaiser Justinian (var. X, 26) wird einer gewissen Veranilda gedacht, welche von dem Arianischen zum katholischen Glauben übergetreten war; der König fügt hinzu, er werde sich darein nicht mischen, da Gott ja selbst verschiedene Religionen dulde. Siehe auch var. X, 34, und die Briefe Theodorichs an die Kirchenversammlungen von Rom, deren weiter unten gedacht werden wird. — Das Vertrauen, welches die Könige den Päpsten und Bischöfen bewiesen, wird von niemanden bezweifelt; ein Beyspiel von Getreideaustheilung durch die Bischöfe, auf königlichen Befehl, findet sich var. XII, 27, und eine bedeutende Summe ward von dem Bischof Severus, zufolge einer Anweisung des Königs, an diejenigen vertheilt, welche durch das Heer gelitten hatten, s. var. II, 8.

(3) S. 138. Baronius (annal. eccles. ad a. 502: tom. IX ed. Mansi p. 13) gibt uns diese merkwürdigen

Briefe Theodorichs, die in einem ganz andern Stile als diejenigen geschrieben sind, welche Cassiodor uns liefert, und sicher von anderer Hand herrühren. Der König nennt sich immer darin Flavius Theodoricus rex, ein Zunahme, den er wahrscheinlich gleich den Kaisern angenommen hatte. — Jene Sammlung des Cardinals Baronius ist im Allgemeinen von Werth, und man wird sich ihrer mit Nutzen bedienen, wenn man nie vergißt, daß er ganz im päpstlichen Interesse ist, und daß er stets vortheilhafte Erscheinungen für der Päpste Ansprüche selbst da findet, wo sie niemand als nur er zu entdecken im Stande wäre. Die Anmerkungen von Pagi und Mansi sind gleichfalls brauchbar; aber trotz allem, was diese drey Gelehrte vorbringen, so bleibt die Chronologie der Kirchenversammlungen, während des Streits zwischen Laurentius und Symmachus, nichts desto weniger dunkel und ungewiß. Uebrigens scheint es, daß der erste es mit dem damahligen Kaiser hielt.

(4) S. 138. Wir wissen es sehr gewiß, daß Felix von Theodorich designirt ward, denn in einem Schreiben seines Nachfolgers an den Senat heißt es: Oportebat enim (so sagt Athalarich var. VIII, 15) arbitrio boni principis (Theodorici) obediri, qui sapienti deliberatione pertractans quamvis in aliena religione, talem visus est pontificem delegisse, ut nulli merito debeat displicere. — Recepistis itaque virum, et divina gratia probabiliter institutum, et regali examinatione laudatum.

(5) S. 141. Zwey Schreiben des Königs Athalarich (var. IX, 15. 16), deren eines an den Papst Johann II, und das andere an den Stadtpräfecten Salvantius gerichtet ist, verbieten die Simonie. Salvantius erhält den Auftrag, diesen Befehl und das deßhalb erlassene Senatusconsultum auf Marmor graben und in den Vorhof der Peterskirche aufstellen zu lassen. Daselbst heißt es unter andern: Et quia omnia debent sub ratione moderari; nec possunt dici

justa, quae nimia sunt; cum de Apostolici consecratione Pontificis intentio fortasse pervenerit, et ad palatium nostrum producta fuerit altercatio populorum, suggerentes nobis inter tria millia solidorum cum collectione chartarum censemus accipere. A quibus tamen minus omnes idoneos rei ipsius consideratione removemus; quia de ecclesiastico munere pauperibus est potius consulendum. Alios vero Patriarchas, quando in Comitatu nostro de eorum ordinatione tractatur, in supradictis conditionibus, atque personis intra duo millia solidorum jubemus expendere. In civitatibus autem suis tenuissimae plebi non amplius quam quingentos solidos se distributuros esse cognoscant.

(6) S. 142. Man s. Baronius ad a. 500, 501, 502. Er führt folgende Aeußerung der Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Rom an: Digna res visa est maximo sacerdotum numero, quae et mereretur effectum. Decernere tamen aliquid synodus sine regia notitia non praesumpsit. Die beiden von Theodorich damahls nach Rom gesandten Majordomen, in deren Hände die Bischöfe den Eid ablegen mußten, und welche die Kirchenversammlung geleitet zu haben scheinen, hießen Gudila und Bedulphus; ein dritter königlicher Commissarius, mit Nahmen Conzatriernus, war ihnen beygegeben, wie aus Theodorichs Schreiben an die Kirchenversammlung erhellet.

(7) S. 143. Cassiodor theilt uns (var. I, 9) einen Befehl des Königs mit, vermöge dessen er die Priester, welche ihren Bischof angeklagt hatten, an den Erzbischof von Mailand verweiset; der König sagt unter andern: Volumus enim impugnatores ejus (episcopi Augustanae civitatis) legitima poena percellere; sed quoniam et ipsi clericatus nomine fungebantur, ad sanctitatis vestrae (archiepiscopi Mediolanensis) judicium cuncta transmisimus ordinanda, cujus est aequitatem moribus talibus imponere,

quem novimus traditionem ecclesiasticam custodire. Zwey Städte führten den Nahmen Augusta, nähmlich Augusta Taurinorum und Augusta Praetoria, d. i. Turin und Aosta; welche von beiden hier gemeint sey, ist nicht wohl auszumitteln.

(8) S. 144. Man s. var. II, 18; III, 7. 14; IV, 18. 44. Bey Gelegenheit einer über den Priester Laurentius angebrachten Klage, daß er die Gräber der Verstorbenen durchwühlt habe, um die darin verborgenen Schätze hinwegzunehmen, schreibt der König an den Senator Anna: Ut si veritati dicta perspexeris convenire, hominis ambitum eo tantum fine concludas, ne possit aurum supprimere, quod eum non licuit invenire. Scelus enim, quod nos pro sacerdotali honore relinquimus impunitum, majori pondere credimus vindicandum.

(9) S. 145. Das berühmte Privilegium, welches von Athalarich der Geistlichkeit zu Rom bewilligt ward, findet sich var. VIII, 24. Indeß kommen zwey Fälle vor, welche hinlänglich beweisen, wie wenig die Laien oft Achtung für die persönliche Würde der Geistlichen hatten, denn der König beschwert sich, daß ein Diacon ad contumeliam religionis von Privatpersonen in Verhaft gehalten würde, und daß ein Priester geringfügiger Sache wegen peinlich sey verfolgt worden.

(10) S. 147. Wegen der von dem Clerus und der Kirche zu entrichtenden Steuer s. vornehmlich var. I, 26; II, 17; V, 31. Am ersten Orte sagt Theodorich unter andern: Tributa sunt purpurae, non lacernae. Lucrum cum invidia periculum est; quanto melius omnia moderata gerere, quae nullus audeat accusare?

(11) ebendas. Man findet var. XII, 13: Edictum in eos, qui munera regis collata ecclesiis subripuerant. Verschiedene königliche Befehle zu demselben Zweck erwähnt Cassiodor, z. B. var. II, 29; IV, 17. 20, u. a. a. O. Trotz

der großen Reichthümer der Römischen Kirche fanden sich die Päpste, besonders während des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen, öfters in Geldverlegenheit, sie waren genöthigt Anleihen zu machen, da die Kirchengüter vorzüglich in Landgütern und in Kleidern bestanden. So war der Papst Agapet, welcher vom Könige Theodahad als Abgeordneter nach Constantinopel gesandt ward, genöthigt die heiligen Gefäße zu verpfänden, um die Reisekosten zu bezahlen. Allein Cassiodor als Präfectus Prätorio nöthigte die Finanzbediente (arcarii regii), welche das Geld vorgeschossen hatten, die Pfänder zurückzugeben, s. var. XII, 20.

(12) S. 148. Der Landgüter und Sklaven, welche die Kirche zu Mailand in Sicilien besaß, wird var. II, 29 gedacht.

(13) ebendas. Wegen der Defensoren der Kirchen von Mailand und Rom s. var. II, 30; IX, 15. Vielleicht aber waren sie oft nichts weiter als Advokaten.

(14) S. 149. Man s. var. X, 26; und das Leben Cassiodors von Garet.

(15) S. 150. In der letzten Note des zweyten Kapitels sind bereits die verschiedenen Stellen bey Cassiodor erwähnt worden, welche die Juden betreffen; vergl. auch den Ungenannten, den Valesius herausgegeben.

Anmerkungen zum neunten Kapitel.

(1) S. 152. Diese Befehle Theodorichs finden sich var. I, 39; IV, 6.

(2) ebendas. Das Dekret von Athalarich steht var. IX, 21.

(3) S. 153. Siehe die Werke von Ennodius, Ausgabe von Sirmonde in Octav: dictio 7—13, p. 484

—510. Der Lehrer dieser Schule hieß Deuterius. Tiraboschi hält dafür, daß sie zu Mailand gewesen sey. Man kann in Hinsicht auf den Zustand der Wissenschaft und Kunst, zur Zeit der Gothen in Italien, mit Nutzen diesen Schriftsteller in folgendem Werke nachlesen: Storia della letteratura Italiana di Girolamo Tiraboschi T. III, p. 1 — 66. Rubeus in seiner Geschichte von Ravenna sagt, bey dem J. 549, indem er zum Theil Paul dem Diaconus folgt: Floruit autem hoc tempore gymnasium Ravennas, non doctoribus solum, sed auditoribus, qui admirabili progressu, clarissimi adhuc habentur. In his Fortunatus celebratur Pictavorum, et Felix ejus socius, Tarvisinorum episcopi. — Fortunatus — Ravenna educatus, uti Paulus diaconus auctor est, et in grammatica, rhetorica et geometria celebris. — Rubeus ist kein gleichzeitiger Schriftsteller, er lebte im sechszehnten Jahrhunderte, aber es fehlt ihm nicht ganz an kritischem Geiste. — Var. VIII, 31 kommen beyläufig scholae liberales vor; und Athalarich lobt den Venantius var. IX, 23 wegen der guten Erziehung, die er seinen Kindern gegeben habe, indem er sagt: quorum infantiam bonis artibus enutritam, juventutem quoque armis exercuit, formans animum literis, membra gymnasiis. Indeß halte ich dafür, daß in jenem wie diesem Falle nur Privat-Unterrichtsanstalten darunter zu verstehen sind. Cassiodor wandte sich an den Papst Agapet, um eine Schule für die theologischen Kenntnisse zu errichten, welche er auf seine eigene Kosten anlegen wollte; der frühe Tod des Papstes und der ausgebrochene Krieg haben wahrscheinlich die Ausführung dieses Plans verhindert: er erwähnt desselben in der Vorrede seines Werkes über die Art in der heiligen Schrift Unterricht zu ertheilen.

(4) S. 155. Die verschiedenen Ausgaben der Werke von Boethius sind bekannt; sein Leben ist vom Abt Gervaise (Paris 1715) beschrieben worden, aber diese Lebens-

beschreibung ist nichts weiter als eine geschmack- und critiklose Lobrede.

(5) S. 157. Dasselbe Urtheil muß man über das in Französischer Sprache geschriebene Leben von Cassiodor fällen, welches im J. 1694 zu Paris erschienen ist, der Verfasser nennt sich am Ende der Dedikation F. D. de Ste. Marthe M. (oine) B. (énedictin). Der Lateinisch geschriebene Abriß von Cassiodors Leben durch Garet, welcher seiner Ausgabe der Werke dieses Schriftstellers vorgesetzt worden, ist vorzüglicher.

(6) S. 161. Man braucht nur die beiden Abhandlungen, die von der Musik handeln, in beider Werken zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie vorzüglich aus den Griechischen Schriftstellern entlehnt sind. Als der König Theodorich dem Könige der Franken Chlodowig den erbetenen Musikus zusandte, so sagt er bey dieser Gelegenheit: Citharoedum etiam arte sua doctum pariter destinavimus expetitum, qui ore manibusque consona voce cantando, gloriam vestrae potestatis oblectet, var. II, 41. Es war ein alter Gebrauch, der durch das ganze Mittelalter beybehalten worden zu seyn scheint, daß diese Spieler der Instrumente sich zugleich mit Gesang begleiteten.

(7) S. 162. Man s. var. II, 35.

(8) ebendas. Man hat verschiedene Ziegeln zu Rom mit der Inschrift gefunden: REG D N THEODORICO BONO ROME oder aber REG D N THEODORICO FELIX ROMA. Paul Aringhi in seinem Werke Roma subterranea T. II, lib. 4, cap. 42, p. 364 theilt sie uns mit; man hat auf dem Dache der Kirche der heiligen Martina zu Rom dergleichen gefunden, allein es folgt daraus nicht, wie jener Schriftsteller anzunehmen scheint, daß der König diese Kirche habe decken lassen. Wir wissen, daß er andere Bauten in der Stadt betreiben ließ, daß er eine bedeutende Zahl von Ziegeln zur Herstellung der Römischen

Häfen anwieß, von wo sie später auf das Kirchendach gekommen seyn können. — Vergl. Fabretti Inscriptt. antiq. p. 520.

(9) S. 163. Man s. var. I, 6; III, 9. 10. 19; V, 8. und andere bereits oben in den Anmerkungen zum siebenten Kapitel angeführte Stellen, vergl. auch Rubeus in seiner Geschichte von Ravenna B. 3 S. 126 u. ff. Dieser Schriftsteller ist der Meinung, daß man noch den Abriß des Pallastes von Ravenna in einem Mosaik besitze, welches man in der Kirche des h. Apollinaris in derselben Stadt finde, welches Ciambini (monim. vet. II, 12) uns in Kupfer gestochen mitgetheilt hat; Ciambini ist derselben Meinung, wiewohl er dafür hält, daß der Pallast nicht neu von Theodorich sey aufgeführt worden, sondern daß er nur den alten von den Kaisern wieder habe herstellen oder ausbessern lassen. Wäre es außer Zweifel, daß dieß Mosaik im J. 570 wäre gemacht worden, so hätte die Behauptung mehreres für sich, aber selbst dieses ist nicht außer allem Zweifel. Es ist wahr, diese Kirche ward zu jener Zeit mit Mosaiken ausgeziert, aber folgt daraus, daß die, welche man späterhin darin fand oder jetzt darin findet, aus jener Zeit sind? Und wenn dieß außer Zweifel wäre, woraus kann mit Gewißheit dargethan werden, daß das größere darin vorgestellte Gebäude den Pallast von Ravenna vorstelle?

(10) S. 163. Man s. vorzüglich das vortreffliche Werk des Marchese Maffei Verona illustrata T. I, lib. 9. Allein alles liegt jetzt in Trümmern, Pallast, Porticus, Mauern und Wasserleitungen, so daß man kaum eine Spur von diesem allen aufzufinden im Stande ist. Maffei's Idee, zufolge welcher er in dem alten Wapen von Verona den in dieser Stadt von Theodorich erbauten Pallast zu finden glaubt, ist ein bloßes Ideen-Spiel, dem aller Grund fehlt. Maffei hat dieß Wapen in seinem Werke in Kupfer stechen lassen, aber wenn man auch zugibt, daß die Städte häufig

das vorzüglichste Gebäude, das sich in ihren Ringmauern fand, zu ihrem Stadtwapen gewählt haben; so muß man sich doch erinnern, daß erst mehrere Jahrhunderte nach Theodorichs Zeitalter diese Wapen aufkamen, und daß man nach Verlauf einiger Jahrhunderte andere Gebäude zum Stadtwapen hat wählen können. Das Schloß, welches Maffei hat in Kupfer stechen lassen, gleicht ganz denen des spätern Mittelalters.

(11) S. 163. Athalarich spricht von den Cloaken und Wasserleitungen, welche zu Parma von seinem Großvater angelegt wurden, var. VIII, 29; wegen dessen, was er für Spoleto gethan, s. var. II, 38. Der ungenannte Schriftsteller, den Valesius herausgegeben, sagt im Allgemeinen in dieser Beziehung von Theodorich: Erat enim amator fabricarum, et restaurator civitatum. Hic aquaeductum Ravennae restauravit, quem princeps Trajanus fecerat, et post multa tempora aquam introduxit: Palatium usque ad perfectum fecit, quem non dedicavit: Portica circa Palatium perfecit. Item Veronae thermas, et palatium fecit: et a porta usque ad palatium porticum reddidit: Aquaeductum, quod multa tempora destructum fuerat, renovavit et aquam intromisit: Muros alios novos circuit civitatem. Item Ticenum palatium, Thermas, Amphitheatrum, et alios muros civitatis fecit. Sed et per alias civitates multa beneficia praestitit.

(12) ebendas. Man s. Prokop de bello Gothico, I, 24 u. an anderen Orten, auch Rubeus a. a. O.

(13) S. 164. Man s. var. X, 30.

(14) ebendas. S. Prokop am angef. O. I, 6.

(15) S. 165. Man s. ebendenselben am angef. O. I, 22; und die Geschichte der Kunst von Winkelmann, franz. Ausg. Th. 2, Kap. 8, §. 20.

(16) S. 166. Vergleiche mehrere der angeführten Stellen, aus welchen erhellet, daß zu Theodorichs Zeit die Ach-

tung für die öffentlichen Kunstwerke gesunken war; allein man findet in dem cod. Theodos. mehrere Constitutionen der Kaiser, aus welchen es erwiesen ist, daß dieß längst vor der Gothischen Herrschaft in Italien der Fall war.

(17) S. 167. Die formula ad praefectum urbis de architecto, var. VII, 15 bey Cassiodor, enthält unter andern folgendes: Quid dicamus columnarum junceam proceritatem? moles illas sublimissimas fabricarum, quasi quibusdam erectis hastilibus contineri, et substantiae qualitate concavis canalibus excavatas, ut magis ipsas aestimes fuisse transfusas, ceris judices factum, quod metallis durissimis videas expolitum.

(18) ebendas. Es ist die Rede von den Meistern Daniel und Aloysius: var. III, 19; II, 39; und von Symmachus, der unter andern von Theodorich beauftragt war um das theatrum Pompeji wieder herzustellen, var. IV, 51.

(19) S. 169. Rubeus redet von dieser Urkunde auf folgende Weise: Ricobaldus affirmat Theodoricum, extra Ravennam, templum D. Mariae virgini sibi sepulcrum, dum viveret, condidisse: quod tamen caeteri praeterea, qui scribunt, omnes, Amalasuinthae ejus filiae acceptum ferunt, putantes, in id operis ab Justiniano Augusto marmora, atque item alia ornamenta, ipsam per literas suas, quae adhuc extant, postulasse, quae jam per Calogenitum comparaverat. In eo templo cum essent egregia multa, quae recensere nimis longum fuerit, tum illud non est praetereundum, quod tota ejus testudo, sub qua viginti sacerdotum corona, ut Blondus scribit et nos vidimus, residere, et quidem commodissime potest, unico lapide, eoque ingenti, ac satis crasso contegitur, fornicato. In ejus summo foramen esse scribit Leander Albertus, cum tamen nullum ibi foramen extet. Impositum erat summae testudini vas ex porphyrite, in quo

Theodorici patris cadaver Amalasuinta filia condiderat: sed superiori saeculo (dem funfzehnten), tormenti ictu, in terram dejectum, et nonnihil confractum est, ubi diu cum jacuisset, anno 1564 in foro, ubi nunc visitur, est collocatum. Exterius, circum testudinem, duodecim Christi apostolorum statuae insignes e marmore eminebant, quarum bases adhuc supersunt, ex eodem testudinis marmore extantes, in quibus majoribus literis insculptum legitur cujusque nomen. Aliquae item statuae in ipso templo confractae habentur. In der That finden sich bey Cassiodor zwey Briefe von Amalasuintha und Theodahad an den Kaiser Justinian, in welchen sie ihn um die Erlaubniß bitten Marmor und andere Materialien, welche Calogenitus auf ihren Befehl gekauft hatte, nach Italien hinüber zu schaffen; allein es wird nicht angemerkt, welchen Gebrauch man davon zu machen gedachte. Die vortreffliche Abhandlung eines Ungenannten hat den Titel: Ravenna liberata da' Romani, in proposito della questione: se la rotonda di Ravenna sia fabrica Romana, o pur Gotica, ragionamento di mastro D a n i e l e scultore sarcofraccajo, und findet sich in der nuova raccolta d'opuscoli scientifici e filologici T. XVI in Venezia, 1768 p. 23.

(20) S. 170. Diese beiden Werke der Bildhauerkunst finden sich in der villa Giustiniani. W i n k e l m a n n s Urtheil über die vermeinte Statue von Justinian findet sich in dessen Geschichte der Kunst fr. Ausgabe Th. II, Buch 6, Kap. 8, §. 22.

(21) ebendas. T i r a b o s c h i hat bereits bemerkt, daß Cassiodor nie von Mahlern im eigentlichen Sinne rede wiewohl er (var. VII, 5), indem er das Amt dessen erwähnt, der über den Pallast die Aufsicht führte, der Decorateurs, der Bildhauer in Marmor, der Gießer in Bronze der Gewölbmacher und Gypsarbeiter gedenkt: allein er spricht an demselben Orte von den Künstlern in Mosaik. — A n a-

stasius der Bibliothekar berichtet, daß der Papst Symmachus mit Gemählden und Mosaiken die St. Peters- und Pauls-Kirchen verziert habe (vitae pontif. in Muratori SS. rer. It. T. III, P. 1, p. 124). Ein Mosaik, welches die Transfiguration des Heilandes vorstellt, ward von einem Bischof von Neapel für seine Kirche verfertigt; und dessen Nachfolger, Vincenz, ließ seinen Speisesaal anmahlen (s. chron. episcop. Neap. in Muratori SS. rer. It. Tom. I, P. 2, p. 299); der Erzbischof Maximian von Ravenna ließ die Stephans-Kirche daselbst mit Mosaiken auszieren, wie Agnello in dem Leben dieses Bischofs berichtet, s. Muratori SS. rer. It. T. II, P. 1. Man kann Rubeus im angef. Werke wegen der Gemählde und Baukunst der Kirchen zu Ravenna vergleichen, welche die Erzbischöfe Ecclesius und Maximian zieren ließen, histor. Ravenn. p. 158. Um sich indeß einen deutlichen und bestimmten Begriff von dem Zustande der Kunst jener Zeit zu entwerfen, so muß man einen Blick in Ciambinis Werk (monim. antiq. T. II, cap. 4—10) thun, welcher die Mosaiken, die uns aus jener Zeit verblieben sind, in Kupfer hat stechen lassen.

Anmerkungen zum zehnten Kapitel.

(1) S. 177. Vergleiche das Leben von Epiphanius durch Ennodius (Ennodii opera ed. J. Sirmondi, Paris 1611. p. 358), worin er den König zum Bischofe also reden läßt: Vides universa Italiae loca originariis viduata cultoribus. In tristitiam meam segetum ferax spinas atque injussa plantaria campus apportat: et illa mater humanae messis Liguria, cui numerosa agricolarum solebat constare progenies, orbata atque sterilis jejunum cespitem nostris monstrat obtutibus. Von S. 401 an

erzählt Ennodius des Bischofs Reise und Unterhandlungen mit dem Könige Gundobald. — Athalarich sagt von dem Ackerbau unter Theodorich (var. IX, 10): Quia longa quies et culturam agris praestitit et populos ampliavit.

(2) S. 178. Man s. var. II, 21. Der König hatte die Sümpfe im Spoletinischen zur Austrocknung an zwey Privatpersonen, Spes und Domitius, überlassen, der letztere aber betrieb das Geschäft lässig, weßhalb Theodorich ihm befahl das angefangene Werk fortzusetzen, oder seinen Antheil an Spes abzutreten, der dem Geschäfte sich eifrig unterzog. Der König nennt diese Austrocknungen: gloria nostri temporis, und gewiß er hatte Recht. In zwey anderen Schreiben var. II, 32. 33 desselben Königs an den Senat und den Patricius Decius, überläßt er dem letztern die paludes Decennovii oder Decennonii, welche Decius, um ihre Austrocknung zu bewerkstelligen, sich erbeten hatte; Theodorich befiehlt, daß zwey Senatoren sich an Ort und Stelle begeben sollten, um die Grenzen zu bestimmen, und daß diejenigen, welche mit Decius gemeinschaftlich die Unternehmung machen wollten, zufolge ihrer Auslagen auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gewonnenen Boden haben sollten. Der König sagt von diesem Unternehmen: Et ideo miramur priscae confidentiae virum, ut, quod diu virtus publica refugit, manus privata susceperit. Mehrere Inschriften, die bis auf uns gekommen sind, bezeugen, daß das Unternehmen gänzlich gelang; es ist oben in den Anmerkungen zum vierten Kapitel die merkwürdigste Inschrift mitgetheilt worden, die darauf Bezug hat, daselbst ist des interessanten Werks von Nicolaj de' bonificamenti delle terre Pontine gedacht worden, dessen zwanzigstes Kapitel del bonificamento fatto da Decio nel territorio Pontino sotto Teodorico re d'Italia handelt; vergleiche Lalande Reise nach Italien Fr. Ausg. Th. VI.

(3) S. 178. Man s. var. IV, 5. 7.

(4) S. 178. Der anonymus Valesii sagt: LX modios tritici in solidum ipsius tempore fuerunt, et vinum XXX amphoras in solidum. Der modius enthielt 434 Cubikzoll und ein Gewicht von dreyzehn Pfund acht Unzen alten französischen Maßes und Gewichts; die amphora enthielt 1296 Cubikzoll und war 27 Pariser Pinten gleich. Der solidus in Gold enthielt damahls $\frac{1}{72}$ eines Pfund Goldes, und wog vier Skrupel ein Gros und 12 Gran Fr. alten Gewichts, vergleiche das treffliche Werk der Metrologie von Romé de l'Isle. In Zeiten der Theuerung verkaufte man aus den öffentlichen Magazinen den Weizen zu 25 Scheffel (modius) für Ein solches Goldstück (solidus), s. die oben angeführten Stellen in den Anmerkungen zum siebenten Kapitel. Romé de l'Isle erwähnt (S. 130 des angef. Werks) ein Gesetz von Valentinian III vom J. 446, wodurch der Werth von 40 Scheffeln Weizen, 270 Pfunden Fleisch und 200 Setiers Wein einem Goldstück gleichgeschätzt wird. Da aber, fährt Romé de l'Isle fort, diese 40 Scheffel zwey Setiers oder 27 boisseaux alten Pariser Maßes ausmachen, so kommt das Setier auf sechs Livres dreyzehn Sous und vier Deniers zu stehen, d. i. ungefähr, den solidus zu funfzehn Franken gerechnet, die Hälfte seines jetzigen Preises.

(5) S. 180. Außer den in den früheren Anmerkungen zum siebenten Kapitel angeführten Stellen, kann man die folgenden vergleichen: var. XII, 22 — 24. 26, wo von dem Ueberflusse an Weizen, Oehl und Wein in Istrien die Rede ist. Cassiodor, als Präfectus Prätorio, verbietet den Ankauf des Weizens und des Specks zum öffentlichen Gebrauche in der Gegend von Reggio, weil das Land diese Producte nicht in hinlänglicher Menge hervorbringe, dagegen aber reich an Wein- und Oehlbergen sey, s. var. XII, 14. Cassiodor redet var. XII, 4 von dem in der Gegend von Verona gewonnenen Weine, welchen er für die königliche

liche Tafel fordert, also: Et ideo procuranda sunt vina, quae singulariter foecunda nutrit Italia: ne qui externa debemus appetere, videamur propria non quaesiisse. Comitis itaque Patrimonii relatione declaratum est, acinaticium, cui nomen ex acino est, enthecis aulicis fuisse tenuatum. Et quia cunctae dignitates invicem sibi debent necessaria ministrare, quae probantur ad rerum Dominos pertinere, ad possessores Veronenses, ubi ejus rei cura praecipua est, vos jubemus accedere, quatenus accepto pretio competenti, nullus tardet vendere, quod Principali gratiae deberet offerre. Digna plane species, de qua se jactet Italia. Nam licet ingeniosa Graecia multifaria se diligentiae subtilitate commendet, et vina sua aut odoribus condiat, aut marinis permixtionibus insaporet: sub tanta tamen exquisitione reperitur simile nil habere. Hoc est enim merum et colore regium, et sapore praecipuum; ut blattam aut ipsius putes fontibus tingi, aut liquores ejus a purpura credantur expressi. Dulcedo illic ineffabili suavitate sentitur: stipsis nescio qua firmitate roboratur: tactus ejus densitate pinguescit; ut dicas esse aut carneum liquorem, aut edibilem potionem. Libet referre, quam singularis esse videatur ejus collectio. Autumno lecta de vineis in pergulis domesticis uva resupina suspenditur, servatur in vasis suis, thecis naturalibus custoditur. Rigescit, non liquescit ex senio: tunc fatuos humores exsudans, magna suavitate dulcescit. Trahitur ad mensem Decembrem, donec fluxum ejus hyemis tempus aperiat; miroque modo incipit esse novum, quando cellis omnibus reperitur antiquum. Hyemale mustum, uvarum frigidus sanguis, in rigore vindemia, cruentus liquor, purpura potabilis, violeum nectar; defervet primum in origine sua; et cum potuerit adolescere, perpetuam incipit habere novitatem. Non calcibus injuriose tunditur, nec aliqua sordium admixtione fusca-

tur: sed quemadmodum decet, nobilitas tanta provocatur. Defluit, dum aqua durescit: foecunda est, cum omnis agrorum fructus abscedit, distillat gemmis comparem liquorem: jucundum nescio quid illacrymat; et praeter quod ejus delectat dulcedo, in aspectu singularis ejus est pulcritudo. Hoc quantocius perquisitum (der Brief ist an den canonicarius Venetiarum gerichtet) et competentibus pretiis aggregatum, chartariis, qui in rem directi sunt, tradite deferendum. Nec illud negligendum putetis, quod lacteo poculo relucescit, quando plus est mirabile, quod potueritis difficilius invenire. Albedo ibi decora est, et serena puritas; ut illud de rosis, hoc credatur natum esse de liliis. Colore quidem extraneum, sed sapore germanum est: aspectus dispar, et similis in utroque suavitas. Maffei hat verschiedene Stellen alter Schriftsteller gesammelt, welche des Rhätischen Weins gedenken, der in dem Veronesischen gewonnen ward, und der nur dem Falerner nachstand, s. Verona illustrata part. I, lib. 6, p. 132. Bey Cassiodor findet sich eine andere Stelle, in welcher eines vortrefflichen Weins Erwähnung geschieht, der in Brutium gewonnen und vinum Palmatianum genannt ward, s. var. XII, 12, wo es heißt: Vinum quoque, quod laudare cupiens, Palmatianum nominavit antiquitas, non stipsi asperum, sed gratum suavitate, perquire. Nam licet inter vina Brutia videatur extremum: factum tamen est pene generali opinione praecipuum. Ibi enim reperitur et Gazeto par, et Sabino simile, et magnis odoribus singulare. Sed quia illud famam sibi nobilissimam vindicavit: hoc et in suo genere nimis elegans perquiratur, ne prudentia majorum aliquid appellasse videatur improprium. Est enim suavi pinguedine molliter crassum, vivacitate firmissimum, nare violentum, candore quoque perspicuum; quod ita redolet ore ructatum, ut merito illi a palma nomen videatur impositum. Viscera defecta constringit,

vulnera madida desiccat, lassum reficit pectus; et quod vix praevalet implere potus arte compositus, hic naturaliter praestat infectus. Cassiodor sagt, var. VIII, 33, von den Provinzen Unteritaliens also: industriosa Campania, opulenti Brutii, Calabri peculiosi, Apuli idonei. — Var. XII, 11 kommt ein gewisser Petrus erogator obsoniorum vor. Es ist oben von den durch Cassiodor festgesetzten Preisen der Lebensmittel die Rede gewesen, aber das Verzeichniß derselben, dessen er in dieser Verordnung gedenkt, ist leider nicht bis auf uns gekommen. Derselbe Cassiodor redet var. XII, 14 von den Umgebungen Reggios und den daselbst befindlichen Gärten also: Est enim montanis lapillis terra rarissima, arida pascuis, sed undosa vindemiis: segetibus adversa, sed olivis accommoda: et ideo cultura ejus omnis in sarculis est: quia superficies ipsius sicca nutrire non valet superne nascentia. Tergore illic ager nudus, industria potius, quam natura vestitur. Nam Palladiae silvae viriditate contegitur, qui in solo aridissimus approbatur. Talibus enim locis illa proficiunt, quae radicibus proceris ad humi penetrale descendunt. Segetes rigantur, ut vivant; et conditione mutata hoc aristis impenditur, quod oleribus exhibetur. Quanta seges est, quae manu colligitur? Raro illic ab area venit humeris gravatus agricola; ut non messes in horreis colligantur: sed vix possit aliquos cophinos de summa ubertate complere. In hortis autem rusticorum agmen habetur operosum: quia olus illic omne saporum est marina irroratione respersum. Quod humana industria fieri consuevit, hoc cum nutriretur, accepit. Contra Maronis autem sententiam intyborum illic fibrae dulcissimae sunt, quae praecinctae foliis tortuosis callosa teneritudine conglobantur: unde in morem nitri aliquid decerptum frangitur, dum a foecundo cespite segregatur. Ueberhaupt muß man die Beschreibungen verschiedener Gegenden von Italien verglei-

chen, welche uns Cassiodor mittheilt, und die uns zum Theil über den Reichthum des Landes einige Aufschlüsse geben; doch darf man nie vergessen, daß er die Uebertreibung liebt und alles ins Schöne mahlt. Siehe vorzüglich die Beschreibung von Bajä, von Istrien, vom mons Lactarius, von Brutium, von Squillace und einigen andern: var. VIII, 31; IX, 6; XI, 10. 14; XII, 14. 15. 22. 26.

(6) S. 180. Der Bischof Ennodius spricht in einem seiner Epigramme von dem Obstgarten, welchen Theodorich in der Nachbarschaft von Ravenna mit eigener Hand pflegte. — Wegen des Schiffbauholzes s. die oben angeführten Stellen, die in den Anmerkungen zum fünften Kapitel, als von der Flotte die Rede war, erwähnt worden sind. Cassiodor redet an verschiedenen Orten von Castanien-Bäumen und Wäldern, z. B. in seiner Beschreibung der Stadt Como und deren Umgebungen, var. XI, 14.

(7) S. 181. Die Zahl des Hornviehs, der Pferde und Schafe in einem Lande kann, nach den Umständen, für oder wider den blühenden Zustand des Landes, eine große oder geringe Cultur und Bevölkerung, zeugen. Flandern und England von der einen Seite, Ungarn von der andern, liefern in unsern Tagen Beyspiele zu beiden. Es würde sehr merkwürdig seyn zu wissen, wie man damahls den Dünger gewann und verwendete; ob man das Vieh vorzugsweise auf Weiden oder auf Ställen hielt, um den Dünger zu gewinnen: leider müssen wir aber gestehen, daß unsere Untersuchungen in dieser Hinsicht uns unbefriedigt gelassen haben; allein, wenn Cassiodor ins Einzelne sich einläßt, so wird man bald inne, daß wenn einer Gegend, als durch ihre Viehzucht ausgezeichnet, gedacht wird, wenn die daselbst gewonnene Milch oder Käse gerühmt werden, daß dieß mehr die Folge gewisser örtlichen Verhältnisse, als der Kunst war. So erwähnt Cassiodor z. B. der fetten Milch der Kühe, die auf dem mons Lactarius weideten, (var. XI, 10) also:

Ubi aëris salubritas cum pinguis arvi foecunditate consentiens, herbas producit dulcissima qualitate conditas; quarum pastu vaccarum turba saginata, lac tanta salubritate conficit; ut quibus medicorum tot consilia nesciunt prodesse, solus videatur potus ille praestare. Er redet alsdann von der kleinen Race des Viehes auf diesen Bergen und fügt hinzu: Lac autem tam pingue, ut haereat digitis, cum exprimatur in vasis. In einem Schreiben an den cancellarius von Lucanien und Brutium erwähnt er eines, in diesen Gegenden gewonnenen, vorzüglichen Käses var. XII, 12 auf diese Weise: Cum apud rerum Dominum solemni more pranderemus, et diversae provinciae de suis deliciis laudarentur, ad vina Brutiorum et Silani casei suavitatem, currente, ut assolet, sermone perventum est; quod herbarum beneficio tanta ibi naturae jucunditate conficitur, ut non credas deesse mellis gustum, quem nulla conspicis qualitate permixtum. Manat illic leviter provocatum lac uberibus fistulosis, et quasi in alios ventres naturae ubertate collectum, non guttis impluit, sed quibusdam repentinis torrentibus influescit. Redolet suavis et varius odor herbarum, naribus agnoscitur pecudum pastus, qui flagrans virtute diversa, thuris sentitur inspirare similia. Huic tanta pinguedo sociatur, ut arbitreris simul decurrere Palladium liquorem; nisi quod ab illa prasina viriditate niveo candore discernitur. Tunc cadis late patentibus copia illa mirabilis laeto nimium pastore suscepta, cum admixtione coaguli in callosam coeperit teneritudinem condurari, ad pulcherrimum orbem forma perducitur; quae subterraneis horreis aliquantulum congregata, diuturnam casei facit esse substantiam. — An einem andern Orte sagt Cassiodor von Brutium var. VIII, 31: Ceres ibi multa foecunditate luxuriat: Pallas etiam non minima largitate congaudet: plana rident pascuis foecundis, erecta vin-

demiis: abundat multifariis animalium gregibus, sed equinis maxime gloriatur armentis; merito, quando ardenti tempore tale est vernum silvarum, ut nec muscarum aculeis animalia fatigentur, et herbarum semper virentium satietatibus expleantur. Videas per cacumina montium rivos ire purissimos; et quasi ex edito profluant, sic per Alpium summa decurrunt. Additur, quod utroque latere copiosa marina possidet frequentatione commercia; ut et propriis fluctibus affluenter exuberet, et peregrino penu vicinitate littorum compleantur. Vivunt illic rustici epulis urbanorum, mediocres autem abundantia praepotentium, ut nec minima ibi fortuna copiis probetur excepta. Lucanien mußte vormahls Schweine, Brutium Ochsen nach Rom senden, statt welcher die Einwohner zur Zeit der Gothen Geld zahlten, s. var. XII, 39. Uebrigens wollen wir hier nicht alle die Stellen anführen, wo des verschiedenen Viehes erwähnt wird, dieß würde die Anmerkungen unnöthig mit Citationen überladen heißen, die wesentlichsten Puncte bleiben immerhin unentschieden.

(8) S. 182. In den Beschreibungen, welche Cassiodor von den verschiedenen Provinzen und Städten macht, ist unter andern mehr oder weniger auch von den Seefischen, und denen die im süßen Wasser gefangen wurden, die Rede: s. unter andern die oben angeführten Stellen, als von der Flotte die Rede war. Cassiodor sagt var. XII, 4: Privati est habere, quod locus continet: in Principali convivio, hoc profecto decet exquiri, quod visum debeat admirari. Destinet carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago, exormiston Sicula quibuslibet laboribus offeratur, Brutiorum mare dulces mittat acernias, sapori pisces de diversis finibus afferantur. Siehe wegen dieser Lateinischen Fischnahmen Petri Artedi Synonyma piscium ed. Schneider. Lipsiae, 1789. p. 24. 45. 104. 123. In-

deß ist zu bemerken, daß Cassiodor selbst vom exormiston var. XII, 14 also redet: Exormiston quoque inter pisces regium genus, compar murenis corpore, vel colore distans, naribus setosis, colostrea delicata teneritudine praeditum, oleoso ac suavi liquore coagulatum, appetibilis grataque pinguedo, cum spumis fluctuantibus inter aëris confinia coeperit enatare, nescit ad cubilia redire, quae deserit. Zufolge dieser Beschreibung scheint exormiston eine Art Muräne gewesen zu seyn; diese Stelle ist von den eben angeführten Schriftstellern übersehen worden; sie wissen auch nicht was acerniae für eine Fischart bezeichnen soll, vielleicht muß dafür acermae gelesen werden, s. die Ausgabe des Oppianus von Schneider S. 383. Cassiodor erwähnt anderer Seefische, und der Austern, welche man noch jetzt auf den Bänken in den Meeren findet, die Italien umgeben. Er erwähnt der Fischweiher, welche er in der Nachbarschaft von Squillace angelegt hatte, var. XII, 15 auf folgende Weise: Fruitur (Scyllacium) marinis quoque copiosa deliciis, dum possidet vicina, quae nos fecimus, claustra Neptunia. Ad pedem siquidem Moscii montis saxorum visceribus excavatis fluenta Nerei gurgitis decenter immisimus. Ubi agmen piscium, sub libera captivitate ludentium, et delectatione reficit animos, et admiratione mulcet obtutus. Currunt avidi ad manus hominum, et antequam cibi fiant, escas expetunt. Die piscinae Neronianae kommen in der früher angeführten Verordnung Theodorichs vor, worin er die Wiederherstellung der Gebäude bey den Heilquellen von Albano befiehlt, sie können aber wohl nur uneigentlich hierher bezogen werden.

(9) S. 182. Ich erinnere mich nie bey Cassiodor und den Zeitgenossen eine Stelle gefunden zu haben, worin der Jagd Erwähnung geschähe; dagegen werden wohl einige wilde Thiere erwähnt. Prokop erzählt, daß, während des Kriegs zwischen den Gothen und Griechen, zur Zeit der Re-

gierung des Königs Vitiges Knaben bey ihrem Spiele zwey aus ihrer Mitte wählten, die sich mit einander schlagen, und wovon der eine den Vitiges, der andere den Belisar vorstellen sollte, der erstere ward überwunden und im Scherz von seinen Gespielen an einen Baum gebunden; ein Wolf erschien, alle flohen, und der kleine Vitiges ward vom Wolf gefressen. Folglich waren Wölfe im Lande. So kommen auch Bären vor in dem obern Theile Italiens, die wahrscheinlich die Alpen herabgestiegen waren. Cassiodor, der einen bilderreichen Stil liebt, bedient sich oft der von wilden Thieren entlehnten Gleichnisse: auf diese Weise kommen Adler, Geyer, Schlangen und andere vor, allein als Rhetor sucht er Bilder in der gesammten Natur, und wiewohl es gewiß ist, daß viele dieser wilden Thiere, die in seinem bilderreichen Stile vorkommen, damahls in Italien waren; so kann man doch aus deren Erwähnung nicht schließen, daß dieß der Fall gewesen seyn müsse, dieser Schluß wäre offenbar falsch. In einer merkwürdigen Stelle bey Prokop (de bello Gothico II, 25) heißt es, daß die Franken, die zu Vitiges Zeit in Italien eingefallen waren, aus Mangel an Lebensmitteln wieder hätten über die Alpen zurückgehen müssen: Nihil ad victum, praeter bubulam et aquam Padi, locus incolis viduus praebebat. Aquae autem epotae vi sic stomachi vim extinguente, ut carnem non conficeret, alvi profluvio et dysenteria correpti plurimi, non poterant ob cibi inopiam convalescere. Einige glauben in dieser Stelle Auerochsen oder wilde Ochsen zu finden, allein ohne Grund. Virgil gedenkt zwar des Urs (Georg. III, 532); allein wenn man die Stelle aufmerksam lieset, so wird man bald inne, daß dieß ein poetischer Ausdruck ist, und daß daselbst nur von gewöhnlichen Ochsen die Rede ist. Plinius (VIII, 15), indem er der Auerochsen gedenkt, sagt bereits von ihnen: animalia septentrionalia; Scythia et contermina illi Germania insignia gignit boum fero-

rum genera, jubatos bisontes, excellentique et vi et velocitate uros. Sollten damahls in dem benachbarten Deutschlande noch wilde Ochsen gewesen, und während der Unruhen und des Kriegs sie wieder in das Land gekommen seyn? Es ist wenig wahrscheinlich, auch die Ausdrücke im Griechischen Original von Prokop berechtigen uns nicht dazu. Büffel aber sind erst zu Ende des fünften oder Anfangs des sechsten Jahrhunderts, zur Zeit der Lombarden, aus Indien nach Italien gekommen.

(10) S. 183. Salz, welches die Einwohner der Inseln des Adriatischen Meers bereiteten, von wo aus nachmals Venedig hervorging, kommt in dem berühmten Schreiben Cassiodors var. XII, 24 Tribunis maritimorum Senator Praefectus Praetorio vor; daselbst heißt es: In salinis autem exercendis tota contentio est.

(11) ebendas. Goldbergwerke kommen var. IX, 3, und Eisengruben und Hüttenwerke in Dalmatien var. III, 25. 26 vor.

(12) S. 185. Vergleiche den Commentar von Gothofredus zu dem cod. Theodos. über diese Collegia der Handwerker; wir nehmen an, daß die Sache sich eben so unter der Regierung der Gothen verhielt, und mehrere Stellen bey Cassiodor und in Theodorichs Edict bestätigen unsere Meinung. Die decuriales und ihr rector werden von Cassiodor erwähnt var. V, 21. 23. Diese aber waren nur Schreiber, an andern bereits angeführten Orten kommen die navicularii, aurarii, catabulenses in einer solchen Vereinigung vor; in dem Edict findet man folgendes: — si hoc implere non potuerit, caesus districtissime fustibus vicinae civitatis collegio deputetur; vergleiche Gothofredus in s. Commentar zu dem cod. Theodos. über diese Collegia. — In einem Schreiben Cassiodors (tribunis maritimorum Senator) sagt er zu den Einwohnern der Inseln des Adriatischen Meers: pro aratris, pro falcibus cylindros

volvitis. Früher ist der Waffenfabriken, in dem Kapitel, das vom Kriegswesen handelt, Erwähnung geschehen; in den Formeln, die Cassiodor uns gibt, findet sich eine, die auf die Bereitung des Kalks Bezug hat, und Maffei hat erwiesen, daß die alte gute Art zu mauern sich lange nach der Zeit der Gothischen Herrschaft noch erhalten hat. In dem vorhergehenden Kapitel ist der verschiedenen Decorateurs gedacht worden, und in den ersten Noten des dritten Kapitels der Seidenfärber in Purpur zum Gebrauch des Königs, wie es scheint in einer Art königlichen Manufaktur. Somit kann man mit Grund annehmen, daß die Gewerke und Künste in dem Zustande, wie sie vor der Gothen Zeit waren, beybehalten wurden. Theodorichs Befehl, in Bezug auf die Töpferey, merkwürdig in so mannichfaltiger Hinsicht, findet sich var. II, 23.

(13) S. 185. Bey Cassiodor kommt die via sacra, Flaminia, Hostiliensis vor, und die anderen guten Heerstraßen waren ohne Zweifel erhalten worden. Ein Beyspiel ihrer Ausbesserung kommt var. XII, 18 vor. Wir wissen daß sie lange nach der Gothen Zeit noch in gutem Stande waren.

(14) S. 186. Wegen der Posten s. var. I, 29; IV, 47. Nachdem Theodorich erfahren hatte, daß die Postpferde zu schnell durch unmäßigen Gebrauch unbrauchbar gemacht wurden, daß Privatpersonen sich ihrer zu ihren Privatzwecken bedienten, so befahl er, daß niemand sich derselben, wenn er von Rom abreisen wolle, bedienen sollte, ohne daß der Präfectus Prätorio, oder der magister officiorum die Erlaubniß dazu ihm ertheilt hätte, bey Strafe von hundert Goldschillingen. Die öffentlichen Bedienten, welche die Erlaubniß sich ihrer zu bedienen erhalten, sollen, zufolge seines Befehls, sich ihrer mit Mäßigung bedienen, und sich nicht vom vorgeschriebenen Wege entfernen. Ein Pferd, besonders der parhippus soll mit keiner größern Last, als der von hundert

Pfund beladen werden, bey Strafe, funfzig Goldstücke zum Besten der Posthalter (mancipes mutationum) zu erlegen. Derselbe Befehl wird var. V, 5 wiederhohlt, vergleiche auch var. VI, 6, woselbst von der Aufsicht über die Posten die Rede ist, welche der magister officiorum zu besorgen hatte. Es erhellet aus einer andern Stelle, var. XI, 14, daß die Posten den Eigenthümern zur Last waren, welche zum Theil die nöthigen Pferde zu stellen hatten: Dum multis (sagt Cassiodor zu den Einwohnern von Como) itineribus Como civitas expetatur, ita se possessores paraveredorum assiduitate suggerunt esse fatigatos, ut equorum nimio cursu ipsi potius atterantur. Quibus indultu regali beneficium cupimus jugiter custodiri: ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rarescat incolis frequentia laesionis. Und var. XII, 15 sagt er von der Stadt Squillace: Hanc dum frequenter invisere desiderant commeantes: dum taedia laboris refugere cupiunt, amoenitate civitatis in paraveredorum, et annonarum praebitione propriis cives fatigantur expensis. Quapropter ne laedat urbem amoenitas sua, aut res praeconii fiat causa dispendii, paraveredorum et annonarum praebitionem, secundum evectiones concessas, in assem publicum constituimus imputari etc. Von den Posten zu Wasser ist die Rede var. XII, 14. Theodorich sagt unter andern var. II, 31: Et ideo comiti sacrarum largitionum nostra praecepit auctoritas, ut in Hostiliensi loco constitui debeatis; quatenus fiscali humanitate recreati, excursus cum veredariis per alveum Padi more solito faciatis; ut diviso labore equis publicis debeat subveniri: quando cursus vester non atteritur, qui per vias liquidas expetitur. Non enim vobis nimio labore claudicare contingit, qui manibus ambulatis.

(15) S. 186. Man s. das Werk von Romé de L'Isle; zwar spricht der Verfasser nicht von den Maßen

und Gewichten noch von den Münzen zu Zeit der Gothischen Herrschaft, da er aber ihre Beschaffenheit unter den letzten Kaisern uns entwickelt, so ist dieß völlig zureichend, indem mehrere Stellen bey Cassiodor beweisen, daß dasselbe System beybehalten ward. Er erwähnt zugleich der Betrügereyen, die man sich mit den Münzen und bey dem Gebrauch der Maße und Gewichte erlaubte; auch das Edict Theodorichs gedenkt derselben. In Bezug auf das Geld ist der Brief dieses Königs an Boethius (var. I, 10) am merkwürdigsten, er redet also: Domestici patres equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur jugiter excubare, adunata nobis supplicatione conquesti sunt, ab illo arcario praefectorum pro emolumentis solemnibus, nec integri ponderis solidos percipere, et in numero gravia se dispendia sustinere. Quapropter prudentia vestra, lectionibus erudita dogmaticis, scelestam falsitatem a consortio veritatis ejiciat: ne cui sit appetibile, aliquid de illa integritate subducere. — Sex enim millia denariorum (veteres) Solidum esse voluerunt. — Senarium vero, quem non immerito perfectum docta antiquitas definivit, Unciae, qui mensurae primus gradus est, appellatione signavit; quam duodecies similitudine mensium computatam, in Librae plenitudinem ad anni curricula collegerunt. — Es scheint, daß man Gold und Silber genug hatte, um den Tausch zu erleichtern; von den aufgehäuften königlichen Schätzen wird im folgenden Kapitel die Rede seyn; der dunkele Ausdruck der sich auf das Tauschmittel bezieht, dessen man sich auf den obern Inseln des Adriatischen Meers bediente, findet sich var. VIII, 24 und lautet also: Moneta illic quodammodo percutitur victualis.

(16) S. 187. Es ist von dieser Messe oder von diesem Markte die Rede var. VIII, 33. Frequenti siquidem probatione didicimus (der König Athalarich spricht), Luca-

niae conventu, qui prisca superstitione Leucothea nomen accepit, quod ibi sit aqua nimio candore perspicua, praesumptionibus illicitis rusticorum facultates negotiantium hostili direptione saepe laceratas; ut qui ad natale S. Cypriani religiosissime venerant peragendum, mercimoniisque suis faciem civilitatis ornare, egentes turpiter inanesque discederent. Hoc nos simplici ac facili remedio credidimus corrigendum, ut Spectabilitas vestra (der Brief ist an Severus gerichtet) praedicto tempore una cum possessoribus, atque conductoribus diversarum massarum, ad quietem convenientium, anticipata debeat cautela procurare, ut atrocis facti reos inveniat, quos poena consumat. Quod si aliquis rusticorum, vel cujuslibet loci homo, causas nefandae litis attulerit, inter ipsa initia comprehensus fustuariae subdatur protinus ultioni: et pompatus mala nota corrigat, qui prius occultum facinus excitare tentabat. Est enim conventus iste et nimia celebritate festivus, et circumjectis provinciis valde proficuus. Quicquid enim praecipuum aut industriosa mittit Campania, aut opulenti Brutii, aut Calabri peculiosi, aut Apuli idonei, vel ipsa potest habere provincia, in ornatum pulcherrimae illius venalitatis exponitur; ut merito tam ingentem copiam judices de multis regionibus congregatam. Videas enim illic collucere pulcherrimis stationibus latissimos campos, et de amoenis frondibus intextas subito momentaneas domus, populorum cantantium laetantiumque discursum. Ubi, licet non conspicias operam moenium, videas tamen opinatissimae civitatis ornatum. Praesto sunt pueri ac puellae, diverso sexu atque aetate conspicui, quos non facit captivitas esse sub pretio, sed libertas; hos merito parentes vendunt, quoniam de ipsa famulatione proficiunt. Dubium quippe non est servos posse meliorari, qui de labore agrorum ad urbana ser-

vitia transferuntur. Quid vestes referam innumera varietate discretas? Quid diversi generis animalia nitore pinguissima? (Hätte er es nur gethan!) Ubi tali cuncta taxatione proponuntur, ut quilibet emptor fastidiosissimus invenitur. Sic de illo commercio nemo ingratus redit, si cuncta probabilis disciplina componit. Est enim et locus ipse camporum amoenitate distensus, suburbanum quoddam Consilinatis antiquissimae civitatis, qui a conditore sanctorum fontium Marcilianum nomen accepit. Vergleiche Giannone istoria di Napoli T. I, p. 177.

(17) S. 189. Oben ist von den Taxen bereits die Rede gewesen, wir wissen nicht wie weit diese Maßregeln ausgerichtet wurden, wir fügen einen Auszug der merkwürdigsten Stellen bey, in welchen davon die Rede ist. In einem Schreiben des Königs Athalarich an Gildia, Grafen von Syracus, var. IX, 14, heißt es am Ende: Navigiis vecta commercia te suggerunt occupare, et ambitu cupiditatis exosae solum antiqua pretia definire; quod non creditur a suspicione longinquum, etiamsi non sit actione vicinum. Quapropter si rumorem hujusmodi vitare festinas, episcopus civitatis, et populus conscientiae tuae testes assistant. Omnibus placeat quod ad cunctorum necesse est pertinere fortunas. Pretia debent communi deliberatione constitui: quia non est delectatio commercii, quae jubetur invitis. Ich verstehe unter deliberatio communis nicht die freye Uebereinkunft zwischen Käufern und Verkäufern, welches ein freyer Handel seyn würde, sondern wie es durch das, was vorhergeht klar ist, Kauf und Verkauf, zufolge der, gemeinschaftlich vom Bischof, dem öffentlichen Beamten und einem Volksausschuß, festgesetzten Taxen, welches gerade das Gegentheil ist. Der König Theodahad schreibt an Cassiodor, seinen Präfectus Prätorio, var. X, 28 also: Et ideo arcarios, prorogatores tritici, vini et casei, macellarios, vinarios, capitularios horreariorum et tabernariorum,

foenerarios et cellaritas, qui ad urbem Romanam, vel ad mansionem pertinent Ravennatem, sed et eos, qui ripam Ticinensem, et Placentinam, sive per alia loca quicumque publicos titulos administrare noscuntur, quos a vobis comperimus ordinatos, cujus judicia sic libenter amplectimur, sic servari desideramus, tamquam a nobis facta esse credantur; nec sinimus contra illos cujusquam praevalere malitiam, qui vestro judicio administrationes publicas susceperunt. Quapropter in designatis titulis ambitio, inimica semper justitiae, conquiescat: consuetudinarium bene agentibus locum protinus tollamus invidiae: non liceat cuiquam intra quinquennium praedictis velle succedere, si tameu vestra inquisitione eos nulla culpa respuerit. Sint ergo intrepidi, qui vestra voluntate vel sunt, vel fuerunt ordinati; procurent sibi necessaria securi. Non timeat intra hoc quinquennium expelli, quem commendaverit probitas actionis. Propter sterilitatem quoque praesentis temporis de singulis speciebus, prout Eminentiae vestrae rationabiliter visum fuerit, pretia facite temperari; ut hi, quibus commissum est exercere singulos apparatus, de injusto gravamine non querantur. Sed quoniam humana ambitio nisi per metum damni non potest inhiberi, is qui a nobis titulis ordinatis, sive suffragiis, sive patronorum precibus nisus fuerit cuiquam succedere, statim triginta librarum auri mulcta feriatur. Die beiden Verordnungen, welche Cassiodor als Präfectus Prätorio in Bezug auf die Taxen erließ, var. XI, 11. 12, enthalten unter andern Folgendes: Venalitas victualium rerum temporis debet subjacere rationi; ut neque in vilitate caritas, nec in caritate vilitas expetatur; sed aequalitate perpensa et murmur ementibus, et gravamen querulis negotiatoribus auferatur. Atque ideo trutinatis omnibus, et ad liquidum calculatione collecta, diversarum specierum pretia subter affiximus etc. — Sex enim so-

lidorum dispendium se noverit sustinere, et laceratione corporis affligendum, si quis aliter vendendum esse crediderit, quam miles noster in rem directus pretia, cum civibus atque episcopis locorum, habita deliberatione, censuerit. — Wir finden indeß in einem Schreiben Theodorichs var. IV, 5 an Amabilis, verständigere Grundsätze in Bezug auf den Getreidehandel zwischen Italien und Gallien. Der König sagt den Italiänern, welche Getreide oder Lebensmittel nach Gallien führen wollen, daß sie diese daselbst wegen des eingetretenen Mangels zu hohen Preisen absetzen würden, und er fügt hinzu, daß sie aller Handelsfreyheit sich zu erfreuen haben sollten, zufolge der Preise, worüber die Käufer und Verkäufer übereingekommen seyn würden. Es ist wenig glaublich, daß man in beiden Ländern, die demselben Herrn unterworfen waren, verschiedene Grundsätze befolgt haben sollte; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß in diesem besondern Falle eine größere Freyheit verstattet wurde, um die Italiäner durch die hohen Preise aufzumuntern ihren Ueberfluß nach der Provence zu führen. Theodorich verbindet durch denselben Befehl die Schiffer von Lucanien, Campanien und Thuscien Bürgschaft zu stellen, daß sie nur nach Gallien die Lebensmittel ausführen wollten, welches unsere Vorstellung von diesem Schein einer größern Freyheit unterstützt. Die merkwürdigste Stelle ist folgende: In Gallicana igitur regione victualium cognovimus caritatem, ad quam negotiatio semper prompta festinat, ut empta largius angustiore pretio distrahantur. Sic venit, ut et venditoribus satisfiat, et illis provisio nostra subveniat. Atque ideo devotio tua praesenti auctoritate cognoscat, omnes navicularios Campaniae, Lucaniae sive Thusciae fidejussoribus idoneis se debere committere, ut cum victualibus speciebus tantum proficiscantur ad Gallias: habituri licentiam distrahendi, sicut inter emptorem venditoremque convenerit. Ein anderer

Befehl

Befehl desselben Königs var. II, 26, welcher an den Präfectus Prätorio Faustus, wegen der Klagen, welche die Kaufleute von Apulien und Calabrien über die Bedrückungen der öffenthichen Beamten vorgebracht hatten, gerichtet ist, zeigt uns hinlänglich den Zwang und Druck unter welchem der Handel seufzte. In illa quoque parte (heißt es daselbst unter andern) fessis clementia nostra se porrigit, ut si pensionem hujus tituli Siliquatario praestat, monopolium quoque negotiator exerceat. Si vero Siliquatarius hunc titulum negotiatoribus judicat abrogandum, nullam ab eis exigat pensionem; quia satis absurdum est, ut affligatur damnis, qui commoda non habet actionis. Wir haben einen andern Brief von demselben Könige var. V, 39 an Ampelius und Liveria, welche er nach Spanien sandte um verschiedenen Mißbräuchen vorzubauen; woselbst es unter andern heißt: Transmarinorum igitur canonem, ubi non parva fraus fieri utilitatibus publicis intimatur, vos attente jubemus exquirere, atque statutum numerum pro jurium qualitate definire. — Tolonei quin etiam canonem nulla faciatis usurpatione confundi: sed modum rebus utillimum, quem praestare debeat, imponentes, commerciandi licentiam aequabili ratione revocate: ne se tendat in vagum ambitiosa enormitas exigentium. — Es ist hier von Spanien die Rede, aber ähnliche Bedrückungen fanden auch in Italien Statt. Allerdings war es löblich dergleichen Mißbräuche zu verbessern; allein in welchem Zustande mußte sich der Handel befinden, da Beamte sich erlauben konnten willkürlich die Zölle zu erhöhen und so der Gesetze zu spotten? Sollte es möglich seyn, daß dergleichen Willkürlichkeiten bey uns vorfielen? Wenn man diese Befehle lieset, so fällt dem Leser von selbst das Verfahren der Paschen in der Türkey ein. Aber man muß deßwegen nicht die Gothen sogleich anklagen, man wußte aller Orten damahls nur zu wenig den Handel hinlänglich zu würdigen; und diese Beamten

waren, wo nicht alle, doch größten Theils, Römer von Geburt.

(18) S. 191. Cassiodors Formeln enthalten die merkwürdigsten Stellen über den auswärtigen Handel. So enthält die formula comitivae sacrarum largitionum var. VI, 7 unter andern Folgendes: Curas quoque littorum adventitia lucri provisione committis. Negotiatores, quos humanae vitae constat necessarios, huic potestati manifestum est esse subjectos. Nam quicquid in vestibus, quicquid in aere, quicquid in argento, quicquid in gemmis ambitio humana potest habere pretiosum, tuis ordinationibus obsecundat; et ad judicium tuum confluant, qui de extremis mundi partibus advenere. Salis quoque commercium, inter vestes sericas et pretiosissimam margaritam, non inepte tibi deputavit antiquitas. — In der formula comitivae portus urbis Romae aber heißt es, var. VII, 9: In portu Romano copiosus navium prospectatur adventus. Illic veligerum mare peregrinos populos cum diversarum provinciarum merce transmittit. — Tu copiam facis, dum ingredientes juste tractaveris. Avara manus portum claudit; et cum digitos attrahit, navium simul vela concludit. Merito enim illa mercatores cuncti refugiunt, quae sibi dispendiosa esse cognoscunt. — Unusquisque pro solemnitate commonitus offerat voluntarium munus. Xenia sunt enim ista, non debita. A paucis accipit, qui nimium quaerit; et sibi ipsi mittit vitae munera, qui moderatur oblata. Endlich findet man in der formula vicarii portus, var. VII, 23 Folgendes: Nec enim irremuneratus jaces, si et populos peregrinos prudenter excipias, et nostrorum commercia moderata aequalitate componas. Nam licet ubique necessaria sit prudentia, in hac potius actione videtur accommoda: quando inter duos populos nascuntur semper certamina, nisi fuerit justitia custodita. — Es ist oben der künstlich

bereiteten Weine gedacht worden, welche Italien aus Griechenland erhielt. — Der König Theodorich sagt var. V, 16: Cum nostrum igitur animum frequens cura pulsaret, naves Italiam non habere, ubi tanta lignorum copia suffragatur; ut aliis quoque provinciis expetita transmittat. — Bey dem ungenannten Schriftsteller, den Valesius herausgegeben, findet man Folgendes: Negotiantes vero de diversis provinciis ad ipsum (Theodoricum) concurrebant.

Anmerkungen zum eilften Kapitel.

(1) S. 195. Ein Beyspiel der Verpachtung, vielleicht auch des Verkaufs, der Domänen-Güter — denn die Ausdrücke sind nicht ganz deutlich — findet sich var. V, 6. 7. An einem andern Orte sagt Theodorich var. I, 19: Quia nostra clementia rebus propriis videtur esse contenta. Et sicut nullum gravare cupimus, ita debita nobis perdere non debemus. Von den Domänen des Königs Theodorich in Spanien heißt es var. V, 39 also: Conductores domus regiae, quacunque gente sint editi, ad liquidum veritate discussa, tantum decernimus solvere, quantum nostra praedia constiterit pensitare. Et ne cuiquam labor suus videatur ingratus, salaria eis, pro qualitate locatae rei, vestra volumus aequitate constitui. Non enim nostra, sed illorum rura dicenda sunt, si pro voluntate conducentis modus eveniat pensionis. — Villicorum quoque genus, quod ad damnosam tuitionem queruntur inventum, tam de privata possessione, quam publica, funditus volumus amoveri: quia non est defensio, quae praestatur invitis: suspectum est, quod patiuntur nolentes. — In der formula comitivae patrimonii heißt es var. VI, 9: Patrimonium siquidem nostrum pro sublevandis

privatorum fortunis tibi credidimus, non premendis. Nam si tranquillitatis nostrae velis considerare rationem, quoddam regiae domus famulis praejudicium humilitatis imponis. — Insolens libertatis genus est rusticorum, qui adeo sibi putant licere voluntaria, quoniam ad nostram dicuntur pertinere substantiam. — Querimonias possessorum sine venali protractione discinge. — Possessiones nostrae, vel quia sunt immobiles, non egrediantur terminos constitutos: ne conditione contraria, quod non potest moveri, malis moribus contingat extendi. Vergleiche übrigens das, was früher in den Anmerkungen zu den Kapiteln, die vom Kriegswesen und von den Künsten handeln, über die Lasten ist angemerkt worden, welchen die königlichen Domänen unterworfen waren, s. auch var. XII, 5 u. s. w.

(2) S. 196. Es ist im zehnten Kapitel von den Gold- und Eisen-Gruben, welche der König bauen ließ, so wie von den Salzwerken und Fischereyen, welche von den Privatpersonen betrieben wurden, die Rede gewesen. In der formula de competitoribus var. VII, 44 bewilligt der König den Privaten Grundeigenthum, stets jedoch mit dem Zusatz: praeter aes, plumbum, aut marmora. — Der König Theodorich ernennt var. I, 22 Marcellus zum advocatus fisci, und sagt daselbst unter andern: Quando laudabilius a parte fisci perditur, cum justitia non habetur. — Quapropter fit interdum causa mala fisci, ut bonus princeps esse videatur. — In der formula comitivae privatarum, var. VI, 8, heißt es: Caduca bona non sinis esse vacantia. Ita quod usurpatio potuit invadere, tu fiscum nostrum facis justis compendiis obtinere. Proximos defunctorum nobis legaliter anteponis: quia in hoc casu principis persona post omnes est: sed hinc optamus non acquirere, dummodo sint, qui relicta debeant possidere. Depositivae quoque pecuniae, quae longa vestustate com-

petentes dominos amiserunt, inquisitione tua nostris applicantur aerariis; ut qui sua cunctos patimur possidere, aliena nobis debeant libenter offerre. — Vergleiche indeß var. IV, 34, und Athalarichs Schreiben an Gildia var. IX, 24, und verschiedene bereits oben angeführte Stellen des Edicts von Theodorich.

(3) S. 198. Um sich einen deutlichen Begriff von den damahligen Finanzen zu machen, muß man das eilfte und zwölfte Buch des cod. Theodos. und den gelehrten Commentar darüber von Gothofredus nachlesen, nur dann wird man die Bruchstücke, die sich bey Cassiodor finden, zu verstehen im Stande seyn. Die curiales sind oben vorgekommen. Daß sie solidarisch für das Eingehen der Steuern haften mußten, dieß erhellet ziemlich deutlich aus einer Verordnung Theodorichs, welche an die possessores, defensores und curiales von Trident gerichtet ist var. II, 17, und worin er, indem ein Priester von der Steuer befreyt wird, folgendes hinzufügt: Sed in ea praestatione quanti se solidi comprehendunt, de Tertiarum illationibus vobis noveritis esse relevandos. Nec inferri a quoquam volumus, quod alteri nostra humanitate remisimus; ne, quod dictu nefas est, bene meriti munus innocentis contingat esse dispendium. Andere Stellen sagen dasselbe aus.

(4) ebendas. Von Vermessung des Landes zu Augusts Zeit, und den seitdem aufbewahrten Steuerrollen, s. var. III, 52.

(5) S. 199. Der König Theodorich beauftragt (var. I, 19) zwey Senatoren, die Gothen einer gewissen Gegend, welche mit den Steuern in Rückstand waren, zur Zahlung anzuhalten, und er schreibt in dieser Hinsicht an die curiales civitatis Adrianae folgendes: Et ideo vobis praesenti jussione praecipimus, ut Adrianae civitatis curialium insinuatione suscepta, quicumque Gothorum fiscum detrectat implere, eum ad aequitatem redhibitionis arctetis:

ne tenuis de proprio cogatur exsolvere, quod constat idoneos indebite detinere. Der Sajo Gesila erhielt von demselben Könige den Befehl, die Gothen in beiden Thuscien zu Zahlung der rückständigen Abgaben anzuhalten und die Widerspenstigen zu strafen, var. IV, 14, und er fügt hinzu: Atque ideo praesenti tibi auctoritate delegamus, ut Gothi per Picenum sive Thuscias utrasque residentes, te imminente cogantur exsolvere debitas functiones. In ipsis enim initiis comprimendus excessus est: ne foeda imitatio, quasi turpis scabies, paulatim reliquos comprehendat. Si quis ergo jussa nostra agresti spiritu resupinatus abjecerit, casas ejus appositis titulis fisci nostri juribus vindicabis; ut qui juste noluit parva solvere, rationabiliter videatur maxima perdidisse. Qui enim debent ad fiscum celerius esse devoti, nisi qui capiunt commoda donativi? Quando amplius de nostra humanitate recipiunt, quam stipendii jure praestetur.

(6) S. 200. In einem Schreiben an den Senat var. II, 24 beklagt sich der König Theodorich, daß einige Senatoren die Grundsteuer gar nicht, oder zu einem geringen Theile nur bezahlt hätten, und er befiehlt: Ut quicquid unaquaeque domus Senatoria profitetur, destinatis procuratoribus per provincias trina illatione persolvat. Aut certe, quod in locum beneficii solebatis expetere, arcae vicarianae sedis, si id diligitis, universa complete. Dasselbe findet sich im folgenden Edicte var. II, 25; und Cassiodor, als Präfectus Prätorio, in einem Befehl an den Vorsteher oder Richter (consularis) von Ligurien (var. XII, 8) eximit casas quorundam a fisco publico exactoribus tributorum persolvendo, dummodo suis ipsi manibus illum regias in arcas tempore praescripto deferant. Diese Grundsteuer hat verschiedene Benennungen,, man findet bey Cassiodor folgende: fiscalis calculus, illatio tertiarum, debitae functiones, census, canonici solidi, prima, secun-

da, tertia illatio vectigalium; trina illatio, vectigalia solita: jedoch begriff man unter einigen dieser Ausdrücke auch einige andere directe Steuern, welche gleichfalls der Regel nach drey Mahle des Jahrs alle vier Monathe bezahlt wurden; allein es gab wenig andere, die Grundsteuer war stets die bedeutendste derselben.

(7) S. 201. Diese Art die Grundeigenthümer zu besteuern ist aus dem cod. Theodos. bekannt, und alles beweiset uns, daß dieselbe Weise zu Zeit der Gothen beybehalten ward. Der König Theodorich befiehlt, daß man die Steuer vertheilen solle pro possessionum atque hominum qualitate.

(8) S. 202. Wegen des Steuererlasses siehe die fünfte Note des fünften Kapitels und die dritte des siebenten, wo die vorzüglichsten Stellen angeführt worden sind, vergleiche auch var. I, 16; III, 32; XI, 15; XII, 7. Theodorich schreibt var. IV, 38 an seinen Präfectus Prätorio Faustus: Proinde illustris Magnitudo tua Gravasianos atque Pontonates nobis supplicasse cognoscat, a Januario et Probo se iniquis oneribus ingravatos; cum sterilitas jejuna locorum nulla sibi augmenta fieri patiatur. Repugnante siquidem natura, quaelibet cedit industria: nec prodest studium laboris impendere, quem ubertas loci non cognoscitur adjuvare. Ibi potest census addi, ubi cultura profecerit. Inde et varia tributa, quia non est agrorum una foecunditas. Atque ideo consuetudinem eis pristinam censemus revocandam; ut sicut Odoacris tempore tributa solverunt, ita et nunc ab eis publicis utilitatibus serviatur; et si quid amplius probatur adjectum, consideratione defectarum virium submovemus. — Eine andere Verordnung desselben Königs ist merkwürdig, wiewohl sie sich nicht auf seine Unterthanen in Italien bezieht, var. VI, 26: Universis Massiliae constitutis Theodoricus rex. Confirmat immunitatem a principibus illorum regioni col-

latam, et promittit se eos ab omni gravamine liberaturum, relaxatque eis censum praesentis anni. — Man findet nur zu viele Beyspiele der Bestechung treuloser Beamten, welche die Lasten des Volks erschwerten, welches hinlänglich die Verbreitung des Uebels darthut. Theodorich befiehlt (var. V, 14), daß die Beamten, welche willkürlich Steuern dem Volk in der Provinz Suavia abgefordert hätten, diese zurückgeben und außerdem Strafe leiden sollten; und um die Gewaltthat ganz zu erkennen, soll man genau nachforschen, was die curiales, die defensores und Provinzialen bezahlt haben, was in der Provinz verwandt worden, was der öffentliche Schatz erhalten und was der tabularius a cubiculo nostro empfangen. Er verbietet oder vermindert übrigens die Sporteln der Beamten, und befiehlt, daß alles was man dem Volke abforderе, in die polyptycha verzeichnet werde, und daß niemand von der gesetzmäßigen Abgabe ausgenommen seyn solle. Er sagt zu denselben Eingesessenen von Suavia (var. V, 15): daß man stets bey ihm, an seinem Hofe, Hülfe gegen die Unterdrückung finden werde, daß er ihnen aber Severinus zugesandt habe, um ihnen die Reisekosten zu ersparen. — Die formula, qua census relevetur ei, qui unam casam possidet praegravatam, findet sich var. VII, 45. — Der König Athalarich aber schreibt den Gothen und Römern, welche in Dalmatien angesiedelt waren, var. IX, 9: — per quartam indictionem, quod a vobis augmenti nomine quaerebatur, illustrem virum Comitem patrimonii nostri nunc jussimus removere. — Tales homines destinamus per quos possimus evidenter agnoscere, quemadmodum in futurum census doceatur impositus; ut si gravatos vos esse cognoscimus, pro parte vobis qua visum fuerit, considerata aequitate, relevemus. Die Verordnungen desselben Königs, in Hinsicht auf die Einwohner von Syracus, var. IX, 10. 11. 12. 14 enthalten unter andern folgendes: Atque ideo per quartam feli-

citer indictionem quicquid a vobis supra consuetudinariam functionem augmenti nomine vel petebatur, vel constat exactum, liberalitas nostra concedit. — Quicquid a discussoribus novi census per quintam indictionem probatur affixum, ad vestram eos fecimus deferre notitiam; ut quod rationabile fuerit aestimatum, libentibus animis perferatis. Sed ne credatis per ordinatorum tantum arbitrium vos gravari: si quis est, qui de eorum facto aestimet conquerendum, ad remedia nostrae pietatis occurrat; ut judicantes corrigamus. — Quia supra veterem censum nulla indictionis praedictae eos volumus damna sentire. Cassiodor, als Präfectus Prätorio, befiehlt var. XI, 7 den Richtern der Provinzen: admoneantur tributarii, ut trina illatione, et temporibus constitutis vectigalia solita persolvant; denn, setzt er hinzu, den Steuerpflichtigen Aufschub verstatten, heißt nur, die Bestechung und den Betrug von allen Seiten begünstigen. Ebenderselbe var. XII, 2 invitat judices ad sui ipsius imitationem; possessorem admoneant ut tributa indictionis decimae tertiae devota mente, temporibusque statutis persolvantur, et fidelem expensarum notitiam ad scrinia Praetoriana dirigant; vergleiche auch var. XII, 10.

(9) S. 204. Weiter oben sind bereits mehrere Stellen, welche die Taxen und öffentlichen Magazine betreffen, angeführt worden. Der König Theodorich sagt wegen des Drucks, den seine Spanischen Unterthanen zu leiden hatten, var. V, 39: Dehinc non polyptychis publicis, ut moris est, sed arbitrio compulsorum suggeruntur provincialium subjacere fortunae. — Exigentes vero assem publicum per gravamina ponderum, premere dicuntur patrimonia possessorum. — Sed ut totius fraudis abrogetur occasio, ad libram cubiculi nostri, quae vobis in praesenti data est, universas jubemus functiones publicas inferri. — Praebendarum tenor ascriptus, quem nostra diversis

largitur humanitas, provincialibus suggeritur intolerabilis causa esse damnorum: quando et in species exigitur, et impudenter ejus pretium postulatur. — Quod nimis improbum, nimis videtur absurdum: ut et nostra instituta praetereant, et tributariorum, qui fovendi sunt, videantur afflixisse substantiam. Exactorum quoque licentia fertur amplius a provincialibus extorqueri, quam nostro cubiculo constat inferri etc. — Cassiodor als Präfectus Prätorio verspricht den Einwohnern Liguriens var. XI, 16: se perpensurum querelas de libra et mensuris delatas, et si quem in fraude versatum compererit, ad reparandam illatam injuriam coacturum. — Derselbe Cassiodor sagt in einer seiner Verordnungen var. XII, 16: nullus statuta pondera excedat.

(10) S. 206. Vergleiche mehrere Anmerkungen zu den früheren Kapiteln. Theodorich sagt in Bezug auf die Provinzialen in Spanien, var. V, 39: Paraveredorum itaque subvectiones exigere eos, qui habent veredos adscriptos, provincialium querela comperimus, quod nullum penitus sinatis praesumere: quando per turpissimos quaestus et possessor atteritur, et commeantium celeritas impeditur. — Servitia igitur, quae Gothis in civitate positis superflue praestabantur, decernimus amoveri. Non enim decet ab ingenuis famulatum quaerere, quos misimus pro libertate pugnare. Cassiodor schreibt var. XII, 14. 15 an den cancellarium Lucaniae et Brutiorum: Provincia tantis adventibus commeantium fatigatur, tanta excurrentium laceratione deteritur etc. — Paraveredorum et annonarum praebitionem, secundum evectiones concessas, in assem publicum constituimus imputari.

(11) ebendas. Siehe var. XI, 39; es ist daselbst von der Veränderung des Tributs an Ochsen und Schweinen, welchen die Einwohner von Lucanien und Brutium zu geben hatten, in Geld die Rede: die 1200 solidi, welche sie

zu entrichten hatten, werden von Cassiodor auf tausend herabgesetzt.

(12) S. 207. Die bina und terna kommen vor in den Formeln var. VII, 20. 21. 22. Formula binorum et ternorum, si per judicem agantur — si per officium agantur — formula commonitorii illi, et illi scrinariis. Ohne eine Erklärung zu finden über die eigentliche Beschaffenheit dieser Abgaben, so bemerkt man doch folgende Ausdrücke: Et ideo binorum et ternorum titulos, quos a provincialibus exigi prisca decrevit auctoritas, per illam indictionem, officio tuo procurante, ad scrinia comitis sacrarum largitionum transmittere maturabis: ita ut omnis quantitas intra Cal. Martiarum diem solemniter impleatur. — Quamvis prisca consuetudo binorum et ternorum exactionem ad te jusserit pertinere etc. — sic tamen, ut nec aerarium nostrum aliquid minus a consuetudine percipiat, nec possessor supra modum possessionis exsolvat. — Man findet var. III, 8 einen Befehl Theodorichs an den corrector Lucaniae et Brutiorum, worin er ihm die Eintreibung dieser Steuer gebietet; daselbst heißt es: Quapropter illustris viri comitis sacrarum largitionum suggestione comperimus, pridem tibi, secundum morem veterem, exactionem binorum et ternorum fuisse delegatam. Unde te praesentibus commonemus affatibus, ut secundum Canonicariae fidem tempora debeas constituta complere. — Ducange's Meinung von dieser Steuer s. in seinem Wörterbuche voce *Tertia*, er hat sich durch das Steuer-System anderer barbarischen Völker offenbar irre führen lassen. Derselbe führt noch drey andere Stellen aus Cassiodor an, nähmlich var. I, 14; II, 17. 27, welche seine Behauptung unterstützen sollen; aber an dem letzteren Orte ist nur von Erlaß der Abgaben an die Kaufleute die Rede, während es aus den Formeln deutlich hervorgeht, daß die bina und terna von den Grundeigenthümern zu bezahlen

waren, so daß diese Stelle nichts für seine Meinung beweiset. In den beiden andern Stellen kommt genus tertiarum und es kommen illationes tertiarum vor, welches nichts anders anzudeuten scheint, als die Grundsteuer, welche drey Mahle des Jahrs zu entrichten war; daß nahmentlich der letztere Ausdruck dieß bedeute, beweisen viele andere Stellen, und ist durchaus keinem Zweifel unterworfen. Wenn aber Theodorich var. I, 14 an seinen Präfectus Prätorio Faustus schreibt: Et ideo Magnificentia tua, quod a Cathaliensibus inferebatur, genus Tertiarum faciat annis singulis in tributaria summa persolvi; nec post super hac parte patiantur supplices aliquam quaestionem. Quid enim interest, quo nomine possessor inferat, dummodo sine imminutione quod debetur, exsolvat? Ita et illis suspectum Tertiarum nomen auferimus etc.; so muß man sich die Stellen, die wir oben angeführt haben, in das Gedächtniß zurückrufen, welche beweisen, daß es eine außerordentliche Gunst war, wenn man die Erlaubniß erhielt die Grundsteuer auf einmahl im Jahr zu bezahlen; man muß zugleich bedenken, was durch mehrere Stellen des cod. Theodos. erhärtet wird, daß das Volk früher schon öfters um einen andern Nahmen für die Steuer bat, und man muß nicht glauben, daß dieß Wort Tertia eine Abgabe bedeute, welche die Römer von dem ihnen verbliebenen Drittel der Ländereyen zahlen sollten: dieß kann nicht seyn, denn sie haben zwey Drittel behalten; man muß endlich bedenken, daß die Gothen keineswegs von der Grundsteuer ausgenommen waren, wie weiter oben ist gezeigt worden.

(13) S. 208. Indem Theodorich einen Kaufmann von Mailand, var. II, 30, von den gewöhnlichen Abgaben befreyt, so sagt er: Quatenus nec monopolii, nec siliquatici, nec aurariae aliquid pensionis impendat. Durch den Ausdruck auraria ist es einleuchtend, daß die lustralis collatio fernerhin unter den Gothen erhoben ward, denn

zufolge des cod. Theodos. sind beide Ausdrücke gleichbedeutend.

(14) S. 209. Siehe wegen der Monopole auf fünf Jahre, und der Steuer, um dieß Monopol zu erhalten, die angeführten Stellen in den Anmerkungen zum zehnten Kapitel. Man findet var. II, 26 folgendes: Ut frumenta, quae per supradictos negotiatores publico comparantur, non iterum ab iisdem interpretii nomine solidorum quantitas exigatur. Vergleiche auch var. X, 28. — Theodorich sagt var. IV, 19: Portus nostros navis veniens non pavescat; ut certum nautis possit esse refugium, si munus non incurrerint exigentium, quos frequenter plus affligunt damna, quam solent nudare naufragia. Ein canon transmarinorum, und telonea in Spanien kommen var. V, 39 vor, dasselbe fand wahrscheinlich auch in Italien Statt.

(15) ebendas. Man s. var. II, 4; IV, 19.

(16) ebendas. Der anonymus Valesii sagt: Theodoricus singulis annis libras ducentas de arca vinaria dari praecepit. Es ist wahrscheinlich, daß hier von einer Abgabe vom Wein, welche zu Rom erhoben ward, die Rede ist.

(17) ebendas. Was die Verpachtung einiger Abgaben betrifft, so findet man var. V, 31 folgende Worte Theodorichs: Thomas vir clarissimus inter Apuliam, Calabriamque provincias de Siliquatici titulo indictionum octavae, nonae, undecimae, primae, secundae et quintaedecimae, quas ad conductionem suam pertinuisse commemorat, nonnullos maximam pecuniae quantitatem retinere conqueritur.

(18) S. 211. Wirklich konnte Theodorich mit Recht sagen: die öffentlichen Einkünfte haben zugenommen, gleichwohl sind die Abgaben dieselben geblieben; diese merkwürdigen Worte, die schönste Lobrede auf seine Regierung, finden sich var. II, 6. Sensimus (Theodorich redet) auctas illa-

tiones, vos addita tributa nescitis. Ita utrumque sub admiratione perfectum est, ut et fiscus cresceret et privata utilitas nulla damna perferret.

Anmerkung zum zwölften Kapitel.

(1) S. 219. Wir übergehen mit Stillschweigen die Katholischen und Römischen Schriftsteller, welche die tragische Geschichte des Boethius erwähnen, und halten uns an das, was Boethius selbst sagt. Wir sprechen die Unpartheylichkeit des Lesers an, er wird in den Worten des Beklagten selbst Ausdrücke finden, die ihn anzuklagen scheinen, und die unsere Ansicht rechtfertigen. Der König Theodorich und seine Regierung werden in der That von Boethius schwer beschuldigt, man darf aber die Lage nicht vergessen, in welcher er schrieb. Wenn er sagt: Veronae cum rex avidus exitii, majestatis crimen in Albinum delatum ad cunctum senatus ordinem transferre moliretur, so muß man sich auch erinnern, daß er sagt: Senatum dicimur salvum esse voluisse; man muß nicht übersehen, daß, indem er sich darüber beschwert, daß es ihm nicht erlaubt war den König zu sprechen, er hinzusetzt in diesem Falle respondissem Canii verbo: qui cum a C. Caesare Germanici filio conscius contra se factae conjurationis fuisse diceretur: Si ego, inquit, scissem, tu nescisses. S. Boethius de consolatione philosophiae, lib. I, prosa 4, p. 8. ed. Bernartii.

Critisches Verzeichniß der vorzüglichsten Werke, deren sich der Verfasser bedient hat.

Cassiodors Variae, welche die Depeschen, die er als Staatssecretär, im Nahmen der ersten Gothischen Könige, erließ, und dann seine eigenen Verordnungen, die er als Präfectus Prätorio gab, enthalten, sind die Hauptquellen, aus welchen zu schöpfen ist. Das Urtheil über diesen Schriftsteller findet sich in dem Kapitel, das von dem damahligen Zustande der Künste und Wissenschaften handelt. Hier mögen folgende beide Anmerkungen noch Platz finden. — Die Ausgaben von Cassiodors Werken sind sehr zahlreich: die beste ist die von Garet, welche zu Rouen im J. 1679 und am besten die, welche zu Venedig im J. 1729 in Folio erschienen ist; aber auch diese läßt noch viel zu wünschen übrig. Der Text ist nicht correct, die hinzugefügten Anmerkungen von verschiedener Hand sind von gar keinem Belange. Cassiodor bedarf noch eines Herausgebers, wie der codex Theodosianus einen an Jakob Gothofredus gefunden hat, und man kann nicht genug bedauern, daß Maffei, der in jeder Hinsicht diesem Unternehmen gewachsen war, sein Versprechen eine neue Ausgabe dieses Schriftstellers zu besorgen, unerfüllt gelassen habe. — Benutzt sind diese variae freylich von den Geschichtschreibern,

aber die Art ihres Gebrauchs ist zum Theil nicht zu vertheidigen. So nehmen sie die Gesinnungen, welche Cassiodor den Königen in den Mund oder in die Feder legt, für die Gesinnungen dieser Könige selbst, sie gehn alsdann weiter, und entwerfen nach den Phrasen, die Cassiodor sie vortragen läßt, den Charakter dieser Fürsten. Ich bin bemüht gewesen diesen Fehler zu vermeiden, ich habe mich an die Thatsachen und nicht an die Phrasen gehalten, und diese wenig geachtet, wenn sie nicht von jenen unterstützt wurden.

Der ungenannte Geschichtschreiber, den Valesius herausgegeben, und dessen Werk am Ende seiner Ausgabe des Ammianus Marcellinus (2te Ausgabe zu Paris 1681 in Fol.) abgedruckt ist, auch den späteren Ausgaben von A. M. gewöhnlich beygefügt worden, lebte zu Theodorichs Zeit, oder unmittelbar nachher. Dieser anonymus Valesii, wie er gemeinhin bezeichnet wird, hat zwar einen Stil der unter aller Critik ist, allein man fühlt, indem man ihn lieset, daß er die Wahrheit sagt, er ist unschätzbar in Bezug auf die Thatsachen, welche er erzählt, es ist nur zu bedauern, daß er so sehr kurz ist.

Jordan oder Jornandes, der uns einen Auszug der Geschichte der Gothen, welche Cassiodor verfaßt hatte, und die nicht auf uns gekommen ist, liefert, ist von weit geringerm Werthe; die Wahrheit spricht uns aus dem Werke nicht so an, wie aus dem vorhergehenden: auch füllt das, was er über Theodorich und seine Nachfolger sagt, kaum ein Paar Seiten.

Die Geschichte des Gothischen Kriegs von Prokop (die Lateinische Uebersetzung findet man, nebst dem vorigen Autor, in Muratoris Sammlung SS. rer. Ital. I, P. 1; das Griechische Original steht in den Byzantinern) beschränkt sich auf die Erzählung des Kampfs zwischen den Gothen und Griechen in Italien, dem er zum Theil als Augenzeuge beywohnte; allein sie enthält wenig, was zur Entwerfung

werfung des Gemähldes von dem politischen und privatrechtlichen Zustande Italiens unter der Gothischen Herrschaft dienen könnte. Indeß findet man bey Prokop einzelne Züge, die zu diesem Zweck vortrefflich benutzt werden können, und die um so mehr Glauben verdienen, wenn sie zur Ehre der Gothen lauten, welche er nicht liebte. Man findet ähnliche Züge in der Geschichte der Vandalen und der Geheimen Geschichte desselben Verfassers. Prokop gehört zu den leichtfertigen Geschichtschreibern, die stets nach Witz und Anekdoten haschen; aber, mit Vorsicht und der nöthigen Critik gebraucht, ist er nicht ohne Nutzen.

Ennodius theilt uns gleichfalls einige Züge in seinen Schriften mit, die benutzt werden können. In dem neunten Kapitel ist ein Urtheil über diesen Schriftsteller gefällt worden; ich habe mich der Ausgabe seiner Werke die zu Paris 1611 in Octav von Sirmonde besorgt ward, auch zuweilen der opp. Sirmondi, Paris 1696 Fol., worin die Werke von Ennodius abgedruckt sind, bedient.

Zwey ungenannte Schriftsteller, abgedruckt in Cochlaei vita Theodorici ed. J. Peringskiold. Stockh. 1699, finden sich unter dem Titel: Vita Theoderici Gothorum regis, ex cod. msto membran. in fol., antiquissimo charactere, incerti autoris, in bibliotheca S. R. M. Christinae Alexandrae, Romae sub num. 315; und: Historia Theoderici regis Gothorum, ex manuscripto antiquissimo Ricobaldi Ferrariensis. chron. fol. num. 5989. Beide aber sind von höchst geringem Werthe: das erste ist nichts als eine Legende; das andere ist besser, aber von keiner Bedeutung, wenn man die früher bemerkten Schriftsteller gelesen hat. Wahrscheinlich sind beide zur Gothen Zeit oder kurz nachher geschrieben.

Dieß wären die gleichzeitigen Schriftsteller.

Ein anderer anonymer Autor, der wahrscheinlich ein

Paar Jahrhunderte nach der Gothen Zeit lebte, hat eine Compilation, die unter dem Titel Historia Miscella bekannt ist, verfertigt, welche sich gleichfalls in der angeführten Sammlung von Muratori findet. Er ist weitläuftiger als der anonymus Valesii, aber von geringerm Werthe und minderm Gewichte; doch darf man ihn nicht unbenutzt lassen.

Aber der Codex Theodosianus, eine Compilation, die vor der Gothen Zeit in Italien gemacht ward, ist von einem um so größern Werthe. Es ist unmöglich, so wie bis jetzt die Ausgaben von Cassiodor beschaffen sind, diesen Schriftsteller, sofern er uns hier angeht, zu verstehn, ohne eine genaue Kenntniß des öffentlichen und privatrechtlichen Zustandes der Römer in Italien vor dem Einfalle der Gothen sich verschafft zu haben; dieß aber ist es eben, was man in diesem Werke und in dem vortrefflichen Commentar darüber von Jacob Gothofredus findet. Ich gestehe es gern, daß ohne die Hülfe dieses letztern schätzenswerthen Gelehrten, und ohne ein anhaltendes Studium des cod. Theodos. ich unmöglich die aufgegebene Frage einiger Maßen würde befriedigend haben lösen können.

Was die Neuern betrifft, so sind die Compilationen von Baronius und Muratori (annales ecclesiastici und annali d' Italia) bekannt genug, und sie können bis zu einem gewissen Punkte nützlich seyn. Baronius liefert uns selbst einige Urkunden, die man nirgends als nur bey ihm findet. Muratori ist ihm in Bezug auf Critik weit überlegen, dieß ist ein sehr schätzenswerther Gelehrter, der zugleich fast von allen Vorurtheilen frey ist: allein sein Hauptzweck in seinen Annalen ist die Chronologie zu bestimmen, die kriegerischen Begebenheiten und die Lebensgeschichte der Gothischen Könige auseinander zu setzen. Er geht so gut als nie in das Einzelne der Verwaltung ein; hierzu fehlen ihm

offenbar die nöthigen Vorkenntnisse: indeß hat er für seine Zeit mehr geleistet als man erwarten konnte. Man muß ihn lesen, eben so wie einige seiner Dissertationen über das Mittelalter.

Sigonius, der beste der ältern Geschichtschreiber Italiens, hat dieselben Vorzüge und dieselben Fehler.

Die Vita Theoderici, Ostrogothorum regis, auctore Joanne Germano Cochlaeo, ed. Jo. Peringskiold, die bereits angeführt worden, enthält, in so fern sie von Cochläus herrührt, nichts als das, was jeder aus den Quellen bey ihrer ersten Lesung selbst auffinden, und leicht besser ordnen und darstellen könnte; die unbedeutenden, darin abgedruckten, bereits erwähnten Manuscripte sind nicht das Bessere darin; die Noten von Peringskiold aber sind voll der absurdesten Fabeln, ohne alle Critik, ohne allen Geschmack.

Eine Dissertation von Boecler über Theodorich (Straßburg 1710) in der Sammlung seiner Dissertationen ist vorzüglicher: sie enthält einen Auszug der vorzüglichsten Thatsachen, welche Cassiodor uns mittheilt, nach einer gewissen Ordnung zusammengestellt.

Unter den Schriftstellern welche die Geschichte einzelner Theile Italiens oder Italiänischer Städte beschrieben haben, die denn zugleich auch des Zustandes derselben zu Zeit der Gothischen Herrschaft erwähnen, ist keiner mit Maffei in seiner Verona illustrata zu vergleichen, denn keiner besaß seine ausgebreiteten Kenntnisse und seinen critischen Geist. Auch kann man mit Nutzen die istoria civile di Napoli von Giannone vergleichen, nur muß man dem Verfasser nicht immer aufs Wort glauben. Endlich findet man auch einige brauchbare Notizen in Filiasi memorie storiche de' Veneti primi e secondi. in Venezia. 1796.

In der Geschichte der Teutschen von Johann Jakob Mascou ist besonders im zweyten Theile von den Ostgo-

then in Italien die Rede; der Verfasser hat keine Ahndung von Stil und historischer Composition, allein seine Critik, seine ausgebreiteten großen Kenntnisse, flößen alle Achtung ein; er ist mir von großem Nutzen gewesen.

Gibbon in seinem berühmten Werke on the decline and fall of the roman empire redet im neun und dreyßigsten Kapitel von Theodorichs Regierung, und in den folgenden von der Geschichte seiner Nachfolger. Man lieset diesen Schriftsteller stets mit neuem Interesse, man unterrichtet sich immer mehr, je weiter man im Lesen vorrückt, man bewundert sein Genie, seine Kunst der Composition, während seine ausgebreiteten Kenntnisse uns alle Achtung einflößen, und man kann nur bedauern, daß der Plan seines Werks ihm nicht erlaubte mehr ins Einzelne über die Herrschaft der Gothen in Italien, einzugehen, aber in diesem Falle würde auch die Frage im Voraus schon beantwortet gewesen seyn. Ich weiche zuweilen von seinen Ansichten ab, ohne jedoch im mindesten so ausgezeichnetes Verdienst verkleinern zu wollen.

Der neueste Schriftsteller über Theodorich ist Herr Friedrich Hurter in seiner Geschichte des Ostgothischen Königs Theodorich und seiner Regierung (B. 1. 2. Schaffhausen, 1807. 1808. in Octav). Dieses Werk habe ich erst einige Monathe nach der Absendung dieser Abhandlung nach Paris erhalten können, indem es zu Göttingen nirgends zu haben stand, auch ward mir erst spät dessen Daseyn bekannt, da, so viel ich weiß, kein gelehrtes Blatt desselben erwähnt hat. Ich bedauere, daß das dritte Bändchen noch nicht erschienen ist, welches nach des Verfassers Aeußerung in der Vorrede zum zweyten Theile, von der Reichsverwaltung, den Quellen des Erwerbs, der wissenschaftlichen Bildung zu Theodorichs Zeit handeln und einige Anhänge gewähren sollte. Dieser Theil würde am wichtigsten

für mich, wegen der Beantwortung der Aufgabe, gewesen seyn. Wie emsig man sich auch dem Studium der Quellen ergebe, so übersieht der Einzelne dennoch nur zu leicht den einen oder den andern Punkt, vier Augen, sagt ein Sprichwort, sehen besser denn zwey; der Verfasser aber hat schöne Beweise seiner Gelehrsamkeit, seines Fleißes und seiner Critik in den beiden ersten Theilen bereits gegeben.

Verzeichniß des Inhalts.

Vorrede. Seite III — VIII.
Eintheilung und Uebersicht des Ganzen. S. 1 — 16.
Erstes Kapitel oder Einleitung. Zustand Italiens vor dem Einfalle der Ostgothen. S. 7 — 13.
Zweytes Kapitel. Verhältniß der Gothen und Römer und der übrigen Völker Italiens zu einander. S. 14 — 26.
Drittes Kapitel. Von Theodorichs Verhältnissen zu den auswärtigen Mächten, und den segensreichen Folgen, welche daraus für die Völker Italiens entstanden. S. 27 — 35.
Viertes Kapitel. Von der Verfassung, der Erbfolgeordnung, und der Stufenfolge der öffentlichen Aemter. S. 36 — 61.
Fünftes Kapitel. Vom Kriegswesen der Ostgothen. S. 62—75.
Sechstes Kapitel. Von den bürgerlichen und Strafgesetzen, der gerichtlichen Ordnung und dem Verfahren. S. 76—106.
Siebentes Kapitel. Von der Polizey. S. 107 — 123.
Achtes Kapitel. Von der Religion und Kirche, und deren Verhältnissen zum Staate. S. 124 — 150.
Neuntes Kapitel. Von dem öffentlichen Unterrichte, den Wissenschaften und Künsten. S. 151 — 171.
Zehntes Kapitel. Von den Quellen des National-Reichthums und der Art sie zu benutzen. S. 172 — 192.
Eilftes Kapitel. Von den Finanzen. S. 193 — 213.

Zwölftes Kapitel. Von der Unzufriedenheit der Römer mit der Gothischen Herrschaft, welche dem Kaiser Justinian die Eroberung des Landes erleichterte, und von dem Unglück welches dadurch über Italien kam. S. 214—236.
Beantwortung der aufgegebenen Frage. S. 237—242.
Schluß. S. 243—246.

Anmerkungen. S. 247.
Anmerkungen zum ersten Kapitel. S. 249—250.
— — — zweyten Kap. S. 250—260.
— — — dritten Kap. S. 260—266.
— — — vierten Kap. S. 266—287.
— — — fünften Kap. S 287—289.
— — — sechsten Kap. S. 289—301.
— — — siebenten Kap. S. 301—306.
— — — achten Kap. S. 306—311.
— — — neunten Kap. S. 311—318.
— — — zehnten Kap. S 318—339.
— — — eilften Kap. S. 339—350.
— — — zwölften Kap. S. 350.
Critisches Verzeichniß der vorzüglichsten bey dieser Abhandlung gebrauchten Schriften. S. 351—357.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartorius, Georg,

Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien und über die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten im Lande welchem am 6. Jul. des J. 1810 vom Institute Frankreichs der Preis zuerkannt ward

Hamburg 1811

Bibl.Mont. 2070
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10718697-9